

# *Paribus Rail Portfolio III*

**Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG  
Geschlossener inländischer Publikums-AIF**



Stand: 30. September 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>B. Definitionen</b>	<b>4</b>
<b>C. Verkaufsprospekt</b>	<b>7</b>
I. Leitgedanke	7
II. Angebot im Überblick	8
III. Risiken	13
IV. Marktüberblick Schienenverkehr	26
V. Wirtschaftliche Angaben	31
VI. Die Paribus-Capital-Gruppe	58
VII. northrail GmbH	62
VIII. Investmentgesellschaft	63
IX. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft	65
X. Die Verwahrstelle	67
XI. Die Treuhandkommanditistin	68
XII. Vermögensgegenstände	70
XIII. Regeln über die Vermögensbewertung	73
XIV. Anteile und Rechtsstellung der Anleger	75
XV. Ausgabe und Rückgabe von Anteilen, Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft	81
XVI. Bedeutsame Steuervorschriften	83
XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	93
XVIII. Auslagerung und übertragene Funktionen	112
XIX. Verflechtungen und Interessenkonflikte	113
XX. Kosten	121
XXI. Beschreibung Liquiditätsmanagement	127
XXII. Berichte und Prüfer	128
<b>D. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen</b>	<b>129</b>
<b>E. Anlagebedingungen</b>	<b>133</b>
<b>F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft</b>	<b>138</b>
<b>G. Treuhand- und Verwaltungsvertrag</b>	<b>154</b>
<b>H. Impressum</b>	<b>159</b>

## A. Vorbemerkung

Nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs sind bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds (sogenannte AIF) in Deutschland die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschafts- und Treuhandvertrages zu erstellen und den Privatanlegern zur Verfügung zu stellen. Der Verkaufsprospekt hat diejenigen Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit der interessierte Anleger über die ihm angebotene Anlage informiert wird und sich insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden kann.

Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und des Treuhandvertrages kann ebenso wie die Wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Paribus KVG“)  
Palmaille 33, 22767 Hamburg, Tel.: + 49 (0) 40 88 88 00 6-0

angefordert oder als Download auf der Webseite der Paribus KVG unter [www.paribus-kvg.eu](http://www.paribus-kvg.eu) abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Diese Dokumente sind kostenlos über dieselben Adressen und Medien zu beziehen wie der Verkaufsprospekt.

Paribus KVG übernimmt als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschafts- und Treuhandvertrages sowie für die Wesentlichen Anlegerinformationen. Die Angaben in den vorgenannten Dokumenten beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung und auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt näher dargestellten Verträge sowie den zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Angaben, Prognosen und Berechnungen. Eine Haftung für den Eintritt der auf diesen Annahmen beruhenden Prognosen wird gegenüber den Anlegern nicht übernommen.

Zielgruppe des Beteiligungsangebots sind unternehmerisch denkende und handelnde natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten sowie diese nicht fremdfinanzieren. Daneben können sich aber auch juristische Personen (z. B. Stiftung) sowie Personengesellschaften (z. B. ebenfalls Investmentvermögen) oder Personenmehrheiten an der Investmentgesellschaft beteiligen.

Das Beteiligungsangebot wird in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeichnung angeboten. Paribus KVG behält sich vor, die Vermögensanlage zudem in der Schweiz und in der Republik Österreich anzubieten. Die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die in der Schweiz oder in der Republik Österreich angeboten werden, ist im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige noch nicht bekannt.

Hamburg, den 30. September 2015

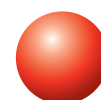


Joachim Schmarbeck  
Geschäftsführer



Dr. Volker Simmering  
Geschäftsführer

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg



**PARIBUS**

Kapitalverwaltungsgesellschaft

## B. Definitionen

In folgender tabellarischer Übersicht sind die in diesem Verkaufsprospekt häufig verwendeten Begrifflichkeiten definiert und in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Sofern inner-

halb eines Kapitels des Verkaufsprospektes von den nachfolgenden Definitionen abgewichen wird, ist dies im entsprechenden Kapitel jeweils gekennzeichnet.

Begriff	Definition
<b>AIFM-Richtlinie</b>	Richtlinie 2011/61/EU
<b>Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft</b>	Von der BaFin am 1. April 2015 genehmigte Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft, welche in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Anlagebedingungen“ vollständig abgedruckt sind
<b>Anleger</b>	Die der Investmentgesellschaft neu beitretenden Direktkommanditisten oder Treugeber
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Die bei Zeichnung anfallende Gebühr in Höhe von bis zu 5% des Beteiligungsbetrages
<b>Ausgabepreis</b>	Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
<b>Beteiligungsbetrag</b>	Vom Anleger investiertes Kapital ohne Ausgabeaufschlag
<b>Beteiligungsgesellschaft</b>	Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
<b>Beteiligungskapital</b>	Von allen Anlegern investiertes Kommanditkapital auf Ebene der Investmentgesellschaft ohne Ausgabeaufschlag
<b>Direktkommanditisten</b>	Anleger, die sich unmittelbar als Kommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligen
<b>Einzahlungskonto</b>	Konto der Investmentgesellschaft, auf das der Ausgabepreis gezahlt und welches in der Beitrittserklärung sowie in diesem Verkaufsprospekt benannt wird
<b>Eisenbahninvestitionsgüter</b>	Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 5 KAGB
<b>Erste Einzahlungsrate</b>	Zahlung in Höhe von 20% des Beteiligungsbetrages zzgl. Ausgabeaufschlag auf den gesamten Beteiligungsbetrag
<b>Garantiertes Kapital</b>	Das von der Paribus Capital GmbH im Rahmen der Platzierungs- und Finanzierungs-garantie garantierte Beteiligungskapital in Höhe von 10.000.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag)
<b>Gesamtmittelrückfluss</b>	Summe der Auszahlungen der Investmentgesellschaft an den Anleger einschließlich des anteiligen Veräußerungserlöses. Der Gesamtmittelrückfluss wird in Prozent bezogen auf den Beteiligungsbetrag angegeben und beinhaltet die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals.
<b>Geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft</b>	Paribus KVG

Begriff	Definition
<b>Geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft</b>	Paribus KVG, welche für die Investmentgesellschaft die Funktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der geschäftsführenden Kommanditistin übernimmt
<b>Geschäftsführende Kommanditistin der Projektgesellschaft</b>	Paribus KVG
<b>Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft</b>	Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft in der Fassung vom 13. Mai 2015, welcher in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“ vollständig abgedruckt ist
<b>Gründungskommanditisten der Investmentgesellschaft</b>	Paribus KVG und die Treuhandkommanditistin
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Investmentgesellschaft</b>	Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
<b>Investmentvermögen</b>	Geschlossener alternativer Investmentfonds nach dem KAGB
<b>Kapitalverwaltungsgesellschaft</b>	Paribus KVG, welche für die Investmentgesellschaft die Funktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der geschäftsführenden Kommanditistin übernimmt
<b>KAGB</b>	Kapitalanlagegesetzbuch
<b>KARBV</b>	Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung
<b>Kommanditisten der Investmentgesellschaft</b>	Gründungskommanditisten der Investmentgesellschaft und Anleger
<b>Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft</b>	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH
<b>Komplementärin der Investmentgesellschaft</b>	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH
<b>Komplementärin der Projektgesellschaft</b>	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH
<b>KASchlichtV</b>	Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung
<b>Laufzeitende oder Laufzeit</b>	Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft (ein weiteres Mal) um bis zu ein Jahr über den 31. Dezember 2015 hinaus verlängert, endet die Laufzeit der Gesellschaft am 31. Dezember 2027.
<b>Level-2-V0</b>	Delegiertenverordnung (EU) Nr. 231/2013
<b>Mindestbeteiligungsbetrag</b>	Der Beteiligungsbetrag eines Anlegers soll mindestens 10.000 Euro betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
<b>Mittelverwendungskontrolleurin</b>	CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Begriff	Definition
<b>Northrail</b>	northrail GmbH
<b>Paribus Capital</b>	Paribus Capital GmbH
<b>Paribus KVG</b>	Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
<b>Paribus Vertrieb</b>	Paribus Vertrieb GmbH
<b>Platzierungsphase der Investmentgesellschaft</b>	Die ursprüngliche Platzierungsphase für den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft begann einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes vom 17. Juli 2013 und endete am 18. Juli 2014. Die Platzierungsphase für den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospektes beginnt nach der Erlaubnis zum Vertrieb gemäß § 316 KAGB durch die BaFin und mit dem Start des Vertriebes und endet mit vollständiger Platzierung des Beteiligungskapitals, spätestens am 31. Dezember 2015. Paribus KVG hat das Recht, den Platzierungsschluss um bis zu ein weiteres Jahr, mithin bis zum 31. Dezember 2016, zu verlängern. Paribus KVG wird die Platzierungsphase voraussichtlich um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2016 verlängern.
<b>Projektgesellschaft 1</b>	Paribus Rail Portfolio III SPV 1 GmbH & Co. KG
<b>Projektgesellschaft 2</b>	Paribus Rail Portfolio III SPV 2 GmbH & Co. KG
<b>Projektgesellschaften</b>	Projektgesellschaft 1 und 2
<b>Treuhandkommanditistin</b>	Paribus Trust GmbH
<b>Treuhand- und Verwaltungsvertrag</b>	Treuhand- und Verwaltungsvertrag in der Fassung vom 13. Mai 2015, welcher in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Treuhand- und Verwaltungsvertrag“ vollständig abgedruckt ist
<b>Treugeber</b>	Anleger, die sich über die Treuhandkommanditistin mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligen
<b>Verkaufsprospekt</b>	Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschafts- und Treuhandvertrages
<b>Verwahrstelle</b>	CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
<b>Zeitpunkt der Vertriebsanzeige</b>	30. September 2015 (hier definiert als Datum des Verkaufsprospektes gem. § 165 Abs. 1 KAGB)
<b>Zweite Einzahlungsrate</b>	Zahlung in Höhe von 80% des Beteiligungsbetrages

## C. Verkaufsprospekt

### I. Leitgedanke

Der Verband der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) hat im Jahr 2012 die sechs bedeutendsten Trends für die Bahnindustrie wie folgt beschrieben:

- Steigende Umwelt- und Klimaschutzanforderungen
- Weltweit wachsende Ballungsräume („Megacities“)
- Globalisierung der Weltwirtschaft
- Liberalisierung und Deregulierung des Schienenverkehrs
- Interoperabilität des Schienenverkehrs in Europa
- Steigende Treibstoffpreise und Ressourcenverknappung

Die vom VDB identifizierten Trends führen voraussichtlich dazu, dass mehr Güter- und Personenverkehr von der Straße auf die Schiene verlagert wird, dass in den Großstädten und Ballungsräumen weniger Menschen ein eigenes Auto besitzen und stattdessen mit Bus und Bahn fahren, dass die Anforderungen an die Energieeffizienz von Lokomotiven und Triebzügen wachsen und dass zunehmend alte Fahrzeuge durch moderne und effiziente Fahrzeuge ersetzt werden. Die Liberalisierung und Deregulierung des Schienenverkehrs führt darüber hinaus voraussichtlich zu mehr Wettbewerb und mehr privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Schiene, die Lokomotiven lieber flexibel mieten als kaufen.

Diese nachhaltigen Trends bilden die Grundlage für die Investitionsstrategie der Investmentgesellschaft. Aufbauend auf der langjährigen Markterfahrung des Assetmanagements und den Erfahrungen aus den Beteiligungsangeboten Paribus Rail Portfolio I (Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG) und Paribus Rail Portfolio II (Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG) wird die Investmentgesellschaft (mittelbar über die Projektgesellschaften) in energieeffiziente Eisenbahninvestitionsgüter, insbesondere Lokomotiven für den Güter- oder Personenverkehr, investieren und diese an Eisenbahnverkehrs- und Industrieunternehmen, Hafengesellschaften und weitere Kunden vermieten. Durch die Auswahl energieeffizienter Fahrzeuge werden die Projektgesellschaften auch und gerade bei steigenden Energiepreisen wettbewerbsfähige und gut vermietbare Fahrzeuge anbieten können.



## II. Angebot im Überblick

### 1. Art der Beteiligung

Bei der angebotenen Beteiligung an der Investmentgesellschaft, das heißt der Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, handelt es sich um Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft, einer Personengesellschaft in der Sonderform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft deutschen Rechtes, welche als geschlossener Publikums-Alternativer Investmentfonds aufgelegt wird, mit Sitz in Hamburg. Die Investmentgesellschaft wird das von den Anlegern und den Gründungskommanditisten einzuzahlende Kapital nach Abzug der Initialkosten und der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft in den Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern investieren.

Eigentümer der Eisenbahninvestitionsgüter werden Projektgesellschaften, die anteilig oder vollständig von der Beteiligungsgesellschaft gehalten werden.

Die Anleger treten der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten oder Treugeber über die Treuhandkommanditistin bei. Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet und nicht zurückgezahlt ist. Eine Nachschusspflicht besteht grundsätzlich nicht. Die gesellschaftsrechtliche Struktur des Investmentvermögens ist in diesem Kapitel in Abschnitt 13. grafisch illustriert.

### 2. Anlegerprofil

Das Angebot richtet sich an unternehmerisch denkende und handelnde natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Juristische Personen (z.B. Stiftungen) sowie Personengesellschaften (z.B. weitere Investmentvermögen) oder Personenmehrheiten können sich ebenfalls an der Investmentgesellschaft beteiligen.

Die Beteiligung ist zur Diversifikation des Vermögens eines Anlegers geeignet und sollte nicht die einzige Beteiligung des Anlegers darstellen. Anleger, die sich an der Investmentgesellschaft beteiligen möchten, müssen bereit sein, eine langfristige Kapitalbindung einzugehen und die sich aus einer unternehmerischen Beteiligung ergebenden Risiken (vgl. dazu das Kapitel „Risiken“) zu tragen.

Das Beteiligungsangebot ist nicht für Anleger geeignet, die eine kurzfristige Anlagestrategie mit garantierter Rendite verfolgen. Der Anleger sollte in der Lage sein, die Beteiligung vollständig aus seinem Eigenkapital zu finanzieren. Von der Aufnahme von Fremdkapital zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Beteiligung wird grundsätzlich abgeraten.

Anleger sollten sich vor einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft von kompetenten Beratern ausführlich beraten lassen.

### 3. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel der Beteiligung ist es, aus der Vermietung und anschließenden Veräußerung von Eisenbahninvestitionsgütern Einnahmenüberschüsse zu erzielen und diese an die Anleger auszuzahlen. Zu diesem Zweck wird die Investmentgesellschaft mittelbar durch die Investition in die Beteiligungs- und die Projektgesellschaften ein Portfolio von Eisenbahninvestitionsgütern aufbauen. Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige wurden bereits die in Kapitel „Vermögensgegenstände“, Abschnitt 2. in Verbindung mit Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 4. dargestellten Eisenbahninvestitionsgüter erworben. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften weitere Eisenbahninvestitionsgüter zu erwerben.

### 4. Investitionsstrategie

Der Investitionsstrategie der Investmentgesellschaft liegt ein Portfolioansatz zugrunde. Für den Aufbau des Portfolios hat Paribus KVG verbindliche Investitionskriterien entwickelt, die in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft unter Ziffer B., 2. sowie im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, dort Anlage 2, dargestellt sind (vgl. auch Kapitel „Vermögensgegenstände“, Abschnitt 2.).

Der Ankauf der Eisenbahninvestitionsgüter erfolgt durch Paribus KVG für Rechnung der jeweiligen Projektgesellschaft unter Einbeziehung des Dienstleisters Northrail. Vor Ankauf der Eisenbahninvestitionsgüter wird jeweils ein Gutachter ein Wertgutachten erstellen. Im Hinblick auf die von den Projektgesellschaften bereits erworbenen Eisenbahninvestitionsgüter liegen Markt-/Verkehrswertgutachten vor. Diese sind im Kapitel „Regeln über die Vermögensbewertung“, Abschnitt 3. im Detail dargestellt.

Darüber hinaus erfolgt zum jeweiligen Bilanzstichtag (31. Dezember eines jeden Kalenderjahres) eine laufende Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft (vgl. hierzu Kapitel „Regeln über die Vermögensbewertung“).

### 5. Platzierungsphase der Investmentgesellschaft

Die ursprüngliche Platzierungsphase für den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft begann einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes vom 17. Juli 2013 und endete am 18. Juli 2014. Die Platzierungsphase für den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospektes beginnt nach der Erlaubnis zum Vertrieb gemäß § 316 KAGB durch die BaFin und mit dem Start des Vertriebes und endet mit vollständiger Platzierung des Beteiligungskapitals, spätestens am 31. Dezember 2015. Paribus KVG hat das Recht, den Platzierungsschluss um bis zu ein weiteres Jahr, mithin



bis zum 31. Dezember 2016, zu verlängern. Paribus KVG wird die Platzierungsphase voraussichtlich um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2016 verlängern.

Die Investmentgesellschaft hat auf Grundlage des nach Vermögensanlagengesetz von der BaFin am 17. Juli 2013 gebilligten Prospektes Eigenkapital in Höhe von 6.424.000 Euro platziert, das Teil des geplanten Beteiligungskapitals von 29.989.000 Euro ist. Das für die Durchführung der Investitionen in die Anlageobjekte benötigte Mindestkapital in Höhe von 10.000.000 Euro ist durch die nachfolgend dargestellte Platzierungs- und Finanzierungsgarantie abgedeckt.

## 6. Platzierungs- und Finanzierungsgarantie

Paribus Capital hat gegenüber der Investmentgesellschaft eine Platzierungs- und Finanzierungsgarantie abgegeben. Darin garantiert Paribus Capital der Investmentgesellschaft die Einzahlung und Platzierung eines garantierten Kapitals in Höhe von 10.000.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag) bis zum Ende der – ggf. verlängerten – Platzierungsphase.

Paribus Capital kann das ausstehende garantierte Kapital in der Weise erbringen, dass sie eine Pflichteinlage in entsprechender Höhe übernimmt. Paribus Capital wird jeweils von ihren Pflichten frei, wenn ein Dritter nach näher spezifizierten Bedingungen das ausstehende garantierte Kapital an die Investmentgesellschaft leistet. Hierbei kann es sich auch um andere Kapitalformen wie z.B. Fremd- oder Mezzanine-Kapital handeln (zu den Einzelheiten vgl. im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 7.3).

## 7. Geplante Laufzeit der Investmentgesellschaft

Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft (nochmals) um bis zu ein Jahr

über den 31. Dezember 2015 hinaus verlängert, endet die Laufzeit der Gesellschaft am 31. Dezember 2027 (das Laufzeitende der Gesellschaft nachfolgend allgemein „Laufzeitende“). Die in diesem Prospekt dargestellten Prognosen berücksichtigen ein Laufzeitende zum 31. Dezember 2027. Die Investmentgesellschaft wird nach Laufzeitende aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft. Die Laufzeit der Investmentgesellschaft kann jeweils um bis zu zwei Jahre für insgesamt bis zu fünf Jahre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verlängert werden, wenn einer der in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft unter Ziffer I. aufgezählten Gründe vorliegt.

Zudem kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der bis zum Laufzeitende einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Paribus KVG, danach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, auch vor dem Ende ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) werden.

## 8. Auszahlungen

Die Auszahlungen an die Anleger der Investmentgesellschaft sollen während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft halbjährlich nachschüssig jeweils zu Beginn des Folgehalbjahres erfolgen. Nach Abschluss der Platzierungsphase sollen die Auszahlungen vierteljährlich nachschüssig jeweils zu Beginn des Folgequartals erfolgen.

Die Auszahlungen erfolgen aus dem Liquiditätsüberschuss der Investmentgesellschaft nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve. Es wird angestrebt, laufende Auszahlungen in Höhe von anfänglich mindestens 6% p.a. des Kommanditkapitals zu leisten. Eine hinreichende Liquiditätssituation der Gesellschaft vorausgesetzt, ist in den Folgejahren auch eine höhere Auszahlung möglich.

Der Anleger nimmt pro rata temporis ab dem 1. des Monats, der auf die vollständige Einzahlung seines Beteiligungsbetrages und des Ausgabeaufschlags folgt, an den Auszahlungen teil, jedoch nur, sofern und soweit dies nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft geschuldet war und er dazu durch die Treuhandkommanditistin aufgefordert wurde. Eine vollständige Einzahlung der zweiten Einzahlungsrate vor Aufforderung durch die Treuhandkommanditistin berechtigt nicht zur Teilnahme an den Auszahlungen der Gesellschaft.

## 9. Mit der Beteiligung verbundene Rechte und Pflichten der Anleger

Mit der Beteiligung sind das Recht auf Teilnahme am Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft, das Recht auf Auszahlung von freier Liquidität, das Stimmrecht bei Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Investmentgesellschaft, das Recht auf abschriftliche Mitteilung des Jahresberichtes und auf Prüfung von dessen Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Bücher der Investmentgesellschaft, das Recht auf Errichtung eines Beirates, auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft, auf Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und auf Beteiligung am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft sowie die Pflichten zur Einlageleistung zzgl. Ausgabeaufschlag und die Eintragung der Haftsumme im Handelsregister von 10% der Pflichteinlage verbunden.

Die mit der Beteiligung verbundenen Hauptmerkmale der Anteile der Anleger ergeben sich aus den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung. Anleger, die sich nur mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligen, verfügen über die dargestellten Rechte nur mittelbar. Die Rechte und Pflichten der Anleger sind ausführlich im Kapitel „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“, Abschnitt 4. beschrieben.

## 10. Mittelverwendungs- kontrolle und Verwahrstelle

Die Kontrolle der prospektgemäßen Verwendung und Freigabe des Kapitals während der Investitionsphase erfolgt durch die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Verwahrstelle ist ebenfalls die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

## 11. Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sind unter Lit. E. wiedergegeben.

## 12. Besteuerung der Beteiligung

Einzelheiten zu den steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ dargestellt. Die steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 6.2 beschrieben.

Die Investmentgesellschaft wird mit dem Halten der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig. Die Anleger der Investmentgesellschaft erzielen zu einem überwiegenden Anteil sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Die sonstigen Einkünfte unterlie-

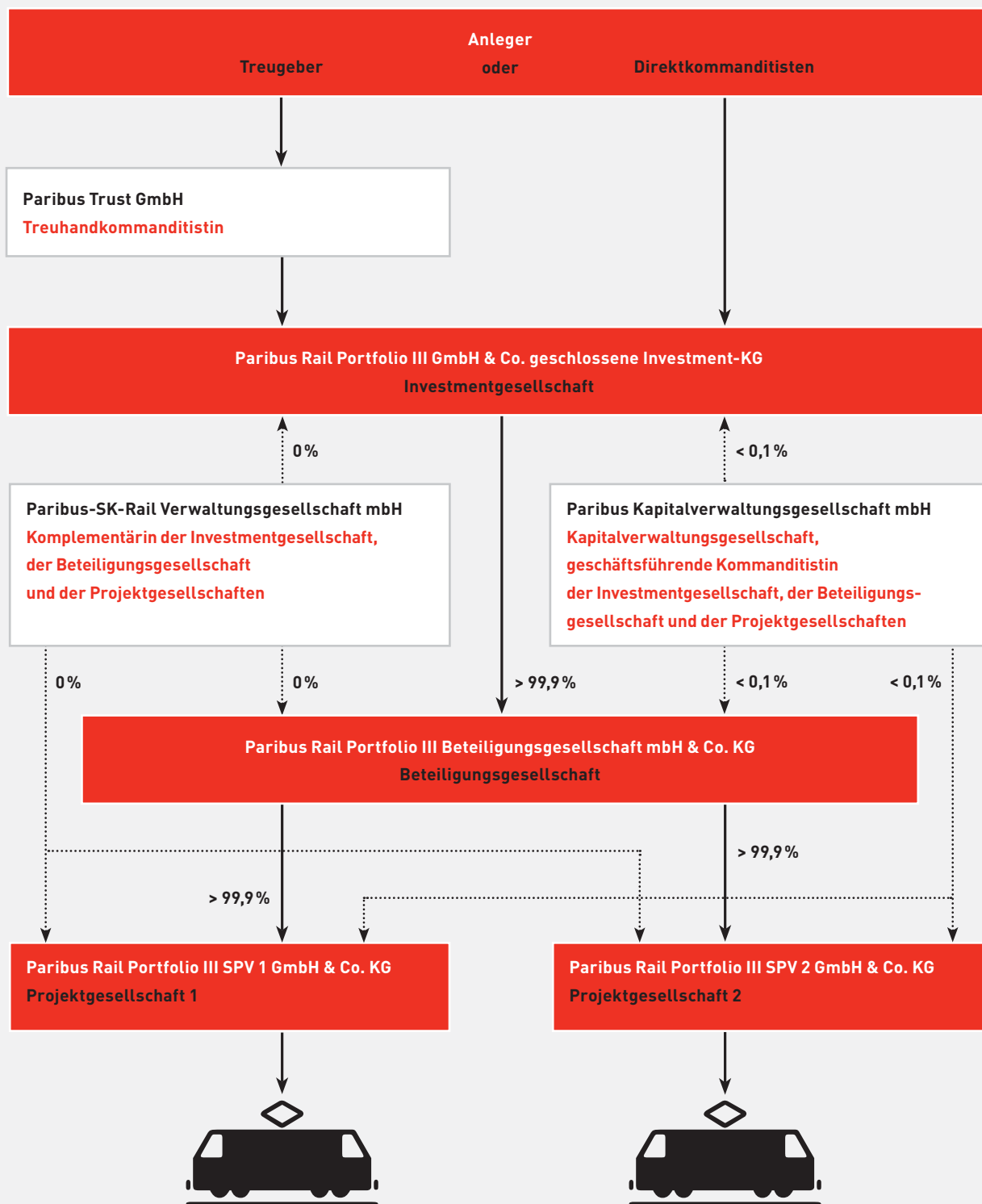
gen der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des jeweiligen Anlegers. Ein eventueller Veräußerungsgewinn ist nach der Rechtslage und -auffassung zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige steuerfrei, da die Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter frühestens nach einer Haltedauer von zehn Jahren erfolgen soll.

Aus der Anlage der freien Liquidität erzielen die Anleger darüber hinaus Einkünfte aus Kapitalvermögen. Auf die Zinserträge aus der Anlage der freien Liquidität bei Banken findet die sogenannte Abgeltungsteuer Anwendung. Dies bedeutet, dass die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag von den Banken einbehalten und abgeführt werden. Auf Ebene des Anlegers entsteht insoweit keine weitere Einkommensteuerzahllast.

## 13. Zusammenfassung der Rahmendaten der Beteiligung

<b>Mindestbeteiligung</b>	10.000 Euro
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5% des Beteiligungsbetrages
<b>Laufzeit</b>	Bis 31. Dezember 2026, bei Verlängerung der Platzierungsphase um ein Jahr: bis 31. Dezember 2027
<b>Geplantes Gesamtinvestitionsvolumen (konsolidiert)</b>	Rund 40.300.000 Euro
<b>Geplantes Beteiligungskapital</b>	29.989.000 Euro (kann um bis zu 30.000.000 Euro auf bis zu 59.989.000 Euro erhöht werden)
<b>Kapitalverwaltungsgesellschaft</b>	Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
<b>Verwahrstelle</b>	CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
<b>Mittelverwendungskontrolle</b>	Kontrolle der prospektgemäßen Verwendung des Anlegerkapitals durch CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, nach formalen Kriterien
<b>Treuhandkommanditistin</b>	Paribus Trust GmbH
<b>Haftung</b>	Die Haftung der Anleger ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet und nicht unter die eingetragene Haftsumme (10% der Pflichteinlage) gesunken ist. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
<b>Besteuerung</b>	Sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (überwiegend) und Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG; Auszahlungen der Investmentgesellschaft unterliegen keinem Quellensteuerabzug.

## Übersicht über die geplante Struktur des Investmentvermögens



**Komprimierte Darstellung der Mittelverwendung in der Investitionsphase<sup>1</sup>,  
konsolidierte Betrachtung (Prognose<sup>2</sup>)<sup>3</sup>**

	In Euro	In % der Gesamt- investition	In % des Kommandit- kapitals inkl. Ausgabe- aufschlag
1. Anschaffungskosten	34.883.040	86,47	110,73
2. Emissionsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen	4.495.453	11,14	14,27
2.2. Nebenkosten der Kapitalanlage	523.545	1,30	1,66
3. Sonstiges	0	0,00	0,00
4. Liquiditätsreserve	440.412	1,09	1,40
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>40.342.450</b>	<b>100,00</b>	<b>128,06</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Beinhaltet die Ist-Werte von 2013 und 2014.

<sup>2</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

<sup>3</sup>Unter Berücksichtigung eines Beteiligungskapitals in Höhe von 29.989.000 Euro.

## III. Risiken

### 1. Allgemeine Hinweise

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist eine langfristige, unternehmerisch geprägte Kapitalanlage, die mit erheblichen Risiken verbunden ist. Die folgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft, nicht aber alle individuellen Risiken eines Anlegers.

Dieses Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft einen entstehenden Verlust hinnehmen können. Das steuerliche Konzept basiert auf der geltenden Rechtslage, einschlägigen Gerichtsurteilen sowie der Praxis der Finanzverwaltung. Eine zukünftige Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder eine veränderte Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis kann Auswirkungen auf die prognostizierten Kapitalrückflüsse nach Steuern für den Anleger haben und zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb einer Beteiligung den vorliegenden Verkaufsprospekt sorgfältig lesen, sich mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen.

### 2. Die Risiken im Einzelnen

Nachfolgend werden die allgemeinen Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft dargestellt.

#### 2.1. Semi-Blindpool

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige hat sich die Investmentgesellschaft als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Die Beteiligungsgesellschaft ihrerseits hat sich bereits an zwei Projektgesellschaften beteiligt.

Beide Projektgesellschaften haben bereits Eisenbahninvestitionsgüter erworben (nachfolgend „kaufvertragsgegenständliche Eisenbahninvestitionsgüter“).

Die Projektgesellschaft 1 hat zwei Eisenbahninvestitionsgüter (nachfolgend „kaufvertragsgegenständliche Eisenbahninvestitionsgüter der Projektgesellschaft 1“) erworben. Beide Eisenbahninvestitionsgüter wurden bereits am 15. Oktober 2013 bzw. am 28. April 2015 übergeben.

Die Projektgesellschaft 2 hat bisher zwei Eisenbahninvestitionsgüter erworben (nachfolgend „kaufvertragsgegenständliche Eisenbahninvestitionsgüter der Projektgesellschaft 2“). Die Übergabe der Eisenbahninvestitionsgüter der Projektgesellschaft 2 ist am 10. Dezember 2013 erfolgt.

Es steht noch nicht fest, an welchen weiteren konkreten Projektgesellschaften sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligen wird und in welche weiteren konkreten Eisenbahninvestitionsgüter zukünftig (mittelbar) investiert werden soll. Es besteht somit ein „Semi-Blindpool“-Risiko. Hierunter versteht man, dass sich der Anleger vor seinem Beitritt kein Bild vom gesamten Portfolio der Investmentgesellschaft machen kann. Die Ergebnisse der Investmentgesellschaft können daher nicht vollständig verlässlich prognostiziert werden. Es können außerdem keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Ergebnisse die einzelnen Eisenbahninvestitionsgüter erwirtschaften werden.

Da der Verkaufsprospekt nicht unverzüglich nach jedem weiteren Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern im Rahmen eines Nachtrages aktualisiert werden kann, bleibt das „Semi-Blindpool“-Risiko bestehen, wenn während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft Eisenbahninvestitionsgüter erworben werden. Im Zeitraum zwischen der Vertriebsanzeige und dem ersten Nachtrag bzw. zwischen den einzelnen Nachträgen kann sich der Anleger daher kein vollständiges Bild vom bereits bestehenden Fahrzeugpool insgesamt machen. Die zukünftige Gewinn- und Ertragslage der Investmentgesellschaft kann somit nicht vollständig verlässlich prognostiziert werden. Ein von der Prognose

negativ abweichender Ertragsverlauf hätte somit verringerte Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

#### 2.2. Erwerbsrisiko

Die Auswahl, der Ankauf und die damit einhergehende Bewertung sowohl der kaufvertragsgegenständlichen Eisenbahninvestitionsgüter als auch der noch zu erwerbenden Eisenbahninvestitionsgüter sind von großer Bedeutung für das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft. Northrail hat die kaufvertragsgegenständlichen Eisenbahninvestitionsgüter identifiziert und deren Ankauf koordiniert bzw. wird in Zukunft die Eisenbahninvestitionsgüter identifizieren und deren Ankauf koordinieren. Des Weiteren wurden bzw. werden ausschließlich Eisenbahninvestitionsgüter erworben, die zuvor von einem Gutachter bewertet wurden bzw. werden. Es besteht die Möglichkeit von Fehleinschätzungen und -entscheidungen bei der Bewertung, der Auswahl und dem Ankauf von Eisenbahninvestitionsgütern. Insbesondere besteht das Risiko, dass der Gutachter den Wert der Eisenbahninvestitionsgüter höher ansetzt, als er tatsächlich ist. Das Vorstehende könnte sich negativ auf die geplanten Ergebnisse der Projektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft sowie der Investmentgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Auch ist nicht vorhersehbar, ob zum geplanten Zeitpunkt in ausreichendem Umfang weitere Eisenbahninvestitionsgüter als Investitionsmöglichkeiten für die Investmentgesellschaft zur Verfügung stehen, was für die beabsichtigte Risikostreuung von Bedeutung ist. Kann das Eigenkapital der Investmentgesellschaft mangels weiterer Investitionsmöglichkeiten nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt (mittelbar) in Eisenbahninvestitionsgüter investiert werden, besteht das Risiko, dass das Eigenkapital nur bankenüblich verzinst wird und damit geringere Erträge als bei einer Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter erzielt werden können, so dass sich die Auszahlungen an die Anleger verringern würden.

Ferner besteht das Risiko, dass Kaufverträge über den Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern, die die Investmentgesellschaft mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft durch die jeweilige Projektgesellschaft abgeschlossen hat bzw. noch abschließen wird, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können oder dass der Verkäufer oder Käufer vom Kaufvertrag zurücktritt. Sofern Anzahlungen auf die Eisenbahninvestitionsgüter geleistet wurden, besteht in diesem Fall darüber hinaus das Risiko, dass die geleisteten Anzahlungen nicht oder nur zum Teil zurückgezahlt werden (z.B. bei Insolvenz des Fahrzeugherstellers oder Verkäufers). Bei Eintritt des Risikos würden zusätzliche Kosten für die Beschaffung von Alternativinvestitionen entstehen und Mieteinnahmen entfallen. Dies könnte die Höhe der Auszahlungen an die Anleger beeinflussen und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage der Anleger (inkl. Ausgabeaufschlag) führen. Das Erwerbsrisiko besteht trotz der Beauftragung der Verwahrstelle und Mittelverwendungskontrolleurin. Diese kontrollieren die Umsetzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeptes des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Bonität der beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartner oder der Ertragsfähigkeit der anzukaufenden Eisenbahninvestitionsgüter nicht in Gänze.

### **2.3. Mittelbare Beteiligung der Investmentgesellschaft an den Projektgesellschaften**

Die Investmentgesellschaft ist mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft an den Projektgesellschaften beteiligt. Weder der Investmentgesellschaft noch dem Anleger stehen unmittelbare Ansprüche gegen die Projektgesellschaften zu. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungen der Projektgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft, insbesondere im Falle einer Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft, nicht oder nur teilweise an die Investmentgesellschaft ausgeschüttet werden. Dies könnte die Höhe der Auszahlungen an die Anleger beeinflussen und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage der Anleger (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### **2.4. Beteiligung eines weiteren Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft**

Es ist konzeptionsgemäß möglich, dass sich neben der Investmentgesellschaft und ihrer geschäftsführenden Kommanditistin ein weiterer/mehrere weitere Gesellschafter an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen oder Dritte der Beteiligungsgesellschaft Kapital zur Verfügung stellen („Drittkapital“). Sollte das eingeworbene Kommanditkapital der Investmentgesellschaft geringer ausfallen als prognostiziert, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft eine entsprechend niedrigere Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft halten würde und dass sich die Beteiligungen des/der anderen Gesellschafter im Verhältnis erhöhen oder dass die Beteiligungsgesellschaft mehr Drittkapital aufnehmen muss, was zu einer Erhöhung der Kosten für die Beteiligungsgesellschaft führen würde. Tritt der Beteiligungsgesellschaft ein Gesellschafter mit einem hohen Beteiligungskapital und damit mit einem hohen Stimmenanteil oder anderweitigen Einflussmöglichkeiten bei, besteht außerdem das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft von diesem beherrscht wird.

Aufgrund des Vorstehenden könnte die Investmentgesellschaft in der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Beteiligungsgesellschaft gehindert sein. Insoweit besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft nicht über eine Stimmenmehrheit oder Stimmgleichheit in der Beteiligungsgesellschaft verfügt und keinen entscheidenden Einfluss in der Beteiligungsgesellschaft geltend machen kann. In der Beteiligungsgesellschaft gefasste Beschlüsse sind für die Investmentgesellschaft auch bindend, wenn sie selbst gegen die Beschlussfassung gestimmt hat. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Entscheidungen getroffen werden, die den Interessen der Investmentgesellschaft zuwiderlaufen. Außerdem könnten sich solche Entscheidungen negativ auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft und somit auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken, bis hin zum Totalverlust der Einlage der Anleger (inkl. Ausgabeaufschlag).

### **2.5. Prognoserisiko**

Die im Prospekt dargestellten Prognosen basieren auf Modellannahmen. Diese Annahmen berücksichtigen den zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige erwarteten Platzierungsverlauf des Eigenkapitals und den erwarteten wirtschaftlichen Verlauf des Beteiligungsangebotes. Es besteht das Risiko, dass das Konzept, Eisenbahninvestitionsgüter mittelbar zu erwerben und gewinnbringend zu vermieten, Umstände und Risiken nicht berücksichtigt, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Beteiligungsdauer ergeben. Dies gilt umso mehr, als die Prognosesicherheit mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraumes abnimmt. Ferner besteht das Risiko, dass entweder getroffene Annahmen zu optimistisch in der Konzeption berücksichtigt wurden oder Sachverhalte überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Ferner wird das Konzept bisher nur von wenigen Anbietern umgesetzt. Eine auf dieses Geschäftsfeld begrenzte, langjährige und umfangreiche Leistungsbilanz zu einer nachhaltigen Tragfähigkeit des Konzeptes liegt nicht vor. Das Vorstehende kann zu nachteiligen Abweichungen von den vorgesehenen Ergebnissen der Projekt- und der Beteiligungsgesellschaft und damit der Investmentgesellschaft führen. Dies könnte die Höhe der Auszahlungen an die Anleger beeinflussen und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage der Anleger (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### **2.6. Eigenkapitalplatzierungsrisiko und Rückabwicklungsrisiko**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das vorgesehene Beteiligungskapital von bis zu 29.989.000 Euro oder im Falle der weiteren Erhöhung von bis zu 59.989.000 Euro nicht in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016 platziert werden kann.

Sollte nur ein geringerer Betrag platziert werden können oder die Investmentgesellschaft das Beteiligungsangebot vor Erreichen dieses Betrages schließen, hätte dies negative Auswirkungen auf das Ergebnis des Beteiligungsangebotes. Feststehende Aufwandspostitionen, die nicht von der Höhe des platzierten Beteiligungskapitals abhängen (z.B.

Vergütungen der Northrail auf Ebene der Projektgesellschaften; allgemeine rechtliche, steuerliche und sonstige Beratungs- sowie Verwaltungskosten), würden sich dann verhältnismäßig stärker auf die investierbaren Mittel und den laufenden Überschuss auswirken, als dies bei planmäßiger Platzierung des Beteiligungskapitals der Fall wäre. Dies würde die Wirtschaftlichkeit der Investmentgesellschaft verschlechtern, was negative Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger zur Folge hätte.

Zudem ließe sich bei einem geringeren Beteiligungskapital die Diversifikation des Portfolios nicht wie geplant realisieren. Dies hätte entsprechende Folgen für die Risikostruktur und Anlagestrategie des Beteiligungsangebots und könnte sich negativ auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken. Auch könnte die Investmentgesellschaft bereits vor dem Ende der geplanten Laufzeit zu liquidieren sein. Eine vorzeitige Liquidation der Investmentgesellschaft könnte zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

Wird das für die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes erforderliche Eigenkapital innerhalb des Platzierungszeitraumes (einschließlich der möglichen Verlängerung desselben) nicht erreicht, besteht das Risiko, dass das Beteiligungsangebot nach entsprechendem Gesellschafterbeschluss nicht fortgeführt und die Investmentgesellschaft aufgelöst wird. In diesem Fall wird die vom Anleger gewünschte Anlage nicht seitens der Investmentgesellschaft realisiert, so dass die hieraus erwarteten Erträge nicht erzielt werden. Zudem kann ein Anleger, der seine Einlage einschließlich des Ausgabeaufschlages bereits geleistet hat, weder die Rückerstattung noch die Verzinsung der Einlage noch einen Ersatz für entgangenen Gewinn verlangen. Wird die Investmentgesellschaft aufgrund der vorgenannten Umstände aufgelöst, so könnte dies zur Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.7. Ausfall der Platzierungsgarantin/ Fremdkapitalaufnahme

Paribus Capital garantiert der Investmentgesellschaft die Einzahlung und Platzierung eines Mindestkapitals von 10.000.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag, nachfolgend „Mindestkapital“) bis zum 31. Dezember 2015. Bei Verlängerung der Platzierungsphase wird das Mindestkapital bis zum 31. Dezember 2016 garantiert. Sollte die Investmentgesellschaft die Garantie aufgrund eines negativen Platzierungsverlaufs teilweise oder in voller Höhe in Anspruch nehmen müssen, besteht das Risiko, dass Paribus Capital die Platzierungsgarantie nicht erfüllen kann. Dies gilt umso mehr, als Paribus Capital ggf. auch Platzierungsgarantieverträge mit anderen AIF schließen wird und insofern zeitgleich aus mehreren Platzierungsgarantien in Anspruch genommen werden könnte. Es besteht somit das Risiko, dass die Investmentgesellschaft nicht über das erforderliche Eigenkapital verfügt, um weitere Eisenbahninvestitionsgüter mittelbar zu erwerben. Unter diesen Umständen wären die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Projektgesellschaften ggf. gezwungen, weitere Fremdmittel aufzunehmen. Die für diese Fremdfinanzierung anfallenden Kosten für Zins und Tilgung der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaften sind in den Prognoserechnungen nicht enthalten. Auch kann nicht vorhergesagt werden, ob der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaft das dann erforderliche Fremdkapital von einer Bank gewährt wird. Die vorstehend genannten Umstände würden im Ergebnis die Höhe der Auszahlungen an die Anleger schmälern. Auch könnte es zur Rückabwicklung des Beteiligungsangebotes kommen, was außer zu einem Ausfall der Auszahlungen an die Anleger auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen könnte.

Die Paribus Capital wird von ihren Verpflichtungen aus der Platzierungsgarantie ebenfalls frei, wenn ein Dritter das ausstehende Kapital als Eigen- oder Fremdkapital in Höhe von bis zu 10.000.000 Euro an die Investmentgesellschaft leistet (nachfolgend

„Dritteistung“). Sofern der Dritte Fremdkapital leistet, würde dieses Fremdkapital im Falle einer Liquidation vorrangig zu dem vom Anleger eingezahlten Kapital (Einlage inkl. Ausgabeaufschlag) zurückgeführt werden, so dass der Anleger seine Einlage (inkl. Ausgabeaufschlag) verlieren könnte.

Zudem besteht durch die weitere Aufnahme von Fremdmitteln – entweder aufgrund des Ausfalles der Platzierungsgarantin oder der Dritteistung in Fremdkapital – das Risiko, dass sich die Fremdkapitalquote der Investmentgesellschaft unter anteiliger Hinzurechnung des mittelbar durch die Beteiligungs- und/oder Projektgesellschaften aufgenommenen Fremdkapitals derart erhöht, dass das nach dem KAGB zulässige Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital der Investmentgesellschaft überschritten wird. Das Beteiligungsangebot müsste ggf. teilweise oder vollständig rückabgewickelt werden, was neben einem Ausfall der Auszahlungen an die Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen könnte.

### 2.8. Vermietung/Mietentwicklung

Die Höhe der prognostizierten laufenden Auszahlungen an die Anleger hängt wesentlich von der Höhe der Einnahmen aus der Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter ab. Eine Verschlechterung der Vermietungsbedingungen gegenüber den getroffenen Annahmen, beispielsweise ausgelöst durch einen konjunkturellen Abschwung, kann eine Minderung der Mieteinnahmen wie auch Mietausfälle zur Folge haben. Es besteht zudem das Risiko, dass Mieter der Eisenbahninvestitionsgüter liquidiert werden müssen, Liquiditätsengpässe haben oder aus anderen Gründen ihren Verpflichtungen zur Zahlung der vereinbarten Miete nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Dies kann auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften zu Kostenerhöhungen und/oder Mietausfällen führen, die mittelbar auch das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen können.



Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die jeweiligen Mietverträge über die jeweiligen Investitionsobjekte vor Ablauf der geplanten Mietzeiten enden, z.B. durch außerordentliche Kündigung. Die Projektgesellschaften wären in einem solchen Fall gezwungen, das jeweilige Investitionsobjekt an Dritte neu zu vermieten. Es besteht das Risiko, dass eine Anschlussvermietung des jeweiligen Eisenbahninvestitionsgutes nicht oder nur zu schlechteren Mietkonditionen und/oder nur nach aufwendigen und kostenintensiven Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstigen Anpassungen möglich ist. Die mit einer Neuvermietung verbundenen Kosten können höher ausfallen als in der Prognoserechnung pauschaliert enthalten. Zudem wäre bis zu einer Nachvermietung mit einer zeitweisen Nichtvermietung des jeweiligen Eisenbahninvestitionsgutes zu rechnen. Während etwaiger Zeiten ohne Mieter hätte die jeweilige Projektgesellschaft, die Eigentümerin des Eisenbahninvestitionsgutes ist, den Mietausfall und die anfallenden Kosten für z.B. Wartung, Versicherung, Abstellung etc. zu tragen. Auch die Realisierung dieser Risiken würde zu geringeren oder zu gar keinen Mieteinnahmen sowie höheren Kosten auf Ebene der Projektgesellschaft und damit der Beteiligungsgesellschaft und Investmentgesellschaft führen und somit im Ergebnis die Auszahlungen an die Anleger verringern. Dies könnte bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.9. Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten

Die Eisenbahninvestitionsgüter müssen instand gehalten und gewartet werden. Insbesondere müssen regelmäßig Hauptuntersuchungen der Eisenbahninvestitionsgüter durchgeführt werden. Es besteht das Risiko, dass die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Eisenbahninvestitionsgüter – soweit sie nicht vom Mieter zu tragen sind – höher ausfallen als geplant. Zudem besteht das Risiko, dass die Hauptuntersuchungen und/oder die Wartungen länger andauern als geplant und die Eisenbahninvestitionsgüter in der Zeit keine Mieteinkünfte generieren. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

In einigen der Mietverträge wird vereinbart werden, dass der Mieter die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Eisenbahninvestitionsgüter übernimmt oder die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen selbst durchführen muss.

Sollte ein Mieter nicht in der Lage sein, diese Kosten zu zahlen oder die Maßnahmen durchzuführen, oder führt er diese mangelhaft durch, wären die Projektgesellschaften, die Beteiligungsgesellschaft und damit die Investmentgesellschaft unter Umständen gezwungen, in Vorleistung zu treten oder die Maßnahmen auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Sollte der Mieter die entstandenen Kosten nicht zurückzahlen können, besteht das Risiko, dass letztendlich mittelbar die Investmentgesellschaft entgegen der Prognose Aufwandspositionen selbst zu tragen hätte. Ferner besteht das Risiko, dass die Projektgesellschaften die Übernahme der Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Eisenbahninvestitionsgüter nicht durchsetzen können. In diesem Fall könnten die tatsächlich anfallenden Kosten höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes kalkuliert. Das Vorstehende hätte negative Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger zur Folge und könnte bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.10. Wertentwicklung

Der gesamte Mittelrückfluss aus den kaufvertragsgegenständlichen Eisenbahninvestitionsgütern und den noch zu erwerbenden Eisenbahninvestitionsgütern wird auch von den Verkaufserlösen bei Beendigung der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaften bestimmt. Der Markt für gebrauchte Eisenbahninvestitionsgüter unterliegt Schwankungen. Die ökonomische Entwicklung dieses Marktes kann nicht vorhergesagt werden. Daher besteht das Risiko, dass z.B. aufgrund gesunkener Nachfrage die Verkaufspreise der Eisenbahninvestitionsgüter niedriger ausfallen als prognostiziert. Des Weiteren können Marktveränderungen dazu führen, dass geplante Verkäufe nicht zustande kommen. Das Vorstehende könnte zu geringeren Einnahmen oder zu der Notwendigkeit einer

höheren Fremdfinanzierung führen, was die Ergebnisse der Projektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft beeinträchtigen kann. Dies könnte die Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben.

### 2.11. Veräußerungszeitpunkt/ Notwendigkeit einer Anschlussfinanzierung

Die Prognoserechnung geht von einem bestimmten Zeitpunkt für die Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter bzw. der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft oder der jeweiligen Projektgesellschaft (nachfolgend gemeinsam „Beteiligungen“) aus. Es besteht das Risiko, dass dieser prognostizierte Zeitpunkt nicht eingehalten werden kann. So besteht die Möglichkeit, dass die Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter oder der Beteiligungen aufgrund der Marktlage, der Mietsituation oder sonstiger ungünstiger Rahmenbedingungen zum vorgesehenen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Verzögerungen können sich auch daraus ergeben, dass die Kaufpreiszahlung bei der Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter oder der Beteiligungen in der Regel erst erfolgt, wenn der vertragsgemäße Übergang des Eigentums sichergestellt oder erfolgt ist. Die vorgenannten Faktoren hätten bei ihrem Eintritt negative Auswirkungen auf das prognostizierte Ergebnis der Investmentgesellschaft. Dies hätte negative Folgen für die Höhe der Auszahlungen an die Anleger. Sofern die Eisenbahninvestitionsgüter oder die Beteiligungen erst später veräußert werden können, als konzeptionsgemäß vorgesehen, könnte eine Anschlussfinanzierung aufgenommen werden müssen. Es besteht das Risiko, dass die Kosten einer Anschlussfinanzierung höher ausfallen als konzeptionsgemäß vorgesehen. Dies würde das Ergebnis der Investmentgesellschaft verschlechtern, was wiederum die Verringerung der Auszahlungen an die Anleger zur Folge hätte.

Sollte es nicht gelingen, eine Anschlussfinanzierung aufzunehmen, besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten die Eisenbahninvestitionsgüter oder die Beteiligungen ver-

wertet, um sich aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Dies hätte erhebliche Zusatzkosten zulasten der Investmentgesellschaft und/oder einen geringeren Veräußerungserlös als kalkuliert zur Folge. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

#### **2.12. Technischer Zustand/ Gewährleistungsansprüche**

Der allgemeine und technische Zustand der erworbenen und der noch zu erwerbenden Eisenbahninvestitionsgüter wurde bzw. wird zum Zeitpunkt des Ankaufs durch Northrail und einen Gutachter untersucht. Die Eisenbahninvestitionsgüter können jedoch mit Mängeln behaftet sein, die vor dem Kauf unentdeckt blieben bzw. bleiben werden. In den Kaufverträgen, insbesondere in den Kaufverträgen über gebrauchte Eisenbahninvestitionsgüter, könnten Gewährleistungsrechte ganz oder teilweise ausgeschlossen sein. Es besteht das Risiko, dass auch zukünftig abzuschließende Kaufverträge Gewährleistungsausschlüsse enthalten werden oder dass Gewährleistungsansprüche gegen Verkäufer und/oder Hersteller von Eisenbahninvestitionsgütern nicht durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer oder Hersteller von Eisenbahninvestitionsgütern aus anderen Gründen nicht oder nur gerichtlich mit den üblichen Prozessrisiken (insbesondere Insolvenzrisiko des Gegners, Kostenrisiko) durchgesetzt werden können. Außerdem kann ein schlechter technischer Zustand der Eisenbahninvestitionsgüter dazu führen, dass höhere Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten anfallen als in den Bewertungen ursprünglich unterstellt. Zudem besteht das Risiko, dass aufgrund eines schlechten technischen Zustandes der Eisenbahninvestitionsgüter nach dem Kauf die (Erst- und/oder Weiter-) Vermietung nicht unmittelbar zustande kommt, so dass längere Mietausfallzeiten entstehen als in der Bewertung angenommen. Die vorstehend dargestellten möglichen Abweichungen von den getroffenen Annahmen können dazu führen, dass die Ergebnisse der Projektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft und damit die der Investmentgesellschaft

geringer ausfallen als geplant und somit die Auszahlungen an die Anleger reduziert werden. Dies kann bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

#### **2.13. Behördliche Genehmigungen**

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Eisenbahninvestitionsgüter sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Es besteht das Risiko, dass die erforderlichen Genehmigungen – insbesondere für Neufahrzeuge – sehr restriktiv, beschränkt und/oder unter Auflagen erteilt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Inbetriebnahmegenehmigungen durch das Eisenbahnbundesamt. Es ist insbesondere möglich, dass die erworbenen bzw. die noch zu erwerbenden Eisenbahninvestitionsgüter nur eine – z.B. auf die Laufleistung in Kilometern – beschränkte Inbetriebnahmegenehmigung erhalten. Darüber hinaus können diese Genehmigungen Auflagen, z.B. in Bezug auf den technischen Zustand der Fahrzeuge, enthalten. Sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht oder beschränkt oder unter Auflagen erteilt werden und/oder widerrufen werden, wird damit der Betrieb der Eisenbahninvestitionsgüter untersagt oder eingeschränkt. Die Projektgesellschaften könnten ggf. gezwungen sein, weitere Investitionen zur Beseitigung der Auflagen oder zur Wiedererlangung der Genehmigung zu tätigen. Dies kann zu Mietausfällen, höheren Kosten und/oder einem Wertverlust der Eisenbahninvestitionsgüter führen, die die Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) reduzieren würden.

#### **2.14. Auslandsrisiko**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermietung und der Betrieb von Eisenbahninvestitionsgütern außerhalb Deutschlands aufgrund politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen einem höheren Risiko ausgesetzt ist als die vergleichbare Vermietung und der vergleichbare Betrieb in Deutschland. Es können Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Investmentgesellschaft, wie z. B. Streiks, Enteignung, unvorhergesehene Gesetzesänderungen, rechtswidrige Handlungen, Einschränkungen und Verhinderung

des Kapitaltransfers, auftreten. Die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsordnungen kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche erschweren oder unmöglich machen und zu erhöhten Kosten führen. Hierdurch können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Projektgesellschaft und damit mittelbar der Investmentgesellschaft negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

#### **2.15. Währungsrisiko**

Es ist möglich, dass zukünftig abzuschließende Mietverträge über den Einsatz von Eisenbahninvestitionsgütern außerhalb des Euro-Währungsraumes die Zahlung des Mietzinses in einer Fremdwährung vorsehen. Hierdurch unterläge das Beteiligungsangebot den Risiken aus Veränderungen der Wechselkurse zwischen Euro und der Fremdwährung. Außerdem können durch den Einsatz von Eisenbahninvestitionsgütern außerhalb des Euro-Währungsraumes Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten in Fremdwährungen entstehen. Durch nachteilige Kursentwicklungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Projektgesellschaft und damit mittelbar der Investmentgesellschaft negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

#### **2.16. Kostenüberschreitungsrisiko**

Sollten die tatsächlichen Kosten der Investitionsphase die prognostizierten Kosten überschreiten, würde dies die Mittel, die zum Kauf von (weiteren) Eisenbahninvestitionsgütern zur Verfügung stehen, reduzieren. Dies könnte die beabsichtigte Risikostreuung des Portfolios der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen. Zudem könnte die Investmentgesellschaft bei einer Kostenüberschreitung gezwungen sein, Fremdkapital aufzunehmen. Der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand für die Zahlung der Darlehenszinsen ist in den Prognoseberechnungen nicht enthalten. Beide Faktoren können zu einer negativen Abwei-

chung der Prognose und damit zu einer Verschlechterung der Höhe der Auszahlungen an die Anleger führen. Zudem besteht durch die weitere Aufnahme von Fremdmitteln das Risiko, dass sich die Fremdkapitalquote der Investmentgesellschaft derart erhöht, dass das nach dem KAGB zulässige Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital der Investmentgesellschaft überschritten wird. Das Beteiligungsangebot müsste ggf. teilweise oder vollständig rückabgewickelt werden, was neben einem Ausfall der Auszahlungen an die Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen könnte.

#### 2.17. Finanzierungsrisiko

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, selbst kein Darlehen aufzunehmen. Die Beteiligungsgesellschaft sowie die Projektgesellschaften haben einen Darlehensrahmenvertrag mit einem Kreditinstitut abgeschlossen. Entsprechend diesem Rahmenvertrag haben die Projektgesellschaften Einzelkredite aufgenommen und werden jeweils die Projektgesellschaften weitere Einzelkredite aufnehmen.

Sofern die Projektgesellschaften in dem jeweiligen Darlehensvertrag keine Vereinbarung über eine feste Zinsbindung über die gesamte Darlehenslaufzeit abgeschlossen haben, unterliegen die Zinssätze den Schwankungen der Kapitalmärkte. Daher können höhere Zinssätze als angenommen anfallen, die das Ergebnis der Projektgesellschaften und damit das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft beeinträchtigen würden, was wiederum die Auszahlungen an die Anleger verringern kann. Entsprechendes gilt für Darlehen, die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige noch nicht fest vereinbart oder abgerufen wurden.

Beim Abschluss der erfolgten und beabsichtigten Finanzierungen wurde und wird das jeweilige Anlagevermögen der Beteiligungs- und/oder Projektgesellschaft – somit die Eisenbahninvestitionsgüter – als Sicherheit an das finanzierende Kreditinstitut verpfändet oder sicherungsübereignet sowie darüber hinaus weitere Sicherheiten bestellt.

Verschlechtert sich während der Vertragslaufzeit die Bonität der Projektgesellschaften oder der Beteiligungsgesellschaft, kann das finanzierende Kreditinstitut die Stellung weiterer Sicherheiten verlangen oder den Kredit außerordentlich kündigen, was die Projektgesellschaften und die Beteiligungsgesellschaft vor Liquiditätsproblemen stellen könnte. Im letzteren Fall müssten die vorgenannten Gesellschaften eine neue Finanzierung aufnehmen. Hierbei besteht das Risiko, dass diese nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden kann, so dass höhere Kosten für die Projektgesellschaften und die Beteiligungsgesellschaft und damit mittelbar für die Investmentgesellschaft entstehen. Dies könnte die Auszahlungen an die Anleger verringern.

Soweit keine andere Finanzierung zu erhalten wäre oder weitere Sicherheiten nicht bereitgestellt werden könnten, könnte es zu einer kurzfristigen Verwertung der Eisenbahninvestitionsgüter durch das finanzierende Kreditinstitut kommen, was ggf. zur Realisierung von Wertverlusten führen könnte. Dies würde die Vermögenswerte der Projektgesellschaften und damit die Werthaltigkeit der Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft gefährden und könnte die Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben.

Zudem besteht durch die weitere Aufnahme von Fremdmitteln das Risiko, dass sich die Fremdkapitalquote der Investmentgesellschaft unter anteiliger Berücksichtigung des mittelbar durch die Beteiligungs- und/oder Projektgesellschaften aufgenommenen Fremdkapitals derart erhöht, dass das nach dem KAGB zulässige Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital der Investmentgesellschaft überschritten wird. Das Beteiligungsangebot müsste ggf. teilweise oder vollständig rückabgewickelt werden, was neben einem Ausfall der Auszahlungen an die Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen könnte.

#### 2.18. Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Projektgesellschaften eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung benötigen. Es besteht das Risiko, dass sie keine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erhalten. Dies würde das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger beeinträchtigen, was bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen könnte. Sofern die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Projektgesellschaften eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung aufnehmen, besteht das Risiko, dass sich die prognostizierten Kosten der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaften erhöhen. Dies würde das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger beeinträchtigen.

Die Projektgesellschaft 2 hat bereits eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung aufgenommen. Es besteht daher das Risiko, dass die Projektgesellschaft 2 die Zahlungsverpflichtungen aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig selbst erfüllen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Projektgesellschaften im Falle der Aufnahme von (weiteren) Eigenkapitalzwischenfinanzierungen die Zahlungsverpflichtungen aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig selbst erfüllen können. Dies könnte zur Konsequenz haben, dass die Investmentgesellschaft rückabgewickelt werden muss. Die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung ist letztendlich abhängig vom Verlauf der Platzierung des Beteiligungskapitals. Sollte die benötigte Platzierungszeit länger andauern als angenommen, würde die Eigenkapitalzwischenfinanzierung erst später als vereinbart oder als angenommen zurückgeführt werden können. Dies würde zu einer weiteren Erhöhung der Eigenkapitalzwischenfinanzierungskosten führen. Das Vorstehende würde das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger beeinträchtigen und könnte bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.19. Rechtliche Risiken

Die rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes beruhen auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich künftige Gesetzesänderungen negativ auf das rechtliche Konzept der Investmentgesellschaft auswirken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sofern das Allgemeine Eisenbahngesetz geändert wird, besteht das Risiko, dass der Betrieb der Eisenbahninvestitionsgüter mit höheren Kosten als kalkuliert verbunden ist. Dies könnte zu geringeren Auszahlungen an die Anleger oder zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen. Auch der Einsatz weiteren Vermögens durch den Anleger kann nicht ausgeschlossen werden.

Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass sich die Rechtsprechung während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes ändert oder die im Rahmen eines konkreten Rechtsstreites angerufenen Gerichte von einer herrschenden Rechtsprechung abweichen. Dies kann wiederum dazu führen, dass einzelne oder mehrere vertraglich von der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft oder von den Projektgesellschaften vereinbarte Regelungen von Gerichten als nicht oder nicht in vollem Umfang wirksam angesehen werden. Durch derartige Entwicklungen können die vom Anleger erzielbaren Auszahlungen beeinträchtigt werden, was bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen kann. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

### 2.20. Steuerliche Risiken

Nachstehend werden die wesentlichen steuerlichen Risiken der Vermögensanlage beschrieben. Die Risiken wirken sich über die Projektgesellschaften, die Beteiligungsgesellschaft und ggf. die Investmentgesellschaft auf die Anleger aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Darüber hinaus kann die tatsächliche Belastung mit Steuern, Nebenleistungen und Kosten von den erwarteten Steuerbelastungen

abweichen. Dies kann dazu führen, dass das sonstige (Privat-)Vermögen des Anlegers entsprechend höher belastet wird (vgl. auch Abschnitt 2.39. in diesem Kapitel).

Den Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften zur Beteiligung an der Investmentgesellschaft liegen bestimmte Annahmen zugrunde; sie beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die die Beteiligung in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und im Privatvermögen halten. Die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers können von den getroffenen Annahmen abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anleger beabsichtigt, die Beteiligung im Betriebsvermögen zu halten oder sie mit Fremdkapital zu finanzieren. Es können sich für den Anleger abweichende steuerliche Besonderheiten ergeben, die nachfolgend nicht dargestellt werden und daher einer gesonderten Überprüfung bedürfen. Die allgemeinen Ausführungen in diesem Prospekt bieten einen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an der Investmentgesellschaft, können jedoch aufgrund der Komplexität eine Beratung der Anleger durch den individuellen steuerlichen Berater nicht ersetzen. Dem Anleger wird empfohlen, sich hinsichtlich der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und den sich daraus ergebenden individuellen steuerlichen Folgen vom persönlichen steuerlichen Berater beraten zu lassen.

#### a. Allgemeines steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften wurden auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung und der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Steuergesetze erstellt. Es besteht das Risiko, dass sich durch künftige Änderungen in der Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung oder der Steuergesetzgebung eine ungünstigere steuerliche Belastung ggf. mit rückwirkenden Auswirkungen ergibt. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung auch in Bereichen, die in diesem Prospekt nicht näher

dargestellt sind, zu einer anderen Auffassung gelangt als die Investmentgesellschaft. Das steuerliche Konzept ist nicht mittels einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzverwaltung abgesichert. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt regelmäßig der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Dies kann bis zum endgültigen Eintritt der Bestandskraft zu Steuernachzahlungen und -zinsen, anderen Zuschlägen und Kosten führen. Sollte es aufgrund einer späteren Prüfung zu einer Steuernachzahlung kommen, ist diese im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nach Maßgabe des § 233a AO mit 6% jährlich ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für die der jeweilige Bescheid ergeht, zu verzinsen. Ferner kann die Verfolgung der eigenen Rechtsposition zu erheblichem finanziellen Aufwand führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Auszahlung an die Anleger und würde dazu führen, dass der Anleger weiteres eigenes (Privat-)Vermögen für Zinsen oder die Verfolgung der eigenen Rechtsposition einsetzen müsste.

Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt, soweit darauf nachfolgend nicht besonders hingewiesen wird. Das Risiko einer abweichenden Beurteilung der steuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung sowie von Änderungen der Rechtsprechung und Gesetze und der sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere eine höhere steuerliche Belastung, trägt der Anleger.

#### b. Einkünftequalifikation

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage sieht eine vermögensverwaltende Struktur vor. Sollte die Finanzverwaltung die Voraussetzung einer sogenannten gewerblichen Entprägung, z. B. aufgrund der Funktion der Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft, als nicht erfüllt ansehen oder eine gewerbliche Tätigkeit der Investmentgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft oder der Projektgesellschaft(en) annehmen, würden dem Anleger alle Einkünfte der Investmentgesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden. Ein entspre-

chendes Risiko ergibt sich zudem dann, wenn die Projektgesellschaft(en), die Beteiligungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft entgegen ihrem Unternehmensgegenstand ihre Geschäftstätigkeit ändern oder sich die Voraussetzungen für eine gewerbliche Prägung durch Änderungen bei den Gesellschaften oder die im Zeitpunkt des Erwerbs einer Beteiligung an einer Projektgesellschaft existierenden Struktur ergeben. In einem solchen Fall würden die Einkünfte zusätzlich mit Gewerbesteuer belastet. Zudem wären sämtliche Veräußerungsgewinne steuerpflichtig. Dies hätte zur Folge, dass die Ergebnisse der Investmentgesellschaft negativ vom prognostizierten Verlauf abweichen könnten und es beim Anleger zu einer höheren steuerlichen Belastung kommen könnte. Ein Totalverlust der Anlage des Anlegers [Einlage inkl. Ausgabebaufschlag] kann nicht ausgeschlossen werden.

#### c. Erwerbenaufwendungen

Eine endgültige Festlegung der Aufteilung der Investitionskosten in Anschaffungskosten und sofort abzugsfähige Werbungskosten wird regelmäßig erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Weicht diese Aufteilung von der prognostizierten ab, kann sich dies unmittelbar auf die Höhe des steuerlichen Ergebnisses und damit auch auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken. Die Finanzverwaltung kann auch zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der für die Abschreibung zu berücksichtigenden Nutzungsdauer der Eisenbahninvestitionsgüter kommen. Dadurch kann das tatsächliche vom prognostizierten steuerlichen Ergebnis abweichen, was sich auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken würde und auch das weitere (Privat-)Vermögen des Anlegers belasten könnte.

#### d. Fehlen der Einkünfteerzielungsabsicht

Nimmt ein Anleger zum Erwerb seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine Fremdfinanzierung auf, besteht das Risiko, dass auf Ebene des Anlegers ein steuerlicher Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nicht erreicht wird und insgesamt steuerlich unbeachtliche Liebhaberei angenommen wird. Dies hätte zur Folge, dass die Finanzverwaltung die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehenden negativen

Einkünfte, insbesondere durch die Fremdfinanzierung entstandene Zinsaufwendungen, steuerlich nicht anerkennen würde und es so zu einer höheren steuerlichen Belastung sowie einer Verzinsung von Mehrsteuern beim Anleger käme. Es ist möglich, dass der Anleger hierbei weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss, um die Steuerschuld sowie Zinsen und Kosten zu tilgen.

#### e. Ergebnisverteilung in der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft

Nach der Rechtsprechung des BFH (BFH v. 27. Juli 2004, Az. IX R 20/03, BStBl. II 2005, 33) ist eine sogenannte Gleichverteilungsabrede, wonach Einkünfte in der Weise zu verteilen sind, dass sämtliche während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft eintretenden Kommanditisten gleichzustellen sind und demzufolge die erst in einem späteren Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beigetretenen Kommanditisten einen höheren Anteil an den negativen Einkünften der Investmentgesellschaft erhalten als die bereits im ersten Geschäftsjahr beigetretenen, steuerrechtlich grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der nach dem Beitritt eines jeden Kommanditisten im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um den diesen Kommanditisten zugerechneten Verlustanteil abzudecken. Eine Zuweisung von Verlustanteilen, die durch Ausgaben oder Abschreibungen vor dem Beitritt des Anlegers verursacht wurden, ist mit steuerrechtlicher Wirkung nicht möglich. Ob sich eine derartige Gleichverteilung auch für steuerrechtliche Zwecke erreichen lassen wird, hängt davon ab, wie das Verhältnis und der jeweilige Zeitpunkt der Aufwendungen in den Jahren 2015 bis zum Ende der Platzierung zu den beitretenden Anlegern aussehen. Im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige kann nicht vorhergesagt werden, welcher Anteil an den voraussichtlichen handels- und steuerrechtlichen Verlusten der Jahre der Platzierungsphase welchem Anleger für steuerliche Zwecke zuzuweisen ist. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Finanzverwaltung der disquotalen Ergebniszuzuweisung für steuerliche Zwecke im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Betriebsprüfung nicht folgt. In diesen Fällen kann es für die jeweiligen

Anleger zur Zurechnung unterschiedlicher steuerlicher Ergebnisanteile kommen, so dass sich für die Anleger unterschiedliche steuerliche Belastungen und unterschiedliche wirtschaftliche Ergebnisse ergeben können. Dies könnte auch das weitere (Privat-)Vermögen des Anlegers belasten.

#### f. Risiko der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen geringfügiger Portfolioanpassungen zu Veräußerungen von Eisenbahninvestitionsgütern innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren seit deren Erwerb oder dem Beitritt eines, mehrerer oder aller Anleger kommt. In diesem Fall ist ein Veräußerungsgewinn oder Verlust als privates Veräußerungsgeschäft beim Anleger zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn eine oder mehrere Projektgesellschaften, z.B. auf Druck eines finanzierenden Kreditinstituts oder eines Beschlusses der Gesellschafter einzelne, mehrere oder sämtliche Lokomotiven innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren seit dem Beitritt oder Erwerb der jeweiligen Lokomotiven veräußern. Es kann insbesondere auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Veräußerungsgewinn künftig aufgrund einer Gesetzesänderung unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung und der Haltedauer steuerpflichtig ist. Dies kann eine höhere steuerliche Belastung des Anlegers zur Folge haben und könnte auch das weitere (Privat-)Vermögen des Anlegers belasten.

#### g. Steuerbelastung ohne Liquiditätszufluss

Für den Anleger besteht grundsätzlich das Risiko, dass das in einem Wirtschaftsjahr der Investmentgesellschaft anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis aus seiner Beteiligung zu einer persönlichen Steuerbelastung führt, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Der Anleger hätte in diesem Fall die zusätzliche Steuerbelastung aus der Zurechnung des Ergebnisanteils aus seinem sonstigen privaten Vermögen zu zahlen (vgl. auch Abschnitt 2.39. in diesem Kapitel).



### 2.21. Vertragserfüllungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaften ihre vertraglichen Pflichten nicht vollständig erfüllen. Auch besteht das Risiko, dass Verträge nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Soweit die Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese unzureichend umsetzen, könnte dies zur vorzeitigen Auflösung von Verträgen führen. Daneben besteht das Risiko, dass vertragliche Vereinbarungen unwirksam oder anfechtbar sind und bestehende Verträge verändert oder aufgelöst werden. Die Störungen bei der Durchführung von Verträgen oder deren vorzeitige Auflösung können negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Projektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft und folglich der Investmentgesellschaft haben und sich damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Mit der Erbringung der Leistungen wären sodann neue Vertragspartner zu beauftragen. Es besteht das Risiko, dass die dafür zu vereinbarenden Vergütungen höher ausfallen als diejenigen, die mit dem ursprünglichen Vertragspartner vereinbart waren und in der Prognoserechnung unterstellt wurden. Auch dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Etwasige Schadensersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzungen ihrer vertraglichen Pflichten sind möglicherweise nicht, nur mit den üblichen Prozessrisiken (unter anderem Kostenrisiko) oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. Die Verträge können zudem Haftungsbeschränkungen vorsehen, die die Schadenshöhe eines eintretenden Schadens nicht abdecken. Die Nichteinbringlichkeit solcher Ansprüche, z.B. wegen Insolvenz eines Vertragspartners, hätte ebenfalls geringere Auszahlungen an die Anleger zur Folge. Dies könnte bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.22. Rechtsverfolgung, Rechtsstreitigkeiten

Es besteht das Risiko, dass den Projektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft Rechts- und Beratungskosten, Gerichtskosten oder sonstige Kosten entstehen, um ihre Rechte gegenüber etwaigen Vertragspartnern durchzusetzen oder zu verteidigen, ohne dass sie diese Aufwendungen im Ergebnis ersetzt bekämen. Es besteht ferner das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen zu Rechtsstreitigkeiten auf Ebene der Projektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft kommt. Die hierdurch ggf. entstehenden Zusatzkosten sind in den Prognoserechnungen nicht enthalten. Bei einem Unterliegen in den Rechtsstreitigkeiten hätten die Projektgesellschaften, die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaft ggf. die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die Verwirklichung von mit Rechtsstreitigkeiten oder der Rechtsverfolgung verbundenen Risiken hätte negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Projektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft und folglich der Investmentgesellschaft und damit niedrigere Auszahlungen an die Anleger zur Folge. Dies könnte bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.23. Versicherungsrisiko

Die Projektgesellschaften werden über Northrail Versicherungen gegen Maschinenbruch (Kaskoversicherung) abschließen oder den jeweiligen Mieter zum Abschluss einer Kaskoversicherung verpflichten. Der jeweilige Halter der Eisenbahninvestitionsgüter – z. B. die Northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH oder der jeweilige Mieter – wird die erforderliche Haftpflichtversicherung abschließen. Sofern die Haftpflichtversicherung im Versicherungsfall (z. B. bei Personen- oder Umweltschäden durch einen Unfall, höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter) in Anspruch genommen wird, besteht das Risiko, dass die Deckung der Haftpflichtversicherung nicht ausreicht. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Eigentümer – mithin die jeweilige Projektgesellschaft – die wirtschaftlichen Folgen zu tragen hat. Das Gleiche gilt, sofern bei einem Versicherungsschaden die Haftpflicht-

oder Kaskoversicherung – aus welchen Gründen auch immer – nicht leistet bzw. nicht leisten kann oder sofern ein nicht versichertes oder nicht versicherbares Schadensereignis eintritt. Die Projektgesellschaft – und somit letztendlich die Investmentgesellschaft – wäre somit unter Umständen gezwungen, die Folgekosten inkl. Reparaturkosten selbst zu tragen oder – im Fall eines Totalschadens – die Kosten für eine Neuanschaffung zu decken oder einen Totalausfall hinzunehmen. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und könnte bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.24. Entscheidungs- und Schlüsselpersonenrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft hängt wesentlich von den Fähigkeiten und Entscheidungen der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft, der Projektgesellschaften und der Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft ab. Es besteht daher zum einen das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen. Zum anderen besteht das Risiko, dass für die Projektgesellschaften, die Beteiligungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen, beispielsweise die Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft. Der Eintritt beider Risiken hätte letzten Endes negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit auch auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger. Ein Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) kann nicht ausgeschlossen werden.

### 2.25. Interessenkonflikte, personelle Verflechtungen

Die Interessenkonflikte und personellen Verflechtungen der an dem Teilnehmungsangebot beteiligten Gesellschaften und Personen sind im Kapitel „Interessenkonflikte“ näher dargestellt. Interessenkonflikte und personelle Verflechtungen können dazu führen, dass die Investmentgesellschaft, die Beteiligungs- und/oder Projektgesellschaften benachteiligt werden.

Insoweit können sich Interessenkonflikte ergeben, die unter Umständen zum wirtschaftlichen Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaft(en) gelöst werden, was die Höhe der Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen könnte – bis hin zu einem Totalverlust der Einlage der Anleger (inkl. Ausgabeaufschlag).

### 2.26. Liquidität und Auszahlung

Die Investition in die Investmentgesellschaft ist ein langfristiges Engagement. Die Investmentgesellschaft kann anstehende Zahlungen nur leisten, wenn sie über ausreichend liquide Mittel verfügt. Auch Auszahlungen der Investmentgesellschaft an die Anleger können erst erfolgen, wenn die nötigen liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Der Eintritt von nicht vorhergesehenen Umständen wie auch die Realisierung von Risiken, wie die in diesem Kapitel beschriebenen wesentlichen Risiken, können dazu führen, dass der Investmentgesellschaft vorübergehend oder dauerhaft keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht. Sollte die vorhandene Liquidität der Investmentgesellschaft nicht ausreichen, könnten die Auszahlungen an die Anleger verzögert werden oder ganz ausfallen. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und könnte bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.27. Leverage-Risiko

Die Projektgesellschaften haben Fremdkapital aufgenommen und werden ggf. weiteres Fremdkapital aufnehmen. Die Eigenkapitalrentabilität der jeweiligen Projektgesellschaft und damit die der Investmentgesellschaft erhöht sich im Regelfall, sofern der für die Darlehen zu zahlende Fremdkapitalzinssatz niedriger ist als die Gesamtinvestitionsrendite. Es besteht das Risiko, dass dieser Hebeleffekt (Leverage-Effekt) sich negativ auf die Eigenkapitalrentabilität auswirkt, wenn der Fremdkapitalzinssatz oberhalb der Gesamtinvestitionsrendite der geplanten Investition liegt. Durch den Hebeleffekt kann die Verwirklichung der in diesem Kapitel dargestellten Risiken stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben, als dies bei einer vollständigen Eigenkapital-

finanzierung der Investition der Fall wäre. Dies kann negative Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger haben und könnte bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.28. Auseinandersetzungsguthaben

Ein Anleger hat in bestimmten Fällen seines Ausscheidens aus der Investmentgesellschaft Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Es wird in drei gleichen Raten ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt erstmals zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz. Die weiteren Raten werden jeweils zwölf Monate später entrichtet. Es besteht das Risiko, dass bei schlechter Liquiditätssituation der Investmentgesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben nicht oder nicht vollständig an die Anleger ausgezahlt werden kann. Dies würde die Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) teilweise oder in Gänze gefährden. Außerdem besteht das Risiko, dass ein Anleger, der auf die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens finanziell angewiesen ist, zur Deckung seines eigenen Liquiditätsbedarfes weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

### 2.29. Treuhandkommanditistin/ mittelbare Beteiligung/ Treuhandverwaltung

Die Kommanditbeteiligung der Direktkommanditisten wird durch die Treuhandkommanditistin im Rahmen eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand verwaltet. Treugeber halten ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft ebenfalls auf Grundlage von Treuhand- und Verwaltungsverträgen mittelbar über die Treuhandkommanditistin. Dadurch sind sowohl die Treugeber als auch die Direktkommanditisten dem Risiko ausgesetzt, dass die Treuhandkommanditistin ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für die Treugeber, die auf die Weiterleitung der Auszahlungen der Investmentgesellschaft über die Treuhandkommanditistin an die Treugeber und die

weisungsgemäße Wahrnehmung der Treugeberinteressen in den Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft angewiesen sind. Für den Fall der Insolvenz der Treuhandkommanditistin ist im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und in den Treuhand- und Verwaltungsverträgen vorgesehen, dass die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile sowie die Verwaltung der direkt beteiligten Kommanditisten auf eine neu zu bestimmende Treuhandkommanditistin übergehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Interessen der Treugeber in einem solchen Fall beeinträchtigt werden. Eine mittelbare Beteiligung oder die Verwaltung der Direktkommanditbeteiligung durch die Treuhandkommanditistin kann aufgrund des Vorstehenden niedrigere Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Treuhandkommanditistin ist ein Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) möglich.

Zudem hat die Treuhandkommanditistin gegen den Anleger einen Anspruch auf Freistellung von etwaigen Inanspruchnahmen, die sich aus dem Treuhandverhältnis mit dem betreffenden Anleger ergeben. Die Freistellungsverpflichtung des Anlegers ist auf den Ausgabepreis (Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) begrenzt. Es besteht daher das Risiko, dass der betreffende Anleger in Anspruch genommen wird. Dies würde dazu führen, dass der Anleger gezwungen wäre, weiteres eigenes Vermögen einzusetzen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

### 2.30. Beschlussfassung, Stimmrechte, Majorisierung

Anleger nehmen ihre Gesellschafterrechte innerhalb der Investmentgesellschaft in Präsenz-Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren wahr. Nimmt an den Gesellschafterversammlungen nur eine Minderheit der Gesellschafter teil, besteht das Risiko, dass Beschlüsse gefasst werden, die die Mehrheit der Gesellschafter, die nicht anwesend war oder nicht abgestimmt hat, gegen sich gelten lassen muss.



Treten der Investmentgesellschaft Großanleger mit hohen Zeichnungssummen und damit mit einem hohen Stimmenanteil bei, besteht außerdem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft von einem oder wenigen Anlegern beherrscht wird. Anleger mit niedrigen Zeichnungssummen könnten in der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte insoweit gehindert sein, als dass die gemäß Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlüsse für alle Anleger bindend sind. Somit können Entscheidungen der Gesellschafter getroffen werden, die den Interessen einzelner Anleger zuwiderlaufen. Darüber hinaus könnten auf diese Weise zustande gekommene Gesellschafterbeschlüsse zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen.

### 2.31. Widerruf von Beitrittserklärungen

Steht einem Anleger als Verbraucher im Hinblick auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, kann er seine Vertragserklärung innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen. Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren. Soweit der Beteiligungsbetrag vor Erklärung seines wirksamen Widerrufs bei der Investmentgesellschaft eingegangen ist, ist der Anleger zur Zahlung von Wertersatz für bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistungen verpflichtet.

Hat die Investmentgesellschaft die zurückzahlenden Mittel jedoch bereits investiert, müssten die zu erstattenden Beträge aus den laufenden Einnahmen geleistet werden. Kann die Investmentgesellschaft dies nicht, wäre sie gezwungen, entweder bereits erworbene Eisenbahninvestitionsgüter zu veräußern oder zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Die zusätzlichen Kosten, die hierdurch entstehen würden, sind in der Prognoserechnung nicht enthalten. Die Folge wäre, dass sich die Höhe der Auszahlungen an die Anleger verringern würde.

Im Fall von Massenwiderrufen, das heißt in Fällen, in denen eine große Anzahl von Anlegern ihre Vertragserklärung widerruft, besteht zudem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig wird, was für die Anleger zu einem Verlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen würde.

### 2.32. Einzahlungsverzug oder -ausfall

Es besteht das Risiko, dass Anleger ihre Einlage verspätet oder nicht in voller Höhe einzahlen. In diesem Fall könnte es sein, dass die Anleger ganz oder teilweise aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Dies könnte das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger beeinträchtigen.

Sollte eine große Anzahl von Anlegern ihre Einlage nicht, nicht in voller Höhe oder verspätet leisten, besteht zudem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig wird oder Eisenbahninvestitionsgüter nicht im geplanten Umfang oder erst zu einem späteren, ggf. ungünstigeren Zeitpunkt angekauft werden können, was für die Anleger zu einem Verlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen würde.

### 2.33. Haftung des Anlegers

Anleger, die der Investmentgesellschaft als Kommanditisten beitreten, haften, solange der betreffende Anleger seine Pflichteinlage nicht zumindest in Höhe der eingetragenen Haftsumme eingezahlt hat, gegenüber Gläubigern der Investmentgesellschaft beschränkt auf die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Auch wenn der Anleger seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat, lebt diese Haftung wieder auf, sofern und soweit dieser Anleger Beträge entnimmt oder erhält, die sein Kapitalkonto unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen oder durch Verluste mindern (§ 172 Abs. 4 HGB). Insbesondere können die Auszahlungen liquider Mittel, die keinem Gewinn der Investmentgesellschaft entsprechen, zu einem Wiederaufleben der auf die Haftsumme beschränkten Haftung des Kommanditisten führen (§ 172 Abs. 4 HGB). Das Vorstehende gilt nur, wenn dies hinsichtlich der Auszahlun-

gen (Entnahmen), die nicht durch Gewinne gedeckt sind und bei denen die Möglichkeit einer Rückzahlungsverpflichtung besteht, vor der betreffenden Auszahlung (Entnahme) gegenüber den Anlegern ausdrücklich erklärt wurde (vgl. § 152 Abs. 2 KAGB). Darüber hinaus haften die Anleger nach Beendigung der Liquidation gemäß § 161 Abs. 4 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass (in Zukunft) andere Gesetze (wie die Insolvenzordnung oder das GmbH-Gesetz) zu den vorstehend genannten haftungsbefreienden Regelungen des KAGB (§ 152 Abs. 2 und § 161 Abs. 4 KAGB) vorrangig sind oder sein werden und sie somit abedingen. Dies würde zu einer weitergehenden Haftung des Anlegers führen.

Eine weitergehende Haftung analog der §§ 30 f. GmbHG bis zur Höhe aller empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Hafteinlage kommt in Betracht, wenn durch die Auszahlung der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Komplementär-Haftung der Komplementärin der Investmentgesellschaft – das Vermögen der Komplementärin der Investmentgesellschaft unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser schon bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

Anleger, die sich als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen, haften nicht unmittelbar gegenüber Gläubigern der Investmentgesellschaft. Allerdings muss der Treugeber die Treuhandkommanditistin von einer Haftung aus der Beteiligung, die sie für den Treugeber hält, freistellen. Wirtschaftlich betrachtet ist daher der Treugeber dem Direktkommanditisten bezüglich der Haftung gleichgestellt.

Sofern sich das vorbeschriebene Haftungsrisiko auf Ebene der Investmentgesellschaft realisiert, kann sich dies negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen. Im Fall der Realisierung des Haftungsrisikos auf Ebene des Anlegers kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden.

### 2.34. Persönliche Anteilsfinanzierung

Sofern ein Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft – entgegen der Empfehlung der Paribus KVG – durch Darlehen finanziert, besteht in dem Fall, dass Auszahlungen teilweise oder ganz ausfallen, das Risiko, dass der Anleger Zins und Tilgung des Darlehens aus seinem sonstigen Vermögen zu decken hat. Falls aufgrund der steuerlichen Geltendmachung von Finanzierungskosten auf Ebene des Anlegers kein steuerlicher Totalüberschuss erzielt wird, besteht ferner das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Liebhaberei qualifiziert – mit der Folge, dass bis dahin steuerlich geltend gemachte Werbungskosten nachversteuert und ggf. verzinst werden müssen. Auch dies würde dazu führen, dass der Anleger gezwungen wäre, weiteres eigenes Vermögen einzusetzen. Es kann sodann nicht ausgeschlossen werden, dass über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

### 2.35. Anteilsübertragung/Handelbarkeit der Beteiligung

Ein Treugeber kann seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin veräußern. Der Direktkommanditist kann seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin veräußern. Es besteht das Risiko, dass die Treuhandkommanditistin bzw. die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft ihre Zustimmung verweigert, um wirtschaftliche Nachteile zu lasten der Investmentgesellschaft zu vermeiden. Es besteht daher das Risiko für den übertragungswilligen Anleger, dass er für den Fall eines Liquiditätsengpasses weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss, um seine Liquidität wiederherzustellen.

Ein geregelter Zweitmarkt für Beteiligungen an geschlossenen Investmentgesellschaften existiert nicht. Daher sind die Anteile an der Investmentgesellschaft nicht frei handelbar. Es besteht somit das Risiko, dass ein Verkauf der Beteiligung an der Investmentgesellschaft nur mit Preisabschlägen oder gar nicht möglich ist. Auch in diesen Fällen könnte der Anleger gezwungen sein, im Fal-

le eines Liquiditätsengpasses weiteres eigenes Vermögen anstelle des Veräußerungserlöses einzusetzen.

### 2.36. Rechtsänderungen

Die rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes beruhen auf der zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige aktuell vorherrschenden Rechtslage. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich künftige Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze negativ auf das rechtliche Konzept der Investmentgesellschaft und in der Folge auf die Auszahlungen an den Anleger, bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag), auswirken.

### 2.37. Risiken aus der Inkraftsetzung des Kapitalanlagegesetzbuches

Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt der durch die AIFM-Richtlinie vorgegebenen Regulierung, die in Deutschland insbesondere durch das KAGB mit Wirkung vom 22. Juli 2013 umgesetzt wurde. Die Regulierung enthält Vorgaben unter anderem in Bezug auf Eigenmittel, Verhaltensregeln, Liquiditätsmanagement, Organisation und Transparenz der Verwaltungsgesellschaft und der durch sie geschuldeten Geschäftsführung in der Investmentgesellschaft. Insbesondere weil diese Regulierung geschlossener Investmentvermögen bzw. ihrer Geschäftsführung in der Bundesrepublik Deutschland erstmals erfolgt und zudem erst seit kurzer Zeit in Kraft ist, bestehen in verschiedenen Bereichen der Umsetzung dieser Regulierung noch Unklarheiten, mit deren Klärung erst im Laufe der nächsten Jahre zu rechnen ist. Auch können sich Ansichten der Verwaltung zur Umsetzung der Anforderungen dieser Regulierung wieder ändern. Folglich kann diese Regulierung höhere Kosten bei ihrer Umsetzung nach sich ziehen als bisher erwartet. Dies würde die Rendite der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft weiter eingeschränkt wird als erwartet oder gar vollständig verboten wird. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass diese Regulierung ebenfalls die Beteiligungs- und/oder die Projektgesell-

schaften treffen wird. In diesem Fall ist nicht ausgeschlossen, dass die Beteiligungs- und/oder die Projektgesellschaften aufgrund erhöhter Kosten eine geringere Rendite erwirtschaften oder schlimmstenfalls liquidiert werden müssen. Dies könnte niedrige Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben.

Es ist der Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft gestattet, aufgrund der regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Dokumenten Anpassungen vorzunehmen, die das rechtliche Verhältnis zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft, den Gründungsgesellschaftern und den für die Investmentgesellschaft tätig werdenden Dritten betreffen. Anpassungen kann es insbesondere hinsichtlich der Einschaltung einer Verwahrstelle, der Einrichtung einer regelmäßigen Bewertung, der Umgestaltung der Geschäftsführung – z. B. durch Austausch des geschäftsführenden Gesellschafters – und der Einrichtung von Risiko- und Liquiditätsmanagementsystemen geben. Das gleiche Recht hat die Treuhandkommanditistin im Hinblick auf den Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Hieraus ergibt sich für den einzelnen Anleger das Risiko, dass strukturelle Änderungen der Investmentgesellschaft, die mit einer Einschränkung der Rechte des Anlegers einhergehen können und/oder zu höheren Kosten führen können, durchgeführt werden, ohne dass der einzelne Anleger oder alle Anleger hierauf Einfluss haben.

Die geschilderten Risiken und mit ihnen verbundene Folgen beschränken sich nicht auf die AIFM-Richtlinie und das KAGB. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Aufsichtsbehörden von einer Regulierungspflicht der Investmentgesellschaft oder einer der beteiligten Personen, etwa aufgrund der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes oder eines anderen Gesetzes, ausgehen oder dass eine solche gesetzliche Regulierung während der Laufzeit der Investmentgesellschaft eingeführt wird.

Allgemein können die Einführung neuer Aufsichts- und Regulierungspflichten für Investmentgesellschaften sowie die weitere Verschärfung bestehender regulatorischer Bestimmungen oder die Annahme einer möglicherweise bestehenden Regulierungspflicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu erhöhten Kosten, zu einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft und zu deren vorzeitiger Liquidation führen, was die vom Anleger erzielbaren Auszahlungen verschlechtern und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag) führen kann.

#### 2.38. Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft oder den Projektgesellschaften jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Hierbei kann es sich z. B. um Zinssicherungen im Rahmen der Fremdfinanzierung handeln (Zinssatzswaps). Mit dem Einsatz von Derivaten können Markt-, Wertänderungs- und Vertragsrisiken verbunden sein. Folge dessen kann sein, dass Derivate vorzeitig und zu schlechteren Konditionen aufgelöst werden müssen. Dies kann sich negativ auf die Investmentgesellschaft und in der Folge auf die Auszahlungen an den Anleger, bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Ausgabeaufschlag), auswirken.

#### 2.39. Maximales Risiko

Das maximale Risiko der Anleger umfasst die Summe der oben im Einzelnen beschriebenen Risiken mit den nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

- den Verlust der Einlage, des Ausgabeaufschlags sowie gezahlter und noch zu zahlender Steuern und Zinsen auf Steuern, denen keine Steuererstattung gegenübersteht;
- falls der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert, umfasst das maximale Risiko auch entstandene Zinsen und Kosten sowie das Risiko, die Fremdfinanzierung einschließlich aufgelaufener Zinsen aus seinem übrigen Vermögen zurückzahlen zu müssen, wenn die Investmentgesellschaft das eingezahlte Kapital nicht zurückzahlen kann;
- die Rückzahlung bezogener Auszahlungen von der Investmentgesellschaft, soweit das Kapitalkonto des Anlegers durch die Auszahlung unter den Betrag seiner Haftsumme absinkt oder weiter absinkt;
- mangels geregelten Marktes für die Anteile an der Investmentgesellschaft kann eine Veräußerung unter Umständen gar nicht oder nur unter Totalverlust der Investition der Anleger durchgeführt werden.

Das maximale Risiko umfasst somit den Verlust der gesamten Kapitalanlage und darüber hinausgehende Verluste, die von der individuellen Situation des Anlegers bestimmt werden. Im Falle einer Fremdfinanzierung der Beteiligung bzw. des Eintritts der steuerlichen Risiken oder eines Wiederauflebens der Haftung können weitergehende Verluste bis in das Privatvermögen des Anlegers entstehen; die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anlegers kann nicht ausgeschlossen werden.

#### 2.40. Keine weiteren wesentlichen Risiken

Neben den in diesem Kapitel dargestellten Risiken existieren nach Kenntnis der Paribus KVG zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige keine weiteren wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung.

#### 2.41. Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft verlangen. Diese kann er bei Paribus KVG in Schriftform anfordern.

## IV. Marktüberblick Schienenverkehr

### 1. Bestand und Angebot von Lokomotiven

#### Fahrzeugflotte

Auf Europas Schienen sind derzeit knapp 40.000 Diesel- und Elektrolokomotiven unterwegs. Diese Lokomotiven hatten 2011 ein Durchschnittsalter von 27 (Elektro-) bis 34 Jahren (Diesellokomotiven). Von dieser Gesamtflotte waren lediglich rund 540 Elektro- und 820 Diesellokomotiven im Eigentum von Leasing- und Vermietgesellschaften. Die restlichen Fahrzeuge waren im Eigentum von EVU, überwiegend ehemaliger Staatsbahnen und deren Töchter.

Nach Schätzungen von Marktteilnehmern wird die Flotte der zu vermietenden Elektrolokomotiven bis 2015 auf 700 bis 800 anwachsen. Dieses Wachstum allein würde aber nicht ausreichen, um die nach dem Willen der EU geplante Verlagerung von Straßenverkehr auf die Schiene zu ermöglichen oder um das altersbedingte Ausscheiden von Fahrzeugen zu ersetzen. Hierfür ist ein weiteres Wachstum sowohl bei den Miet- als auch den Kauflokomotiven notwendig.

#### Vermietgesellschaften

In dem Markt der Mietlokomotiven verfügt Northrail bereits über eine starke Position. Mit rund 100 verwalteten Lokomotiven hat sie einen Marktanteil von rund 6% aller Mietlokomotiven und rund 10% der Diesellokomotivflotte. Damit gehört Northrail zu den 10 größten Vermietern Europas und ist größter deutscher Manager von Dieselmietlokomotiven.

Einer der größten Vermieter von Lokomotiven in Europa ist Alpha Trains, die sich im Besitz von Pensions- und Private Equity Fonds befindet und sowohl eine große Flotte an Nahverkehrszügen als auch Diesel- und Elektrolokomotiven für den Strecken- und Rangierdienst vermietet. Im Bereich der Elektrolokomotiven setzt Alpha Trains, wie auch viele andere Vermieter, auf die weitverbreitete TRAXX-Plattform des Herstellers Bombardier.

Weiterer großer Anbieter von Mietlokomotiven ist Mitsui Rail Capital Europe (MRCE), Tochtergesellschaft des japanischen Mischkonzern Mitsui. MRCE wurde 2000 als Siemens Dispolok gegründet und 2006 an Mitsui verkauft. Siemens Dispolok war seinerzeit einer der ersten Vermieter von Lokomotiven auf dem deregulierten deutschen Eisenbahnmarkt. Die Flotte umfasste 2013 rund 280 Lokomotiven, davon rund 200 elektrische Streckenlokomotiven. Aufgrund der Unternehmenshistorie sind dies überwiegend Fabrikate von Siemens, aber auch TRAXX-Fahrzeuge von Bombardier sowie Maschinen anderer Hersteller befinden sich im Bestand.

Ein dritter wesentlicher Anbieter von Mietlokomotiven auf dem deutschen Markt ist Railpool. Railpool wurde von der HSH Nordbank und der KfW 2008 gegründet und bot 2013 rund 80 Bombardier TRAXX in unterschiedlichen Systemausführungen und einige Voith Gravita 10 Lokomotiven zur Vermietung an. Railpool war außerdem Startkunde für die von Siemens in Konkurrenz zu Bombardier neu entwickelte Vectron-Lokomotive, von denen Railpool mehrere bestellt hat und die Ersten 2013 ausgeliefert wurden. Auch Railpool bietet seine Lokomotiven mit Full Service an und ist Mieter der beiden Vectron-Lokomotiven der Projektgesellschaft 2.

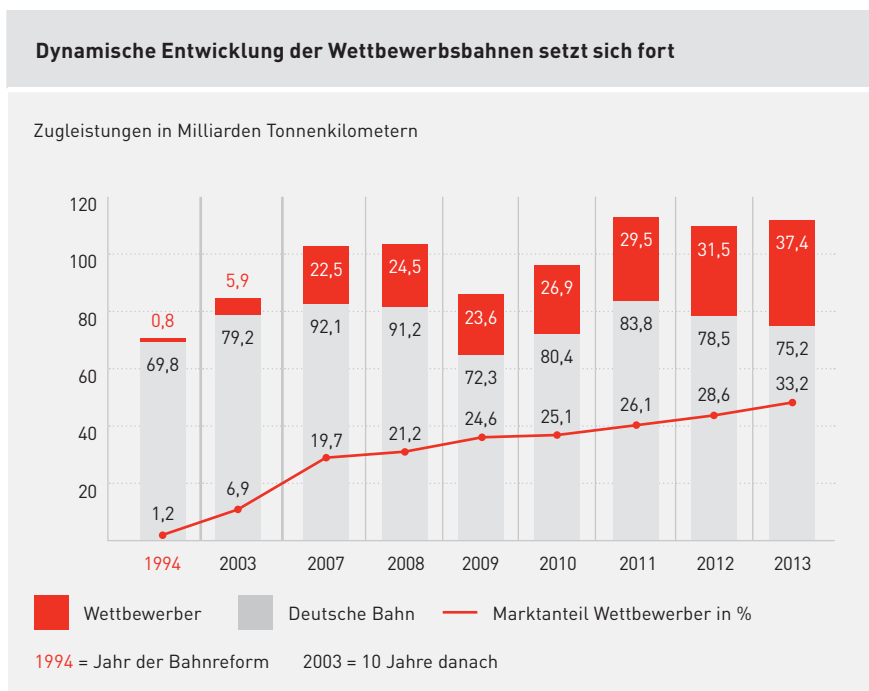
2013 trat mit ELL European Locomotive Leasing ein weiteres Unternehmen in den Markt der Lokomotivvermietung ein. ELL bietet mit der Siemens Vectron bislang ausschließlich Elektrostreckenlokomotiven an. Der Markteintritt der ELL ist ein Zeichen dafür, dass auch weitere Investoren den Erwerb und die Vermietung von Lokomotiven als wirtschaftlich interessante Investition identifiziert haben.

### 2. Güterverkehr

Der Güterverkehr auf der Schiene hat sich in den vergangenen Jahren stetig fortentwickelt. So sind sowohl die Transportmenge (gemessen in Tonnen) als auch die Transportleistung (gemessen in Transportmenge multipliziert mit Transportentfernung, angegeben in Tonnenkilometern) in den vergangenen zehn Jahren gestiegen. 2009 kam es infolge der schlechten Konjunktorentwicklung zu einem starken Einbruch der Transportleistung. Dieser hat jedoch vor allem DB Schenker getroffen, während die Wettbewerber nur einen vergleichsweise geringen absoluten Rückgang hinnehmen mussten und somit ihren Marktanteil deutlich steigern konnten. Dieser lag 2011 gemessen an der Zugleistung in Tonnenkilometern bei 26% und konnte bis 2013 auf 33,2% gesteigert werden – der höchste Wert seit Öffnung des Schienengüterverkehrsmarktes für den Wettbewerb.

Nach 2009 hat sich der Güterverkehrsmarkt insgesamt und der Schienengüterverkehr im Besonderen deutlich erholt und bereits 2011 fast wieder das Niveau von 2008 erreicht. Auch im sogenannten Modalsplit, dem jeweiligen Anteil der Verkehrsträger Schiene, Straße, Schiff und Rohrfernleitungen am Gesamtaufkommen, konnte die Schiene bis 2011 wieder deutlich zulegen und im Jahr 2009 verlorene Anteile zurückgewinnen. Seither liegt die Transportmenge des Schienenverkehrs auf ungefähr gleichbleibendem Niveau, wobei die Transportmenge im Jahr 2014 auch bedingt durch den langen und intensiv geführten Tarifkonflikt mit der Gewerkschaft der Lokführer gegenüber dem Vorjahr um 2,3% zurückgegangen ist. Die Transportleistung (Transportmenge multipliziert mit der Transportdistanz, angegeben in Tonnenkilometern) ist 2014 hingegen unverändert geblieben, so dass die Transportstrecke der transportierten Güter zugenommen hat.

Im Modalsplit konnte der Schienenverkehr im Zeitraum von 2004 bis 2013 (Daten für 2014 und 2015 lagen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige noch nicht vollständig vor) seinen Anteil sowohl bei der Transportmenge als auch der Transportleistung erhöhen. So



lag der Anteil der im Schienengüterverkehr transportierten Güter 2013 bei 9,52%, ein Zuwachs von über einem Prozentpunkt beziehungsweise 12,9% gegenüber dem Anteil 2004. Noch deutlicher ist der Zuwachs in der Transportleistung ausgefallen. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes lag der Schienengüterverkehr 2013 bei 23,5% der Transportleistung, der höchste Wert in den vergangenen zehn Jahren und rd. 23,6% beziehungsweise 4,5 Prozentpunkte über dem Anteil im Jahr 2004.

Langfristig soll nach dem Willen der EU der Anteil von Schiene und Binnenschiff am Güterverkehr steigen. Dazu sollen bis 2030 30% des Straßengüterverkehrs, bis 2050 sogar 50% des Straßengüterverkehrs über 300 km auf Schiene oder Schiff verlagert werden, um somit die Luftimmissionen durch den Verkehr zu reduzieren, ohne den Verkehr und die Mobilität einschränken zu müssen. Daraus folgt für den Schienenverkehr eine zu erwartende Erhöhung des Ladungsaufkommens in den nächsten Jahren um ein Mehrfaches des derzeitigen Aufkommens. Dafür werden neue leistungsfähige und energieeffiziente Strecken- und Rangierlokomotiven sowie Güterwaggons benötigt.

Die Wettbewerber der DB konzentrieren sich meist auf ihre Kernkompetenz – die Erbringung von Logistikdienstleistungen. Das Eigentum und die Finanzierung der dafür notwendigen Lokomotiven und Waggons sehen sie nicht als ihr vornehmliches Ziel. Diese werden häufig projektbezogen gemietet oder geleast. Daraus ergibt sich für Leasing- und Vermietgesellschaften die Chance, die zu erwartende Nachfrage mit einem breiten Angebot an Mietlokomotiven zu bedienen.

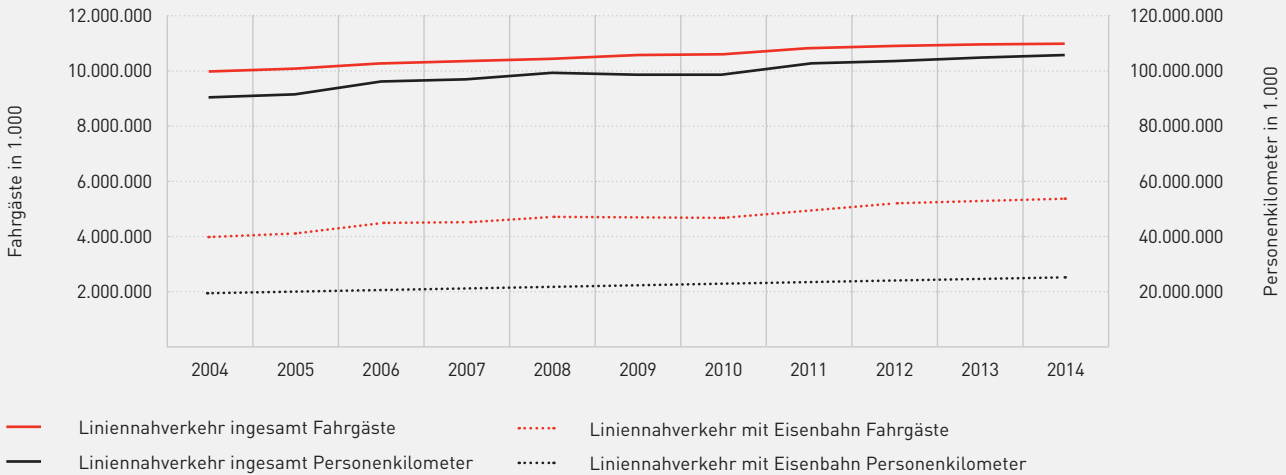
### 3. Personenverkehr

Im öffentlichen Personenverkehr unterscheidet man gemeinhin zwischen dem Nah- und dem Fernverkehr.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) umfasst den öffentlichen Linienverkehr mit z.B. Straßen-, Hoch- und U-Bahnen sowie Bussen und Fähren im alltäglichen Verkehr von im Regelfall nicht mehr als 50 km. Entsprechend beinhaltet der Personenfernverkehr die darüber hinausgehenden Verbindungen. Eine eindeutige und scharfe Trennung der Bereiche gibt es aber nicht, so dass insbesondere in Ballungsräumen und Verkehrsverbänden auch mit Transportmitteln des Nahverkehrs Entfernungen von teils deutlich über 50 km zurückgelegt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch von Regionalverkehr die Rede, der im Übergangsbereich von Nah- und Fernverkehr angesiedelt ist. Nachfolgend wird jedoch entsprechend den Unterscheidungen des Statistischen Bundesamtes auf Zahlen zum Nah- und Fernverkehr eingegangen.

Der ÖPNV hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung für die Mobilität insbesondere in Ballungszentren gewonnen. Dazu haben viele Faktoren beigetragen: steigende Kraftstoffpreise, die Einrichtung von Umweltzonen, ein stetiger Ausbau des Angebotes und eine weiter zunehmende Urbanisierung führen dazu, dass mehr Menschen für tägliche Fahrten den ÖPNV und insbesondere den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) benutzen. So stieg die Beförderungsleistung der Bahnen im Nahverkehr zwischen 2004 und 2014 um rund 33%, die Zahl der beförderten Personen um rund 29%. Im Jahr 2012 fuhren in Deutschland erstmals mehr als 11 Milliarden Fahrgäste im Linienverkehr mit Bussen und Bahnen. Daran hatten der Nah- und der Fernverkehr mit Eisenbahnen einen wesentlichen Anteil, deren prozentualer Fahrgastzuwachs nur vom (in absoluten Zahlen unbedeutenden) Fernverkehr mit Bussen übertroffen wurde.

## Liniennahverkehr gesamt und mit Eisenbahnen



Quelle: Destatis, eigene Darstellung.

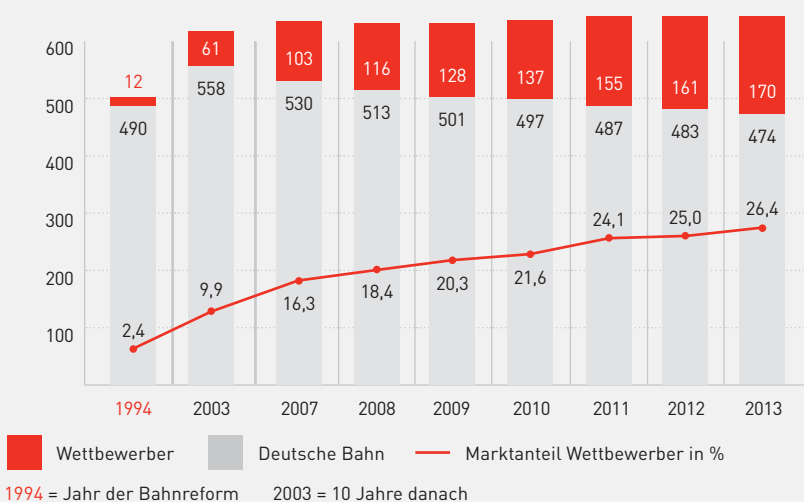
Im SPNV sind seit 1994 die Bundesländer als Aufgabenträger für die Bestellung und Vergabe von Beförderungsleistungen im Nahverkehr verantwortlich. Seit 1999 dürfen auch private Wettbewerber der DB (seit 1999: DB Regio) an Ausschreibungen teilnehmen und Leistungen anbieten. Ihr Anteil

an den erbrachten Zugkilometern hat sich seither bis auf rund 26,4 % im Jahr 2013 erhöht. Dieser Anteil kann in den kommenden Jahren weiter wachsen. So wurden 2013 Verkehrsleistungen im SPNV mit einem Volumen von rund 100 Millionen Zugkilometern pro Jahr neu vergeben, und auch in den

kommenden Jahren wird die Zahl der Vergabeverfahren nach Einschätzung der DB ähnlich hoch ausfallen. Diese Ausschreibungswelle hat einen Investitionsbedarf von mehreren Milliarden Euro zur Folge – ein sehr hohes Finanzierungsvolumen, das alle Marktteilnehmer vor Herausforderungen stellt und neuen Finanzierungsmodellen eine Einstiegsmöglichkeit eröffnet.

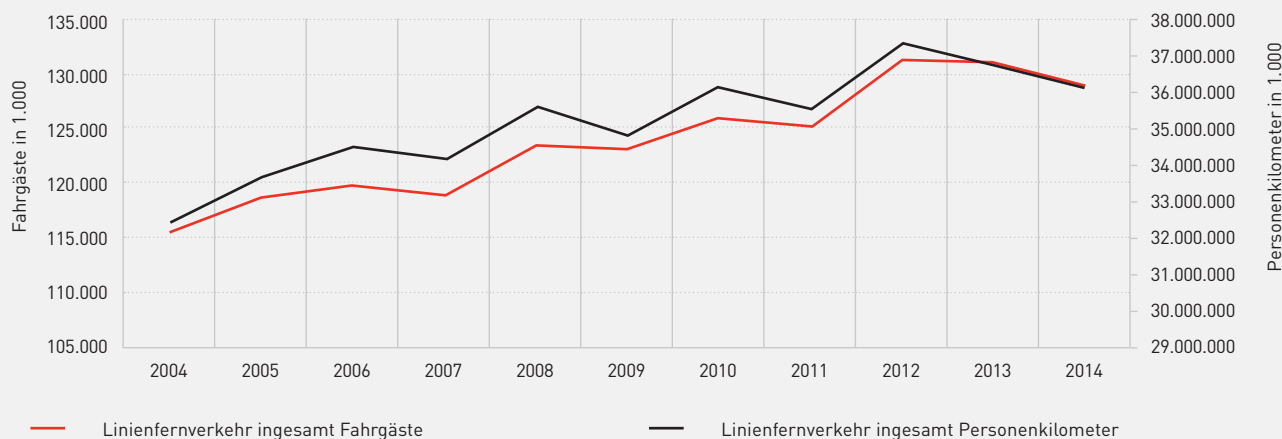
## Seit 1994 stetige Marktanteilsgewinne für Wettbewerber im SPNV

Zugleistungen in Millionen Zugkilometern



Auch im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) war die Entwicklung der Fahrgastzahlen über viele Jahre positiv, wenn auch weniger deutlich als im Nahverkehr, in dem ein stärkerer Wettbewerbsdruck der verschiedenen Anbieter herrscht. So stieg die Zahl der Passagiere im SPFV von 2004 bis 2014 um rund 11,7% auf 129 Millionen Fahrgäste, die Beförderungsleistung stieg im gleichen Zeitraum um 11,4% auf 36,1 Milliarden Personenkilometer. Dabei hatte gerade der SPFV in den Jahren 2011 und 2013 mit nicht unerheblichen Problemen zu kämpfen: Durch den kalten Winter Anfang 2011 fielen viele Verbindungen aus, die Überschwemmungen durch das Hochwasser 2013 führten ebenso wie die Streiks der Lokomotivführer im vierten Quartal 2014 zu zahlreichen Zugausfällen oder Verspätungen und einer Verringerung der Fahrgastzahlen. Im zweiten Halbjahr 2012 beschloss die Bundesregierung darüber hinaus die Liberalisierung

## Linienfernverkehr mit Eisenbahnen



Quelle: Destatis, eigene Darstellung

des Marktes für Fernbusverkehr, der in Konkurrenz zum SPFV ebenfalls zu einer Verlagerung von Nachfrage auf den Fernbusverkehr geführt hat. So stiegen 2013 und 2014 sowohl die Passagierzahlen (+13,1% bzw. +11,2%) als auch die Beförderungsleistung (+12,3% bzw. +19,5%) im Fernbusverkehr gegenüber dem jeweiligen Vorjahr deutlich an. Ähnlich der Entwicklung im Nahverkehr ist zu hoffen, dass die Stärkung des Wettbewerbes zu einer Verbesserung des Angebotes für die Kunden und damit zu einem Wachstum des Marktes insgesamt führt, wovon auch der SPFV profitieren wird.

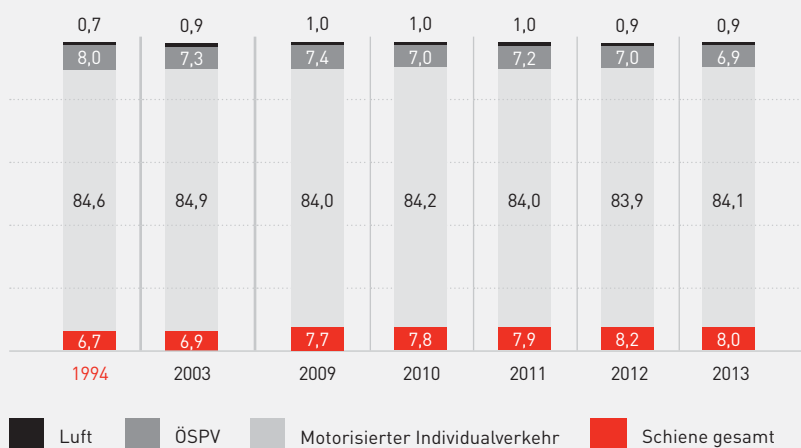
Bislang ist der Anteil der Wettbewerber zur DB Fernverkehr auf der Schiene verschwindend gering und liegt bei rund einem Prozent. Nur auf wenigen ausgewählten Strecken sind Wettbewerbsangebote zu finden, häufig nur mit ein bis zwei Verbindungen pro Tag und nicht im Hochgeschwindigkeitssegment. Inwiefern es anderen Unternehmen gelingen wird, mit innovativen Strategien die DB erfolgreich herauszufordern und ein attraktives Konkurrenzprodukt anzubieten, bleibt abzuwarten. Es besteht in jedem Fall ein Wachstumspotenzial, an dem sich auch die Investmentgesellschaft mit innovativen Finanzierungsmodellen beteiligen kann.

Trotz der beeindruckenden Zahlen zu Größe und Wachstum des öffentlichen Personenverkehrs ist dessen Anteil am gesamten Personenverkehr einschließlich Individualverkehr mit dem Pkw relativ gering. Nach Zahlen der Deutschen Bahn lag der Anteil des motorisierten Individualverkehrs („MIV“) 2013 bei rund 84%.

Der Anteil des Schienenverkehrs lag der Studie zufolge bei rund 7%. Die Wachstumsmöglichkeiten für den öffentlichen und insbesondere den schienegebundenen Personenverkehr sind also noch erheblich. Mit weiter steigenden Energiekosten und der anhaltenden Diskussion über die Einführung

## Motorisierter Individualverkehr profitiert von Verlagerungseffekten durch Sommerhochwasser

in %; Basis: Verkehrsleistung



1994 = Jahr der Bahnreform    2003 = 10 Jahre danach



einer Pkw-Maut oder ähnlicher Finanzierungsmodelle wird der Schienenverkehr seinen Vorteil im Hinblick auf die Energie- und Kosteneffizienz in der Zukunft voraussichtlich noch stärker ausspielen können.

(Quellen: Deutsche Bahn AG, Wettbewerbsbericht 2014; Statistisches Bundesamt unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de); Europäische Kommission, Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“)

#### 4. Fazit

Die europäischen Regierungen und die EU fordern und fördern die Stärkung des Schienenverkehrs und die Verlagerung von Verkehr auf die Schiene. Das Straßennetz ist nur bedingt in der Lage, mehr Güter- und Personenverkehr aufzunehmen. Schon jetzt sind viele Fernstraßen regelmäßig durch Staus blockiert. Daher wird ein Großteil der künftig zu erwartenden zusätzlichen Transportkapazität auf alternative Transportwege wie Schiene und Binnenschiff verlagert werden müssen.

Darüber hinaus ist der Schienenverkehr deutlich energieeffizienter als der Straßenverkehr. Für den Transport der gleichen Anzahl von Reisenden oder Menge an Gütern wird auf der Schiene erheblich weniger Energie verbraucht als für den Transport auf der Straße. Vor dem Hintergrund zu erwartender Kostensteigerungen für Energie werden die Transportkosten im Schienenverkehr bei ansonsten gleichen Voraussetzungen in der Zukunft folglich langsamer steigen als im energieintensiveren Straßenverkehr. Daher ist zu erwarten, dass der Schienenverkehr in den kommenden Jahren auch aus Kostengründen einen wachsenden Anteil an der Transportleistung erreichen wird.

In den vergangenen Jahren haben die Wettbewerber der Deutschen Bahn ihren Anteil sowohl am Güterverkehr als auch am Personenverkehr auf der Schiene kontinuierlich steigern können. Dabei sind es gerade die Wettbewerber, die ihren eigenen Fuhrpark schlank und flexibel halten, indem sie überwiegend Fahrzeuge mieten oder leasen, statt Kapital durch den Erwerb der Fahrzeuge zu binden. Mit innovativen Konzepten und flexiblen Strukturen sollten sie auch weiterhin in der Lage sein, einen wachsenden Marktanteil zu erobern. Damit wird voraussichtlich auch die Mietnachfrage nach Eisenbahninvestitionsgütern zukünftig weiter wachsen. Dies wird sowohl Strecken- und Rangierlokomotiven als auch Fahrzeuge für den SPNV betreffen.

Von dem erwarteten Nachfragewachstum soll die Investmentgesellschaft profitieren. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, in energieeffiziente Eisenbahninvestitionsgüter zu investieren und diese an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vermieten. Durch die Auswahl energieeffizienter Fahrzeuge wird angestrebt, auch und gerade bei steigenden Energiepreisen wettbewerbsfähige und gut vermietbare Fahrzeuge anbieten zu können.

## V. Wirtschaftliche Angaben

### 1. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

#### 1.1. Vorbemerkungen

##### Allgemeines

Die Investmentgesellschaft investiert das von den Anlegern eingezahlte Kapital nach Abzug der Initialkosten mittelbar in ein diversifiziertes Portfolio von Eisenbahninvestitionsgütern. Neben dem im Kapitel „Vermögensgegenstände“, Abschnitt 2. dargestellten Startinvestment werden weitere Eisenbahninvestitionsgüter nach den Anlagebedingungen unter Ziffer B. 2. sowie nach den im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, dort Anlage 2 definierten Investitionskriterien erworben. Die genaue Zusammensetzung des Portfolios steht zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige noch nicht fest.

Die Investmentgesellschaft strebt an, Beteiligungskapital in Höhe von 29.989.000 Euro bei Anlegern zu platzieren. Sie kann das Beteiligungskapital auf bis zu 59.989.000 Euro erhöhen. Sollte sie bei Schließung des Beteiligungsangebots ein höheres oder niedrigeres Beteiligungskapital platziert haben als im konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesen, werden sich auch die meisten anderen Positionen, insbesondere die Fondskosten und die Investitionssumme, entsprechend verändern.

Die Höhe des aufzunehmenden Fremdkapitals wird sich im Detail nach den erworbenen Eisenbahninvestitionsgütern und den abzuschließenden Mietverträgen richten. Die dafür zugrunde gelegten Finanzierungsrichtlinien sind dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft als Anlage 2 beigefügt. Daher kann auch die relative wie die absolute Höhe des Fremdkapitals von dem im konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan dargestellten Wert abweichen.

##### Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die Investmentgesellschaft hat über die Beteiligungsgesellschaft zwei Projektgesellschaften gegründet und wird ggf. weitere Projektgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. In den Projektgesellschaften wird das Eigentum an Eisenbahninvestitionsgütern mit ähnlichem Einsatz- und Risikoprofil sowie gleicher Finanzierung gebündelt. Somit erwirbt die Investmentge-

sellschaft das Eigentum mittelbar über die Beteiligungs- und Projektgesellschaften.

Diese Struktur ermöglicht es, für verschiedene Projekte mit unterschiedlichen Finanzierungspartnern zusammenzuarbeiten. Auch kann sich die Investmentgesellschaft somit an größeren Projekten beteiligen, die bei Realisierung allein durch die Investmentgesellschaft zu viel Eigenkapital binden würden, um eine Diversifizierung des Portfolios der Investmentgesellschaft zu ermöglichen, oder anderen Finanzierungspartnern eine Beteiligung an allen (mittels Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) oder einzelnen Projekten ermöglichen.

Die Projektgesellschaften nehmen selbst Fremdkapital auf und schließen Verträge über die Verwaltung der Fahrzeuge ab. Paribus KVG hat dabei sicherzustellen, dass diese den Vorgaben der Investmentgesellschaft und dieses Verkaufsprospektes entsprechen.

Der dargestellte konsolidierte Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) basiert auf einer konsolidierten wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Um andererseits die gesellschaftsrechtliche Perspektive abzubilden, wird ergänzend jeweils ein Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft sowie der Projektgesellschaften gezeigt.

Details zu der geplanten gesellschaftsrechtlichen Struktur entnehmen Sie der Grafik im Kapitel „Angebot im Überblick“, Abschnitt 13. sowie den Erläuterungen in den Kapiteln „Investmentgesellschaft“ und „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 1. und 2.

##### Grundlagen des Investitions- und Finanzierungsplanes

Die Positionen des Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) beruhen auf abgeschlossenen Verträgen, gesetzlichen Vorschriften, sorgfältigen Kostenanalysen und/oder Erfahrungswerten der Paribus KVG. Die zugrunde gelegten wesentlichen Verträge sind detailliert im Kapitel „Wesentliche Ver-

tragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“ dargestellt und erläutert.

#### 1.2 Erläuterungen zum konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

##### Anschaffungskosten

##### Eisenbahninvestitionsgüter

Die Investmentgesellschaft plant, mittelbar Eisenbahninvestitionsgüter, insbesondere Lokomotiven für den Rangier- und Streckendienst, zu erwerben. Die Summe der prognostizierten Kaufpreise einschließlich eventueller Kosten für anschaffungsnahe Arbeiten wird hier ausgewiesen.

Die Investmentgesellschaft soll entsprechend den in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft unter Ziffer B. 2. und der Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages dargestellten Investitionskriterien in verschiedene Teilbereiche des Schienenverkehrs wie z. B. Rangier- und Streckenlokomotiven investieren. Eine Festlegung auf eine zu erreichende Gewichtung der Teilbereiche erfolgt nicht.

Die genannten Bereiche des Schienenverkehrs weisen unterschiedliche Rendite-Risiko-Profile auf und erlauben den Einsatz unterschiedlicher Fremdkapitalquoten. Das hat zur Folge, dass die Höhe des für den Erwerb von Fahrzeugen zur Verfügung stehenden Kapitals von der tatsächlichen Zusammensetzung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und insbesondere der Projektgesellschaften zum Abschluss der Investitionsphase und dem dafür in Anspruch genommenen Fremdkapital abhängig ist. Folglich ist eine Prognose der Anschaffungskosten nur unter dem Vorbehalt der Umsetzung verschiedener Annahmen darstellbar.

Nachfolgend werden zwei typisierte Investitionen, deren mögliche durchschnittliche Fremdkapitalquote und der im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) unterstellte Anteil der Kaufpreissumme an den Anschaffungskosten der Eisenbahninvestitionsgüter dargestellt. Die Darstellung ist weder abschließend noch

<b>Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan<sup>1</sup> (Prognose<sup>2</sup>)</b>			
	Euro	In % der Gesamt- investition	In % des Kommandit- kapitals inkl. Ausgabe- aufschlag
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>			
1. Anschaffungskosten Eisenbahninvestitionsgüter	34.000.000	84,28	107,93
2. Anschaffungsnebenkosten	830.000	2,06	2,63
<b>Summe objektbezogene Kosten</b>	<b>34.830.000</b>	<b>86,34</b>	<b>110,56</b>
3. Finanzierungskosten	53.040	0,13	0,17
4. Liquiditätsreserve	440.412	1,09	1,40
<b>Investitionssumme</b>	<b>35.323.452</b>	<b>87,56</b>	<b>112,13</b>
5. Treuhandvergütung Investitionsphase	60.000	0,15	0,19
6. Fondskonzeption und Marketing	585.000	1,45	1,86
7. Fremdkapitalvermittlung	176.800	0,44	0,56
8. Eigenkapitalbeschaffung (inkl. Ausgabeaufschlag)	2.998.900	7,43	9,52
9. Platzierungs- und Finanzierungsgarantie	674.753	1,67	2,14
<b>Summe Fondskosten</b>	<b>4.495.453</b>	<b>11,14</b>	<b>14,27</b>
10. Rechts- und Steuerberatung, sonstige Nebenkosten	276.971	0,69	0,88
11. Mittelverwendungskontrolle	15.000	0,04	0,05
12. Verwahrstelle	45.000	0,11	0,14
13. Nicht abziehbare Umsatzsteuer	186.574	0,46	0,59
<b>Summe Fondsnebenkosten</b>	<b>523.545</b>	<b>1,30</b>	<b>1,66</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>40.342.450</b>	<b>100,00</b>	<b>128,06</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)</b>			
14. Beteiligungskapital	29.989.000	74,34	95,20
15. Gründungskapital	14.000	0,03	0,04
<b>Summe Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag)</b>	<b>30.003.000</b>	<b>74,37</b>	<b>95,24</b>
<b>16. Fremdkapital</b>	<b>8.840.000</b>	<b>21,91</b>	<b>28,06</b>
<b>17. Ausgabeaufschlag</b>	<b>1.499.450</b>	<b>3,72</b>	<b>4,76</b>
<b>Gesamtfinanzierungssumme</b>	<b>40.342.450</b>	<b>100,00</b>	<b>128,06</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup> Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup> Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

verbindlich und gibt keine obligatorische Gewichtung wieder. Das am Ende der Investitionsphase tatsächlich erworbene Portfolio kann auch unter Berücksichtigung der Investitionskriterien wesentlich von dem hier dargestellten beispielhaften Portfolio abweichen.

#### **Investitionsbeispiel 1: Rangierlokomotiven**

Investitionsbeispiel 1 unterstellt, dass ein Portfolio von neuen und jungen gebrauchten Rangierlokomotiven erworben wird. Es wird weiterhin angenommen, dass die Fahrzeuge über einen modernen Dieselantrieb verfügen und für durchschnittlich rund zwei Jahre vermietet sind. Der Fremdkapitaleinsatz beträgt beispielhaft 20% der Kaufpreise.

#### **Investitionsbeispiel 2: Streckenlokomotiven**

Bei Investitionsbeispiel 2 wird angenommen, dass die Projektgesellschaften mehrere Streckenlokomotiven mit Elektroantrieb für den schweren Güterverkehr erwerben. Als durchschnittliche Mietvertragslaufzeit werden drei bis fünf Jahre unterstellt. Die Fahrzeuge werden durchschnittlich in Höhe von 35% des Kaufpreises mit Fremdkapital finanziert.

Für Zwecke des Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) sowie der Liquiditätsrechnung (Prognose) wird beispielhaft unterstellt, dass 60% der Investitionen entsprechend Investitionsbeispiel 1 erfolgen und die verbleibenden 40% entsprechend Investitionsbeispiel 2. Auf Basis der zuvor genannten Annahmen bezüglich Fremdkapitalquoten und relativer Anteile an den Eisenbahninvestitionsgütern der Projektgesellschaften ergeben sich bei einem Beteiligungskapital von 29.989.000 Euro insgesamt Anschaffungskosten für Eisenbahninvestitionsgüter in Höhe von 34.000.000 Euro.

Hinsichtlich des zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige erworbenen Portfolios von Eisenbahninvestitionsgütern wird auf die Ausführungen in Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 4. verwiesen.

#### **Anschaffungsnebenkosten**

Die Anschaffungsnebenkosten in Höhe von 830.000 Euro beinhalten die Ankaufgebühr in Höhe von 1,5% der Anschaffungskosten. Die

se wird von der erwerbenden Projektgesellschaft an Northrail gezahlt. Darüber hinaus werden hier die erwarteten Kosten für die Erstellung von Wertgutachten, für eine eventuell notwendige Lackierung und Überführung der Fahrzeuge sowie für eventuelle rechtliche Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Kaufverträge ausgewiesen.

Die Leistungen von Northrail werden im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 7.6 dargestellt.

#### **Finanzierungskosten**

Für die Bearbeitungsgebühren der finanzierenden Kreditinstitute wurde ein Betrag von 53.040 Euro berücksichtigt. Dies entspricht 0,6% des in Anspruch genommenen Darlehens. Bei einer abweichenden Fremdfinanzierungshöhe oder einer abweichenden Kostenbelastung durch das fremdfinanzierende Kreditinstitut können die tatsächlichen Kosten hiervon abweichen.

#### **Liquiditätsreserve**

Die Liquiditätsreserve dient zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen und wurde darüber hinaus aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht für unvorhergesehene Ausgaben eingeplant. Die Liquiditätsreserve kann je nach Realisierung der übrigen Positionen des Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) entsprechend höher oder niedriger ausfallen.

#### **Treuhandvergütung Investitionsphase**

Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung erhält die Treuhandkommanditistin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,2% des bei Schließung der Investmentgesellschaft gezeichneten Beteiligungskapitals einschließlich des Kapitals der Gründungsgesellschaft der Investmentgesellschaft (ohne Ausgabeaufschlag) zzgl. Umsatzsteuer.

#### **Fondskonzeption und Marketing**

Für die Konzeption des Leistungsangebotes, die Übernahme der Prospektverantwortung und die Durchführung des Marketings im Rahmen der Eigenkapitalplatzierung erhält Paribus KVG eine Vergütung in Höhe von 1,95% des bei Schließung der Investmentgesellschaft gezeichneten Beteiligungskapitals

einschließlich des Kapitals der Gründungsgesellschaft (ohne Ausgabeaufschlag) zzgl. Umsatzsteuer. Soweit das Beteiligungskapital auf Grundlage des nach Vermögensanlagegesetz erstellten und veröffentlichten Verkaufsprospektes platziert worden ist, erhält Paribus Capital diese Vergütung.

#### **Fremdkapitalvermittlung**

Die Beteiligungsgesellschaft hat Paribus KVG mit der Vermittlung des Fremdkapitals beauftragt. Die Paribus KVG erhält für ihre Leistung eine Vergütung in Höhe von 2% des in Anspruch genommenen Fremdkapitals, die in dieser Position erfasst ist. Sofern und soweit die Projektgesellschaften das Fremdkapital aufnehmen, wird die Vergütung direkt von der jeweiligen Projektgesellschaft geschuldet.

#### **Eigenkapitalbeschaffung (inkl. Ausgabeaufschlag)**

Paribus KVG hat Paribus Vertrieb mit der Platzierung des Beteiligungskapitals beauftragt. Paribus Vertrieb erhält von der Investmentgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 5% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungskapitals zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 5% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungskapitals (d.h. insgesamt bis zu 10% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungskapitals).

Aus dieser Vergütung werden die von Paribus Vertrieb beauftragten Vertriebspartner honoriert sowie die Ausgaben für Vertriebsaufwendungen gedeckt. Die Aufwendungen der Paribus Vertrieb für die Tätigkeit der Vertriebspartner können höher sein als die Beträge, die sie selbst von der Investmentgesellschaft für die Vermittlung des Beteiligungskapitals erhält.

#### **Platzierungs- und Finanzierungsgarantie**

Paribus Capital stellt der Investmentgesellschaft eine Platzierungs- und Finanzierungsgarantie. Darin garantiert Paribus Capital der Investmentgesellschaft, dass das Beteiligungskapital (ohne Ausgabeaufschlag) zum 31. Dezember 2015 – bei Verlängerung der Platzierungsphase: bis zum 31. Dezember 2016 – in Höhe von 10.000.000 Euro platziert und eingezahlt ist (im Folgenden „garantiertes Eigenkapital“).

Paribus Capital kann die Garantie in der Weise erfüllen, dass sie eine Pflichteinlage in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich bei Platzierungsschluss platzierten Eigenkapital (ohne Ausgabeaufschlag) und dem garantierten Eigenkapital übernimmt („Differenz“ nachfolgend „ausstehendes Eigenkapital“). Paribus Capital wird unter bestimmten Voraussetzungen auch von ihren Verpflichtungen frei, wenn ein Dritter das ausstehende Eigenkapital als Eigen- oder Fremdkapital an die Investmentgesellschaft leistet.

Für die Stellung der Platzierungs- und Finanzierungsgarantie erhält Paribus Capital eine Vergütung in Höhe von 2,25% des bei Fondsschließung platzierten Beteiligungskapitals.

#### **Rechts- und Steuerberatung, sonstige Nebenkosten**

Diese Position beinhaltet Kosten für Beratungsleistungen und sonstige Nebenkosten, die im Rahmen der Gründung und der Prospektentwicklung, z. B. für Rechts- und Steuerberatung, voraussichtlich insgesamt anfallen werden.

#### **Mittelverwendungskontrolle**

Die Investmentgesellschaft hat mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die Durchführung einer Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen. Zahlungen vom Einzahlungskonto werden nur dann freigegeben, wenn alle im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Verwahrstelle**

Die Investmentgesellschaft und Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft haben mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Verwahrstellenvertrag geschlossen. Danach erhält die Verwahrstelle für die Einrichtung der Verwahrstellenfunktion und für den zusätzlichen Aufwand während der Platzierungs- und Investitionsphase eine Vergütung in Höhe von 45.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Sollte das Beteiligungsangebot mit einem Kapital (Beteiligungskapital ohne Ausgabeaufschlag zzgl. anteiliges mittelbares

Fremdkapital der Beteiligungs- und Projektgesellschaften) von mehr als 40.000.000 Euro geschlossen werden, erhöht sich die Vergütung entsprechend.

#### **Nicht abziehbare Umsatzsteuer**

Diese Position enthält die von der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und den Projektgesellschaften zu zahlende Umsatzsteuer, soweit sie im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) voraussichtlich insgesamt anfallen wird und nicht als Vorsteuer abziehbar ist.

#### **Beteiligungskapital**

Das geplante Beteiligungskapital beträgt 29.989.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag). Davon sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige 6.424.000 Euro platziert. Die Paribus KVG kann das zu platzierende Beteiligungskapital auf bis zu 59.989.000 Euro erhöhen. Im Fall einer Erhöhung ändert sich die absolute Höhe der Beträge, insbesondere der Positionen 1 bis 9, 12 bis 14 und 16 bis 17, sowie das Gesamtinvestitions- und Gesamtfinanzierungsvolumen.

Die Details zur Einzahlung des Beteiligungskapitals sind in Kapitel „Ausgabe und Rückgabe von Anteilen, Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft“, Abschnitt 1. dargestellt.

#### **Gründungskapital**

Die Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin beträgt 10.000 Euro. Die Pflichteinlage der Paribus KVG beträgt 1.000 Euro. Sie übernimmt darüber hinaus in der Beteiligungsgesellschaft sowie den Projektgesellschaften die Funktion der geschäftsführenden Kommanditistin und übernimmt auch in diesen Gesellschaften jeweils eine Pflichteinlage von 1.000 Euro. Unter der Prämisse, dass die Investmentgesellschaft mittelbar in zwei Projektgesellschaften investieren wird, ergibt sich daher insgesamt ein Gründungskapital von 14.000 Euro.

#### **Fremdkapital**

Die Projektgesellschaften werden nach Maßgabe des im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 6.

dargestellten Rahmenkreditvertrages langfristige Darlehen aufnehmen. Die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften 1 und 2 haben zu den im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“ Abschnitt 6. dargestellten Konditionen einen Kreditvertrag mit der UniCredit Leasing Finance GmbH abgeschlossen, so dass grundsätzlich eine anteilige Fremdfinanzierung erfolgen kann. Die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige abgeschlossenen Einzelkreditverträge sind im vorgenannten Abschnitt aufgelistet.

#### **Ausgabeaufschlag**

Auf das Beteiligungskapital entfällt ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5%, den Paribus Vertrieb erhält und zur Abdeckung der Eigenkapitalbeschaffungskosten verwendet.

**Komprimierte Darstellung der Mittelverwendung in der Investitionsphase<sup>1</sup>,  
konsolidierte Betrachtung (Prognose<sup>2</sup>)<sup>3</sup>**

	In Euro	In % der Gesamt- investition	In % des Kommandit- kapitals inkl. Ausgabeauf- schlag
1. Anschaffungskosten	34.883.040	86,47	110,73
2. Emissionsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen	4.495.453	11,14	14,27
2.2. Nebenkosten der Kapitalanlage	523.545	1,30	1,66
3. Sonstiges	0	0,00	0,00
4. Liquiditätsreserve	440.412	1,09	1,40
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>40.342.450</b>	<b>100,00</b>	<b>128,06</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Beinhaltet die Ist-Werte von 2013 und 2014.

<sup>2</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

<sup>3</sup>Unter Berücksichtigung eines Beteiligungskapitals in Höhe von 29.989.000 Euro.

**1.3. Erläuterungen zur komprimierten  
Darstellung der Mittelverwendung  
in der Investitionsphase,  
konsolidierte Betrachtung  
(Prognose)**

Die Position „1. Anschaffungskosten“ enthält die Anschaffungskosten der Eisenbahninvestitionsgüter inkl. Anschaffungsnebenkosten sowie die Finanzierungskosten. Die Position „2.1 Vergütungen“ korrespondiert mit der Summe Fondskosten des Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose), während die Position „2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage“ die Summe der Fondsnebenkosten enthält. Die prognostizierten Vergütungen entstehen in Höhe von 4.318.653 Euro zzgl. ggf. anfallender nicht abziehbarer Umsatzsteuer bei der Investmentgesellschaft sowie in Höhe von 176.800 Euro auf Ebene der Projektgesellschaften für Finanzierungsvermittlung.

Die geplante Gesamthöhe aller Provisionen und Vergütungen inkl. Ausgabeaufschlag, die an den Prospektverantwortlichen oder an eine ihm nahestehende Person gezahlt werden, beträgt 5.128.003 Euro inkl. nicht abziehbarer Umsatzsteuer.

Wird nur das Mindestkapital entsprechend der Platzierungs- und Finanzierungsgarantie in Höhe von 10.000.000 Euro eingeworben, verändern sich die oben dargestellten Werte. In diesem Fall reduzieren sich die Anschaffungskosten auf 10.876.380 Euro (82,2% der Gesamtinvestition bzw. 103,6% des Kommanditkapitals inkl. Ausgabeaufschlag). Die Vergütungen betragen 1.493.253 Euro (respektive 11,3% bzw. 14,2%) und die Nebenkosten der Kapitalanlage 441.845 Euro (respektive 3,3% bzw. 4,2%). Zusammen mit einer Liquiditätsreserve in Höhe von 420.972 Euro (respektive 3,2% bzw. 4,0%) ergibt dies eine Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 13.232.450 Euro (126,0% des Kommanditkapitals inkl. Ausgabeaufschlag).

**1.4. Erläuterungen zum Investitions- und  
Finanzierungsplan auf Ebene der  
Investmentgesellschaft (Prognose)**

Die Positionen des Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Investmentgesellschaft (Prognose) korrespondieren mit den gleichlautenden Positionen des konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) in diesem Kapitel in Abschnitt 1.2, sofern sie nicht nachfolgend dargestellt sind.

**Anschaffungskosten  
Beteiligungsgesellschaft**

Diese Position weist die kalkulierten Anschaffungskosten für den Gesellschaftsanteil an der Beteiligungsgesellschaft aus. Diese ergeben sich aus dem Kommanditkapital (Pflichteinlage), das die Investmentgesellschaft in die Beteiligungsgesellschaft einlegt. Das von der Beteiligungsgesellschaft benötigte Eigenkapital ergibt sich insbesondere aus deren geplanten Beteiligungen an den Projektgesellschaften.

## Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Investmentgesellschaft <sup>1</sup> (Prognose <sup>2</sup> )			
	Euro	In % der Gesamt- investition	In % des Kommandit- kapitals inkl. Ausgabe- aufschlag
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>			
1. Anschaffungskosten Beteiligungsgesellschaft	26.362.176	83,69	83,69
<b>Summe objektbezogene Kosten</b>	<b>26.362.176</b>	<b>83,69</b>	<b>83,69</b>
2. Liquiditätsreserve	295.076	0,94	0,94
<b>Investitionssumme</b>	<b>26.657.252</b>	<b>84,63</b>	<b>84,63</b>
3. Treuhandvergütung Investitionsphase	60.000	0,19	0,19
4. Fondskonzeption und Marketing	585.000	1,86	1,86
5. Eigenkapitalbeschaffung (inklusive Ausgabeaufschlag)	2.998.900	9,52	9,52
6. Platzierungs- und Finanzierungsgarantie	674.753	2,14	2,14
<b>Summe Fondskosten</b>	<b>4.318.653</b>	<b>13,71</b>	<b>13,71</b>
7. Rechts- und Steuerberatung	276.971	0,88	0,88
8. Mittelverwendungskontrolle	15.000	0,05	0,05
9. Verwahrstelle	45.000	0,14	0,14
10. Nicht abziehbare Umsatzsteuer	186.574	0,59	0,59
<b>Summe Fondsnebenkosten</b>	<b>523.545</b>	<b>1,66</b>	<b>1,66</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>31.499.450</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)</b>			
11. Beteiligungskapital	29.989.000	95,20	95,20
12. Gründungskapital der Investmentgesellschaft	11.000	0,03	0,03
<b>Summe Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag)</b>	<b>30.000.000</b>	<b>95,24</b>	<b>95,24</b>
<b>13. Ausgabeaufschlag</b>	<b>1.499.450</b>	<b>4,76</b>	<b>4,76</b>
<b>Gesamtfinanzierungssumme</b>	<b>31.499.450</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup> Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup> Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

### Liquiditätsreserve

Auf Ebene der Investmentgesellschaft ist eine Liquiditätsreserve in der hier ausgewiesenen Höhe vorgesehen.

### Gründungskapital der Investmentgesellschaft

Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft setzt sich zusammen aus der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin in Höhe von 10.000 Euro und der Pflichteinlage der Paribus KVG in Höhe von 1.000 Euro.



Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft<sup>1</sup> (Prognose<sup>2</sup>)<sup>3</sup>

	Euro	In % der Gesamt- investition	In % des Kommandit- kapitals inkl. Ausgabe- aufschlag
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>			
1. Anschaffungskosten Projektgesellschaften	26.305.922	99,78	99,78
<b>Summe objektbezogene Kosten</b>	<b>26.305.922</b>	<b>99,78</b>	<b>99,78</b>
2. Liquiditätsreserve	57.254	0,22	0,22
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>26.363.176</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)</b>			
3. Pflichteinlage der Investmentgesellschaft	26.362.176	100,00	100,00
4. Pflichteinlage der geschäftsführenden Kommanditistin	1.000	0,00	0,00
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>26.363.176</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>26.363.176</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup> Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup> Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung eines Beteiligungskapitals in Höhe von 29.989.000 Euro.

### 1.5. Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

#### Anschaffungskosten Projektgesellschaften

Diese Position weist die kalkulierten Anschaffungskosten für die Kommanditanteile an den Projektgesellschaften aus. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem Kommanditkapital, das die Beteiligungsgesellschaft in die Projektgesellschaften einlegt. Das von den Projektgesellschaften benötigte Eigenkapital ergibt sich insbesondere aus den Anschaffungskosten der Eisenbahninvestitionsgüter, aus den Anschaffungsnebenkosten und weiteren Kosten sowie aus der Liquiditätsreserve, die aus Vorsichtsgründen bei den Projektgesellschaften gebildet werden soll.

#### Liquiditätsreserve

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ist eine anfängliche Liquiditätsreserve in der hier ausgewiesenen Höhe vorgesehen.

#### Pflichteinlage der Investmentgesellschaft

An dieser Stelle wird das geplante Kommanditkapital der Investmentgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft ausgewiesen (vgl. Position 1 des Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Investmentgesellschaft (Prognose) in diesem Kapitel in Abschnitt 1.4).

Die Investmentgesellschaft hat bei Gründung der Beteiligungsgesellschaft eine Pflichteinlage in Höhe von 5.000 Euro übernommen. Die Pflichteinlage ist voll eingezahlt. Die Investmentgesellschaft wird ihre Pflichteinlage in dem Maß erhöhen, wie die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft dies abrufen und wie die Umsetzung der Investitionsstrategie dies erfordert. Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige beträgt die von der Investmentgesellschaft übernommene Pflichteinlage 4.672.441,21 Euro.

#### Pflichteinlage der geschäftsführenden Kommanditistin

Die Pflichteinlage der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft beträgt 1.000 Euro. Dieser Betrag ist Teil der Position 15. „Gründungskapital“ des konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) in diesem Kapitel in Abschnitt 1.2. Paribus KVG ist berechtigt, zur Umsetzung und Erreichung der Investitionsstrategie weitere Kommanditisten in die Beteiligungsgesellschaft aufzunehmen.

Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Projektgesellschaften<sup>1</sup> (Prognose)<sup>2</sup><sup>3</sup>

	Euro	In % der Gesamt- investition	In % des Kommandit- kapitals inkl. Ausgabe- aufschlag
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>			
1. Anschaffungskosten Eisenbahninvestitionsgüter	34.000.000	96,73	129,24
2. Anschaffungsnebenkosten	830.000	2,36	3,15
<b>Summe objektbezogene Kosten</b>	<b>34.830.000</b>	<b>99,10</b>	<b>132,39</b>
3. Finanzierungskosten	53.040	0,15	0,20
4. Liquiditätsreserve	88.082	0,25	0,33
<b>Investitionssumme</b>	<b>34.971.122</b>	<b>99,50</b>	<b>132,93</b>
5. Fremdkapitalvermittlung	176.800	0,50	0,67
<b>Summe Fondsnebenkosten</b>	<b>176.800</b>	<b>0,50</b>	<b>0,67</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>35.147.922</b>	<b>100,00</b>	<b>133,60</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)</b>			
6. Pflichteinlage der Beteiligungsgesellschaft	26.305.922	74,84	99,99
7. Pflichteinlage der geschäftsführenden Kommanditistin	2.000	0,01	0,01
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>26.307.922</b>	<b>74,85</b>	<b>100,00</b>
8. Fremdkapital	8.840.000	25,15	33,60
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>35.147.922</b>	<b>100,00</b>	<b>133,60</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup> Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup> Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung eines Beteiligungskapitals in Höhe von 29.989.000 Euro.

### 1.6. Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Projektgesellschaften (Prognose)

Die Investmentgesellschaft wird den Ankauf der Eisenbahninvestitionsgüter mittelbar über die Projektgesellschaften durchführen. In den Projektgesellschaften werden jeweils Eisenbahninvestitionsgüter mit ähnlichem Profil und gleicher Finanzierung zusammengefasst. So wird die Projektgesellschaft 1 voraussichtlich im Wesentlichen Rangierlokomotiven erwerben, während die Projektgesellschaft 2 voraussichtlich überwiegend Streckenelektrolokomotiven halten wird. Die Beteiligungsgesellschaft kann ggf. weitere Projektgesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

Die genaue Zahl und das Portfolio der Projektgesellschaften stehen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige noch nicht fest. Die verwendete Darstellung unterstellt beispielhaft, dass insgesamt zwei Projektgesellschaften gegründet werden. Diese werden im Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Projektgesellschaften (Prognose) aggregiert dargestellt. Eine Aufteilung auf einzelne Gesellschaften unterbleibt an dieser Stelle.

Die Positionen des Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Projektgesellschaften (Prognose) korrespondieren mit den gleichlautenden Positionen des konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) in diesem Kapitel in Abschnitt 1., sofern sie nicht nachfolgend dargestellt sind.

#### Liquiditätsreserve

Die auf Ebene der Projektgesellschaften insgesamt vorgesehene anfängliche Liquiditätsreserve ist in dieser Position ausgewiesen.

#### Pflichteinlage der Beteiligungsgesellschaft

An dieser Stelle wird das geplante Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft an den Projektgesellschaften ausgewiesen (vgl. Position 1 des Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft (Prognose), in diesem Kapitel in Abschnitt 1.5).

Die Beteiligungsgesellschaft hat bei Gründung der Projektgesellschaften 1 und 2 jeweils eine Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro

übernommen. Die Pflichteinlage ist voll eingezahlt. Die Beteiligungsgesellschaft wird ihre Pflichteinlage in dem Maß erhöhen, wie die jeweilige geschäftsführende Kommanditistin der Projektgesellschaften dies abrufen und wie die Umsetzung der Investitionsstrategie dies erfordert. Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige beträgt die von der Beteiligungsgesellschaft übernommene Pflichteinlage bei der Projektgesellschaft 1 1.197.860,60 Euro und bei der Projektgesellschaft 2 3.465.580,61 Euro, zusammen mithin 4.663.441,21 Euro.

#### **Pflichteinlage der geschäftsführenden Kommanditistin**

Die Pflichteinlage der geschäftsführenden Kommanditistin beträgt bei jeder der zu gründenden Projektgesellschaften 1.000 Euro, so dass sich für die unterstellten zwei Projektgesellschaften insgesamt eine Summe der Pflichteinlagen in Höhe von 2.000 Euro ergibt. Dieser Betrag ist Teil der Position 15 „Gründungskapital“ des konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) in diesem Kapitel in Abschnitt 1.2.

Die geschäftsführende Kommanditistin hat bei der Gründung der Projektgesellschaften 1 und 2 jeweils eine Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro übernommen. Die Pflichteinlage ist voll eingezahlt. Die geschäftsführende Kommanditistin der Projektgesellschaft ist berechtigt, zur Umsetzung und Erreichung der Investitionsstrategie weitere Kommanditisten in die Projektgesellschaften aufzunehmen.

## **2. Liquiditätsrechnung (Prognose)**

### **Allgemeines**

Die Zusammensetzung der mittelbaren Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft steht zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nicht abschließend fest. Auch unter Berücksichtigung der Investitions- und der Finanzierungskriterien kann das am Ende der Investitionsphase tatsächlich erworbene Portfolio wesentlich von dem im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) dargestellten beispielhaften Portfolio abweichen. Die verschiedenen Bereiche des Schienenverkehrs weisen unterschiedliche Rendite-Risiko-Profile auf und erlauben den Einsatz unterschiedlicher Fremdkapitalquoten. Auch stehen die Einnahmen und Ausgaben für die Eisenbahninvestitionsgüter nicht fest und unterliegen voraussichtlich marktbedingten Veränderungen. Das hat zur Folge, dass die Höhe sowohl der laufenden Auszahlungen wie auch der Schlussauszahlung der Investmentgesellschaft von unter anderem der tatsächlichen Zusammensetzung des Portfolios, der Höhe der Fremdfinanzierung und der Marktentwicklung abhängig ist. Daher ist eine sichere Prognose der Höhe der Einnahmen und Ausgaben der Investmentgesellschaft sowie der Auszahlungen an die Anleger zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nicht möglich. Vielmehr basiert die Liquiditätsrechnung (Prognose) auf zahlreichen Annahmen und Prämissen, die nachfolgend wie auch im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“, Abschnitt 1. erläutert werden. Sie basiert ferner auf der Annahme der vollständigen Umsetzung des in Abschnitt 1. dieses Kapitels dargestellten und beschriebenen konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplans (Prognose). **Die tatsächliche zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft und die Auszahlungen an die Anleger können wesentlich von den in der Liquiditätsrechnung (Prognose) beispielhaft dargestellten Werten abweichen.**

Um die Auswirkungen von geänderten Prämissen auf die Liquiditätsrechnung (Prognose) darzustellen, schließt sich an diesen Abschnitt eine Sensitivitätsanalyse an.

Die Darstellung der Liquiditätsrechnung (Prognose) basiert auf einer konsolidierten Betrachtung über alle Ebenen der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften. So werden z. B. die Mieteinnahmen der Projektgesellschaften zusammen mit den Gesellschaftskosten der Investmentgesellschaft ausgewiesen. Diese Darstellung wurde gewählt, um ein besseres Verständnis der Zusammenhänge und der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Investmentgesellschaft zu vermitteln.

### **Einnahmen**

#### **Mieteinnahmen**

Die Projektgesellschaften erzielen im Wesentlichen Einnahmen aus der Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter. Dabei wird angestrebt, je nach Investitionsbeispiel eine Bruttomietrendite (anfängliche Jahresmieteinnahmen dividiert durch Anschaffungs- und Herstellungskosten) von durchschnittlich rund 10,5% p. a. zu erzielen. Zur Berücksichtigung von Ausfall- und Vermietungsrisiken wird kalkulatorisch eine Auslastungsquote von 85% für Rangierlokomotiven und 95% für Streckenlokomotiven unterstellt. Dadurch ergibt sich über das gesamte oben dargestellte beispielhafte Musterportfolio eine erwartete anfängliche Nettomietrendite (Bruttomietrendite multipliziert mit Auslastungsquote) von rund 9,3% p. a. Kalkulatorisch wird unterstellt, dass die relativen Mieteinnahmen in Folgejahren in Höhe der erwarteten Inflationsrate von 1,8% p. a. steigen.

Die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige abgeschlossenen Mietverträge sind in Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“ in Abschnitt 5. dargestellt.

#### **Versicherungs- und Hauptuntersuchungsumlagen**

Es wird erwartet, dass die Mieter neben dem Mietzins für die Eisenbahninvestitionsgüter Umlagen für Kaskoversicherung und die alle sechs bis acht Jahre fälligen Hauptuntersuchungen zahlen, die im Durchschnitt die damit im Zusammenhang stehenden Kosten weitgehend decken. Die Hauptuntersuchungsumlage wird kalkulatorisch in eine Rücklage eingestellt und zur Zahlung

**Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG**

<b>Konsolidierte Liquiditätsrechnung<sup>1</sup> (Prognose)<sup>2</sup></b>							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Einnahmen</b>							
1. Mieteinnahmen	34.403	716.250	1.182.980	2.402.703	3.565.748	3.629.935	3.695.273
2. Versicherungsunterlagen	2.931	11.560	52.861	137.959	204.739	208.424	212.176
3. HU-Umlagen	6.626	97.520	169.511	303.804	450.862	458.979	467.241
4. Veräußerungserlös	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>43.960</b>	<b>825.572</b>	<b>1.405.351</b>	<b>2.844.466</b>	<b>4.221.349</b>	<b>4.297.339</b>	<b>4.374.690</b>
<b>Ausgaben</b>							
<b>Fahrzeugkosten</b>							
5. Flottenmanagement	3.351	52.313	86.708	192.202	285.448	290.801	296.254
6. Fahrzeugeinstellung	0	8.360	13.228	34.592	51.437	52.466	53.515
7. Instandhaltung	0	5.557	28.283	73.814	109.545	111.516	113.524
8. Versicherungsaufwand	3.567	14.279	53.455	139.509	207.039	210.766	214.560
9. Hauptuntersuchungen	0	0	0	0	214.793	382.655	445.191
10. Zugführung (+) / Auflösung (-) HU-Rücklage	6.626	97.520	169.511	303.804	236.069	76.324	22.050
<b>Gesellschaftskosten</b>							
11. Geschäftsführung, Fremdverwaltung, Haftungsvergütung	11.277	63.488	87.041	125.627	159.150	160.689	161.725
12. Treuhandvergütung	0	11.486	41.650	54.700	78.162	78.540	78.540
13. Verwahrstellenvergütung	0	0	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320
14. Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschlussprüfung, sonstige	58.913	78.950	86.508	113.490	115.535	117.615	119.736
15. Darlehenszinsen inkl. Bereitstellungszinsen	40.062	165.145	139.636	378.620	302.524	286.148	269.149
16. Tilgung	0	84.863	174.412	353.196	430.599	446.975	463.973
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>123.796</b>	<b>581.960</b>	<b>913.752</b>	<b>1.802.875</b>	<b>2.223.621</b>	<b>2.247.815</b>	<b>2.271.537</b>
<b>Liquiditätsüberschuss</b>	<b>-79.836</b>	<b>243.612</b>	<b>491.599</b>	<b>1.041.591</b>	<b>1.997.720</b>	<b>2.049.523</b>	<b>2.103.153</b>
<b>Auszahlung an Anleger in % Kommanditkapital</b>							
Auszahlung	<b>6,00%</b>	<b>6,00%</b>	<b>6,00%</b>	<b>6,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>
Auszahlung	5.920	271.860	502.457	1.321.157	2.100.000	2.100.000	2.100.000
Auszahlung an geschäftsführende Kommanditisten	0	1.022	98	153	256	262	268
<b>Summe Liquiditätsreserve und HU-Rücklage</b>	<b>361.282</b>	<b>429.531</b>	<b>588.086</b>	<b>612.171</b>	<b>745.713</b>	<b>771.298</b>	<b>796.232</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

## V. Wirtschaftliche Angaben

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veräußerung	Summe
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.761.783	3.829.497	3.898.426	3.968.590	4.040.023	4.112.744	4.186.777	4.262.141	0	47.287.274
215.995	219.883	223.841	227.870	231.972	236.147	240.398	244.725	0	2.671.481
475.651	484.212	492.928	501.799	510.832	520.027	529.387	538.917	0	6.008.295
0	0	0	0	0	0	0	0	23.487.670	23.487.670
<b>4.453.429</b>	<b>4.533.592</b>	<b>4.615.195</b>	<b>4.698.259</b>	<b>4.782.826</b>	<b>4.868.919</b>	<b>4.956.562</b>	<b>5.045.783</b>	<b>23.487.670</b>	<b>79.454.962</b>
301.809	307.469	313.235	319.110	325.095	331.193	337.406	343.735	0	3.786.130
54.586	55.677	56.791	57.927	59.085	60.267	61.472	62.702	0	682.105
115.567	117.647	119.765	121.921	124.115	126.349	128.624	130.939	0	1.427.167
218.422	222.354	226.356	230.430	234.578	238.801	243.099	247.475	0	2.704.691
453.205	461.362	675.146	687.299	486.727	929.040	504.407	513.486	0	5.753.311
22.446	22.850	-182.218	-185.500	24.105	-409.013	24.980	-229.553	0	0
162.782	163.860	164.960	166.081	167.225	168.392	169.582	170.796	352.315	2.454.990
78.540	78.540	78.540	78.540	78.540	78.540	78.540	78.540	0	971.399
33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	0	433.160
121.891	124.087	126.323	128.598	130.915	133.273	135.674	138.118	0	1.729.628
251.504	233.188	214.175	216.241	256.656	227.599	196.911	164.500	0	3.342.060
481.618	499.935	518.948	527.147	517.529	546.586	577.274	609.684	2.607.262	8.840.000
<b>2.295.691</b>	<b>2.320.289</b>	<b>2.345.341</b>	<b>2.381.114</b>	<b>2.437.891</b>	<b>2.464.347</b>	<b>2.491.289</b>	<b>2.263.743</b>	<b>2.959.577</b>	<b>32.124.640</b>
<b>2.157.738</b>	<b>2.213.303</b>	<b>2.269.853</b>	<b>2.317.145</b>	<b>2.344.935</b>	<b>2.404.571</b>	<b>2.465.273</b>	<b>2.782.040</b>	<b>20.528.093</b>	<b>47.330.323</b>
<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>71,21%</b>	<b>176,21%</b>
2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	21.362.537	47.763.931
275	281	288	293	296	303	310	346	2.351	6.803
<b>876.141</b>	<b>1.012.013</b>	<b>999.360</b>	<b>1.030.712</b>	<b>999.456</b>	<b>594.711</b>	<b>684.654</b>	<b>836.795</b>	<b>0</b>	

von Kosten im Zusammenhang mit Hauptuntersuchungen, ggf. auch in Folgejahren, verwendet.

#### Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös der Eisenbahninvestitionsgüter ist abhängig von z. B. dem Alter und Zustand des jeweiligen Fahrzeuges, der erwarteten Restnutzungsdauer, der Leistungsklasse und der Nachfrage zum Zeitpunkt der Veräußerung. Es wird erwartet, dass der durchschnittliche Veräußerungserlös für das beispielhafte Musterportfolio am Ende des Prognosezeitraumes bei rund 69% der Anschaffungs- und Herstellungskosten liegt. Dieser Wert wurde aus gutachterlichen Wertverlaufsprognosen mit mathematisch-statistischen Methoden für das beispielhafte Musterportfolio abgeleitet.

Zinseinnahmen aus der Anlage von Liquiditätsreserven und Rücklagen wurden nicht berücksichtigt.

#### Fahrzeugkosten

##### Flottenmanagement

Die Projektgesellschaften haben Dienstleistungsverträge mit Northrail als Berater für Eisenbahninvestitionsgüter abgeschlossen, die das Flottenmanagement inkl. der Vermietung, Verwaltung und technischen Betreuung der Fahrzeuge durch Northrail regeln. Northrail übernimmt bereits für das Paribus Rail Portfolio I und das Paribus Rail Portfolio II die Fahrzeugverwaltung. Da der für die Überwachung und Betreuung der Eisenbahninvestitionsgüter entstehende Aufwand, etwa für die Suche nach Mietern, den Abschluss von Mietverträgen oder für die Organisation und Betreuung von Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, im Wesentlichen unabhängig ist von der Größe des Fahrzeugs und der Höhe der Mieteinnahmen, erhält Northrail ab 2015 eine feste Gebühr in Höhe von 5.610 Euro p.a. pro Lokomotive und 3.060 Euro p.a. pro SPNV-Fahrzeug. Um darüber hinaus auch eine Anreizkompatibilität zwischen dem Eigentümer und Northrail zu erreichen, erhält Northrail eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 5% der vereinnahmten Mieterträge aus Lokomotiven und 2% der Mieteinnahmen aus SPNV-Fahrzeugen. Als Ausgleich für den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei Durchführung der laufenden Wartung durch die Pro-

jektgesellschaften erhält der Fahrzeugverwalter darüber hinaus einen Betrag von 15% einer ggf. mit einem Mieter vereinbarten Wartungspauschale. Die Liquiditätsrechnung (Prognose) berücksichtigt weder Einnahmen aus einer möglichen Wartungspauschale noch die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Vergütungen.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütungen pro Fahrzeug steigen ab dem Jahr 2016 um 2% p.a., bezogen auf den Vorjahreswert. Sofern eine oder mehrere Projektgesellschaften einen anderen Dienstleister mit dem Flottenmanagement beauftragen, kann die Vergütung hiervon abweichen. Die beispielhafte Berechnung unterstellt, dass bis zum Ende des Jahres 2015 insgesamt neun und bis Ende 2016 insgesamt 18 Lokomotiven als Eisenbahninvestitionsgüter erworben werden.

##### Fahrzeugeinstellung

Der Fahrzeughalter übernimmt die Registrierung der Schienenfahrzeuge (Lokomotiven und SPNV-Fahrzeuge) beim Nationalen Fahrzeugeinstellungsregister und alle weiteren von Gesetzes wegen und aufgrund des Fahrzeugeinstellungsvertrages vom Fahrzeughalter durchzuführenden Aufgaben. Dazu gehört neben der abzuschließenden Haftpflichtversicherung auch die laufende Dokumentation aller an den Schienenfahrzeugen durchgeführten Wartungen und technischen Arbeiten. Sofern nicht der Mieter selbst diese Aufgaben übernimmt, beauftragen die Projektgesellschaften die northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH mit der Fahrzeugeinstellung. Dafür erhält die northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH ab 2015 eine monatliche Vergütung von anfänglich 228,89 Euro pro Fahrzeug zzgl. Umsatzsteuer. Anderenfalls erhält die northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH die Hälfte des vorgenannten Betrages, um im Interesse der jeweiligen Projektgesellschaft die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Fahrzeughalters durch den Fahrzeughalter zu überprüfen und zu bestätigen. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2016 um 2% p.a. bezogen auf den Vorjahreswert.

##### Instandhaltung

Die laufende, überwiegend nutzungsabhängige Wartung und Instandhaltung der Eisenbahninvestitionsgüter soll aufgrund der abzuschließenden Mietverträge in der Regel vom jeweiligen Mieter durchzuführen sein. Sofern der Mieter diese Arbeiten nicht selbst durchführt, wird er dafür einen Zuschlag zur Miete zahlen müssen (sog. Wet-Lease) und die jeweilige Projektgesellschaft als Eigentümerin wird die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen lassen. Bekommt sie die damit im Zusammenhang stehenden Kosten nicht oder nicht vollständig vom Mieter erstattet, hat sie diese selbst zu tragen. An dieser Stelle wird beispielhaft der erwartete Aufwand für Wartung und Instandhaltung ausgewiesen, soweit dieser nicht durch die Mieter übernommen wird. Es ist möglich, dass die Vermietung als Wet-Lease zukünftig häufiger vorgenommen wird und sowohl Einnahmen als auch Instandhaltungskosten folglich höher ausfallen als hier geplant.

##### Versicherungsaufwand

Northrail hat für die von ihr verwalteten Eisenbahninvestitionsgüter einschließlich der Eisenbahninvestitionsgüter der Projektgesellschaften eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Diese soll verschuldensunabhängig Schäden an den Fahrzeugen absichern und die Reparaturkosten abzgl. eines Selbstbehalts abdecken sowie einen aus der Reparaturzeit resultierenden Mietausfall zumindest teilweise ersetzen. Die dafür fällige Versicherungsprämie wird auf die Projektgesellschaften umgelegt und soweit möglich über die Versicherungsumlage an die jeweiligen Mieter weiterbelastet. Sofern die tatsächlichen Kosten der Kaskoversicherung von den vereinnahmten Umlagen abweichen, geht der verbleibende Mehr- oder Mindererlös zugunsten oder zulasten der jeweiligen Projektgesellschaft.

##### Hauptuntersuchungen

Lokomotiven müssen im Abstand von jeweils sechs Jahren eine sogenannte Hauptuntersuchung durchlaufen. Die Frist kann vom Fahrzeughalter zwei Mal um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Fahrzeuge in einem guten technischen Zustand sind. Im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung werden die Fahrzeuge auf ihre Verkehrssi-



cherheit untersucht und umfassend gewartet. Die Kosten für diese zeit- und arbeitsintensiven Arbeiten sind bei dieselgetriebenen Fahrzeugen aufgrund der aufwendigeren Wartung des Dieselmotors meist höher als bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb. Im Rahmen der beispielhaften Liquiditätsrechnung wurde unterstellt, dass die ersten planmäßigen Hauptuntersuchungen im Jahr 2017 durchzuführen sind. Die Kosten sollen überwiegend aus der in Vorjahren gebildeten Hauptuntersuchungsrücklage gezahlt werden. Sofern die tatsächlichen Kosten der Hauptuntersuchungen von den vereinnahmten Umlagen einschließlich der Rücklagen abweichen, geht der verbleibende Mehr- oder Mindererlös zugunsten oder zulasten der jeweiligen Projektgesellschaft. Sollten die Kosten in einem Jahr höher ausfallen als die Rücklagen, ist die Differenz aus den laufenden Einnahmen der jeweiligen Projektgesellschaft zu begleichen. Eine zeitliche Verschiebung der tatsächlichen Hauptuntersuchungstermine gegenüber der beispielhaften Liquiditätsrechnung kann ggf. zu abweichenden Auszahlungen an die Anleger führen.

#### Gesellschaftskosten

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen der Investmentgesellschaft gilt, sofern nachfolgend nicht anders dargestellt, die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100% des von den Anlegern gezeichneten Beteiligungsbetrages (nachfolgend „Bemessungsgrundlage“). Der Nettoinventarwert wird aus dem Verkehrswert der zur Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der ggf. aufgenommenen Verbindlichkeit und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

#### Geschäftsführung, Fremdverwaltung, Haftungsvergütung

Paribus KVG erhält für die Fremdverwaltung der Investmentgesellschaft von dieser erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 44.625 Euro. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage.

In ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält Paribus KVG von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 14.875 Euro.

In ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft erhält Paribus KVG von der Beteiligungsgesellschaft ab dem Jahr 2015 eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 1.517,25 Euro p.a. sowie den Ersatz ihrer Auslagen. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2016 um 2% p.a., bezogen auf den Vorjahreswert.

In ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Projektgesellschaften erhält Paribus KVG von den Projektgesellschaften jeweils eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 0,1981% des zum jeweiligen Geschäftsjahresende bzw. nach Abschluss der Investitionsphase des zu diesem Zeitpunkt investierten Eigenkapitals sowie den Ersatz ihrer Auslagen. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2016 um 2% p.a., bezogen auf den Vorjahreswert.

Bei Veräußerung des Kommanditanteils der Investmentgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft oder bei Veräußerung der Kommanditanteile der Beteiligungsgesellschaft an einer oder mehreren Projektgesellschaften oder bei Veräußerung der von den Projektgesellschaften gehaltenen

Eisenbahninvestitionsgüter erhält Paribus KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1,785% des Veräußerungswertes. Die Bemessungsgrundlage und die Berechnung der Transaktionsgebühr sind in Kapitel „Kosten“ Abschnitt 4. dargestellt.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,00595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 1.488 Euro.

Die Haftungsvergütung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft beträgt ab dem Jahr 2015 1.517,25 Euro p.a. Die Haftungsvergütung der Komplementärin der Projektgesellschaften beträgt jeweils 1.547,60 Euro p.a. Die Vergütungen erhöhen sich ab dem Jahr 2016 um 2% p.a., bezogen auf den Vorjahreswert. Die jeweilige Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften erhält darüber hinaus sämtliche Aufwendungen ersetzt, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die jeweilige Gesellschaft entstehen und dem Umfang nach einem ordentlichen Geschäftsbetrieb entsprechen.

#### Treuhandvergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält für die gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbrachten administrativen Verwaltungsfunktionen von der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2618% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 41.650 Euro.

#### Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,5% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 33.320 Euro.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

#### **Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschlussprüfung, sonstiges**

Für weitere laufende Gesellschaftskosten wie Buchführung und Jahresabschlussstellung der Beteiligungs- und Projektgesellschaften, Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschlussprüfung sowie jährliche gutachterliche Bewertung der Eisenbahninvestitionsgüter wird ein Betrag von rund 115.000 Euro p. a. zzgl. Umsatzsteuer kalkuliert. Die Kosten werden voraussichtlich inflationsbedingt im Laufe der Zeit ansteigen.

Ausgewiesen werden jeweils die Kosten und Vergütungen inkl. der nicht abziehbaren Umsatzsteuer.

#### **Darlehenszinsen inkl. Bereitstellungszinsen**

Die Projektgesellschaften werden nach Maßgabe der als Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft wiedergegebenen Finanzierungsrichtlinien sowie des im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 6. dargestellten Kreditvertrages Fremdkapital aufnehmen. Darauf fallen laufende Zahlungen für Zins auf abgerufene Darlehensbeträge sowie Bereitstellungszinsen auf bereitgestellte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge an. Die Höhe der Zinsen und Bereitstellungszinsen ist abhängig von Höhe und Zeitpunkt der abgerufenen Darlehensbeträge, die wiederum vom Platzierungsverlauf und den angekauften Eisenbahninvestitionsgütern abhängig sind. Daher kann die tatsächliche Zinsbelastung von der hier dargestellten beispielhaften Liquiditätsrechnung abweichen.

#### **Tilgung**

Ausgewiesen wird ein beispielhafter Tilgungsverlauf, der sich unter den zuvor dargestellten Annahmen bei einer annuitätischen Tilgung ergibt. Die Details zu dem bereits abgeschlossenen Kreditvertrag sind im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen

und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 6. dargestellt. Für zukünftige Darlehensaufnahmen sind diese in jeweils abzuschließenden Einzelkreditverträgen zu vereinbaren.

#### **Auszahlungen an Anleger**

Paribus KVG wird den nach Abzug der laufenden Kosten und Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve verbleibenden Liquiditätsüberschuss der Investmentgesellschaft an die Anleger auszahlen.

Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Annahmen, Erwartungen und Verträge bezüglich der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der dargestellte prognostizierte Auszahlungsverlauf von anfangs 6% p. a. ansteigend auf 8% p. a. des eingezahlten Beteiligungskapitals.

Aus dem Veräußerungserlös abzgl. der Darlehenstilgung sowie der Auszahlung der verbleibenden Liquiditätsreserve ergibt sich für die Liquidationsphase der Investmentgesellschaft eine prognostizierte Schlussauszahlung in Höhe von rund 71% des Beteiligungskapitals.

Die ausgewiesene Summe der Auszahlungen an die Anleger beinhaltet auch die geleisteten Auszahlungen an Anleger, die 2013 und 2014 beigetreten sind. Bei einem Beitritt im Juni 2015 beträgt die Summe der prognostizierten Auszahlungen an den Anleger 161,21% des Beteiligungskapitals. Weitere Details zu den Rückflüssen für einen beispielhaften Anleger bei einem Beitritt zum 30. Juni 2015 bzw. zum 30. Juni 2016 sind im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“ in Abschnitt 4. dargestellt.

Aus Vereinfachungsgründen werden die geplanten Auszahlungen vollständig in dem Jahr dargestellt, für das sie geleistet werden. Tatsächlich wird die jeweils letzte Rate der jährlichen Auszahlungen am Anfang des Folgejahres geleistet.

### 3. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Die nachfolgend abgebildeten Sensitivitätsanalysen stellen die Auswirkungen von Abweichungen verschiedener Parameter im Rahmen der zuvor dargestellten beispielhaften Liquiditätsrechnung (Prognose) dar. Die tatsächliche Entwicklung der zugrunde gelegten Parameter kann von den beispielhaft zugrunde gelegten Werten deutlich abweichen. Dies kann den Gesamterfolg der Investmentgesellschaft signifikant beeinflussen.

In den nachfolgend dargestellten Analysen werden die Auswirkungen dargestellt, die Änderungen einzelner Parameter auf die prognostizierten Auszahlungen für einen beispielhaften Anleger mit Beitritt zum 30. Juni 2015 haben. Die übrigen Parameter werden jeweils konstant gehalten. Folgewirkungen oder ein kumulatives Auftreten von Änderungen mehrerer Parameter können die Gesamtauswirkungen verstärken oder vermindern. Aus den gewählten Abweichungen der Parameter kann nicht auf eine mögliche Ober- oder Untergrenze geschlossen werden. Aussagen hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeiten werden nicht getroffen.

Als Vergleichsgröße dient der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer auf Anlegerebene für einen beispielhaften Anleger mit einem Beitritt zum 30. Juni 2015, dargestellt in Prozent bezogen auf den Beteiligungsbetrag (ohne Ausgabeaufschlag). Gesamtmittelrückfluss bedeutet die Summe der Auszahlungen der Investmentgesellschaft an den Anleger einschließlich des anteiligen Veräußerungserlöses. Der Gesamtmittelrückfluss wird in Prozent bezogen auf den Beteiligungsbetrag angegeben und beinhaltet die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Der sich aus der vorangegangenen Liquiditätsrechnung ergebende Wert ist in den nachfolgenden Tabellen jeweils hervorgehoben.

#### Mietrendite

Die Tabelle stellt dar, wie hoch der Gesamtmittelrückfluss an den beispielhaften Anleger über die Laufzeit der Investmentgesellschaft bei einer abweichenden durchschnitt-

Mietrendite	Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer
8,44 % (Abweichung von Prognose)	128,29 %
9,50 % (Abweichung von Prognose)	144,75 %
<b>10,55 % (Prognose)</b>	<b>161,21 %</b>
11,61 % (Abweichung von Prognose)	177,68 %
12,66 % (Abweichung von Prognose)	194,15 %

Verkaufserlös	Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer
55,27 % (Abweichung von Prognose)	145,79 %
62,17 % (Abweichung von Prognose)	153,50 %
<b>69,08 % (Prognose)</b>	<b>161,21 %</b>
75,99 % (Abweichung von Prognose)	168,92 %
82,90 % (Abweichung von Prognose)	176,63 %

Durchschnittliche Auslastung	Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer
70,00 % (Abweichung von Prognose)	125,09 %
80,00 % (Abweichung von Prognose)	144,09 %
<b>89,00 % (Prognose)</b>	<b>161,21 %</b>
95,00 % (Abweichung von Prognose)	172,62 %
99,00 % (Abweichung von Prognose)	180,23 %

lichen Mietrendite sein könnte. Eine höhere oder niedrigere Mietrendite kann sich bereits aus einer gegenüber dem Investitionsbeispiel abweichenden Portfoliozusammensetzung ergeben. Damit eventuell im Zusammenhang stehende weitere Änderungen z. B. der Auslastung, der Instandhaltungskosten oder der Fremdfinanzierung sind in dieser Sensitivitätsanalyse nicht berücksichtigt.

#### Verkaufserlös

In der obenstehenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit sich ein höherer oder niedrigerer Mittelrückfluss für die Anleger ergibt, wenn die Eisenbahninvestitionsgüter zum Ende des Jahres 2027 zu einem höheren bzw. niedrigeren Preis als angenommen veräußert werden. Die verschiedenen Szenarien

sind als Verkaufserlös in Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten dargestellt.

#### Durchschnittliche Auslastung

In der Liquiditätsrechnung wurden die dort dargestellten durchschnittlichen Auslastungsquoten angenommen. Sofern über die Laufzeit der Investmentgesellschaft die tatsächliche durchschnittliche Auslastung z. B. aufgrund einer anderen Portfoliozusammensetzung oder wegen geänderter Marktbedingungen hiervon abweicht, hätte dies die dargestellten Auswirkungen auf den Gesamtmittelrückfluss an die Anleger.

Zinssatz Fremdfinanzierung		Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer
-300 bp	(Abweichung von Prognose)	166,01 %
-150 bp	(Abweichung von Prognose)	163,60 %
<b>0 bp</b>	<b>(Prognose)</b>	<b>161,21 %</b>
150 bp	(Abweichung von Prognose)	158,85 %
300 bp	(Abweichung von Prognose)	156,52 %

Kosten der Hauptuntersuchungen		Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer
-40,00 %	(Abweichung von Prognose)	168,88 %
-20,00 %	(Abweichung von Prognose)	165,04 %
<b>0,00 %</b>	<b>(Prognose)</b>	<b>161,21 %</b>
20,00 %	(Abweichung von Prognose)	157,37 %
40,00 %	(Abweichung von Prognose)	153,54 %

Inflation		Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer
0,90 %	(Abweichung von Prognose)	144,72 %
1,35 %	(Abweichung von Prognose)	152,79 %
<b>1,80 %</b>	<b>(Prognose)</b>	<b>161,21 %</b>
2,25 %	(Abweichung von Prognose)	170,00 %
2,70 %	(Abweichung von Prognose)	179,17 %

#### Zinssatz Fremdfinanzierung

Die beispielhafte Liquiditätsrechnung (Prognose) unterstellt, dass die Zinssätze des Darlehens für die ersten zehn Jahre fest vereinbart sind. In der oben dargestellten Tabelle wird gezeigt, wie der Gesamtmittelrückfluss von einer Veränderung des Zin-

satzes des Darlehens um die dargestellten Basispunkte (100 Basispunkte = 1 Prozentpunkt) ab 1. Oktober 2018 beeinflusst wird. Basis ist jeweils der unterstellte Zinssatz in Höhe von 3,75 % p.a. bis 30. September 2023 bzw. 5,50 % danach.

#### Kosten der Hauptuntersuchungen

Die für Zwecke der Liquiditätsrechnung (Prognose) angenommenen Kosten der Hauptuntersuchungen basieren auf Erfahrungswerten von Northrail mit den dargestellten Investitionsbeispielen. Sofern die tatsächlichen Kosten jedoch in dem dargestellten Umfang von den erwarteten Werten abweichen, hätte dies bei ansonsten gleichen Parametern die aufgezeigten Auswirkungen auf den Gesamtmittelrückfluss.

#### Inflation

Es wird unterstellt, dass bei Neuabschlüssen von Mietverträgen die Mietraten im Umfang der Inflation angepasst werden können. Ebenso ist davon auszugehen, dass sich die Kosten der Gesellschaften durchschnittlich in Höhe der Inflation entwickeln, sofern nicht eine abweichende Anpassung der Kosten oder Vergütungen festgelegt wurde. Dies betrifft zum Beispiel Kosten für Wartung und Instandhaltung, Hauptuntersuchungen, Versicherung, Buchführung und Jahresabschlusserstellung. Im Rahmen der Liquiditätsrechnung (Prognose) wurde eine Inflation über die gesamte Laufzeit in Höhe von 1,8 % p.a. unterstellt. Die obenstehende Tabelle stellt die erwartete Auswirkung einer abweichenden Inflationsrate auf den möglichen Gesamtmittelrückfluss des Investitionsbeispiels dar.

Über die Darstellung der Einzelsensitivitäten hinaus soll nachfolgend dargestellt werden, wie sich die Kombination von zwei Risiken auf den Gesamtmittelrückfluss auswirken kann. Dazu werden die Auswirkungen der Veränderung der Auslastung sowie des Verkaufserlöses tabellarisch kombiniert. Die im Rahmen der beispielhaften Liquiditätsrechnung (Prognose) verwendeten Werte sind jeweils hervorgehoben.

Verkaufserlös	Durchschnittliche Auslastung				
	81 %	85 %	Prognose 89 %	95 %	99 %
55 %	130,6 %	138,2 %	145,8 %	157,2 %	164,8 %
62 %	138,3 %	145,9 %	153,5 %	164,9 %	172,5 %
69 % <b>Prognose</b>	146,0 %	153,6 %	<b>161,2 %</b>	172,6 %	180,2 %
76 %	153,7 %	161,3 %	168,9 %	180,3 %	187,9 %
83 %	161,4 %	169,0 %	176,6 %	188,0 %	195,7 %

## 4. Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

### Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die nachfolgend dargestellten Kapitalrückflussrechnungen bilden die prognostizierten Kapitalflüsse (Einzahlungen, Auszahlungen, Steuerzahlungen und -erstattungen) im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung eines Beteiligungskapitals in Höhe von insgesamt 29.989.000 Euro ab.

Die Kapitalrückflussrechnungen (Prognose) beziehen sich auf einen Anleger mit einer beispielhaften Beteiligungssumme von 100.000 Euro und basierend auf der zuvor dargestellten Liquiditätsrechnung (Prognose). Als Zeitpunkt des Beitritts zur Investmentgesellschaft und der Einzahlung des Ausgabepreises (Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) ist der 30. Juni 2015 bzw. der 30. Juni 2016 unterstellt worden.

Es wird in den Darstellungen grundsätzlich unterstellt, dass der Anleger einen Grenzsteuersatz zur Einkommensteuer von 42% zzgl. Solidaritätszuschlag hat.

In Position 1 wird das zum Jahresbeginn „gebundene Kapital“ wiedergegeben, das dem gebundenen Kapital zum Ende des Vorjahres entspricht.

Die geplanten Auszahlungen der jeweiligen Periode der Investmentgesellschaft an den Anleger (Position 5) sind unterteilt in Gewinnauszahlungen (Position 3) und Eigenkapitalrückzahlungen (Position 4), wobei die Gewinnauszahlungen auf den handelsrechtlichen Ergebnissen unter Berücksichtigung des Verlustvortrages der Investmentgesellschaft aus der Investitionsphase basieren.

Position 6 gibt die prognostizierten Steuerzahlungen auf Ebene des Anlegers auf Basis des oben genannten Grenzsteuersatzes wieder. Der Solidaritätszuschlag wurde bei allen Positionen ebenfalls berücksichtigt. Abgeltungssteuer auf Zinserträge aus der Anlage liquider Mittel wurde bei den Auszahlungen nicht berücksichtigt, da keine Zinserträge aus der Anlage liquider Mittel kalkuliert wurden.

Das gebundene Kapital zum Jahresende (Position 8) ergibt sich als Saldo aus dem gebundenen Kapital zum Jahresbeginn, den Einzahlungen (Einlage und Ausgabeaufschlag) und den Auszahlungen (Auszahlungen der Investmentgesellschaft abzgl. Steuerzahlungen) für den Anleger.

Sobald ein Direktkommanditist seine Pflichteinlage in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme eingezahlt hat, ist seine Haftung gegenüber Gläubigern der Investmentgesellschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlungen der Pflichteinlage anzusehen sind, lebt die persönliche Haftung der Direktkommanditisten gegenüber Dritten wieder auf, wenn und soweit der Betrag, der nach Abzug sämtlicher Rückzahlungen von der Pflichteinlage verbleibt, die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unterschreitet (vgl. Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.32). Gemäß Prognose ist dies zu keinem Zeitpunkt der Fall (Position 9). Das anteilige Fremdkapital (Position 10) ist der zum Jahresende rechnerisch auf die beispielhafte Beteiligung entfallende Fremdkapitalanteil der Projektgesellschaften; die Investmentgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft nehmen konzeptionsgemäß kein Fremdkapital in Anspruch.

Die Auszahlungen an den Anleger werden vollständig in dem Jahr dargestellt, für das sie geleistet werden. Konzeptionsgemäß erfolgt die jeweils letzte Teilauszahlung für ein Geschäftsjahr jedoch zu Beginn des Folgejahres.

## Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen Zeichner mit einer Nominalbeteiligung von 100.000 Euro (Prognose)<sup>1</sup>

Ausgabeaufschlag 5 %, Beitritt 30. Juni 2015, unterstellter Grenzeinkommensteuersatz von 42 % zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Gebundenes Kapital Jahresbeginn</b>	<b>0</b>	<b>102.000</b>	<b>96.317</b>	<b>91.310</b>	<b>85.202</b>	<b>79.115</b>
2. Eigenkapitaleinzahlung	105.000	0	0	0	0	0
3. Gewinnauszahlung	0	0	0	0	0	0
4. Eigenkapitalrückzahlung	3.000	6.000	7.000	7.000	7.000	7.000
5. Summe Auszahlung	3.000	6.000	7.000	7.000	7.000	7.000
6. Steuerzahlungen	0	317	1.993	892	913	1.021
7. Summe des Rückflusses	3.000	5.683	5.007	6.108	6.087	5.979
<b>8. Gebundenes Kapital Jahresende</b>	<b>102.000</b>	<b>96.317</b>	<b>91.310</b>	<b>85.202</b>	<b>79.115</b>	<b>73.136</b>
9. Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0
10. Anteiliges Fremdkapital	25.415	27.425	25.990	24.500	22.953	21.348

Ausgabeaufschlag 5 %, Beitritt 30. Juni 2016, unterstellter Grenzeinkommensteuersatz von 42 % zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag

	2016	2017	2018	2019	2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Gebundenes Kapital Jahresbeginn</b>	<b>0</b>	<b>102.000</b>	<b>95.000</b>	<b>88.883</b>	<b>82.796</b>
2. Eigenkapitaleinzahlung	105.000	0	0	0	0
3. Gewinnauszahlung	0	0	0	0	0
4. Eigenkapitalrückzahlung	3.000	7.000	7.000	7.000	7.000
5. Summe Auszahlung	3.000	7.000	7.000	7.000	7.000
6. Steuerzahlungen	0	0	883	913	1.021
7. Summe des Rückflusses	3.000	7.000	6.117	6.087	5.979
<b>8. Gebundenes Kapital Jahresende</b>	<b>102.000</b>	<b>95.000</b>	<b>88.883</b>	<b>82.796</b>	<b>76.817</b>
9. Haftungsvolumen	0	0	0	0	0
10. Anteiliges Fremdkapital	27.425	25.990	24.500	22.953	21.348

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.



## V. Wirtschaftliche Angaben

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veräußerung	Summe
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>73.136</b>	<b>67.266</b>	<b>61.207</b>	<b>55.225</b>	<b>48.580</b>	<b>41.427</b>	<b>35.050</b>	<b>28.711</b>	
0	0	0	0	0	0	0	0	105.000
3.385	2.883	3.057	3.816	2.668	4.419	4.735	32.946	56.208
3.615	4.117	3.943	4.184	5.332	3.581	3.265	38.263	105.000
7.000	7.000	7.000	8.000	8.000	8.000	8.000	71.208	161.208
1.131	940	1.018	1.355	847	1.624	1.661	0	13.711
5.869	6.060	5.982	6.645	7.153	6.376	6.339	71.208	147.497
<b>67.266</b>	<b>61.207</b>	<b>55.225</b>	<b>48.580</b>	<b>41.427</b>	<b>35.050</b>	<b>28.711</b>	<b>0</b>	
0	0	0	0	0	0	0	0	
19.681	17.952	16.194	14.469	12.647	10.723	8.691	0	

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veräußerung	Summe
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>76.817</b>	<b>70.948</b>	<b>64.888</b>	<b>58.906</b>	<b>52.261</b>	<b>45.108</b>	<b>38.732</b>	<b>32.392</b>	
0	0	0	0	0	0	0	0	105.000
0	0	2.391	3.816	2.668	4.419	4.735	32.179	50.208
7.000	7.000	4.609	4.184	5.332	3.581	3.265	39.030	105.000
7.000	7.000	7.000	8.000	8.000	8.000	8.000	71.208	155.208
1.131	940	1.018	1.355	847	1.624	1.661	0	11.392
5.869	6.060	5.982	6.645	7.153	6.376	6.339	71.208	143.816
<b>70.948</b>	<b>64.888</b>	<b>58.906</b>	<b>52.261</b>	<b>45.108</b>	<b>38.732</b>	<b>32.392</b>	<b>0</b>	
0	0	0	0	0	0	0	0	
19.681	17.952	16.194	14.469	12.647	10.723	8.691	0	

## 5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentgesellschaft

Im Folgenden sind die Eröffnungsbilanz, die Bilanzen zum 31. Dezember 2013 und zum

31. Dezember 2014, die Planbilanzen jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2027, sowie die zugehörigen Gewinn- und Verlustrechnungen für die Investmentgesellschaft dargestellt. Die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach den Vor-

schriften der KARBV und unter Berücksichtigung eines Beteiligungskapitals in Höhe von insgesamt 29.989.00 Euro aufgestellt.

Des Weiteren erfolgt eine Darstellung bzw. Prognose der Finanzlage (Cash-Flow-Rech-

Ertragslage <sup>1</sup> (Prognose) <sup>2</sup>							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Investmenttätigkeit</b>							
<b>Erträge</b>							
Erträge aus Sachwerten	0	47.262	502.405	469.145	1.158.927	1.068.558	1.085.209
sonstige betriebliche Erträge	0	4	0	0	0	0	0
<b>Summe Erträge</b>	<b>0</b>	<b>47.266</b>	<b>502.405</b>	<b>469.145</b>	<b>1.158.927</b>	<b>1.068.558</b>	<b>1.085.209</b>
<b>Aufwendungen</b>							
Zinsen aus Kreditaufnahme	2	2	0	0	0	0	0
Verwaltungsvergütung	7.304	65.042	102.638	130.535	186.524	187.425	187.425
Verwahrstellenvergütung	0	0	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	39.850	28.623	15.748	16.032	16.321	16.614	16.913
Aufwendungen Investitionsphase	1.079.348	556.538	1.452.127	1.754.185	0	0	0
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.126.503</b>	<b>650.205</b>	<b>1.603.833</b>	<b>1.934.072</b>	<b>236.164</b>	<b>237.359</b>	<b>237.658</b>
<b>Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>-1.126.503</b>	<b>-602.939</b>	<b>-1.101.427</b>	<b>-1.464.927</b>	<b>922.763</b>	<b>831.199</b>	<b>847.551</b>
<b>Veräußerungsgeschäfte</b>							
Realisierte Gewinne	0	0	0	0	0	0	0
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-1.126.503</b>	<b>-602.939</b>	<b>-1.101.427</b>	<b>-1.464.927</b>	<b>922.763</b>	<b>831.199</b>	<b>847.551</b>
<b>Zeitwertveränderung</b>							
Erträge aus Neubewertung	0	0	0	527.746	985.611	963.037	940.213
Aufwendungen aus Neubewertung	-1.653	-114.038	-44.450	0	0	0	0
<b>Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres</b>	<b>-1.653</b>	<b>-114.038</b>	<b>-44.450</b>	<b>527.746</b>	<b>985.611</b>	<b>963.037</b>	<b>940.213</b>
<b>Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-1.128.156</b>	<b>-716.977</b>	<b>-1.145.878</b>	<b>-937.181</b>	<b>1.908.374</b>	<b>1.794.235</b>	<b>1.787.764</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

## V. Wirtschaftliche Angaben

nung) für diese Jahre und eine Überleitung zum steuerlichen Ergebnis der Investmentgesellschaft. Die Angaben zum steuerlichen Ergebnis und der Verteilung für die Jahre 2013 und 2014 sind vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt abweichender Bescheide durch die Finanzverwaltung.

Abweichend von der Liquiditätsrechnung (Prognose) berücksichtigen diese Darstellungen die geplanten Auszahlungen an Anleger jeweils zu dem geplanten Zahlungszeitpunkt. Daher kann die dargestellte Liquiditätsreserve zum jeweiligen Jahresende von der Darstel-

lung in der Liquiditätsrechnung (Prognose) abweichen. Darüber hinaus kommt es zu zeitlichen Verschiebungen hinsichtlich der Auszahlungen zwischen den Jahren.

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veräußerung	Summe
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.158.131	1.232.718	1.103.544	1.156.068	1.384.146	1.040.093	1.565.754	1.660.733	0,00	14.632.694
0	0	0	0	0	0			0	4
<b>1.158.131</b>	<b>1.232.718</b>	<b>1.103.544</b>	<b>1.156.068</b>	<b>1.384.146</b>	<b>1.040.093</b>	<b>1.565.754</b>	<b>1.660.733</b>	<b>0</b>	<b>14.632.698</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
187.425	187.425	187.425	187.425	187.425	187.425	187.425	187.425	0	2.366.292
33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	33.320	0	433.160
17.218	17.528	17.843	18.164	18.491	18.824	19.163	19.508	0	296.841
0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.842.198
<b>237.963</b>	<b>238.273</b>	<b>238.588</b>	<b>238.909</b>	<b>239.236</b>	<b>239.569</b>	<b>239.908</b>	<b>240.253</b>	<b>0</b>	<b>7.938.494</b>
<b>920.168</b>	<b>994.445</b>	<b>864.955</b>	<b>917.158</b>	<b>1.144.910</b>	<b>800.523</b>	<b>1.325.846</b>	<b>1.420.480</b>	<b>0</b>	<b>6.694.204</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	9.570.277	9.570.277
<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.570.277</b>	<b>9.570.277</b>
<b>920.168</b>	<b>994.445</b>	<b>864.955</b>	<b>917.158</b>	<b>1.144.910</b>	<b>800.523</b>	<b>1.325.846</b>	<b>1.420.480</b>	<b>9.570.277</b>	<b>16.264.481</b>
917.102	893.706	870.027	846.068	821.831	797.320	772.539	747.491	0	10.082.693
0	0	0	0	0	0	0	0	-9.922.552	-10.082.693
<b>917.101</b>	<b>893.706</b>	<b>870.027</b>	<b>846.068</b>	<b>821.831</b>	<b>797.320</b>	<b>772.539</b>	<b>747.491</b>	<b>-9.922.552</b>	<b>0</b>
<b>1.837.271</b>	<b>1.888.152</b>	<b>1.734.983</b>	<b>1.763.226</b>	<b>1.966.741</b>	<b>1.597.844</b>	<b>2.098.385</b>	<b>2.167.971</b>	<b>-352.275</b>	<b>16.264.481</b>

Vermögenslage <sup>1</sup> (Prognose) <sup>1</sup>							
Bilanz (KARBV)	7.1.2013	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>A. Aktiva</b>							
<b>II. Investmentanlagevermögen</b>							
1. Sachanlagen							
2. Anschaffungsnebenkosten							
3. Beteiligungen		227.314	4.126.700	12.125.710	25.561.367	25.472.268	25.217.242
4. Wertpapiere							
5. Barmittel							
a) Täglich verfügbare Bankguthaben		528.034	464.401	650.085	747.038	400.971	350.232
6. Forderungen							
a) Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	11.000	158.950	8.000	0	0	0	0
7. Sonstige Vermögensgegenstände		154.700	428.400	20.000	20.000	20.000	20.000
8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		35.700	20.092	5.000	5.000	5.000	5.000
<b>Aktiva</b>	<b>11.000</b>	<b>1.104.698</b>	<b>5.047.593</b>	<b>12.827.795</b>	<b>26.333.404</b>	<b>25.898.240</b>	<b>25.592.475</b>
<b>B. Passiva</b>							
1. Rückstellungen		23.855	28.010	25.000	25.000	25.000	25.000
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		50.302	60.495	60.000	60.000	60.000	60.000
3. Sonstige Verbindlichkeiten							
a) ggü. Gesellschaftern		77.000	140.066	10.000	10.000	10.000	10.000
b) Andere		26.347	15	0	0	0	0
4. Eigenkapital							
a) Gezeichnetes Kapital	11.000	1.958.000	6.435.000	15.423.700	30.000.000	30.000.000	30.000.000
b) Kapitalrücklage		97.350	321.200	770.635	1.499.450	1.499.450	1.499.450
c) Entnahmen			-92.060	-470.530	-1.332.855	-3.676.394	-5.776.394
d) Nicht realisierte Gewinne / Verluste aus der Neubewertung		-1.653	-115.691	-160.142	367.605	1.353.216	2.316.253
e) Gewinnvortrag / Verlustvortrag			-1.126.503	-1.729.441	-2.830.869	-4.295.795	-3.373.033
f) realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-1.126.503	-602.939	-1.101.427	-1.464.927	922.763	831.199
<b>Passiva</b>	<b>11.000</b>	<b>1.104.698</b>	<b>5.047.593</b>	<b>12.827.795</b>	<b>26.333.404</b>	<b>25.898.240</b>	<b>25.592.475</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

## V. Wirtschaftliche Angaben

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	Veräußerung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
24.902.122	24.581.930	24.257.060	23.722.477	23.168.851	22.790.953	21.984.529	21.617.952	21.004.229	0
353.117	410.580	523.601	693.167	910.019	929.658	933.926	998.889	1.310.583	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	0	0
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	0	0
<b>25.280.239</b>	<b>25.017.509</b>	<b>24.805.661</b>	<b>24.440.644</b>	<b>24.103.870</b>	<b>23.745.611</b>	<b>22.943.455</b>	<b>22.641.841</b>	<b>22.314.812</b>	<b>0</b>
25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	0
60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	0
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
1.499.450	1.499.450	1.499.450	1.499.450	1.499.450	1.499.450	1.499.450	1.499.450	1.499.450	1.499.450
-7.876.394	-9.976.394	-12.076.394	-14.176.394	-16.276.394	-18.601.394	-21.001.394	-23.401.394	-25.801.394	-47.763.931
3.256.466	4.173.569	5.067.275	5.937.302	6.783.370	7.605.201	8.402.522	9.175.061	9.922.522	0
-2.541.834	-1.694.284	-774.115	220.330	1.085.286	2.002.444	3.147.354	3.947.877	5.273.724	6.694.204
847.551	920.168	994.445	864.955	917.158	1.144.910	800.523	1.325.846	1.420.480	9.570.277
<b>25.280.239</b>	<b>25.017.509</b>	<b>24.805.661</b>	<b>24.440.644</b>	<b>24.103.870</b>	<b>23.745.611</b>	<b>22.943.455</b>	<b>22.641.841</b>	<b>22.314.812</b>	<b>0</b>

Finanzlage <sup>1</sup> (Prognose) <sup>2</sup>							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Realisiertes Ergebnis	-1.126.503	-602.939	-1.101.427	-1.464.927	922.763	831.199	847.551
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	23.855	4.155	-3.010	0	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	-47.262	-502.405	-469.145	-1.158.927	-1.068.558	-1.085.209
Zunahme/Abnahme sonstiger Vermögensgegenstände/Rechnungsabgrenzungsposten	-190.400	-258.092	423.492	0	0	0	0
Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	153.649	46.926	-130.576	0	0	0	0
<b>Operativer Cash-Flow</b>	<b>-1.139.399</b>	<b>-857.211</b>	<b>-1.313.926</b>	<b>-1.934.072</b>	<b>-236.164</b>	<b>-237.359</b>	<b>-237.658</b>
Auszahlungen für Investitionen	-228.968	-4.085.581	-8.414.537	-13.633.090	0	0	0
Ausschüttung der Beteiligungsgesellschaft	0	119.420	846.483	1.221.325	2.233.637	2.286.620	2.340.542
<b>Cash-Flow aus Investitionen</b>	<b>-228.968</b>	<b>-3.966.161</b>	<b>-7.568.055</b>	<b>-12.411.765</b>	<b>2.233.637</b>	<b>2.286.620</b>	<b>2.340.542</b>
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen Anleger	1.896.400	4.851.800	9.446.135	15.305.115	0	0	0
Ausschüttungen an Anleger		-92.060	-378.470	-862.325	-2.343.539	-2.100.000	-2.100.000
<b>CashFlow aus Finanzierung</b>	<b>1.896.400</b>	<b>4.759.740</b>	<b>9.067.665</b>	<b>14.442.790</b>	<b>-2.343.539</b>	<b>-2.100.000</b>	<b>-2.100.000</b>
Netto Cash-Flow (Summe aus Einzel Cash-Flows)	528.034	-63.633	185.684	96.952	-346.066	-50.739	2.884
Finanzmittelbestand Anfang der Periode	0	528.034	464.401	650.085	747.038	400.971	350.232
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>528.034</b>	<b>464.401</b>	<b>650.085</b>	<b>747.038</b>	<b>400.971</b>	<b>350.232</b>	<b>353.117</b>

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

## V. Wirtschaftliche Angaben

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veräußerung	Summe
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
920.168	994.445	864.955	917.158	1.144.910	800.523	1.325.846	1.420.480	9.570.277	16.264.481
0	0	0	0	0	0	0	-25.000	0	0
-1.158.131	-1.232.718	-1.103.544	-1.156.068	-1.384.146	-1.040.093	-1.565.754	-1.660.733	-9.570.277	-24.202.971
0	0	0	0	0	0	0	25.000	0	0
0	0	0	0	0	0	0	-70.000	0	0
<b>-237.963</b>	<b>-238.273</b>	<b>-238.588</b>	<b>-238.909</b>	<b>-239.236</b>	<b>-239.569</b>	<b>-239.908</b>	<b>-310.253</b>	<b>0</b>	<b>-7.938.490</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	0	-26.362.176
2.395.426	2.451.295	2.508.154	2.555.761	2.583.875	2.643.837	2.705	3.021.947	20.651.954	50.565.147
<b>2.395.426</b>	<b>2.451.295</b>	<b>2.508.154</b>	<b>2.555.761</b>	<b>2.583.875</b>	<b>2.643.837</b>	<b>2.704.871</b>	<b>3.021.947</b>	<b>20.651.954</b>	<b>24.202.971</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	0	31.499.450
-2.100.000	-2.100.000	-2.100.000	-2.100.000	-2.325.000	-2.400.000	-2.400.000	-2.400.000	-21.962.537	-47.763.931
<b>-2.100.000</b>	<b>-2.100.000</b>	<b>-2.100.000</b>	<b>-2.100.000</b>	<b>-2.325.000</b>	<b>-2.400.000</b>	<b>-2.400.000</b>	<b>-2.400.000</b>	<b>-21.962.537</b>	<b>-16.264.481</b>
57.463	113.022	169.566	216.852	19.639	4.268	64.963	311.694	-1.310.583	0
353.117	410.580	523.601	693.167	910.019	929.658	933.926	998.889	1.310.583	
<b>410.580</b>	<b>523.601</b>	<b>693.167</b>	<b>910.019</b>	<b>929.658</b>	<b>933.926</b>	<b>998.889</b>	<b>1.310.583</b>	<b>0</b>	



Steuerliche Ergebnisse <sup>1</sup> (Prognose) <sup>2</sup>							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Realisiertes Ergebnis	-1.126.503	-602.939	-1.101.427	-1.464.927	922.763	831.199	847.551
Steuerliche Korrekturen aus der Aktivierung der Weichkosten	1.100.252	474.744	1.465.686	1.503.235	-250.950	-250.950	-250.950
Sonstige steuerliche Korrekturen	-368.294	197.993	326.398	185.405	20.647	21.023	21.410
<b>Steuerliches Ergebnis aus der Einnahmenüberschussrechnung</b>	<b>-394.545</b>	<b>69.798</b>	<b>690.657</b>	<b>223.714</b>	<b>692.460</b>	<b>601.271</b>	<b>618.010</b>
davon steuerfrei							
<b>zu versteuerndes Ergebnis</b>	<b>-394.545</b>	<b>69.798</b>	<b>690.657</b>	<b>223.714</b>	<b>692.460</b>	<b>601.271</b>	<b>618.010</b>
- davon Beitritt 2013	-394.545	69.798	492.835	48.554	88.049	39.438	40.335
- davon Beitritt 2014		0	197.821	111.020	201.325	90.175	92.228
- davon Beitritt 2015			0	64.140	403.086	180.545	184.655
- davon Beitritt 2016				0	0	291.113	300.792

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

<sup>1</sup>Beinhaltet die Ist-Werte 2013 und 2014.

<sup>2</sup>Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren für zukünftige Wertänderungen.

## V. Wirtschaftliche Angaben

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veräußerung	Summe
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
920.168	994.445	864.955	917.158	1.144.910	800.523	1.325.846	1.420.480	9.570.277	16.264.481
-250.950	-250.950	-250.950	-250.950	-250.950	-250.950	-250.950	-250.950	-1.783.468	0
21.805	22.208	22.611	23.028	23.459	23.877	24.335	-45.215	0	520.688
<b>691.023</b>	<b>765.704</b>	<b>636.616</b>	<b>689.236</b>	<b>917.419</b>	<b>573.450</b>	<b>1.099.232</b>	<b>1.124.315</b>	<b>7.786.809</b>	<b>16.785.169</b>
								7.786.809	
<b>691.023</b>	<b>765.704</b>	<b>636.616</b>	<b>689.236</b>	<b>917.419</b>	<b>573.450</b>	<b>1.099.232</b>	<b>1.124.315</b>	<b>0</b>	<b>8.998.361</b>
45.101	49.975	41.550	44.984	59.877	37.427	71.743	73.380		808.502
103.124	114.269	95.004	102.857	136.910	85.578	164.042	167.785		1.662.137
206.471	228.785	190.215	205.937	274.116	171.341	328.439	335.934		2.773.664
336.328	372.676	309.847	335.458	446.517	279.104	535.007	547.216		3.754.058

## VI. Die Paribus-Capital-Gruppe

### 1. Innovative Investments mit unternehmerischen Ideen

Die Paribus-Capital-Gruppe initiiert und verwaltet geschlossene alternative Investmentfonds (AIF) und realisiert für die Anleger chancenreiche Investments mit einem ausgewogenen Rendite-Risiko-Profil, schwerpunktmäßig in den Assetklassen Eisenbahnlogistik und Immobilien. Seit ihrem Bestehen hat die Paribus-Capital-Gruppe geschlossene Publikumsfonds mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 390 Millionen Euro erfolgreich platziert. An die Anleger der von der Paribus-Capital-Gruppe initiierten geschlossenen Publikumsfonds wurden bislang aus den laufenden Fonds mehr als 57.000.000 Euro ausgezahlt (Stand: 30. September 2015). Die Paribus-Capital-Gruppe entwickelt und initiiert darüber hinaus Investitionen für institutionelle Anleger und sogenannte Private Placements. Dazu zählen unter anderem Eisenbahninvestitionen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 500 Millionen Euro und Immobilienportfolios mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehreren Hundertmillionen Euro.

Seit 2014 bündelt Paribus KVG das Know-how der Paribus-Capital-Gruppe in Konzeption, Finanzierung, kollektiver Vermögensverwaltung gemäß dem KAGB und Assetmanagement (nachfolgend „Fremdverwaltung“) von geschlossenen Investmentvermögen.

### 2. Erfahrungen mit den Assets – Kompetenz der Paribus-Capital-Gruppe

Northrail berät die Paribus KVG sowohl beim Ankauf, bei der Vermietung und späteren Veräußerung als auch im technischen Management der von der Investmentgesellschaft mittelbar gehaltenen Lokomotivflotte. Ihr Verbundpartner northrail technical service GmbH & Co. KG betreibt zwei Lokomotivwerkstätten.

Weitere Informationen zum Produktportfolio sowie die Unternehmensdarstellung der Paribus KVG finden Sie im Internet unter [www.paribus-kvg.eu](http://www.paribus-kvg.eu).

Die Geschäftsfelder der Paribus-Gruppe finden Sie unter [www.paribus-capital.de](http://www.paribus-capital.de).

Weitere Informationen zu Northrail und ihrer Tätigkeit finden Sie in Kapitel „northrail GmbH“ sowie im Internet unter [www.northrail.eu](http://www.northrail.eu).

### 3. Die Geschäftsführung

#### Joachim Schmarbeck

(geb. 1960)

Geschäftsführer der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsführender Gesellschafter der Paribus-Capital-Gruppe

Joachim Schmarbeck blickt auf eine langjährige Expertise im Bereich des Fondsgeschäftes mit Schwerpunkt in- und ausländische Immobilien zurück. Nach Stationen bei namhaften Immobilienfondsanbietern verantwortete er ab dem Jahr 2000 das Fondsgeschäft einer Hamburger Privatbank und dort ab 2007 als Vorstand die Bereiche Akquisition, Development, Assetmanagement und Sales. Seit Januar 2009 ist Joachim Schmarbeck Geschäftsführer bei Paribus Capital, seit 2013 bei Paribus KVG. Er ist verantwortlich für die Bereiche Konzeption, Liquiditäts- und Portfoliomanagement.

#### Dr. Volker Simmering

(geb. 1969)

Geschäftsführer der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsführender Gesellschafter der northrail GmbH

Dr. Volker Simmering ist seit 2009 für die Paribus-Capital-Gruppe tätig, seit dem Jahr 2012 als Geschäftsführer der Paribus Capital und seit 2013 als Geschäftsführer der Paribus KVG, verantwortlich für unter anderem Risiko- und Interessenkonfliktmanagement. Er ist Volkswirt und verfügt über

umfassende Erfahrung im Bereich der Strukturierung und des Managements von Kapitalanlagen. Für die Paribus-Gruppe hat er unter anderem mehrere große Investitionen in Eisenbahnprojekte erfolgreich strukturiert und begleitet. Vor seinem Einstieg bei der Paribus-Gruppe war Dr. Simmering bei verschiedenen Emissionshäusern in verantwortlichen Positionen tätig.

#### Dr. Christopher Schroeder

(geb. 1961)

Geschäftsführender Gesellschafter der Paribus-Capital-Gruppe, Aufsichtsrat der Paribus KVG

Dr. Christopher Schroeder ist seit mehr als 20 Jahren im Finanzwesen in verantwortlichen Positionen tätig. 2003 gründete er die SCM Capital Management GmbH und baute sie 2006 zur Paribus-Capital-Gruppe aus.

### 4. Bislang durchgeführte Kapitalanlagen

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Paribus KVG verfügen über langjährige Erfahrungen in der Konzeption und der Verwaltung von Kapitalanlagen. Sie greifen als Teil der Paribus-Capital-Gruppe außerdem auf die Erfahrung der Paribus Capital und der anderen Gesellschaften der Gruppe in der Konzeption, Platzierung und Verwaltung geschlossener Fonds zurück. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von Paribus Capital bis zum Inkrafttreten des KAGB initiierten geschlossenen Publikumsfonds und deren Entwicklung bis zum 31. Mai 2015.

## VI. Die Paribus-Capital-Gruppe

Name <sup>1</sup>	Emissions- jahr	Fonds- volumen <sup>2</sup>	Eigen- kapital <sup>2</sup>	Fremd- kapital <sup>2</sup>	Kumulierte Auszahlungen <sup>3</sup>	
					Soll	Ist
<b>Geschlossene Fonds (Publikumsfonds) der Assetklasse Immobilie</b>						
SCM Capital GmbH & Co. Renditefonds II KG	2003	5.304.000	2.080.000	3.224.000	94,25%	96,75%
SCM Capital GmbH & Co. Renditefonds III KG	2005	13.317.000	5.456.000	7.861.000	72,75%	72,75%
SCM Capital GmbH & Co. Renditefonds V KG	2006	17.235.000	6.550.000	10.685.000	58,00%	58,50%
SCM Capital GmbH & Co. Renditefonds VIII KG	2007	11.717.800	4.797.800	6.920.000	54,63%	53,00%
Paribus Renditefonds XI GmbH & Co. KG	2009	32.700.000	14.000.000	18.700.000	33,00%	28,00%
Paribus Renditefonds XVI GmbH & Co. KG <sup>4</sup>	2010	61.742.000	35.742.000	26.000.000	5,00% 21,00%	5,00% 21,00%
Paribus Renditefonds XVII GmbH & Co. KG	2011	28.509.000	16.009.000	12.500.000	19,25%	19,50%
PParibus Renditefonds XVII 6b GmbH & Co. KG <sup>5</sup>	2012	2.726.000	2.726.000	–	15,73%	15,67%
Paribus Renditefonds XVIII GmbH & Co. KG	2012	67.225.000	34.725.000	32.500.000	21,00%	21,00%
Paribus Renditefonds XXIV GmbH & Co. KG	2013	54.707.000	29.707.000	25.000.000	2,75%	2,75%
<b>Summe Immobilien</b>		<b>292.456.800</b>	<b>149.066.800</b>			
<b>Geschlossene Fonds (Publikumsfonds) der Assetklasse Schiff</b>						
Paribus Schiffsportfolio Renditefonds X GmbH & Co. KG <sup>6</sup>	2009	4.733.000	4.733.000	–	–	–
<b>Geschlossene Fonds (Publikumsfonds) der Assetklasse Eisenbahn</b>						
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG <sup>7</sup> (Paribus Rail Portfolio I)	2008	35.000.000	35.000.000	–	65,50%	50,00% 46,00%
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG <sup>8</sup> (Paribus Rail Portfolio II)	2010	58.756.030	49.581.000	9.175.030	35,50% 31,50%	33,50% 29,50%
<b>Summe Eisenbahn</b>		<b>93.756.030</b>	<b>84.581.000</b>			
<b>Summe aller Publikumsfonds</b>		<b>390.945.830</b>	<b>238.380.800</b>			

<sup>1</sup> Die Paribus Metropolregion Hamburg-Wohnen Renditefonds XII GmbH & Co. KG wurde von privaten Investoren geschlossen. Die Paribus Development Renditefonds XIV GmbH & Co. KG ist in der Paribus Renditefonds XVI GmbH & Co. KG aufgegangen. Daher sind diese zunächst als Publikumsfonds initiierten Gesellschaften nicht in der Übersicht enthalten.

<sup>2</sup> Werte bei Abschluss der Investitionsphase. Sofern sich ein Fonds noch in der Platzierungs- bzw. Investitionsphase befindet, sind die Prospektwerte wiedergegeben. Die Angaben zum Fondsvolumen und zum Eigenkapital verstehen sich ggf. zzgl. Agio (Ausgabeaufschlag) auf das Eigenkapital.

<sup>3</sup> Angaben zu den Soll- und Ist-Werten der kumulierten Auszahlungen erfolgen, soweit sie den Zeitraum bis zum 30. September 2015 betreffen. Ein Teil der Auszahlungen wird bei einigen Fonds regelmäßig zu Beginn der Folgeperiode durchgeführt und ist folglich weder im Soll noch im Ist berücksichtigt, sofern der geplante Zahlungszeitpunkt nach dem 30. September 2015 liegt.

<sup>4</sup> Die Auszahlungen setzen sich zusammen aus der Auszahlung des prospektierten Gewinnvorabs in Höhe von 5% p. a. für die Zeit vom 1. September 2011 bis 15. Januar 2012, der an alle Anleger ausgezahlt wurde, und den laufenden Auszahlungen.

<sup>5</sup> Aufgrund der Beteiligung am Renditefonds XVII ist das Kapital der Paribus Renditefonds XVII 6b GmbH & Co. KG bereits im Kapital der Paribus Renditefonds XVII GmbH & Co. KG enthalten und wird in der Summe nicht zusätzlich berücksichtigt.

<sup>6</sup> Das Paribus Schiffsportfolio investiert in Vorzugskapital und vergleichbare Beteiligungen an Schiffsfonds. Aufgrund des Blindpoolcharakters der Beteiligungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde keine Prognose über Auszahlungen erstellt.

<sup>7</sup> Der Ist-Wert der kumulierten Auszahlungen enthält eine Sonderauszahlung in Höhe von 4% p. a., die an Anleger ausgezahlt wurde, die ihre Einlage frühzeitig eingezahlt hatten. Die Auszahlung erfolgte aus den laufenden Erträgen, während die Prospektprognose eine Auszahlung zum Ende der Fondslaufzeit vorsieht. In der Übersicht werden die kumulierten Auszahlungen sowohl für Anleger, die die Sonderzahlung erhalten haben, als auch für später beigetretene Anleger dargestellt.

<sup>8</sup> Das dargestellte Fremdkapital entspricht dem zum Stichtag aufgenommenen Fremdkapital. Der Wert der kumulierten Auszahlungen enthält eine Sonderauszahlung in Höhe von 4% p. a., die an Anleger ausgezahlt wurde, die ihre Einlage frühzeitig eingezahlt hatten. Die Auszahlung erfolgte aus den laufenden Erträgen, während die Prospektprognose eine Auszahlung zum Ende der Fondslaufzeit vorsieht. In der Übersicht werden die geplanten und die kumulierten Auszahlungen sowohl für Anleger, die die Sonderzahlung erhalten haben, als auch für später beigetretene Anleger dargestellt.

## Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Zu den Publikumsfonds der Paribus Capital in der Assetklasse Eisenbahn werden darüber hinaus folgende Angaben gemacht:

Name	Emissionskapital (inkl. Agio) in Euro		Emissionsabhängige Kosten in Euro		Stand Fremdkapital in Euro		Stand Liquiditätsreserve in Euro		kumuliertes steuerliches Ergebnis <sup>1</sup>	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG (Paribus Rail Portfolio I)	28.555.000	36.557.851	4.312.000	5.348.703	0	0	2.495.061	237.729	24,04 %	-1,56 %
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG (Paribus Rail Portfolio II)	55.018.500	52.077.828	8.954.497	8.335.972	9.412.348	7.114.459	1.378.279	425.606	6,68 %	0,6 %
<b>Summe</b>	<b>83.573.500</b>	<b>88.635.679</b>	<b>13.266.497</b>	<b>13.684.674</b>	<b>9.412.348</b>	<b>7.114.459</b>	<b>3.873.340</b>	<b>663.335</b>		

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember 2013

Alle Werte mit Stand zum 31. Dezember 2014, sofern nicht anders dargestellt.

### Leistungsbilanz der Paribus Capital für geschlossene Fonds (Publikumsfonds) zum 31. Dezember 2013<sup>1</sup>

	Über Plan	Im Plan	Unter Plan
Auszahlungen, kumuliert	4	3	3
Liquiditätsreserve	2	2	6
Tilgung, kumuliert	1	9	0

<sup>1</sup> Vereinfachte Darstellung. Es wurden ausschließlich die bereits vollplatzierten Fonds berücksichtigt. Abweichungen von bis zu 5% gelten als prognosegemäß und sind daher „im Plan“.

## 5. Leistungsbilanz 2013 der Paribus Capital

Die Leistungsbilanz gibt detaillierte Auskunft über die Entwicklung der von Paribus Capital initiierten Fonds.

Der wirtschaftliche Verlauf der bereits geschlossenen Immobilienfonds gestaltete sich 2013 mehrheitlich erfolgreich. Vier Beteiligungen lagen über Plan, drei im Plan und eine unter Plan. Spitzenreiter war der Renditefonds II (Hamburg-Harburg), mit 8,5% p.a. Auszahlung. Die Anleger des Renditefonds III konnten sich erneut über eine Auszahlung von über 7,5% p.a. freuen. Der Paribus Renditefonds XI (Paribus Property Portfolio) blieb wie im vergangenen Jahr nur leicht unter der prospektierten Auszahlung von 6,0%, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine höhere Tilgung des Darlehens vorgenommen wurde. Nach Genehmigung des Paribus Renditefonds XXI („Imtech-Hauptniederlassung München“) zum öffentlichen Vertrieb durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat sich die Geschäftsleitung entschieden, den Fonds kurzfristig vom Markt zu nehmen, nachdem Berichte über Verfehlungen des Imtech-Managements und einer daraus resultierenden wirtschaftlichen Verschlechterung des Unternehmens öffentlich bekannt wurden.

Die anhaltende angespannte Situation der europäischen Wirtschaft führte auch im Transportsektor und damit in der Assetklasse Eisenbahn zu erheblichen Schwankungen. Die von Northrail betreuten Paribus Rail Portfolio I (Renditefonds IX) und Paribus Rail Portfolio II (Renditefonds XV) erwirtschafteten auch in diesem Marktumfeld und trotz der verzögerten auflagenfreien Zulassung einiger Lokomotiven des Renditefonds XV Auszahlungen in Höhe von 6,0% (Renditefonds IX) bzw. 5,0% (Renditefonds XV) für die Anleger. Details zum bisherigen Verlauf der Publikumsfonds der Paribus Capital können Sie der vollständigen, geprüften Leistungsbilanz zum 31. Dezember 2013 entnehmen, die im Internet auf [www.paribus-capital.de](http://www.paribus-capital.de) als Download abrufbar ist. Die Leistungsbilanz zum 31. Dezember 2014 befindet sich zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige in der Erstellung.

## 6. Aktuelle Entwicklungen

Die Geschäftsführung des Paribus Rail Portfolio II hat die für das Jahr 2013 zwischenzeitlich auf 5% p.a. reduzierten Auszahlungen ab 2014 wieder auf den geplanten Wert von 7% p.a. erhöht. Beim Paribus Rail Portfolio I ist die Vermietungslage der einsatzfähigen Lokomotiven weiterhin befriedigend. Gleichwohl haben sich die Lokomotiven des Paribus Rail Portfolio I als störungsanfälliger und aufwendiger in der Wartung erwiesen, so dass die Auslastung und die Kosten für Reparaturen und Instandhaltung insgesamt nicht befriedigend sind. Insgesamt zahlte das Paribus Rail Portfolio I somit im Jahr 2014 und im ersten Halbjahr 2015 4% p.a. statt der ursprünglich 2008 – in einem Umfeld hoher Anlagezinsen – prognostizierten 11% p.a. an die Anleger aus. Die Geschäftsführung erwartet, auch im Jahr 2015 Auszahlungen in Höhe von 4–6% p.a. an die Anleger des Paribus Rail Portfolio I zu leisten.

## VII. northrail GmbH

Northrail übernimmt für die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften die Beratung hinsichtlich der Eisenbahninvestitionsgüter. Northrail ist bereits Assetmanager der in den Jahren 2008 und 2010 initiierten Publikumsfonds „Paribus Rail Portfolio I“ (Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG) und „Paribus Rail Portfolio II“ (Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG). Das Aufgabenspektrum der Beratung der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften reicht unter anderem von der Beratung der Paribus KVG beim Ankauf der Eisenbahninvestitionsgüter über die Vermittlung und Betreuung der Mieter, die Koordination von Wartung und Reparatur der Eisenbahninvestitionsgüter bis hin zur Unterstützung bei einem letztendlichen Verkauf. Northrail begleitet somit die Eisenbahninvestitionsgüter über den gesamten Zeitraum ihres Lebenszyklus innerhalb des Investmentvermögens.

Auch für ihre zahlreichen Kunden aus dem Eisenbahnsegment bietet Northrail ein umfassendes Produkt- und Serviceangebot für die unterschiedlichsten Leistungsklassen an. Dabei kann der Kunde wählen zwischen der reinen Anmietung der Eisenbahninvestitionsgüter (Dry-Lease) oder dem sogenannten Wet-Lease – der Vermietung inkl. aller anfallenden Reparaturen, Wartungen, Versicherungen etc. Der diversifizierte Kundenstamm setzt sich aus Werk- und Industriebahnen, Hafenbahnen, regionalen Verkehrsbetrieben, Privatbahnen sowie Staatsbahnen, Lokomotivherstellern und Werkstätten zusammen. Dadurch vermeidet Northrail die Abhängigkeit von einzelnen Kunden und Wirtschaftszweigen.

Seit der Gründung im Jahr 2008 konnte Northrail ein stetiges Wachstum verzeichnen. Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige übernimmt Northrail das Assetmanagement bzw. die Beratung für rund 80 Rangierlokomotiven, die im leichten bis schweren Rangierdienst und im mittelschweren Streckendienst eingesetzt werden. Damit zählt Northrail in Deutschland zu den führenden Assetmanagern für Rangierlokomotiven. Northrail übernimmt zudem das Assetmanagement für rund 20 Streckenlokomotiven sowie für 90 Reisezugwagen (ab Ende 2015).

Als ein Gemeinschaftsunternehmen der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG – einer 100%igen Gesellschaft der Stadt Kiel – und der Paribus-Capital-Gruppe zeichnet sich Northrail durch ein erfahrenes Managementteam aus und beschäftigt zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige rund 40 Mitarbeiter an seinen Standorten in Hamburg und Kiel. Hierzu zählen auch die Mitarbeiter der northrail technical service GmbH & Co. KG, die als weiteres Unternehmen der Paribus-Capital-Gruppe zwei Lokomotivwerkstätten betreibt. Hier können sowohl Instandhaltungsmaßnahmen, Hauptuntersuchungen und Umbauten als auch Änderungswünsche der Mieter vorgenommen werden. Northrail verfügt darüber hinaus über ein ausgedehntes Netzwerk an unabhängigen Werkstätten für Eisenbahninvestitionsgüter und bietet somit sowohl den Paribus Rail Portfolios als auch seinen Kunden aus dem Eisenbahnsegment ein umfassendes Produkt- und Servicekonzept.



## VIII. Die Investmentgesellschaft

### 1. Firma, Sitz, Zeitpunkt der Auflegung, Vertriebsanzeige, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Investmentgesellschaft wurde am 7. Januar 2013 als Kommanditgesellschaft unter der Firma Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Palmaille 33, 22767 Hamburg, gegründet und am 17. Januar 2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 115686 eingetragen.

Die Umfirmierung der Investmentgesellschaft in Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment- KG wurde am 3. Juni 2015 im Handelsregister eingetragen.

Die Investmentgesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Der beabsichtigte Vertrieb der Investmentgesellschaft wurde der BaFin am 30. September 2015 angezeigt.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### 2. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentgesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Die Investmentgesellschaft investiert gemäß der §§ 261 bis 272 KAGB:

- in Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Eisenbahninvestitionsgüter, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 5 KAGB;

- in Anteile an Gesellschaften, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nur Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB, insbesondere Eisenbahninvestitionsgüter, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
- sowie in Bankguthaben gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 7 und 195 KAGB.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendigen und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

### 3. Gesellschafter der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige

Gründungsgesellschafterin der Investmentgesellschaft ist zunächst die Komplementärin der Investmentgesellschaft, die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Palmaille 33, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 99708. Die Komplementärin ist nicht am Kapital der Investmentgesellschaft beteiligt.

Gründungskommanditistin der Investmentgesellschaft ist Paribus KVG, das heißt die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Palmaille 33, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 125704. Die Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro ist voll eingezahlt.

Weitere Gründungskommanditistin der Investmentgesellschaft ist die Treuhandkommanditistin, das heißt die Paribus Trust GmbH, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Palmaille 33, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95393. Die für eigene Rechnung gehaltene Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin in Höhe von 10.000 Euro ist voll eingezahlt.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige sind bereits Anleger als Treugeber oder Direktkommanditisten mit einer Pflichteinlage von insgesamt 6.424.000 Euro beigetreten. Hiervon sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige 6.416.000 Euro eingezahlt.

Die mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen Rechte, insbesondere die Entnahmerechte und das Recht auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, sind im Kapitel „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“, Abschnitt 4. dargestellt. Die Gesamtbezüge der Gesellschafter sind im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1. bis 5. aufgeführt.

### 4. Laufzeit der Investmentgesellschaft

Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist entsprechend des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft – ein weiteres Mal – um bis zu ein Jahr über den 31. Dezember 2015 hinaus verlängert, endet die Laufzeit der Gesellschaft am 31. Dezember 2027. Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf dieser Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft. Die Laufzeit der Investmentgesellschaft kann jeweils um bis zu zwei Jahre für insgesamt bis zu fünf Jahre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verlängert werden, wenn einer der nachfolgend aufgezählten Gründe vorliegt:

- Eine längere Vermarktung der Investitionsgüter am Laufzeitende;
- ungünstige Marktbedingungen zum Laufzeitende mit Aussicht auf Besserung der Marktbedingungen und höhere Rückflüsse für die Anleger infolge der Verlängerung der Laufzeit;
- der Verkauf einiger oder aller Investitionsgüter ist wegen abgeschlossener Mietverträge, die vom geplanten Erwerber nicht übernommen werden, nicht möglich bzw. würde zu einem Nachteil für die Projektgesellschaften und mittelbar die Investmentgesellschaft und die Anleger führen.

Zudem kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der bis zum 31. Dezember 2026 einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Paribus KVG, danach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, auch vor dem Ende ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) werden.

## **5. Angabe zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft**

Die bisherigen zeitanteiligen Auszahlungen an die Anleger (jeweils ab dem 1. des Monats, der auf die vollständige Einzahlung des Beteiligungsbetrages und des Ausgabeaufschlags folgt) betragen 6% p. a. Der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft betrug zum 31. Dezember 2013 47,35% der Pflichteinlage und zum 31. Dezember 2014 74,89% des Beteiligungskapitals (vgl. zur Berechnung des Nettoinventarwertes Kapitel „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“, Abschnitt 3.). Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

## IX. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

### 1. Firma, Sitz, Zeitpunkt der Gründung und Rechtsform

Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Palmaille 33, 22767 Hamburg. Sie wurde am 12. November 2012 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 125704 eingetragen. Die BaFin hat der Paribus KVG mit Bescheid vom 20. Januar 2015 den Geschäftsbetrieb als Kapitalverwaltungsgesellschaft gestattet.

### 2. Haupttätigkeiten der Paribus KVG

Der Geschäftsbetrieb der Paribus KVG ist auf die kollektive Vermögensverwaltung im Sinne des § 17 KAGB in Verbindung mit § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB ausgerichtet.

Paribus KVG ist auf Grundlage des Fremdverwaltungsvertrages vom 11. Juli 2014 zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt. Sie ist dadurch zur Vornahme der Rechtsgeschäfte befugt, die zur Fremdverwaltung der Investmentgesellschaft gehören, insbesondere die allgemeine Verwaltung und Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft. Hierbei umfasst der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft vornehmlich die Übernahme des Risikomanagements, des Liquiditätsmanagements und die Beauftragung der Verwahrstelle. Darüber hinaus übernimmt Paribus KVG die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung.

Paribus KVG nimmt sämtliche ihr gesetzlich und gesellschaftsvertraglich zukommenden Aufgaben unter Wahrung des Fremdverwaltungsvertrages, der geltenden Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft wahr.

### 3. Laufzeit und Kündigung des Fremdverwaltungsvertrages

Der Fremdverwaltungsvertrag ist für den Zeitraum bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft fest abgeschlossen. Er endet automatisch mit dem Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft. Sollte die Paribus KVG als Liquidatorin der Investmentgesellschaft bestellt werden, gelten die Regelungen des Fremdverwaltungsvertrages analog auch für die Liquidationsphase.

Der Fremdverwaltungsvertrag kann von der Paribus KVG oder der Investmentgesellschaft nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dabei ist von der Paribus KVG eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu beachten.

Daneben kann auch die Verwahrstelle den Fremdverwaltungsvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 154 Abs. 1 Satz 4, 99 Abs. 4 KAGB kündigen.

### 4. Übertragene Verwaltungsfunktionen auf Dritte

Nach den Vorschriften des KAGB, insbesondere des § 36 KAGB, ist es der Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft gestattet, die ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf externe Dienstleister zu übertragen bzw. auszulagern.

Die Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt die im Kapitel „Auslagerung“ dargestellten Funktionen auf Dritte zu übertragen.

### 5. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der Paribus KVG besteht aus Herrn Joachim Schmarbeck und Herrn Dr. Volker Simmering, beide geschäftsansässig in 22767 Hamburg, Palmaille 33 (nachfolgend gemeinsam „Geschäftsführer“). Die Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der nach § 18 Abs. 2 Satz 1 KAGB zu bildende Aufsichtsrat besteht aus Herrn Dr. Christopher Schroeder, Herrn Uwe Hamann, beide geschäftsansässig Palmaille 33, 22767 Hamburg, und Herrn Thomas Wülfing, geschäftsansässig Lehmweg 17, 20251 Hamburg.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Paribus KVG üben außerhalb ihrer Tätigkeit bei der Paribus KVG noch weitere Hauptfunktionen aus, die für Paribus KVG von Bedeutung sind. Diese, sowie etwaig daraus resultierende Interessenkonflikte werden im Kapitel „Interessenkonflikte“ näher dargestellt.

Zur Absicherung potentieller Berufs Haftungsrisiken, welche sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, hat Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Höhe der Deckungssumme je Versicherungsfall und Jahr beträgt 1.000.000 Euro.

### 6. Kapitalanforderungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Stammkapital der Paribus KVG beträgt 125.000 Euro und ist in voller Höhe eingezahlt. Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige standen 125.000 Euro als haftendes Eigenkapital zur Verfügung.

## 7. Anlegerrechte

Der Fremdverwaltungsvertrag begründet ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft werden durch den Fremdverwaltungsvertrag daher nicht begründet. Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist jedoch verpflichtet, die ihr nach dem Fremdverwaltungsvertrag obliegenden Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger wahrzunehmen.

## 8. Vergütung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fremdverwaltungsvertrag erhält Paribus KVG von der Investmentgesellschaft die im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1. und 2. näher beschriebene Vergütung.

## 9. Weitere Investmentvermögen, die von Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Paribus KVG unterliegt im Hinblick auf ihre Verwaltungsfunktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft keinem Wettbewerbsverbot. Bisher hat Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft ein weiteres Investmentvermögen, die Paribus Deutschland 05 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, aufgelegt, das nach dem KAGB reguliert ist. Sie kann und wird die Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft künftig auch für andere Investmentvermögen übernehmen und sich dafür auch an diesen beteiligen.

Paribus KVG hat zudem bei Vermögensanlagen – welche allesamt nicht in den Anwendungsbereich des KAGB, sondern zuletzt in den des Vermögensanlagengesetzes, fallen – weitere Verwaltungs- und Managementfunktionen übernommen.

## X. Die Verwahrstelle

### 1. Firma, Sitz und Rechtsform

Die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von der Paribus KVG in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft und von der Investmentgesellschaft als Verwahrstelle im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 KAGB für die Investmentgesellschaft beauftragt worden. Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung firmiert. Sitz der Verwahrstelle ist Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.

### 2. Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind im Verwahrstellenvertrag, den §§ 81 bis 90 des KAGB, den Artikeln 83 bis 102 der Level-2-VO sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben geregelt.

Hauptaufgabe der Verwahrstelle ist die laufende Überwachung und Verwahrung der zu der Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände. Die Verwahrstelle übernimmt nach dem Verwahrstellenvertrag insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Eigentumsüberprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass der Eintritt bzw. das Ausscheiden eines Anlegers in bzw. aus der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Anteile der Investmentgesellschaft den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entsprechen;
- Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der Paribus KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;
- Erteilung der Zustimmung zu nach § 84 KAGB zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft übereinstimmen.

### 3. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle ist nicht berechtigt, Aufgaben auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Unterverwahrverhältnisse bestehen daher nicht.

### 4. Haftung

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Investmentgesellschaft sowie der Anleger. Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verwahrstelle haftet daher gemäß § 88 KAGB sowie ggf. nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegenüber den Anlegern. Da die Verwahrstelle keine Unterverwahrverhältnisse begründet hat, besteht diesbezüglich keine Haftungsfreistellung. Sofern sich Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, werden die Anleger unverzüglich hierüber informiert.

### 5. Anlegerrechte

Durch den Verwahrstellenvertrag werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle, nicht jedoch unmittelbar mit dem Anleger begründet. Der Verwahrstellenvertrag begründet daher keine direkten vertraglichen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle.

### 6. Vergütung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag erhält die Verwahrstelle von der Investmentgesellschaft die im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 2.4 näher beschriebene Vergütung.

## XI. Die Treuhandkommanditistin

### 1. Wesentliche Angaben zur Treuhandkommanditistin

Als Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft fungiert die Paribus Trust GmbH mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Palmaille 33, 22767 Hamburg. Die Treuhandkommanditistin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechtes. Die Treuhandkommanditistin ist für eigene Rechnung mit einer Pflichteinlage in Höhe von 10.000 Euro und einer Haftsumme in Höhe von 1.000 Euro an der Investmentgesellschaft beteiligt. Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin ist Carsten Riemer.

### 2. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin sowie wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin bildet der im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 7.8 beschriebene sowie im vollständigen Wortlaut abgedruckte Treuhand- und Verwaltungsvertrag, ergänzt durch die Regelungen des im vollständigen Wortlaut abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt mit der Annahme der Beitrittserklärung zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Anleger zustande, ohne dass es des Zugangs einer Annahmeerklärung bedarf. Die Treuhandkommanditistin entscheidet über die Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger. Für Anleger, die der Investmentgesellschaft unmittelbar als Direktkommanditist beitreten, wird die Treuhandkommanditistin den vom Direktkommanditisten in der Beitrittserklärung übernommenen Kommanditanteil verwalten. Für Anleger, die der Investmentgesellschaft mittelbar als Treugeber beitreten, wird die Treuhandkommanditistin ihren Kommanditanteil in Höhe des vom Treugeber in der Bei-

trittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrages erhöhen und diesen Kommanditanteil in eigenem Namen, jedoch für Rechnung des Treugebers treuhänderisch halten und verwalten. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Für Anleger, die im Laufe der Laufzeit der Investmentgesellschaft ihre mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen, wird die Treuhandkommanditistin ihren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft in Höhe des vom Anleger in der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrages unverzüglich nach Eintragung der entsprechenden Haftsumme im Handelsregister im Wege der Abtretung auf den jeweiligen Anleger übertragen. Damit wird der Anleger Direktkommanditist. Ab der Wirksamkeit der Übertragung des Kommanditanteils auf den Anleger verwaltet die Treuhandkommanditistin den Kommanditanteil als Verwaltungstreuhanderin weiter.

Im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist die Treuhandkommanditistin insbesondere zu folgenden Leistungen berechtigt und verpflichtet:

- Überwachung der Einzahlung des von den Anlegern geschuldeten Beteiligungsbetrages zzgl. Ausgabeaufschlag;
- Vertretung der Anleger in Gesellschafterversammlungen;
- Führung eines Anlegerregisters sowie Veranlassung der Handelsregisteranmeldungen;
- Information der Anleger über wesentliche Geschäftsvorfälle in der Investmentgesellschaft;
- Kommunikation mit den Anlegern und
- Koordination bei der Übertragung von Beteiligungen.

In Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft übt die Treuhandkommanditistin das Stimmrecht der Treugeber nach vorheriger Weisung durch den Treugeber aus. Die Treugeber haben jedoch jederzeit das Recht, von der Treuhandkommanditistin die Übertragung des Stimm-

rechtes auf sie persönlich zu verlangen. Die Treuhandkommanditistin hat die Treugeber insoweit im Rahmen der Treuhand- und Verwaltungsverträge bereits bevollmächtigt. Die Direktkommanditisten können sich zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ebenfalls der Treuhandkommanditistin bedienen und diese beauftragen, sie bei der Gesellschafterversammlung zu vertreten. Die Treuhandkommanditistin wird ihr Stimmrecht gespalten gemäß Weisung der Treugeber und Direktkommanditisten wahrnehmen (gespaltenes Stimmrecht). Die Gegenstände der Beschlussfassung werden Treugebern und Direktkommanditisten durch die Übersendung der Einladung zur Präsenz-Gesellschafterversammlung bzw. der Abstimmungsaufforderung bei schriftlichen Abstimmungen von der Treuhandkommanditistin mit einer Stimmempfehlung (ggf. mit einer Stellungnahme) zugeleitet. Weist ein Treugeber die Treuhandkommanditistin nicht schriftlich zur Stimmabgabe an, wird sich die Treuhandkommanditistin ihrer Stimme insoweit enthalten.

Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Treuhandkommanditistin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten (vgl. das Kapitel „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“, Abschnitt 2.).

### 3. Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin scheidet – im Wesentlichen ebenso wie die übrigen Gesellschafter der Investmentgesellschaft – aus der Investmentgesellschaft aus, wenn ihr das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird, wenn sie ihren Pflichten gemäß Geldwäschegesetz nicht nachkommt oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ihre Geschäftsanteile von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden der alten muss die neue Treuhandkommanditistin in die Investmentgesellschaft aufgenommen wer-

den und sämtliche Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhandkommanditistin im Wege der Sonderrechtsnachfolge unter Ausschluss der Auseinandersetzung von der ausscheidenden Treuhandkommanditistin übernehmen. Die mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin anfallenden Kosten fallen der ausscheidenden Treuhandkommanditistin zur Last.

#### **4. Haftung der Treuhandkommanditistin**

Die Treuhandkommanditistin haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft gegenüber wie ein Anleger, der als Direktkommanditist an der Investmentgesellschaft beteiligt ist. Allerdings haben die Treugeber die Treuhandkommanditistin im Falle einer Inanspruchnahme im Innenverhältnis freizustellen, sofern die Treuhandkommanditistin nicht aufgrund eigener Pflichtverletzung selbst haftet. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung des treuhänderisch gehaltenen Anteils ist auf den Ausgabepreis (Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) begrenzt (vgl. hierzu § 2 Abs. 2 des unter Lit. G. vollständig abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung der Treuhandkommanditistin gegenüber den Anlegern auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Haftungsansprüche der Anleger gegen die Treuhandkommanditistin verjähren innerhalb eines Jahres ab Entstehung des Anspruches, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens geltend zu machen.

#### **5. Gesamtbetrag der Vergütungen der Treuhandkommanditistin**

Die mit der Treuhanderschaft verbundenen Vergütungen, welche die Treuhandkommanditistin von der Investmentgesellschaft erhält, sind im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1.1., 2.1. und 3. näher dargestellt.



## XII. Vermögensgegenstände

### 1. Anlageziele, Anlagepolitik und -strategie; Verfahren zur Änderung der Anlagepolitik und -strategie

Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft besteht darin, durch den Erwerb und Betrieb von mittelbar gehaltenen Eisenbahninvestitionsgütern das Anlageziel zu erreichen.

Anlageziel ist es, aus der Vermietung und (bei Erreichen des Laufzeitendes der Investmentgesellschaft) der Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter Einnahmenüberschüsse zu erzielen und diese an die Anleger auszuzahlen. Zu diesem Zweck wird die Investmentgesellschaft mittelbar durch die Investition in die Beteiligungs- und Projektgesellschaften ein Portfolio von Eisenbahninvestitionsgütern aufbauen.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Die Anlagestrategie und -politik ist in den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft festgelegt. Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik der Investmentgesellschaft ist konzeptionell nicht vorgesehen und bedürfte einer Änderung der Anlagebedingungen sowie des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Die Anlagebedingungen können von Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft geändert werden, wenn diese nach der Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind. Sind die Änderungen der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar, kann Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlagebedingungen ändern, wenn die Anleger dies durch satzungsändernden Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des gezeichneten Ka-

pitals der Investmentgesellschaft beschließen, der Aufsichtsrat der Paribus KVG zustimmt und die BaFin über die Änderung unterrichtet wurde und diese genehmigt hat. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht bei der Abstimmung über die Änderung der Anlagestrategie und -politik nur nach vorheriger Weisung durch einen mittelbar beteiligten Anleger ausüben. Die Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht und treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

### 2. Art der Vermögensgegenstände und Anlagebeschränkungen, Techniken und Instrumente sowie die damit verbundenen Risiken

Die Investmentgesellschaft investiert gemäß der §§ 261 bis 272 KAGB in:

- Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere in Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 5 KAGB (sogenannte Eisenbahninvestitionsgüter),
- Anteile an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag nur Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Eisenbahninvestitionsgüter, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen sowie
- Bankguthaben gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 7 und 195 KAGB.

Die Investmentgesellschaft darf nicht in Vermögensgegenstände investieren, die nach § 81 Abs. 1 KAGB verwahrt werden müssen.

Die Investmentgesellschaft hält zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige eine Beteiligung in Höhe von über 99 % an der Beteiligungsgesellschaft. Durch die Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplans wird diese Beteiligung auf nahezu 100 % erhöht. Die Beteiligungsgesellschaft darf nach ihrem Gesellschaftszweck nur Eisenbahninvestitionsgüter sowie die zur Bewirtschaftung der Eisenbahninvestitionsgüter erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben.

Dementsprechend hält die Beteiligungsgesellschaft wiederum Beteiligungen an den Projektgesellschaften 1 und 2. Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, entsprechend ihres Gesellschaftszweckes ggf. weitere gleichartige Gesellschaften zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen (Projektgesellschaft 1, Projektgesellschaft 2 und die weiteren Gesellschaften zusammen nachfolgend „Projektgesellschaften“). Diese Projektgesellschaften dürfen nach ihrem Gesellschaftszweck ebenfalls nur Eisenbahninvestitionsgüter sowie die zur Bewirtschaftung der Eisenbahninvestitionsgüter erforderlichen Vermögensgegenstände erwerben.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige wurden bereits eine dieselhydraulische Rangierlokomotive vom Typ G 6 D des Herstellers Vossloh Locomotives GmbH sowie eine gebrauchte dieselhydraulische Rangierlokomotive des Typs G322 des Herstellers Siemens Fahrzeugtechnik (heute Vossloh Locomotives) durch die Projektgesellschaft 1 erworben. Weiterhin hat die Projektgesellschaft 2 zwei elektrische Streckenlokomotiven vom Typ Vectron AC HP des Herstellers Siemens AG erworben (vgl. Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 4.).

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, mittelbar über die Projektgesellschaften weitere Eisenbahninvestitionsgüter zu erwerben und zu vermieten.

Die Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter kann über die Beteiligungs- und Projektgesellschaften erfolgen. Hierbei müssen die nachfolgend dargestellten Investitionskriterien beachtet werden. Für die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Investitionskriterien ist die Höhe der von der Investmentgesellschaft jeweils (mittelbar) gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Projektgesellschaften maßgeblich. Die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften haben ihren jeweiligen Sitz in Deutschland und somit im Geltungsbereich des KAGB sowie der sogenannten AIFM-Richtlinie.

Die Investitionskriterien gemäß Ziffer B. 2. der Anlagebedingungen für die unmittelbare oder mittelbare Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter lauten wie folgt:

- Mindestens 60% des zu investierenden Kapitals werden in Lokomotiven und/oder Triebwagen für den Personen- und/oder Güterverkehr investiert.
- Bezogen auf die Investitionen in Lokomotiven sollen max. 75% des zu investierenden Kapitals in Streckenlokomotiven investiert werden.
- Bezogen auf die Investitionen in Lokomotiven sollen max. 75% des zu investierenden Kapitals in Rangierlokomotiven investiert werden.
- Bis zu 40% des zu investierenden Kapitals können in Waggons für den Personenverkehr investiert werden. Hiervon wird die Paribus KVG nur Gebrauch machen, wenn hierfür mit dem Abschluss des Kauf- und Liefervertrages ein verbindlicher Miet- oder Leasingvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren vorliegt.

- Es erfolgt keine Investition in Waggons für den Güterverkehr.
- Mindestens 60% des zu investierenden Kapitals werden in Eisenbahninvestitionsgüter investiert, welche in der Europäischen Union und/oder Norwegen und/oder der Schweiz eingesetzt werden.
- Mindestens 60% des zu investierenden Kapitals werden in neue oder gebrauchte Eisenbahninvestitionsgüter mit einem Alter bei Ankauf von max. 12 Jahren angelegt.

Zudem sind gemäß der Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die folgenden Investitionskriterien zu beachten:

- Die Projektgesellschaften erwerben Eisenbahninvestitionsgüter für den Personen- und/oder Güterverkehr.
- Die zu erwerbenden Eisenbahninvestitionsgüter müssen die anwendbaren Abgas- und Emissionsvorschriften erfüllen.
- Gebrauchte Eisenbahninvestitionsgüter dürfen nur zu einem Preis gekauft werden, der höchstens dem von einem unabhängigen vereidigten Sachverständigen in einem Wertgutachten festzustellenden Marktwert entspricht.
- Um eine Risikodiversifizierung zu erreichen, sollen die Projektgesellschaften Eisenbahninvestitionsgüter aus mindestens drei verschiedenen Fahrzeugklassen (vgl. hierzu Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft) erwerben. Um trotz Diversifizierung auch Größen- und Skalenvorteile zu nutzen, sollen, unter Berücksichtigung der weiteren von Northrail verwalteten Flotte, innerhalb einer Fahrzeugklasse nach Möglichkeit mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs erworben werden.
- Paribus KVG hat vor dem Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern eine Renditeberechnung unter Einbeziehung des Kaufpreises und

weiterer Anschaffungs- und Herstellungskosten, der erwarteten marktüblichen Miete sowie des erwarteten Verkaufserlöses zu erstellen. Die erwartete anfängliche Bruttomietrendite (anfängliche Jahresmieteinnahmen dividiert durch Anschaffungs- und Herstellungskosten) soll zum Zeitpunkt des Erwerbs in jedem Fall einen Aufschlag gegenüber Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren von mindestens 7 Prozentpunkten erbringen.

Paribus KVG beabsichtigt, für die nach den vorstehenden Investitionskriterien erworbenen Eisenbahninvestitionsgüter Erstmietverträge abzuschließen, die im nach Anschaffungs- und Herstellungskosten gewichteten Durchschnitt bei Abschluss eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten haben. Dabei wird eine Mischung aus kurz-, mittel- und langfristigen Mietvertragslaufzeiten angestrebt. Vereinbarte Verlängerungsoptionen werden bei der Ermittlung der durchschnittlichen Laufzeit zu 50% angerechnet.

40% des zu investierenden Kapitals können ohne Einhaltung der vorstehenden Investitionskriterien investiert werden. Hiervon wird die Investmentgesellschaft ggf. Gebrauch machen.

Die mit den Vermögensgegenständen und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus dem Kapitel „Risiken“.

### 3. Kein Einsatz von Derivaten

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft oder den Projektgesellschaften jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Die damit verbundenen Risiken sind in dem Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.38. dargestellt.

#### 4. Kein Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen, keine Aufnahme anderer sowie in andere Investmentvermögen

Die Investmentgesellschaft erwirbt konzeptionsgemäß keine Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen. Etwaige Angaben zu Anlagezielen, Anlagegrundsätzen und -politik sowie sonstige wesentliche Angaben entsprechender Zielinvestmentvermögen können daher nicht gemacht werden.

Ebenso ist nicht vorgesehen, dass die Investmentgesellschaft beispielsweise im Wege der Verschmelzung in andere Investmentvermögen aufgenommen wird oder andere Investmentvermögen aufnimmt.

#### 5. Kreditaufnahme und Belastungen der Vermögensgegenstände

Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände nach § 261 Abs. 1 KAGB sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

Die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB – das heißt von der Beteiligungsgesellschaft und/oder den Projektgesellschaften – aufgenommenen Kredite, gehaltenen Vermögensgegenstände und deren Belastung werden bei der Berechnung der vorgenannten 60 %-Grenzen entsprechend der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar an den Projektgesellschaften berücksichtigt.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastungen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch nicht für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes.

Entsprechend der vorstehenden Grenzen haben die Projektgesellschaften und die Beteiligungsgesellschaft einen Rahmenkreditvertrag abgeschlossen. Die Projektgesellschaften haben auf dessen Grundlage Einzelkreditverträge abgeschlossen. Art und Herkunft dieser Finanzierungen sind im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 6. dargestellt. Die Projektgesellschaften sind unter Einhaltung der vorstehenden Grenzen und vertraglicher Verpflichtungen berechtigt, weitere Finanzierungsverträge abzuschließen.

Im Rahmen der Finanzierung wurden und werden der finanzierenden Bank regelmäßig verschiedene Sicherheiten wie beispielsweise Sicherungsübereignungen oder Mietabtretungen eingeräumt. Die Handhabung der Sicherheiten wird im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 6. dargestellt.

Die sich durch den Einsatz von Leverage ergebenden Risiken sind im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.27. dargestellt.

#### 6. Weitere Angaben zu den Vermögensgegenständen

##### 6.1. Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Vermögensgegenstände

Es bestehen nach Kenntnis der Paribus KVG im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der unmittelbar von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände, das heißt der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge etwaiger Kreditaufnahmen bankübliche Sicherheiten begeben werden und damit ggf. eine Verpfändung von Anteilen erfolgen wird.

Über die von der Investmentgesellschaft mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände – das heißt die Eisenbahninvestitionsgüter – wurden und werden im Rahmen der Finanzierung der finanzierenden Bank regelmäßig verschiedene Sicherheiten wie beispielsweise Sicherungsübereignungen oder Mietabtretungen eingeräumt. Die Handhabung der Sicherheiten wird im Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 6. dargestellt.

##### 6.2. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Vermögensgegenstände, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage, bestehen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nach Kenntnis der Paribus KVG nicht.

##### 6.3. Erforderlichkeit und Vorliegen behördlicher Genehmigungen

Für den Betrieb der Eisenbahninvestitionsgüter sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Für die bereits erworbenen Eisenbahninvestitionsgüter liegen die Genehmigungen bereits vor (vgl. Kapitel „Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister“, Abschnitt 4. sowie Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.13.).

##### 6.4. Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes können der Darstellung im konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“, Abschnitt 1. entnommen werden.

## XIII. Regeln über die Vermögensbewertung

Paribus KVG legt bei ihren Investitionen in Vermögensgegenstände (einschließlich der Bewertung von schwer zu bewertenden Vermögensgegenständen) Wert darauf, dass diese mit einem konsistenten, angemessenen und nachvollziehbaren Wertansatz unterlegt sind.

### 1. Auswahl der externen Bewerter

Jeder externe Bewerter muss im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen hinreichend qualifiziert sein, also insbesondere eine unabhängige, unparteiische und zuverlässige natürliche oder juristische Person sein und über angemessene Fachkenntnisse sowie ausreichende praktische Erfahrung hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Vermögensgegenstände verfügen.

Paribus KVG wird fachkundige und erfahrene Bewertungsunternehmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen beauftragen.

Der externe Bewerter darf erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende seines Beststellungszeitraumes, also nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit, erneut als externer Bewerter bestellt werden. Der Bewerter, der die Bewertung der Vermögensgegenstände vor Ankauf durchführt, darf nicht zugleich die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände durchführen.

### 2. Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände (einschließlich der Bewertung schwer bewertbarer Vermögensgegenstände)

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände (samt der Bewertung der schwer bewertbaren Vermögensgegenstände) und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus ist die Bewertung und Berechnung auch durchzuführen, wenn die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft erhöht oder herabgesetzt werden.

Für die Bewertung, das Bewertungsverfahren und die Bewerter gelten die §§ 168, 169 und 216 KAGB entsprechend. Darüber hinaus gelten die Art. 67–73 der Level-2-VO sowie die KARBV und die von Paribus KVG nach § 169 Abs. 1 KAGB erstellte interne Bewertungsrichtlinie.

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände der Projektgesellschaften erfolgt durch einen externen Bewerter. Die laufende Bewertung der Anteile erfolgt in Übereinstimmung mit § 216 Abs. 1 Nr. 2 KAGB durch die Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst.

Die Ermittlung des Marktwertes/Verkehrswertes wird nach anerkannten Bewertungsverfahren durchgeführt. Die Bewertung soll, begründet durch die Ausrichtung der Investmentgesellschaft auf Ertragsobjekte, im Regelfall nach dem Ertragswertverfahren erfolgen. Es obliegt jedoch dem Bewerter zu entscheiden, ob die verfügbaren Daten zur Anwendung des Ertragswertverfahrens ausreichend sind oder ein alternatives Verfahren (z. B. Substanzwertverfahren) anzuwenden ist. Der Bewerter wird im Rahmen der Wertermittlung und des Wertermittlungsberichtes (Gutachten) die Wahl des Bewertungsverfahrens hinreichend begründen und darlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein schwer bewertbarer Vermögensgegenstand bewertet werden sollte.

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zzgl. zugeflossener Zinsen angesetzt.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil sind gegenüber den Anlegern offenzulegen. Eine Offenlegung hat nach jeder Bewertung der Vermögenswerte und Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil zu erfolgen (vgl. § 272 KAGB).

Der Gesamtwert des Investmentvermögens selbst wird gemäß § 168 Abs. 1 KAGB aufgrund der Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzgl. der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt. Der für den jeweiligen Anleger maßgebliche Nettoinventarwert ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentvermögens durch die Gesamtsumme der Pflichteinlagen multipliziert mit der vom Anleger übernommenen Pflichteinlage.

### 3. Ankaufsbewertung und Bewertungsgutachten

Darüber hinaus wird die Paribus KVG eine Ankaufsbewertung gemäß § 261 Abs. 5 bzw. Abs. 6 KAGB durchführen. Für die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige erworbenen Eisenbahninvestitionsgüter liegen die nachfolgend dargestellten Bewertungsgutachten vor.

**Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG**

Eisenbahninvestitionsgut (Typ, Hersteller)	Anzahl	Ersteller	Datum des Gutachtens	Gutachterlicher Wert
G6 D, Vossloh Locomotives GmbH	1	Dipl.-Ing. D. Gebel	6. Februar 2013	1.383.000 Euro
	1	SCI Verkehr GmbH	27. März 2015	1.456.000 Euro
Vectron AC HP, Siemens AG	2	Dipl.-Ing. W. Schreiber	24. Oktober 2013	je 3.500.000 Euro
	2	Dr. J. Kandler und Dipl.-Ing. M. Will	13. Dezember 2013	Kaufpreis „marktgerecht“
	2	SCI Verkehr GmbH	27. März 2015	je 3.017.000 Euro
G322, Vossloh Locomotives GmbH (vormals Siemens Fahrzeugtechnik GmbH)	1	Railistics GmbH	15. April 2014	601.000 Euro

## XIV. Anteile und Rechtsstellung der Anleger

Im Folgenden werden die Anteile und die Rechtsstellung der Anleger gegenüber der Investmentgesellschaft näher dargestellt.

### 1. Art der Beteiligung

Bei der angebotenen Beteiligung handelt es sich um Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft, einer Personengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg. Die Anleger treten der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten oder als Treugeber über die Treuhandkommanditistin bei.

### 2. Anteilsklassen und faire Behandlung der Anleger

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Unterschiedliche Anteilsklassen gemäß § 149 Abs. 2 KAGB in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

Paribus KVG verwaltet als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Investmentgesellschaft nach dem Prinzip der Gleichbehandlung und stellt so insbesondere sicher, dass die Anleger der Investmentgesellschaft gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 KAGB fair behandelt werden. Entscheidungsprozesse und Strukturen der Investmentgesellschaft sind so ausgerichtet, dass bestimmte Anleger nicht zu Lasten anderer Anleger bevorzugt werden.

Darüber hinaus hat Paribus KVG verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen, um eine faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. So sind die Anleger beispielsweise berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Investmentgesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Zulässigkeit und Durchführung des Schlichtungsverfahrens richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Geht eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Anleger über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinba-

rung auch für den neuen Anleger. Ein ausscheidender Anleger soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen. Aufgrund der vorstehenden Zuständigkeit der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. für Schlichtungsverfahren ist die Schlichtungsstelle der BaFin im Sinne des § 342 Abs. 3 KAGB nicht zuständig für Streit-schlichtungen im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 KASchlichtV).

### 3. Berechnung des jüngsten Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ist im Kapitel „Investmentgesellschaft“, Abschnitt 5. dargestellt und wird dem Anleger vor Zeichnung nochmals mit den Zeichnungsunterlagen mitgeteilt.

Die weiteren Berechnungen und Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert werden aktualisiert, sobald dies sinnvoll möglich ist, und auf der Homepage unter [www.paribus-kvg.eu](http://www.paribus-kvg.eu) sowie im jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investmentgesellschaft veröffentlicht und den Anlegern zugänglich gemacht.

### 4. Hauptmerkmale der Anteile

Mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind die im Folgenden näher beschriebenen Hauptmerkmale, das heißt die Rechte und Pflichten der Anleger, verbunden. Dies sind die Rechte auf Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie Auszahlung von freier Liquidität, das Stimmrecht bei Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft, das Recht auf abschriftliche Mitteilung des Jahresberichtes und auf Prüfung von dessen Richtigkeit unter Einsicht in die Bücher der Investmentgesellschaft, das Recht auf Errichtung eines Beirates, auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft, auf Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sowie auf Beteiligung am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft sowie die Pflichten zur Einlageleistung

zzgl. Ausgabeaufschlag und die Eintragung der Haftsumme im Handelsregister von 10% der Pflichteinlage.

Die mit der Beteiligung verbundenen Hauptmerkmale der Anteile der Anleger ergeben sich aus den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung. Anleger, die sich nur mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen, verfügen über die dargestellten Gesellschafterrechte mittelbar unter Inanspruchnahme der Treuhandkommanditistin.

Neben den Anlegern stehen die gleichen Rechte ebenfalls der Komplementärin der Investmentgesellschaft, der Paribus KVG und der Treuhandkommanditistin zu. Diese sind Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft und haben im Wesentlichen die gleichen Rechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Sofern im Folgenden von den Rechten der Anleger gesprochen wird, gilt dies für die Komplementärin der Investmentgesellschaft, Paribus KVG und die Treuhandkommanditistin entsprechend, sofern sich aus den konkreten Ausführungen nichts anderes ergibt.

#### 4.1. Gewinn- und Verlustbeteiligung, Verwendung der Erträge

Die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft richtet sich nach den von den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft gehaltenen Kommanditanteilen. Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Investmentgesellschaft und daher am Gewinn nicht beteiligt. Die nachfolgend dargestellte Gewinn- und Verlustbeteiligung bezieht sich daher auf die Gründungskommanditisten, also Paribus KVG und die Treuhandkommanditistin, sowie die als Direktkommanditisten oder Treugeber beitretenden Anleger. Der Einfachheit halber ist im Folgenden lediglich von „Anleger“ die Rede.

Der in der Beitrittserklärung vom Anleger übernommene Beteiligungsbetrag wird als Pflichteinlage des Anlegers auf einem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Das Kapitalkonto I ist unveränderlich. Es ist maßgebend



für die Beteiligung der Anleger am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft nichts anderes geregelt ist. Die Kapitalkonten I können grundsätzlich nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss oder aufgrund einer vorzeitigen Schließung des Beteiligungsangebots geändert werden. Der von den Anlegern geleistete Ausgabeaufschlag wird auf einem festen Kapitalkonto II gebucht. Für jeden Anleger wird darüber hinaus ein Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) geführt, auf dem Verluste verbucht werden. Gewinnanteile werden nur so lange dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, wie dieses negativ ist. Liquiditätsauszahlungen sind auf gesonderten Verrechnungskonten (Kapitalkonto IV) zu erfassen, auf denen auch die Gewinnanteile, die nicht auf das Verlustvortragskonto gutgeschrieben werden, zu verbuchen sind. Die Gesellschafterkonten der Anleger werden weder im Soll noch im Haben verzinst.

Für den Zeitraum bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft endet, gilt die sogenannte Gleichverteilungsabrede als Ergebnisverteilung. Ziel der Gleichverteilungsabrede ist, dass zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft endet, das Verhältnis der Summe aus Kapitalkonto III (Verlustvortragskonto) und Kapitalkonto IV (Verrechnungskonto) eines Anlegers zu der Summe aus den Kapitalkonten III und den Kapitalkonten IV aller Anleger identisch ist mit dem Verhältnis des Kapitalkontos I eines Anlegers zur Summe aller Kapitalkonten I (Gesamtkapital der Gesellschaft). Das Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres wird denjenigen Anlegern, die zum Schluss des Geschäftsjahres an der Investmentgesellschaft beteiligt sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitrittes, zunächst (entweder durch Zuweisung von Vorabgewinnen oder Verlustzuweisungen) so zugewiesen, dass die Summe der Kapitalkonten III und IV eines Anlegers im selben Verhältnis zu den Kapitalkonten III und IV aller Anleger steht wie dessen Kapitalkonto I im Verhältnis zum Gesamtkapital der Investmentgesellschaft. Das danach verbleibende Ergebnis des Geschäftsjahres wird den Anlegern nach dem Verhältnis ihres Kapitalkontos I zum Gesamtkapital der

Investmentgesellschaft zugewiesen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Anleger vorbehaltlich der während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft erhaltenen Auszahlungen im Hinblick auf die steuerlichen Ergebnisse in der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft gleichgestellt werden. Für den Fall, dass die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft verlängert wird und/oder die Gleichverteilung bis zum Ende der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft nicht hergestellt werden konnte, ist die beschriebene Regelung auch über die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft hinaus so lange sinngemäß anzuwenden, bis die Gleichverteilung erreicht ist.

Allen Anlegern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Einlagen übersteigen.

Überschießende von der Investmentgesellschaft vereinnahmte Mittelzuflüsse sollen den Anlegern für Auszahlungen/Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Verfügung stehen.

An Auszahlungen der Investmentgesellschaft nimmt ein Anleger pro rata temporis erst ab dem Ersten des Monats teil, der auf den Monat folgt, in dem er seine Beteiligungssumme vollständig geleistet hat, jedoch nur, sofern und soweit dies vertraglich geschuldet war und er dazu durch die Treuhandkommanditistin aufgefordert wurde. Die bis zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige geplanten halbjährlichen Auszahlungen sind erfolgt. Bis zum Ende der Platzierungsphase sind halbjährlich nachschüssige Vorabauszahlungen sowohl im Juli des jeweils aktuellen Geschäftsjahres als auch im Januar des Folgejahres beabsichtigt.

Paribus KVG kann nach pflichtgemäßem Ermessen angemessene Teilbeträge des Gewinns und/oder der erwirtschafteten und/oder bestehenden Liquiditätsüberschüsse zur Risikovorsorge oder für etwaige Investitionen einer Rücklage zuführen und diese im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und kaufmännischer Vorsicht verwenden. Über die weitere Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheiden die

Anleger. Es steht der Paribus KVG frei, an die Anleger Akontozahlungen auf die zu erwartenden Auszahlungen vorzunehmen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Liquiditätsüberschuss bei kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwarten ist und die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft dies zulässt. Sollten die Akontozahlungen höher sein als die ermittelte Auszahlung für das Wirtschaftsjahr, sind sie auf die Auszahlungen der Folgejahre anzurechnen.

Ab dem Jahr, das auf den Platzierungsschluss folgt, sind vierteljährliche Vorabauszahlungen im April, Juli und Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres sowie im Januar des Folgejahres geplant. Die erste vierteljährliche Vorabauszahlung bezogen auf das erste Quartal desjenigen Geschäftsjahres, das auf den Platzierungsschluss folgt, ist für April des ersten Geschäftsjahres, das auf den Platzierungsschluss folgt, geplant.

Erreichen die an die Anleger geleisteten Auszahlungen ein bestimmtes Niveau, erhält Paribus KVG im Jahr der vollständigen Veräußerung aller Vermögensgegenstände eine Performance Fee. Die Einzelheiten zur Performance Fee sind im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 5. näher dargestellt.

Im Rahmen der Auszahlungen darf die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, welche den Wert der Einlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, gemäß § 152 Abs. 2 KAGB nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen und kann von etwaigen Gläubigern der Investmentgesellschaft zurückgefordert werden. Vor der Zustimmung ist der betroffene Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Rückgewähr oder Auszahlung den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin bedarf die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, die den Wert der Einlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers. Die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gilt gemäß § 152 Abs. 6 KAGB nicht als Rückzahlung der Einlage des Anlegers.



#### 4.2. Stimmrecht und Mitwirkung bei Beschlussfassungen

Die Anleger der Investmentgesellschaft beschließen in den im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und im Gesetz vorgesehenen Fällen. Sie sind insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:

- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder wesentlichen Anlegerrechte führen;
- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmenüberschussrechnung;
- Verwendung des Jahresergebnisses;
- Entlastung der Paribus KVG als geschäftsführende Kommanditistin;
- Entlastung der Komplementärin der Investmentgesellschaft;
- Entlastung der Treuhandkommanditistin;
- ggf. Wahl und Entlastung des Beirates;
- Wahl des Abschlussprüfers, erstmals für das Geschäftsjahr, das auf den Platzierungsschluss folgt; bis zu diesem Tag bestimmt Paribus KVG den Abschlussprüfer;
- Genehmigung von Geschäften der Paribus KVG mit sich, soweit hierfür nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft eine Zustimmung nicht bereits erteilt ist;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft;
- Auflösung bzw. Liquidation der Investmentgesellschaft;
- Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft;
- wesentliche Änderung der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft, insbesondere Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens;
- alle sonstigen von Paribus KVG in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

Paribus KVG bedarf zur Vornahme bestimmter Geschäfte, soweit diese nicht bereits durch den Investitionsplan der Investmentgesell-

schaft gedeckt sind, insbesondere in folgenden Fällen, der Zustimmung der Anleger:

- die nicht nach dem KAGB zulässige Änderung der Anlagebedingungen;
- der Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung am Ergebnis oder am Vermögen der Investmentgesellschaft zum Gegenstand haben;
- Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- Überschreitung des in Bezug auf das tatsächliche Eigen- und Fremdkapital angepassten konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) – Anlage 3 zum Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft – um mehr als 10% der jeweiligen Kostenposition oder um mehr als 5% der Gesamtinvestitionssumme;
- die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 500.000 Euro übersteigen.

Einer Zustimmung für die Ausübung von Beteiligungsrechten der Investmentgesellschaft auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft bedürfen insbesondere:

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit nicht vom Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft gedeckt;
- Überschreitung des in Bezug auf das tatsächliche Eigen- und Fremdkapital angepassten Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft (Prognose) um mehr als 10% der jeweiligen Kostenposition oder um mehr als 5% der Gesamtinvestitionssumme;
- die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 500.000 Euro übersteigen;
- sämtliche weiteren Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft hinausgehen.

Abweichend vom Vorstehenden ist für den Fall des Bestehens eines Beirates auf Ebene der Investmentgesellschaft für die Vornahme der folgenden Geschäfte nur die Zustimmung des Beirates erforderlich:

- Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten auf Ebene der Investmentgesellschaft;
- Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen auf Ebene der Investmentgesellschaft, die einen Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr und Summe 1.000.000 Euro nicht übersteigen.

Die Anleger sind zur Zustimmung zu einer Maßnahme im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses verpflichtet, wenn die betreffende Maßnahme aus regulatorischen Gründen, insbesondere nach Vorgabe des KAGB, erforderlich ist.

Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) werden im Regelfall im schriftlichen Verfahren abgehalten. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) im schriftlichen Verfahren oder Präsenz-Gesellschafterversammlungen finden nur auf Veranlassung der Paribus KVG in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals vertreten, unter Angabe der Tagesordnung statt.

Zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung hat Paribus KVG die Anleger schriftlich über die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlagen zu informieren.

Die Anleger sind berechtigt, sich bei der schriftlichen Beschlussfassung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Mitgesellschafter, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, in gerader Linie Verwandten oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist für jedes Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung neu zu erteilen und vorzulegen.

Die Einberufung einer Präsenz-Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch Paribus

KVG unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In eilbedürftigen Fällen ist Paribus KVG berechtigt, die Frist auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen. Präsenz-Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Investmentgesellschaft abgehalten werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Vertretung im schriftlichen Abstimmungsverfahren gelten entsprechend. Die Leitung der Präsenz-Gesellschafterversammlung obliegt Paribus KVG oder einem von dieser bestimmten Vertreter. Über den Verlauf der Versammlung wird vom Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Beschlussprotokoll gefertigt. Paribus KVG darf sich zur Einladung und Durchführung der Präsenz-Gesellschafterversammlung der Hilfe der Komplementärin der Investmentgesellschaft oder, soweit Beteiligungen von der Treuhandkommanditistin verwaltet werden, der Treuhandkommanditistin bedienen.

Im schriftlichen Verfahren können die Anleger Beschlüsse fassen, wenn die Anleger mittels einer Abstimmungsaufforderung ordnungsgemäß unterrichtet wurden und wenigstens 25% aller Stimmen an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Die Stimmen der Anleger müssen innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Investmentgesellschaft eingehen. Stimmen, die erst nach Ablauf von vier Wochen bei der Investmentgesellschaft eingehen, gelten weder für die Beschlussfähigkeit noch für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. In eilbedürftigen Fällen ist Paribus KVG berechtigt, die Frist auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen. Wird in einem schriftlichen Verfahren die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneute Abstimmungsaufforderung zu übersenden, der ebenfalls eine Stimmempfehlung der Treuhandkommanditistin beizufügen ist. Die Stimmen müssen dann innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Investmentgesellschaft eingehen. In Eilfällen kann Paribus KVG die Frist zur Abstimmung auf 14 Tage oder – soweit dies aufgrund der Dringlichkeit zwingend notwendig ist – auf bis zu sieben Tage verkürzen. Die Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der an dem schriftlichen Verfahren

teilnehmenden Stimmen. Verspätet eingehende Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hierauf ist in der erneuten Abstimmungsaufforderung hinzuweisen.

Eine Präsenz-Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anleger ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens 25% der Stimmen der Anleger anwesend oder vertreten sind. Ist eine Präsenz-Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Präsenz-Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. In Eilfällen kann Paribus KVG die Frist zur Einberufung einer neuen Präsenz-Gesellschafterversammlung auf 14 Tage oder – soweit dies aufgrund der Dringlichkeit zwingend notwendig ist – auf bis zu sieben Tage verkürzen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

Stimmenthaltungen zählen sowohl bei einer Präsenz-Gesellschafterversammlung als auch bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bei der Beschlussfähigkeit mit, gelten aber für die Ermittlung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen.

Das Stimmrecht der Anleger bestimmt sich nach der vereinbarten Kapitaleinlage laut Kapitalkonto I der Anleger. Pro volle 1.000 Euro auf dem Kapitalkonto I wird eine Stimme gewährt.

Bei Treugebern ist grundsätzlich die Treuhandkommanditistin für die Ausübung des Stimmrechtes zuständig. Gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag können die Direktkommanditisten die Treuhandkommanditistin mit der Ausübung der Stimmrechte bei Beschlussfassungen beauftragen. Die Treuhandkommanditistin wird die Stimmrechte nach Weisung der Anleger ausüben. Sofern ein Anleger die Treuhandkommanditistin nicht anweist, wird sich die Treuhandkommanditistin mit den entsprechenden Stimmen enthalten. Die Treuhandkommanditistin kann bei Beschlussfassungen ihr Stimmrecht entsprechend den ihr erteilten Weisungen auch unterschiedlich ausüben (gespaltenes Stimmrecht). Jeder Treugeber hat das Recht, jederzeit von der Treuhandkommanditistin

die Übertragung des Stimmrechtes auf sich zu verlangen und das Stimmrecht in der Investmentgesellschaft selbst auszuüben. Eine entsprechende Vollmacht hat die Treuhandkommanditistin dem stimmrechtsverlangenden Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits unwiderruflich erteilt.

Beschlüsse der Anleger bedürfen grundsätzlich der einfachen (relativen) Mehrheit. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft, die Auflösung bzw. Liquidation der Investmentgesellschaft, die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft und wesentliche Änderung der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft, insbesondere der Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens, bedürfen stets einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Paribus KVG, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Für die Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 2/3 der Pflichteinlagen auf sich vereinigen, und einer Genehmigung durch die BaFin.

Über die Ergebnisse der Beschlussfassung ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, das von Paribus KVG zu unterzeichnen und den Anlegern zu übersenden ist. Eine namentliche Nennung erfolgt im Protokoll nicht. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber Paribus KVG zu erklären. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheiden die Anleger im Rahmen der nächsten Beschlussfassung. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur im Wege der Anfechtungsklage binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zusendung des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass Anleger nicht ordnungsgemäß geladen wurden, wenn und soweit der Beschluss nicht auf dem Ladungsmangel beruht.

#### 4.3. Recht auf Auskunft

Den Anlegern stehen die gesetzlichen Informations- und Einsichtsrechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB zu. Zudem wird die Treuhandkommanditistin die Anleger mindestens einmal jährlich über die wesentlichen geschäftlichen Vorgänge und die wirtschaftliche Situation der Investmentgesellschaft informieren.

#### 4.4. Errichtung eines Beirats

Zur Beratung der Paribus KVG kann jederzeit durch Beschluss der Anleger für die Investmentgesellschaft ein Beirat gebildet und abberufen werden. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder aus dem Kreis der Anleger durch die Anleger gewählt werden und ein Mitglied von der Treuhandkommanditistin bestimmt wird. Für den Fall, dass ein Beiratsmitglied – aus welchem Grund auch immer – aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, nimmt ein von der Treuhandkommanditistin zu bestimmendes Ersatzbeiratsmitglied dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Beirates wahr. Zudem hat die Paribus KVG – anstelle eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung – in den Fällen des § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die Zustimmung des Beirates beim Abschluss zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte einzuholen. Der Beirat ist nicht berechtigt, der Paribus KVG Weisungen zu erteilen. Der Beirat wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die weiteren Einzelheiten zur Errichtung eines Beirates sind unter § 11 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft aufgeführt.

#### 4.5. Recht auf Auseinandersetzungsguthaben beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft

Scheidet ein Anleger ohne Rechtsnachfolger aus der Investmentgesellschaft aus, hat er nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dies gilt nicht für die Komplementärin der Investmentgesellschaft, der entsprechend ihrer fehlenden Kapitalbeteiligung ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zusteht. Ein Anleger, der aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, weil er seine Beteiligungssumme

nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, hat ebenfalls keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Ein Anleger, der automatisch aus der Investmentgesellschaft gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft oder § 150 Abs. 4 KAGB in Verbindung mit § 131 Abs. 3 Nr. 2 und 4 HGB ausscheidet oder der ausscheidet, weil ihm seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird oder weil er seinen Pflichten gemäß Geldwäschegesetz nicht nachkommt hat einen Anspruch auf 80% des nach Maßgabe des § 21 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft ermittelten Auseinandersetzungsguthabens.

Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich nach einer gemäß § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft aufgestellten Auseinandersetzungsbilanz, sofern der Anleger zum Ende eines Jahres aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, ohne dass seine Beteiligung auf eine andere Person übergeht. Scheidet ein Anleger nicht zum Ende eines Jahres, sondern zu einem anderen Zeitpunkt aus der Investmentgesellschaft aus, so ist, wenn die Investmentgesellschaft und der ausscheidende Anleger sich nicht auf die Anwendbarkeit einer gemäß der Bewertungsrichtlinien zum Jahresende des Ausscheidens aufgestellten bzw. aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz einigen können, eine besondere Auseinandersetzungsbilanz zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufzustellen.

Wird über die Auseinandersetzungsbilanz zwischen der Investmentgesellschaft und einem Anleger keine Einigung erzielt, so entscheidet ein von der Handelskammer Hamburg zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten für den Schiedsgutachter trägt der betreffende Anleger. Weichen die Feststellungen des Schiedsgutachters jedoch von der Auseinandersetzungsbilanz um mehr als 10% nach oben ab, so trägt die Investmentgesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.

Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate entsteht zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz, die

weiteren Raten jeweils zwölf Monate später. Die jeweilige Rate wird grundsätzlich zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, jedoch nur, sofern und soweit es die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft erlaubt. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird in dem Zeitraum zwischen Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz und Auszahlung der jeweiligen Rate mit 4% p.a. verzinst.

Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, bevor die erste Rate des Auseinandersetzungsguthabens fällig ist, tritt an die Stelle des ermittelten Auseinandersetzungsguthabens der Betrag, der dem Anleger als anteiliger Liquidationserlös zustünde, wenn er nicht ausgeschieden wäre. Der Betrag erhöht sich um die Auszahlungen, die der ausgeschiedene Anleger zusätzlich erhalten hätte, wenn er nicht aus der Investmentgesellschaft ausgeschieden wäre, so dass auch die Ergebnisse entsprechend auf den ausgeschiedenen Anleger verteilt werden.

Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Anleger gemäß § 152 Abs. 6 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

#### 4.6. Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Erhöhung der Kommanditeinlage eines Direktkommanditisten kann nur mit dessen Zustimmung beschlossen werden. Die Anleger übernehmen weder gegenüber anderen Anlegern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen oder Nachschusspflichten, die über die Verpflichtung zur Leistung des Ausgabepreises (Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabebaufschlag) hinausgehen (vgl. § 152 Abs. 3 KAGB). Dieser Ausschluss einer Nachschusspflicht lässt die Haftung der Anleger gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB unberührt. Die Anleger sind gemäß § 152 Abs. 3 KAGB nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Anleger gemäß § 152 Abs. 6 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Entsprechendes gilt für die über die Treuhandkommanditistin beteiligten Treugeber.

#### 4.7. Beteiligung am Liquidationserlös

Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, hat Paribus KVG die Investmentgesellschaft durch die Verwertung des Gesellschaftsvermögens zu liquidieren. Der Liquidationserlös ist in der folgenden Reihenfolge zu verteilen:

- Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft;
- etwaig noch ausstehende Vergütungen und Auslagen der Komplementärin der Investmentgesellschaft, der Paribus KVG als geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft und als Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Treuhandkommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag;
- Auszahlung der Performance Fee nach § 16 Abs. 3 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft;
- Auszahlung des restlichen Liquidationserlöses an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zum Gesamtkapital der Gesellschaft (Summe aller Kapitalkonten I).

Die Anleger haften nach Beendigung der Liquidation gemäß § 161 Abs. 4 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

Einzelheiten zur Ermittlung des Beteiligungserlöses ergeben sich aus § 23 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft.

#### 4.8. Pflicht zur Einlageleistung

Die Anleger sind zur Leistung des Ausgabe-preises (Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) verpflichtet (vgl. hierzu Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft“, Abschnitt 1.).

## 5. Handelbarkeit und Übertragung von Anteilen

### 5.1. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Kommanditanteilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge bzw. die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sind im Falle der unmittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft nur mit schriftlicher Einwilligung der Paribus KVG bzw. im Falle der

mittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft nur mit schriftlicher Einwilligung der Treuhandkommanditistin möglich.

Die Einwilligung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag insbesondere – aber nicht ausschließlich – dann vor, wenn die vorgesehene Übertragung auf den vorgesehenen Erwerber oder die Art des Übertragungsverfahrens das wirtschaftliche oder steuerliche Gesamtkonzept der Investmentgesellschaft gefährdet, wenn durch die Übertragung ein Anteil an der Investmentgesellschaft von weniger als 10.000 Euro entsteht oder wenn der Erwerber nicht daran mitwirkt, die nach dem jeweils gültigen Geldwäschegesetz erforderlichen Pflichten zu erfüllen.

Verstirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung kraft Gesamtrechtsnachfolge auf seine Erben/Vermächtnisnehmer nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft über. Verstirbt ein Anleger, wird die Investmentgesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) (gemeinsam nachfolgend „Erben“) fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheines oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages oder eines Erbnachweises nach § 35 Grundbuchordnung legitimieren. Soweit durch den Erbfall Anteile von weniger als 10.000 Euro entstehen, sind die betreffenden Erben verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der die Rechte aus der Kommanditbeteiligung einheitlich geltend macht, vertreten zu lassen. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft handelt. Ggf. auszahlende Beträge werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hinterlegt. Die Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Anlegern ist unzulässig. Bewertungsstichtag ist der 31. Dezember im Jahr des Todesfalles.

Kosten, die durch vorstehende Umstände entstehen, sind im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 6. dargestellt.

### 5.2. Handelbarkeit von Anteilen

Die freie Handelbarkeit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung der Anteile ist zunächst von der Zustimmung der Paribus KVG bzw. bei Treugebern von der Zustimmung der Treuhandkommanditistin abhängig. Die freie Handelbarkeit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ferner dadurch eingeschränkt, dass zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige kein geregelter Markt für Beteiligungen an Investmentvermögen besteht. Die damit zusammenhängenden Risiken sind im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.34 dargestellt.

### 5.3. Volatilität

Die Anteile der Investmentgesellschaft weisen in ihrer Zusammensetzung oder durch die für die Verwaltung verwendeten Techniken üblicherweise eine erhöhte Volatilität auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Markt für Eisenbahninvestitionsgüter Schwankungen unterliegt und daher auch der Wert der Anteile innerhalb kurzer Zeiträume Schwankungen nach oben oder nach unten unterworfen sein kann.

### 5.4. Wertpapierindex

Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige in keinem Wertpapierindex abgebildet. Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige weder an Börsen noch an sonstigen organisierten Märkten gehandelt oder in diese einbezogen.

### 5.5. Primebroker

Die Dienstleistungen eines Primebrokers für die Vermittlung der Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht in Anspruch genommen.

## XV. Ausgabe und Rückgabe von Anteilen, Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft

### 1. Ausgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft

Der Anleger beteiligt sich entweder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin oder – ggf. durch entsprechende Umwandlung seiner Treugeberstellung – unmittelbar als Direktkommanditist an der Investmentgesellschaft. Der Mindestbeteiligungsbetrag an der Investmentgesellschaft beträgt 10.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag). Höhere Beteiligungsbeträge müssen ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5% des jeweiligen Beteiligungsbetrages.

Der Beitritt zur Investmentgesellschaft als Direktkommanditist erfolgt, indem der Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet – ggf. über den Vertriebspartner – bei der Treuhandkommanditistin einreicht und die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Beitritt zur Investmentgesellschaft gemäß Beitrittserklärung im Namen der Investmentgesellschaft annimmt, wobei der Direktkommanditist auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Hierdurch gibt der Anleger gegenüber der Treuhandkommanditistin gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhandkommanditistin als Verwaltungstreuhanderin ab. Die Beteiligung des Anlegers als Direktkommanditist kommt aufschiebend bedingt mit seiner Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister zustande. Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Treugeber erfolgt, indem der Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet – ggf. über den Vertriebspartner – bei der Treuhandkommanditistin einreicht. Hierdurch gibt der Anleger gegenüber der Treuhandkommanditistin ein Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhandkommanditistin und gleichzeitig zum Beitritt als mittelbar beteiligter Treugeber an der Investmentgesellschaft ab. Zur Wirksamkeit des Treuhandverhältnis-

ses sowie der mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft bedarf es zusätzlich der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin.

Der Anleger wird über die Annahme von der Treuhandkommanditistin informiert. Für die Wirksamkeit der Annahme ist diese Information gleichwohl nicht erforderlich, da der Anleger auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Aufgrund des zustande kommenden Treuhandvertrages ist die Treuhandkommanditistin beauftragt, ihre bestehende Kommanditeinlage in der Investmentgesellschaft in Höhe des vom Anleger übernommenen Beteiligungsbetrages (exkl. Ausgabeaufschlag) zu erhöhen und diese Beteiligung treuhänderisch für den Anleger zu halten und im Rahmen der einem Treugeber zustehenden Rechte und Pflichten zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat mit Wirkung gegenüber der Treuhandkommanditistin und dem beitretenden Anleger unwiderruflich die Regelungen des Treuhandvertrages in vollem Umfang anerkannt, insbesondere das Recht der Treugeber, die einem Kommanditisten zustehenden Rechte direkt in der Investmentgesellschaft ausüben zu können.

Direktkommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von 10% des Beteiligungsbetrages in das Handelsregister der Investmentgesellschaft eingetragen. Die von der Treuhandkommanditistin für die Treugeber zu übernehmende und im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 10% des Beteiligungsbetrages.

Die Annahme einer Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin kann nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Der Beteiligungsbetrag und der Ausgabeaufschlag sind von den Anlegern wie folgt zu leisten:

- Der Ausgabepreis (Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) ist innerhalb von zwölf Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das unten stehende Einzahlungskonto zu zahlen.

Paribus KVG bzw. die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den Ausgabepreis in zwei Einzahlungsraten abzurufen. In diesem Fall ist der Ausgabepreis wie folgt zu leisten:

- Ein Teilbetrag in Höhe von 20% des Beteiligungsbetrages zzgl. Ausgabeaufschlag auf den vollen Beteiligungsbetrag ist innerhalb von zwölf Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das unten stehende Einzahlungskonto zu zahlen.
- Ein Teilbetrag in Höhe von 80% des Beteiligungsbetrages ist innerhalb von zwölf Tagen nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das unten stehende Einzahlungskonto zu zahlen, spätestens jedoch sechs Monate nach Annahme der Beitrittserklärung. Die Treuhandkommanditistin wird die zweite Einzahlungsrate in Abhängigkeit von den zu tätigenden unmittelbaren und mittelbaren Investitionen und den Kosten der Investmentgesellschaft abrufen, wenn und soweit der Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft oder der Projektgesellschaften dies erfordert. Die erforderlichen Kapitalabrufe der zweiten Einzahlungsrate erfolgen für jeden Anleger in voller Höhe und unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der Beitritte, beginnend mit dem zuerst der Investmentgesellschaft beigetretenen Anleger.



Die Bankverbindung des Einzahlungskontos lautet:

Empfänger: Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG  
 Referenz: Beteiligung Paribus Rail Portfolio III  
 Bank: Hamburger Sparkasse AG  
 BLZ: 200 505 50  
 Kontonummer: 1002 150 462  
 IBAN: DE23 2005 0550 1002 1504 62  
 BIC: HASPDEHHXXX

Die Zahlung des Ausgabepreises hat für die Empfängerin kostenfrei zu erfolgen.

Soweit ein Direktkommanditist den Ausgabepreis nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, ist Paribus KVG darüber hinaus ermächtigt und bevollmächtigt, den Beteiligungsbetrag des säumigen Direktkommanditisten unter entsprechender Anpassung der Haftsumme auf den eingezahlten Betrag abzgl. Ausgabeaufschlag herabzusetzen, den säumigen Direktkommanditisten aus der Investmentgesellschaft auszuschließen und/oder im entsprechenden Umfang neue Direktkommanditisten in die Investmentgesellschaft aufzunehmen. Im Fall der Treugeber ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einem Treugeber, der nach Mahnung und Fristsetzung nicht die volle Zahlung leistet, außerordentlich zu kündigen oder im Falle einer nicht vollständigen Zahlung den vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrag auf den tatsächlich eingezahlten Betrag abzgl. Ausgabeaufschlag herabzusetzen. Die hierbei für den Anleger anfallenden zusätzlichen Kosten sind im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 6. näher dargestellt.

Hinsichtlich des Verzugsschadens, der im Zusammenhang mit der Nichtleistung des Ausgabepreises bzw. der Herabsetzung des Beteiligungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte sich während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft herausstellen, dass zur Umsetzung der Investitionen ein geringerer Kapitalbedarf ausreichend ist, ist Paribus KVG ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Platzierungsphase der In-

vestmentgesellschaft vorzeitig zu beenden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine neue Gesetzeslage eine vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots erforderlich macht.

Übersteigt das gezeichnete Eigenkapital der Investmentgesellschaft im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung des Beteiligungsangebots den notwendigen Kapitalbedarf zur Umsetzung der Investitionen, sind die Beteiligungssummen aller Anleger durch Abschreibungen der Kapitalkonten I und II gleichmäßig zu kürzen und dem Verrechnungskonto gutzuschreiben; die Haftsummen sind entsprechend anzupassen.

Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft vorzeitig geschlossen, werden keine Beitrittserklärungen mehr angenommen.

## 2. Rückgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft

Es bestehen keine regelmäßigen Rückgaberechte der Anleger, da kein ordentliches Kündigungsrecht besteht. Es werden daher weder Maßnahmen ergriffen, um die Rücknahme der Anteile vorzunehmen, noch werden Rücknahmepreise regelmäßig berechnet und veröffentlicht.

## 3. Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und Rückgabeabschlag

Die Beteiligung eines Anlegers an der Investmentgesellschaft kann insbesondere aus folgenden Gründen beendet werden:

- Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund;
- Ausschluss des Anlegers aus der Investmentgesellschaft;
- Übertragung der Beteiligung des Anlegers auf einen Dritten;
- Liquidation der Investmentgesellschaft.

Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch einen Anleger oder durch die Treuhandkommanditistin für einen Anleger ist ausgeschlossen. Gleichwohl kann die Beteiligung durch den Anleger jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Paribus KVG kann das Gesellschaftsverhältnis zum Anleger aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB kündigen oder weil der Anleger seinen Pflichten gemäß Geldwäschegesetz nicht nachkommt. Ein Anleger scheidet automatisch aus der Investmentgesellschaft aus, wenn über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gläubiger den Geschäftsanteil gepfändet hat und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, sofern Paribus KVG dies verlangt oder in den Fällen des § 150 Abs. 4 KAGB in Verbindung mit § 131 Abs. 3 Nr. 4 HGB (Kündigung eines Privatgläubigers des Anlegers).

Durch das Ausscheiden eines Anlegers wird die Investmentgesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt. Die genauen Modalitäten der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens im Falle der Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ergeben sich aus § 21 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und sind im Kapitel „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“, Abschnitt 4.5 näher dargelegt.

## XVI. Bedeutsame Steuervorschriften

### 1. Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieser Vermögensanlage dar. Die Ausführungen basieren auf der im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsurteilen ergibt. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt, soweit darauf nachfolgend nicht besonders hingewiesen wird. Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Verwaltungsauffassung oder Rechtsprechungen können sich während der Dauer der Beteiligung an der Investmentgesellschaft jederzeit ggf. auch mit rückwirkenden Auswirkungen ergeben. Die Angaben im Verkaufsprospekt sowie die nachfolgenden Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften erfolgen in Erfüllung der Aufklärungspflicht der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung der Prospekthaftungsgrundsätze des Bundesgerichtshofes.

Die Darstellung beschränkt sich ausschließlich auf die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten und diese ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Die Kurzangaben zu den für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften können die individuellen steuerlichen Umstände eines jeden Anlegers nicht berücksichtigen und sind keine Hilfeleistungen in Steuersachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anleger beabsichtigt, die Beteiligung im Betriebsvermögen zu halten, sie mit Fremdkapital zu finanzieren oder er nicht in Deutschland, sondern z. B. in der Schweiz ansässig ist. Es ist daher jedem Interessenten in Bezug auf diese Vermögensanlage zu empfehlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen vorab mit seinem steuerlichen Berater zu besprechen. Kirchensteuerliche Auswirkungen sind in der folgenden Darstellung, mit Ausnahme des Kapitels „Kirchensteuer“, nicht berücksichtigt.

Im Folgenden werden nur Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften dargestellt. Umstände, die in der individuellen Situation eines Anlegers begründet sind, sind nicht berücksichtigt worden. Die endgültige steuerliche Beurteilung des Beteiligungsangebotes erfolgt durch das Finanzamt ggf. im Rahmen einer Betriebsprüfung und sich eventuell anschließender Verfahren vor Finanzgerichten.

Es kann weder garantiert werden, dass die vom Anleger mit seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft erstrebten Erfolge tatsächlich erzielt werden noch, dass die im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige geltende Rechtslage bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft unverändert fortbesteht oder die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung der Investmentgesellschaft in allen Punkten vollumfänglich folgt. Hinsichtlich der damit verbundenen steuerlichen Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.20. verwiesen. Grundlage der Anlageentscheidung kann nur die langfristige Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sein. Die Erzielung einer angemessenen Rendite aufgrund der Ertragskraft der Investmentgesellschaft und nicht die Erzielung von Steuervorteilen steht im Mittelpunkt dieses Beteiligungsangebotes. Weder die Investmentgesellschaft noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

### 2. Einkommensteuer Besteuerungssubjekt

Die Investmentgesellschaft ist als Personengesellschaft Subjekt der Einkünfteermittlung ihrer beteiligten Gesellschafter (siehe BFH vom 25. Februar 1991 – GrS 7/89, BStBl. II 1991, Seite 691, BFH vom 10. November 1980 – GrS 1/79, BStBl. II 1981, Seite 164; BMF vom 20. Oktober 2003 – IV C 3-S 2253a-48/03, BStBl. I 2003, Seite 546). Die Investmentgesellschaft stellt aber ihrerseits in einkommensteuerlicher Hinsicht kein eigenständiges Steuersubjekt dar. Das besondere Besteuerungsregime des Investmentsteuergesetzes (InvStG) findet keine Anwendung (§ 18 Satz 3 InvStG). Entsprechendes gilt für die als Personengesellschaften kon-

zipierten Tochtergesellschaften der Investmentgesellschaft. Für Besteuerungszwecke sind die für die Personengesellschaft ermittelten Einkünfte anteilig ihren Gesellschaftern und damit den Anlegern zuzurechnen.

Durch die rechtliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages werden die Kriterien erfüllt, die die Finanzverwaltung für die steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses fordert (siehe Bundesministerium der Finanzen [nachfolgend „BMF“] vom 1. September 1994 – IV B 3-S 2253a-15/94, BStBl. I 1994, Seite 604).

Dies hat zur Folge, dass die Einkünfte der Investmentgesellschaft den Treugebern steuerlich zugerechnet werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO), soweit sie auf die Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft als Treuhandkommanditistin entfallen. Im Folgenden wird zwischen den Treugebern und Direktkommanditisten nicht weiter differenziert, soweit darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird, das heißt, die Ausführungen gelten im Übrigen sowohl für Treugeber als auch für Direktkommanditisten gleichermaßen.

### 3. Einkunftsarten

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft laufende sonstige Einkünfte aus der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter (§ 22 Nr. 3 EStG) durch die Projektgesellschaften, an denen sich die Investmentgesellschaft über die Beteiligungsgesellschaft beteiligt bzw. beteiligen wird, und ggf. aus privaten Veräußerungsgeschäften im Rahmen der Veräußerung einzelner Lokomotiven bei Portfolioanpassungen. Daneben erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) aus der verzinslichen Anlage etwaiger Liquiditätsüberschüsse durch die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften.

Die Investmentgesellschaft beteiligt sich an der Beteiligungsgesellschaft, die sich wiederum an den Projektgesellschaften beteiligt. Die tatsächliche Anzahl der Projektgesellschaften steht zum Zeitpunkt der Ver-

triebsanzeige noch nicht fest (Details dazu entnehmen Sie den Erläuterungen im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“). Nach der Anlagestrategie der Investmentgesellschaft vermieten die Projektgesellschaften mittel- bis langfristig Eisenbahninvestitionsgüter, ohne darüber hinausgehende Sonderleistungen zu erbringen.

Mit dem Halten der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sowie der verzinslichen Anlage von Liquiditätsreserven ist die Investmentgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig. Entsprechendes gilt für die Beteiligungsgesellschaft, die Beteiligungen an den Projektgesellschaften halten und ihrerseits etwaige Liquiditätsreserven verzinslich anlegen wird. Die Einkünfte der Investmentgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft würden gewerblich werden, wenn mindestens eine der Projektgesellschaften gewerbliche Einkünfte erzielen würde. Die Projektgesellschaften sind mit der Vermietung von Eisenbahninvestitionsgütern und der verzinslichen Anlage von Liquiditätsreserven ausschließlich vermögensverwaltend tätig. Sie würden jeweils eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, wenn sie jeweils als Ganzes, also unter Einbeziehung der Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge der Eisenbahninvestitionsgüter, ein gewerbliches Gepräge erhielten. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Projektgesellschaften „wie Händler“ unter Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtungsvorgänge am Markt auftreten. Von der Rechtsprechung werden darüber hinaus der Erwerb, die Vermietung und Verpachtung sowie die Veräußerung von Wirtschaftsgütern als gewerbliche Tätigkeiten betrachtet, wenn sie als einheitliches Geschäftskonzept verklammert sind. Ein derartiges einheitliches Geschäftskonzept liege vor, wenn der angestrebte Totalgewinn erst durch die Erzielung eines Veräußerungserlöses, das heißt die Veräußerung der vermieteten Wirtschaftsgüter, zu erreichen sei und von vornherein geplant ist, die vermieteten Wirtschaftsgüter vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer zu veräußern. In diesem Fall liege händlertypisches Verhalten vor, das gewerblich sei. Die Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter ist nach Ablauf von mehr als zehn Jahren nach dem Beitritt der letzten Anleger geplant. Der angestrebte To-

talüberschuss auf Ebene der Projektgesellschaften soll konzeptionsgemäß nicht erst durch die Veräußerung, sondern bereits durch die Vermietung erzielt werden. Fehlt es jedoch an einer derartigen Verklammerung, kann allein aus dem Austausch von Eisenbahninvestitionsgütern gegen neuere und/oder funktionstüchtigere nicht auf eine gewerbliche Tätigkeit geschlossen werden (BFH vom 26. Juni 2007 – IV R 49/04, BStBl. II 2009, Seite 289; BFH vom 31. Mai 2007 – IV R 17/05, BStBl. II 2007, 768).

Die Vermietung einzelner beweglicher Wirtschaftsgüter geht hingegen nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus (BFH vom 2. Mai 2000 – IX R 71/96, BStBl. II 2000, Seite 467; BFH vom 26. Juni 2007 – IV R 49/04, BStBl. II 2009, Seite 289; BFH vom 1. August 2013 – IV R 18/11, BStBl. II 2013, Seite 910). Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist das Vermieten und Verpachten beweglicher Wirtschaftsgüter insbesondere ohne die Erbringung von Sonderleistungen und bei Erzielung eines Totalgewinns auch ohne Einrechnung von Veräußerungserlösen regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit (R 15.7 (3) EStR 2012).

Die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften sind auch keine gewerblich geprägten Kommanditgesellschaften im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG, da ausschließlich jeweils Paribus KVG als geschäftsführende Kommanditistin zur Geschäftsführung berufen ist und die Komplementärin der Investmentgesellschaft von der Geschäftsführung ausgeschlossen wird, soweit eine organschaftliche Vertretung nicht zwingend erforderlich ist (R 15.8 Abs. 6 EStR 2008).

Insgesamt erzielen die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften daher konzeptionsgemäß keine gewerblichen Einkünfte im Sinne des § 15 EStG.

Sollte die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Ansicht kommen, dass es sich bei den Einkünften um solche aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG handelt, hätte dies zur Folge, dass zum ei-

nen die Einkünfte der Gewerbesteuer unterlägen und zum anderen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Eisenbahninvestitionsgütern, unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung, vollständig steuerpflichtig wären. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen sind im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.20. dargestellt.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung kann die Vermietung von Eisenbahninvestitionsgütern zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG oder aber zu sonstigen Einkünften aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG führen. Eisenbahninvestitionsgüter zählen nicht zum unbeweglichen Vermögen und sind auch nicht in der beispielhaften Aufzählung des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG genannt. Das Einkommensteuerrecht knüpft an zivilrechtliche Vorgaben an. Danach sind eingetragene Schiffe und aufgrund der Rechtsprechung sowie Verwaltungsauffassung eingetragene Flugzeuge, anders als Eisenbahninvestitionsgüter, sofern nicht eine gewerbliche Betätigung anzunehmen ist, wie unbewegliches Vermögen zu behandeln und generieren in diesem Zusammenhang grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Eisenbahninvestitionsgüter sind zwar im Register des Eisenbahn-Bundesamtes zu erfassen, eine steuerliche Gleichstellung aufgrund des Registereintrages von Eisenbahninvestitionsgütern mit in der Luftfahrtrolle eingetragenen Flugzeugen oder im Schiffsregister eingetragenen Schiffen ist damit aber bisher nicht verbunden.

Ferner ist bei Eisenbahninvestitionsgütern kein Sachinbegriff anzunehmen, der aus mehreren funktional und technisch aufeinander abgestimmten Wirtschaftsgütern besteht, so dass auch keine Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erzielt werden.

Da sich die Vermietung von Lokomotiven somit nicht in die in § 21 EStG genannten Fälle einordnen lässt, ist die Tätigkeit der Projektgesellschaften nicht als Vermietung und Verpachtung im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren. Durch die Vermietung von Lokomotiven erzielen die Projektgesellschaften vielmehr sogenannte sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.



Diese Einkünfte sind den Anlegern über die Investmentgesellschaft steuerlich grundsätzlich anteilig, das heißt entsprechend der vertraglichen Gewinnverteilung, zuzurechnen. Hierbei ist die Freigrenze von 256 Euro im Kalenderjahr zu beachten (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG). Sofern diese zusammen mit anderen Einkünften nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG des Anlegers nicht überschritten wird, sind die Einkünfte für den Anleger im Ergebnis steuerfrei.

Guthabenzinsen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen stellen Einkünfte im Sinne des § 20 EStG dar.

#### 4. Einkünfteerzielungsabsicht

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Ergebnisse ist das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht. Diese liegt nach Ansicht der Rechtsprechung vor, wenn ein Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung, das heißt hier der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft sowohl auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft, der Projektgesellschaften als auch auf Ebene des Anlegers selbst erzielbar ist.

Prognosegemäß erzielen die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften bereits vor dem Laufzeitende der Investmentgesellschaft einen am Beteiligungskapital gemessenen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Bei der Berechnung des Totalüberschusses wurden Veräußerungserlöse außen vor gelassen, die nicht steuerpflichtig sind. Die Erzielbarkeit eines Totalüberschusses ist nach der BFH-Rechtsprechung (BFH vom 21.08.1990 – VIII R 25/86, BStBl. II 1991, Seite 564; BFH vom 12. Dezember 1995 – VIII R 59/92, BStBl. II 1996, Seite 219; BFH vom 30. September 1997 – IX R 80/94, BStBl. II 1998, Seite 771) somit ausreichend begründet, so dass auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften von Beginn an eine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist und Liebhaberei daher ausscheidet.

Auf Ebene des Anlegers ist bei reiner Eigenkapitalfinanzierung der Beteiligung und Sonderwerbungskosten, die das prognostizierte Beteiligungsergebnis nicht übersteigen, die Einkünfteerzielungsabsicht zu bejahen, da insoweit die Beurteilung auf Ebene der Investmentgesellschaft im Wesentlichen auf den Anleger übertragen werden kann.

Die Investmentgesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026, bei Verlängerung der Platzierungsphase bis zum 31. Dezember 2027. Anzeichen für eine kurzfristige Beteiligung im Sinne des BMF-Schreibens vom 8. Oktober 2004 (IV C 3-S 2253-91/04, BStBl. I 2004, Seite 933) oder im Sinne des Erlasses des Thüringer Finanzministeriums vom 18. März 1993 (S 2253a A-6/93-2.04.2, DStR 1993, Seite 725), die zu einer Verkürzung des Prognosezeitraumes führen und damit unter Umständen zu einem Entfallen der Einkünfteerzielungsabsicht führen können, liegen nicht vor.

Eine auf die persönlichen Verhältnisse des Anlegers abgestellte teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung auf Ebene des Anlegers, einschließlich etwaiger anderer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung stehender Werbungskosten (sogenannte Sonderwerbungskosten), den anteiligen Totalüberschuss aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft nicht übersteigen, da ansonsten die Einkünfteerzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers gefährdet sein könnte. Dies gilt auch, falls ein Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft vorzeitig veräußert oder unentgeltlich überträgt und zu diesem Zeitpunkt auf Ebene dieses Anlegers (noch) kein Totalüberschuss entstanden ist. Der einzelne Anleger sollte sich daher in dieser Frage mit seinem steuerlichen Berater vorab detailliert abstimmen. Des Weiteren wird hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Auswirkungen ergänzend auf das Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.20. verwiesen.

#### 5. Einkunftsermittlung und Ergebnisverteilung

Die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften sind aufgrund ihrer Eintragung in das Handelsregister Handelsgesellschaften im handelsrechtlichen Sinne (§ 161 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 Satz 1 HGB) und unterliegen infolgedessen der handelsrechtlichen Buchführungspflicht (§ 238 Abs. 1 HGB), die sie grundsätzlich auch für die Besteuerung zu erfüllen haben (§ 140 AO). Da die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften aber vermögensverwaltende Gesellschaften sind, bilden die im Kalenderjahr zugeflossenen Einnahmen abzgl. der Werbungskosten die Grundlage für die Ermittlung der Einkünfte und Zurechnung an den Anleger. Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (§ 11 EStG). Werbungskosten können auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften, aber auch auf Ebene des Anlegers entstehen (sogenannte Sonderwerbungskosten). Sonderwerbungskosten des Anlegers, das heißt Aufwendungen, die wirtschaftlich durch seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft verursacht sind (z.B. Kreditzinsen für Darlehen zum Erwerb der Beteiligung an der Investmentgesellschaft), sind ausschließlich bei der Ermittlung der Einkünfte auf Ebene der Investmentgesellschaft zu erfassen (siehe auch Abschnitt 14. „Verfahrensfragen, einheitliche und gesonderte Feststellung“).

Maßgeblich für die Besteuerung beim Anleger sind demnach nicht die jährlichen Auszahlungen der Investmentgesellschaft; diese sind als Entnahme freier Liquidität keine Bemessungsgrundlage für die Besteuerung. Vielmehr wird mit Ablauf eines Kalenderjahres jedem Anleger das anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit mittelbar das der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften zugewiesen.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft sieht weiterhin vor, dass das Ergebnis aus der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft auf die Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts (innerhalb der Platzierungsphase) zur Invest-

mentgesellschaft so verteilt wird, dass die jeweilige Summe der Kapitalkonten III und IV dem Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I zum Ende der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft entspricht. Eine solche Ergebnisverteilung wird von der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige, mit Ausnahme der Zurechnung von Abschreibungen für steuerliche Zwecke, grundsätzlich anerkannt (BFH vom 27. Juli 2004 – IX R 20/03, BStBl. II 2005, Seite 33). Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.20. verwiesen.

## 6. Steuerliche Ergebnisse in der Investitionsphase

Der BFH vertritt in einem Urteil vom 28. Juni 2001 (IV R 40/97, BStBl. II 2001, Seite 717) im Zusammenhang mit Immobilienfonds die Auffassung, dass die Kosten der Einwerbung des Eigenkapitals (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen) und Treuhandgebühren sowie ähnliche Ausgaben als Anschaffungskosten der Immobilie zu behandeln seien und nicht sofort als Werbungskosten mit steuerlicher Wirkung abgezogen werden können. Das BMF ist der Auffassung des BFH gefolgt und hat die Finanzämter mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 (IV C 3-S 2253a-48/03, BStBl. I 2003, Seite 546, nachfolgend auch „Fondserlass“) angewiesen, das Urteil auf geschlossene Fonds anzuwenden.

Es ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Grundsätze des BMF-Schreibens sowie der vorgenannten Rechtsprechung des BFH auf alle Arten von geschlossenen Fonds anzuwenden sind. Der BFH hat jedoch zwischenzeitlich die Auffassung eingenommen, dass die vorgenannten Grundsätze auch auf Windkraftfonds und Schiffsfonds anzuwenden sind (BFH v. 14. April 2011, Az. IV R 15/09, BStBl. II 2011, 706; BFH v. 14. April 2011, Az. IV R 8/10, BStBl. II 2011, 709). Die Anwendung bei sogenannten Blindpool-Fonds, das heißt Fonds, bei denen das konkrete Investitionsobjekt im Zeitpunkt des Anlegerbeitritts noch nicht feststeht, bleibt weiterhin umstritten.

Sofern sich ein negatives steuerliches Ergebnis ergibt, kann es nur mit einem eventuellen Gewinn aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG im vorangegangenen Zeitraum oder mit Gewinnen aus derselben Einkunftsart in den folgenden Veranlagungsjahren ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene Verluste werden gesondert festgestellt und bis zum Verbrauch vorgetragen.

## 7. Kein Steuerstundungsmodell (§ 15b EStG)

Nach § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG dürfen Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Quellen ausgeglichen oder verrechnet werden. Sie können lediglich in späteren Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus demselben Steuerstundungsmodell verrechnet werden. Die Regelung des § 15b EStG findet auf Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG und damit die Einkünfte aus der Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter keine Anwendung. Sollte die Regelung nach Auffassung der Finanzverwaltung hingegen Anwendung finden, so liegen deren Voraussetzungen jedoch konzeptionsgemäß nicht vor.

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG setzt voraus, dass Verluste aus einer modellhaften Gestaltung zur Herbeiführung negativer Einkünfte herühren (§ 15b Abs. 2 EStG). Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, IV B 2 – S 2241 – b/07/0001, BStBl. I 2007, 542) sieht geschlossene Investmentfonds in der Rechtsform von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase Verluste zuweisen, regelmäßig als eine solche modellhafte Gestaltung an.

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG setzt allerdings weiterhin voraus, dass das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und konzeptionsgemäß auch aufzubringenden Kapitals in der Anfangsphase 10% übersteigt (§ 15b Abs. 3 EStG). Diese Voraussetzung ist prognosegemäß weder auf Ebene der Projektgesellschaften noch auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft oder der

Investmentgesellschaft erfüllt, weshalb die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b EStG nicht anwendbar ist.

## 8. Steuerliche Ergebnisse in der Nutzungsphase

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die steuerlichen Auswirkungen der Nutzungsphase auf vielen Gebieten Resultat der Investitionsphase sind. Aus diesem Grund wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Spezielle, auf die Nutzungsphase gerichtete steuerliche Gegebenheiten werden im Folgenden dargestellt.

Die erworbenen Eisenbahninvestitionsgüter werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 EStG über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Diese beträgt gemäß BMF-Schreiben vom 26. Januar 1998 (IV A 8-S 1551-9/98, BStBl. I 1998, Seite 123), Tz. 16.1.2, für neue Eisenbahninvestitionsgüter 20 Jahre. Für gebrauchte Eisenbahninvestitionsgüter richtet sich die Abschreibung nach der Restnutzungsdauer im Zeitpunkt ihres Erwerbs.

In die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung fließen neben dem Kaufpreis anteilige Erwerbsnebenkosten wie Maklerprovision, Kosten der Auswahl und der Akquisition der Eisenbahninvestitionsgüter sowie anteilige fondsbedingte Kosten ein. Die abschließende Feststellung der Investitions- bzw. Anschaffungskosten, das heißt insbesondere die Aufteilung von Kosten in Anschaffungsnebenkosten und sofort abzugsfähige Werbungskosten, wird voraussichtlich erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Sollte es hierbei zu einer abweichenden Aufteilung der Investitionskosten oder einer abweichenden Festsetzung von Nutzungsdauern kommen, würde dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der sofort abzugsfähigen Werbungskosten und die Abschreibungen haben und damit das steuerliche Ergebnis und die Rendite des Anlegers beeinflussen.

Im vorliegenden Beteiligungsangebot wurde eine Nutzungsphase bis einschließlich Dezember 2027 unterstellt. Die in der Prognoserechnung laufend angesetzten Kosten, die in einem

wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Eisenbahninvestitionsgütern stehen und nicht Anschaffungskosten oder Anschaffungsnebenkosten der Eisenbahninvestitionsgüter sind, können unter Beachtung des Fondserlasses der Finanzverwaltung sowie sonstiger Abzugsbeschränkungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierzu zählen unter anderem die laufenden Kosten für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und der Eisenbahninvestitionsgüter, Instandhaltung, Geschäftsbesorgung, Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Steuer- und Rechtsberatung, die Absetzungen für Abnutzung sowie sonstige nicht umlegbare Nebenkosten und eventuell Fremdkapitalzinsen.

Etwaige Zinsaufwendungen sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Die sogenannte Zinsschranke (§ 4h EStG) kommt schon deshalb nicht zur Anwendung, da sie Gewinneinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG voraussetzt, die Projektgesellschaften jedoch Überschusseinkünfte erzielen.

Die von der Investmentgesellschaft an die Anleger bzw. die Treuhandkommanditistin geleisteten Auszahlungen stellen Entnahmen dar, die als solche keiner Steuer unterliegen. Dies gilt auch für Auszahlungen der Projektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft. Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften ermittelt, festgestellt und in der letzten Stufe den Anlegern zugewiesen werden.

Neben den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG. Dabei handelt es sich vor allem um Zinsen aus der Anlage von Geldern zur Sicherung der Liquidität der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften sowie für Instandsetzungsarbeiten an den Eisenbahninvestitionsgütern.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gemäß § 20 Abs. 9 EStG einmal im Veranlagungszeitraum ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.602 Euro zu berücksichtigen. Soweit auf die-

se Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft, der Projektgesellschaften oder des Anlegers Werbungskosten entfallen, sind diese steuerlich nicht abzugsfähig.

## 9. Verluste bei Haftungsbeschränkung (§ 15a EStG)

Verluste der Anleger aus ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft oder ihrer mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und den Projektgesellschaften sind jeweils auf die individuell geleistete Kommanditeinlage begrenzt und dürfen grundsätzlich nicht mit anderen Einkünften der Anleger verrechnet werden, wenn und soweit durch diese Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Anleger dürften diese Verluste lediglich mit zukünftigen (anteiligen) Gewinnen der Investmentgesellschaft verrechnen (§ 15a Abs. 2 EStG). Die Regelung des § 15a EStG findet auf Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG und damit die Einkünfte aus der Vermietung der Lokomotiven keine Anwendung. Sollte die Regelung nach Auffassung der Finanzverwaltung hingegen Anwendung finden, so liegen deren Voraussetzungen jedoch konzeptionsgemäß nicht vor, da negative Kapitalkonten weder entstehen noch sich erhöhen.

## 10. Steuerliche Ergebnisse in der Veräußerungsphase

Die Beendigung der Anlage kann

- sowohl durch eine Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter oder der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Projektgesellschaften und eine anschließende Liquidation der Investmentgesellschaft als auch
- durch eine Veräußerung oder eine Übertragung durch Schenkung oder Vererbung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft

erfolgen.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf

- der Eisenbahninvestitionsgüter nebst anschließender Liquidation der Investmentgesellschaft oder
- von Kommanditanteilen in Bezug auf die mittelbare Beteiligung an den Eisenbahninvestitionsgütern

sind gemäß § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nach einer Haltedauer von zehn Jahren steuerfrei, soweit der (mittelbare) Erwerb der Eisenbahninvestitionsgüter zu diesem Zeitpunkt ebenfalls mehr als zehn Jahre zurückliegt. Bei Schenkungen innerhalb dieses Zehnjahreszeitraumes ist ferner zu beachten, dass es sich aufgrund der aus steuerlicher Sicht stattfindenden anteiligen Mitübertragung von Verbindlichkeiten auf den Beschenkten um einen teilentgeltlichen Übertragungsvorgang handelt, der ebenfalls eine teilweise Besteuerung als Veräußerungsvorgang zur Folge haben kann. Siehe hierzu auch unten unter Abschnitt 18. „Erb- und Schenkungsteuer“.

Aufgrund der dargestellten möglichen steuerlichen Folgen sollte vor jeder Anteilsveräußerung oder anderweitigen Übertragung ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

Der Anleger wird nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 in Verbindung mit § 22 Nr. 2 EStG nur dann verwirklichen, wenn die Investmentgesellschaft die Eisenbahninvestitionsgüter bzw. die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft, diese ihre Beteiligungen an den Projektgesellschaften oder der Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Anschaffung der Eisenbahninvestitionsgüter und seiner Beteiligung veräußert (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Der relevante Zeitraum beginnt für jeden Anleger frühestens mit seinem wirksamen Beitritt zur Investmentgesellschaft, da ihm erst ab diesem Zeitpunkt die bereits durch die Investmentgesellschaft angeschafften Wirtschaftsgüter, das heißt die Eisenbahninvestitionsgüter, anteilig zugerechnet werden. Für

Eisenbahninvestitionsgüter, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, beginnt auch der Zehnjahreszeitraum entsprechend später. Als Veräußerung gilt sowohl die (mittelbare) Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter durch die Projektgesellschaften, der Beteiligungen an den Projektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft, der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch die Investmentgesellschaft als auch die Veräußerung der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nicht, eine größere Anzahl von Eisenbahninvestitionsgütern vor dem Jahr 2027 zu veräußern. Möglich ist jedoch eine Veräußerung einzelner Eisenbahninvestitionsgüter im Rahmen geringfügiger Portfolioanpassungen, die als private Veräußerungsgeschäfte zu behandeln wären. Darüber hinaus kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger der Investmentgesellschaft den vorzeitigen Verkauf einer oder aller Eisenbahninvestitionsgüter mehrheitlich beschließen oder einzelne Anleger die Beteiligung vorzeitig veräußern. Im letzteren Fall hat jeder Anleger individuell zu prüfen, ob mit der vorzeitigen Veräußerung ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG verwirklicht wird.

Es kann jedoch auch insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rechtslage im Verlauf der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ändert. Insbesondere könnte ein Veräußerungsgewinn – vorbehaltlich einer entsprechenden Gesetzesänderung – künftig, z.B. bei einer Veräußerung unabhängig von der Dauer der mittelbaren Beteiligung an den Eisenbahninvestitionsgütern, steuerpflichtig sein. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.20. verwiesen.

Verwirklicht der Anleger ein privates Veräußerungsgeschäft, bleibt dieser Gewinn steuerfrei, wenn der hieraus sowie aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften des Anlegers erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro beträgt. Einkommensteuerpflichtige Gewinne unterliegen in Deutschland ferner dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften kön-

nen nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im gleichen Kalenderjahr verrechnet werden oder bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro (2.000.000 Euro bei Zusammenveranlagung) in das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr zurückgetragen werden (Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 S. 1 EStG). Der auf Antrag erfolgende Verlustrücktrag ist auch in beschränktem Umfang möglich.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von bis zu 1.000.000 Euro (2.000.000 Euro bei Zusammenveranlagung) können gemäß § 10d Abs. 2 EStG in voller Höhe und darüber hinausgehende Gewinne nur zu 60% mit vortragenen Veräußerungsverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

## 11. Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag

Die steuerlichen Ergebnisse unterliegen der individuellen Steuerbelastung jedes Anlegers. Gemäß den Regelungen des Einkommensteuergesetzes (§ 32a Abs. 1 EStG) beträgt der Spitzensteuersatz 45% für zu versteuernde Einkommen im Veranlagungszeitraum von über 250.731 Euro bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten von über 501.462 Euro (sogenannte Reichensteuer).

Seit dem Jahr 2009 findet auf Kapitaleinkünfte grundsätzlich die sogenannte Abgeltungsteuer gemäß § 32d EStG Anwendung. Sie beträgt einheitlich 25% für Kapitaleinkünfte zzgl. Solidaritätszuschlag. Dies betrifft die Zinseinnahmen aus der verzinslichen Anlage von Liquiditätsreserven der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug, welcher von Banken von Guthabenzinsen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen ist, ist die Einkommensbesteuerung des Anlegers auf diese Einkünfte grundsätzlich abgegolten, das heißt, dass die den Anlegern zuzurechnenden Guthabenzinsen nicht erneut im Rahmen der individuellen Einkommensteuererklärung der Besteuerung unterliegen. Sofern der Anleger hingegen in einem Veranlagungszeitraum inkl. der Ein-

künfte aus Kapitalvermögen einen individuellen Durchschnittssteuersatz (Einkommensteuer ohne Solidaritätszuschlag) von weniger als 25% hat, kann er beantragen (sogenannte Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG), seine Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt mit seinem individuellen Durchschnittssteuersatz zu versteuern und die einbehaltene Kapitalertragsteuer hierauf anzurechnen. Der Abzug von im Zusammenhang mit den betreffenden Kapitaleinkünften stehenden Werbungskosten ist ausgeschlossen. Für jeden Veranlagungszeitraum kann jedoch ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (für zusammenveranlagte Ehegatten 1.602 Euro) für sämtliche Kapitaleinkünfte des Anlegers in Anspruch genommen werden (§ 20 Abs. 9 Sätze 1 und 2 EStG). Ein Freistellungsantrag ist insoweit nicht möglich.

Im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Einkommensteuerschuld erhoben. Die Laufzeit des Solidaritätszuschlages ist nicht befristet.

Im Rahmen der im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“, Abschnitt 4. dargestellten Kapitalrückflussrechnung wurde ein marginaler Einkommensteuersatz in Höhe von 42% zzgl. Solidaritätszuschlag unterstellt.

## 12. Kirchensteuer

Bei Anlegern, die Mitglied einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft sind, wird eine Kirchensteuer und möglicherweise Kirchgeld nach den Landeskirchensteuergesetzen erhoben. Der Kirchensteuertarif beträgt in Abhängigkeit vom Bundesland 8% oder 9% der festgesetzten Einkommensteuer. Die gezahlte Kirchensteuer und ein auf Basis eines Kirchensteuergesetzes gezahltes Kirchgeld sind als Sonderausgabe für Zwecke der Einkommensteuer abzugsfähig. Weder Kirchensteuern noch ein etwaiges Kirchgeld sind im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt worden.

### 13. Gewerbesteuer

Die Investmentgesellschaft ist mit ihrer direkten Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und den mittelbaren Beteiligungen an den Projektgesellschaften sowie der verzinslichen Anlage von Liquiditätsreserven vermögensverwaltend tätig und unterhält somit keinen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz. Die Einkünfte der Investmentgesellschaft unterliegen damit nicht der Gewerbesteuer.

Entsprechendes gilt für die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften, auch im Hinblick auf die Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter.

Sofern auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft oder der Projektgesellschaften eine gewerbliche Tätigkeit realisiert werden sollte, würden die laufenden Gewinne wie auch der Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer unterliegen. Hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden Risiken wird auf das Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.20. verwiesen.

### 14. Verfahrensfragen, einheitliche und gesonderte Feststellung

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft werden jeweils nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) AO einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgestellt.

Die von der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und den Projektgesellschaften erzielten steuerlichen Ergebnisse werden den einzelnen Kommanditisten anteilig als sonstige Einkünfte aus Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG und als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG zugerechnet. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte aus der verzinslichen Anlage von Liquiditätsreserven lässt für die Anleger die Erklärungspflicht nicht entfallen.

Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung werden die im Zusammenhang mit der Beteiligung eventuell anfallenden Kosten als Sonderwerbungskosten einbezogen. Eine unmittelbare Berücksichtigung auf Ebene des Anlegers ohne entsprechende Aufnahme in die einheitliche und gesonderte Feststellung ist nicht möglich. Die Sonderwerbungskosten müssen daher vom Anleger auf Ebene der Investmentgesellschaft angezeigt werden, die die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften soweit erforderlich entsprechend informiert. Der Anleger ist verpflichtet, seine Sonderwerbungskosten der Investmentgesellschaft bis zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres einzureichen. Sofern der Anleger seine Sonderwerbungskosten unvollständig, fehlerhaft oder nicht fristgerecht mitteilt oder diese nicht durch Belege nachweist, können diese nicht in die Steuererklärung der Investmentgesellschaft aufgenommen werden. Dies hat zu Folge, dass die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten auch nicht in der persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können.

Die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften werden ihre Einkünfte zur einheitlichen und gesonderten Feststellung erklären und die Erklärungen beim zuständigen Finanzamt einreichen. Den entsprechend auf die Beteiligungsgesellschaft entfallenden Anteil am Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaft, den auf die Investmentgesellschaft entfallenden Anteil am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und den auf den Anleger entfallenden Anteil des Ergebnisses an der Investmentgesellschaft stellt das jeweils zuständige Finanzamt in einem von der persönlichen Veranlagung getrennten Verfahren einheitlich und gesondert fest. Diese Feststellungen werden den Wohnsitzfinanzämtern für die Anleger verbindlich mitgeteilt (§ 182 Abs. 1 AO) und von Amts wegen bei der Einkommensteuererklärung der einzelnen Anleger berücksichtigt. Die Anleger sind unabhängig von der einheitlichen und gesonderten Feststellung verpflichtet, ihre Einkünfte aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft in ihre Steuererklärung aufzunehmen.

### 15. Umsatzsteuer

Gegenstand der Investmentgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft ist lediglich der Erwerb und das Halten der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Projektgesellschaften. Soweit sie hinsichtlich der Anlage von Liquiditätsreserven als umsatzsteuerliche Unternehmer anzusehen sein sollten, sind ihre Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Die Investmentgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft sind damit zwar Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG), jedoch aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit ihrer Leistungen bzw. mit den ihrem nicht unternehmerischen Bereich zuzuordnenden Beteiligungen nicht berechtigt, die auf Eingangsleistungen lastende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Die Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter soll den Planungen der Investmentgesellschaft zufolge überwiegend im Inland erfolgen. Die Projektgesellschaften üben mit der Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter im Sinne des Umsatzsteuerrechtes eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig aus und sind daher Unternehmerinnen im Sinne des § 2 UStG. Der Umsatzsteuersatz für die Vermietungstätigkeit beträgt gemäß § 12 Abs. 1 UStG 19%.

Bei der Bestimmung des Leistungsortes und damit der Umsatzsteuerpflicht der Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter ist danach zu unterscheiden, ob es sich gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG um eine kurzfristige (bis zu 30 Tagen) oder eine langfristige Vermietungsleistung handelt. Bei kurzfristigen Vermietungen ist der Leistungsort dort, wo der Mieter die Eisenbahninvestitionsgüter in Empfang nimmt. Die Projektgesellschaften sollen konzeptionsgemäß weit überwiegend langfristige Vermietungsleistungen erbringen. Bei langfristigen Vermietungen ist der Leistungsort dort, wo der Mieter sein Unternehmen betreibt. Werden demnach langfristige Vermietungen an im Ausland ansässige Unternehmer ausgeführt, sind entsprechende Umsätze in Deutschland nicht steuerbar. Die Umsätze sind jedoch ggf. im Ansässigkeitsstaat des Mieters steuerbar. Mit diesen Umsätzen in Zusammenhang stehende Vor-



steuerbeträge aus Eingangsleistungen sind abziehbar; ein Abzug ist nach § 15 Abs. 2 UStG nicht ausgeschlossen.

## 16. Investmentsteuergesetz

Durch das sogenannte AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz wurde der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG) insofern erweitert, dass das InvStG nun auch auf solche Gesellschaften Anwendung finden soll, die zwar nicht der Investmentbesteuerung nach dem bisherigen Verständnis unterliegen, jedoch als sogenannte alternative Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu qualifizieren sind. Aus Sicht der Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt ausschließlich die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen eines Investmentvermögens. Die Projektgesellschaften wie auch die Beteiligungsgesellschaft erfüllen die Voraussetzungen für ein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB hingegen nicht. Diese Gesellschaften sammeln nicht Kapital von einer Anzahl von Anlegern ein.

Aber auch eine Anwendung des InvStG auf die Investmentgesellschaft führt aus Sicht der Paribus KVG nicht zur Anwendung der Investmentbesteuerung nach dem InvStG. Denn dieser Besteuerung unterfallen ausschließlich Investmentfonds bzw. Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 1b InvStG. Die Investmentgesellschaft erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen eines Investmentfonds im Sinne dieser Regelung, da unter anderem nicht einmal pro Jahr eine Rückgabe oder Kündigung der Beteiligung möglich ist. Mithin handelt es sich um eine Personen-Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft. Nach § 18 InvStG sind die Einkünfte von Anlegern im Falle von Investmentkommanditgesellschaften nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

## 17. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzgerichtes vom 22.06.1995 [2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, Seite

655] seit 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögensteuer ist im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nicht absehbar, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

## 18. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Anteilen an der Investmentgesellschaft von Todes wegen und die Schenkung unter Lebenden unterliegen gemäß § 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, Seite 3018) in weiten Bereichen reformiert. Einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes folgend wurde unter anderem die Bewertung des Vermögens umfassend neu geregelt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwischenzeitlich erneut zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes entschieden und sein diesbezügliches Urteil am 17. Dezember 2014 verkündet (Az. 1 BvL 21/12). Das BVerfG hat in dieser Entscheidung Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen und in dieser Folge auch die Regelungen zu den Erbschaftsteuersätzen für verfassungswidrig erklärt. Gleichwohl hat es eine fortgesetzte Anwendung dieser Vorschriften angeordnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Eine solche Neuregelung kann nach den Ausführungen des BVerfG auch mit Rückwirkung bis zum Tag der Urteilsverkündung, das heißt dem 17. Dezember 2014, ausgestaltet sein, da die angeordnete Fortgeltung der Vorschriften für diesen Zeitraum keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften begründet. Wie der Gesetzgeber auf die Entscheidung reagiert und in welcher Form das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht künftig ausgestaltet werden wird, kann zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nicht vorhergesagt werden. Dies betrifft insbesondere auch die im Falle einer Erbschaft oder Schenkung anzuwendenden Steuersätze. Es ist nicht abseh-

bar, inwieweit das Verfahren zu einer Änderung der Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes führt, die möglicherweise im Verhältnis zur gegenwärtigen Gesetzeslage nachteilig sind. Die obersten Finanzverwaltungen der Länder haben dieses Urteil zum Anlass genommen, mit gleichlautenden Erlassen vom 12. März 2015 anzuordnen, sämtliche Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen, die Stich-tage nach dem 31. Dezember 2008 betreffen, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vollumfänglich vorläufig vorzunehmen.

Anlegern, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft veräußern oder verschenken wollen, ist zu empfehlen, vor der Übertragung der Beteiligung den Rat eines Steuerberaters einzuholen. Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte der Erbschaft- und Schenkungsteuer dargestellt.

### 18.1. Erbfall

Im Falle des Todes eines Anlegers unterliegt der Erwerb von Anteilen an der Investmentgesellschaft grundsätzlich der Erbschaftsteuer.

#### Direktbeteiligung

Ist der Erblasser Direktkommanditist und tritt der Erbe in diese Rechtsstellung ein, erwirbt dieser aus erbschaftsteuerlicher Sicht die anteiligen Wirtschaftsgüter an der vermögensverwaltenden Investmentgesellschaft bzw. der vermögensverwaltenden Beteiligungsgesellschaft und den Projektgesellschaften, das heißt insbesondere die im Vermögen der Projektgesellschaften befindlichen Eisenbahninvestitionsgüter sowie etwaige Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften.

Die Bewertung von Eisenbahninvestitionsgütern erfolgt nach Auffassung der Paribus KVG auf der Grundlage des gemeinen (Verkehrs-)wertes (§ 12 ErbStG in Verbindung mit § 9 Bewertungsgesetz (BewG)). Der gemeine Wert ist der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände erzielbare Verkaufspreis. Er kann z. B. durch zeitnahe Verkäufe gleichartiger Wirtschaftsgüter oder durch Erstellung eines Sachver-

ständigengutachtens bestimmt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Bewertung nach § 11 Abs. 4 BewG vornimmt. Durch das sogenannte AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz wurde § 11 Abs. 4 BewG geändert, demnach sind Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen im Sinne des KAGB verbriefen, mit dem sogenannten Rücknahmepreis anzusetzen. Zwar handelt es sich bei der Investmentgesellschaft um ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB, jedoch gibt es mangels Rücknahme keinen Rücknahmepreis. Darüber hinaus fehlt es bei der Beteiligung an der Investmentgesellschaft wohl an einer Verbriefung und der Gesetzgeber wollte auch den Anwendungsbereich von § 11 BewG nicht erweitern, sondern die Vorschrift lediglich an die neuen Begrifflichkeiten des KAGB anpassen. Bei einer Anwendung von § 11 Abs. 4 BewG könnte sich die Finanzverwaltung z. B. am Ausgabepreis der betreffenden Beteiligung oder am Auseinandersetzungsguthaben, welches im Falle des Ausschlusses oder der Kündigung eines Gesellschafters zu leisten wäre, orientieren. Weiterhin könnte sie sich an dem Wert der betreffenden Beteiligung orientieren, der sich aus der jährlichen Bewertung des Gesellschaftsvermögens ergibt.

Ein Verschonungsabschlag (§ 13a Abs. 1 ErbStG), der Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) und die Tarifbegrenzung (§ 19a ErbStG) für begünstigtes Vermögen können nicht in Anspruch genommen werden, da die Beteiligung an der Investmentgesellschaft annahmegemäß nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wird und das Fondsvermögen selbst nicht begünstigt ist.

#### **Treuhandbeteiligung**

Bei einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung stellt im Erbfall der Herausgabeanspruch gegenüber der Treuhandkommanditistin den steuerlichen Erwerb dar. Nach Auffassung einzelner Finanzverwaltungen (Finanzministerium Baden-Württemberg vom 2. November 2010 – 3-S 3806/51; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen vom 16. September 2010 – 34-S 3811-035-38476/10; Finanzbehörde Hamburg vom 18. Oktober 2010 – 53 – S 3811 – 002/09; Oberfinanzdirektion Magdeburg vom

18. Oktober 2011 – S 3811-37-St 271; Niedersächsisches Finanzministerium vom 1. November 2010 – S 3806-63-35 1; Ministerium der Finanzen des Saarlandes vom 11. November 2010 – B/5-S 3811-1#001; Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Oktober 2010 – VI 353-S 3806-051) ist für die steuerrechtliche Beurteilung, insbesondere die Bewertung, auf den Gegenstand abzustellen, auf den sich der Herausgabeanspruch bezieht. Die vorgenannten Erlasse binden zwar nur die jeweiligen Finanzverwaltungen der entsprechenden Länder, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung auch in anderen Bundesländern entsprechend angewendet wird. Folglich ist auch in diesem Fall der Wert zugrunde zu legen, der bei Direktkommanditisten anzusetzen ist.

Auch bei einer treuhänderisch übertragenen Beteiligung ist die Inanspruchnahme von Steuerentlastungen in Form des Verschonungsabschlages (§ 13a Abs. 1 ErbStG), des Abzugsbetrages (§ 13a Abs. 2 ErbStG), der Tarifbegrenzung (§ 19a ErbStG) und des Bewertungsabschlages (§ 13c ErbStG) ausgeschlossen, da es sich annahmegemäß nicht um begünstigtes Betriebsvermögen handelt und das Investmentvermögen selbst nicht begünstigt ist.

#### **18.2. Schenkung**

Bei einer Schenkung der unmittelbar oder mittelbar über einen Treuhänder gehaltenen Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch einen Anleger unterliegt der Erwerb der Anteile an der Investmentgesellschaft grundsätzlich der Schenkungsteuer.

#### **Direktbeteiligung**

Hier ist allerdings zu beachten, dass bei einer direkt gehaltenen Beteiligung sowohl die indirekt übernommenen anteiligen Verbindlichkeiten auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft sowie der Projektgesellschaften als auch die eventuell übernommenen Verbindlichkeiten des Schenkers ein vom Schenkungsempfänger erbrachtes Entgelt darstellen. Es liegt daher eine sogenannte gemischte Schenkung vor.

Es ist zu beachten, dass bei Übernahme bestehender Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft sowie der Projektgesellschaften oder eventueller Verbindlichkeiten des Schenkers durch den Beschenkten ggf. einkommensteuerliche Folgen entstehen. Für den Schenkungsempfänger liegt hinsichtlich des entgeltlich erworbenen Anteils an der Investmentgesellschaft ein Anschaffungs- und für den Schenker ein Veräußerungsvorgang vor.

#### **Treuhandbeteiligung**

Bei einer über einen Treuhänder gehaltenen Beteiligung stellt schenkungsteuerlich die Abtretung des Herausgabeanspruches den steuerlichen Erwerb dar. Nach Auffassung einzelner Finanzverwaltungen (Finanzministerium Baden-Württemberg vom 2. November 2010 – 3-S 3806/51; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen vom 16. September 2010 – 34-S 3811-035-38476/10; Finanzbehörde Hamburg vom 18. Oktober 2010 – 53 – S 3811 – 002/09; Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 18. Oktober 2011 – S 3811-37-St 271; Niedersächsisches Finanzministerium vom 1. November 2010 – S 3806-63-35 1; Ministerium der Finanzen des Saarlandes vom 11. November 2010 – B/5-S 3811-1#001; Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Oktober 2010 – VI 353-S 3806-051) ist für die steuerrechtliche Beurteilung, insbesondere die Bewertung, auf den Gegenstand abzustellen, auf den sich der Herausgabeanspruch bezieht. Die vorgenannten Erlasse binden zwar nur die jeweiligen Finanzverwaltungen der entsprechenden Länder, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung auch in anderen Bundesländern entsprechend angewendet wird. Folglich ist auch in diesem Fall der Wert zugrunde zu legen, der bei Direktkommanditisten anzusetzen ist. Einkommensteuerlich sind bei der Schenkung einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung etwaige Außenverpflichtungen für Verbindlichkeiten sowohl der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften als auch des Schenkers als Entgelt zu berücksichtigen, was für den Schenkungsempfänger hinsichtlich des entgeltlich erworbenen Anteils an der Investmentgesellschaft zu einem Anschaffungs- und für den Schenker zu einem Veräußerungsvorgang führt.

Die Schenkungsteuer ermittelt sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Erbschaftsteuer. Die in diesem Kapitel, Abschnitt 18.1 dargestellten Regelungen bezüglich der Bewertung des Vermögens sind demnach auch im Falle der Schenkung anzuwenden.

Schuldner der Schenkungsteuer ist neben dem Schenkungsempfänger auch der Schenker.

### **18.3. Freibeträge und Steuersätze**

Von der Bereicherung des Erwerbers sind – abhängig von der Steuerklasse des Erwerbers und vom Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser – Freibeträge abzuziehen.

Zusätzlich wird Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern des Erblassers in bestimmten Fällen ein Versorgungsfreibetrag gewährt (§ 17 Abs. 1 ErbStG). Dieser steht im Falle einer Schenkung nicht zur Verfügung.

Der steuerpflichtige Erwerb wird mit einem Steuersatz belastet, der vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (ggf. unter Berücksichtigung von Vorerwerben, § 14 ErbStG) und der Steuerklasse abhängig ist (7% bis 50%).

## **19. Schlussbemerkungen**

Die vorstehende Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf dem gesetzlichen Stand im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige. Die Ausführungen geben den Stand der Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige wieder.

Eine Betriebsprüfung dieser Investmentgesellschaft hat noch nicht stattgefunden, so dass im Zeitpunkt der Vertriebsanzeige zum Stand der steuerlichen Anerkennung noch keine Angaben gemacht werden können.



## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige hat die Investmentgesellschaft folgende Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Vermögensgegenstände oder wesentlicher Teile davon sowie Verträge mit sonstigen Dienstleistern abgeschlossen.

### 1. Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 17. Januar 2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 115687 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft enthält im Wesentlichen folgende Regelungen.

#### 1.1. Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung und/oder die Verwertung von Eisenbahninvestitionsgütern oder die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften, deren Hauptgegenstand der unmittelbare oder mittelbare Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung und/oder die Verwertung von Eisenbahninvestitionsgütern ist. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen oder ganz oder teilweise zu erwerben.

#### 1.2. Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft

Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist die Komplementärin der Investmentgesellschaft, die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist am Kapital der Beteiligungsgesellschaft nicht beteiligt.

Die Investmentgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft mit einer Pflichteinlage in Höhe von 4.672.441,21 Euro (davon ins Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 467.244,12 Euro) beteiligt.

Weitere Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft als geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft ist Paribus KVG mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro (davon ins Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 100 Euro).

Es können weitere Kommanditisten in die Beteiligungsgesellschaft aufgenommen werden. Die Kommanditeinlagen der neu beitretenden Kommanditisten müssen mindestens 500.000 Euro betragen. Höhere Pflichteinlagen müssen ein ganzzahliges Vielfaches von 10.000 Euro ausmachen. Die für die beitretenden Kommanditisten im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt mindestens 10% der Pflichteinlage.

#### 1.3. Kapital der Beteiligungsgesellschaft

Die von der Investmentgesellschaft und der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft (zusammen nachfolgend „Kommanditisten“ genannt) zu leistenden Pflichteinlagen bilden das Kapital der Beteiligungsgesellschaft. Die von den Kommanditisten geschuldeten Pflichteinlagen werden innerhalb von zehn Kalendertagen nach Abruf durch die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft zur Einzahlung fällig. Zur Realisierung des Gesellschaftszweckes sind die Kommanditisten darüber einig und berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, entweder die Pflichteinlagen der Kommanditisten zu erhöhen oder Zahlungen in die Kapitalrücklage der Beteiligungsgesellschaft zu leisten. Bei einer Erhöhung der Pflichteinlage wird die in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage im Verhältnis angepasst.

Die Pflichteinlagen werden zusammen mit den Kapitalerhöhungsbeträgen der Kommanditisten auf Festkonten (Kapitalkonten I)

gebucht. Kapitalrücklagen werden auf dem Kapitalkonto II, Verlustanteile auf dem Kapitalkonto III und Einlagen und Entnahmen auf einem Kapitalkonto IV gebucht. Die Konten der Kommanditisten sind unverzinslich.

#### 1.4. Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft

Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist – vorbehaltlich des Nachstehenden – von der Geschäftsführung und – soweit nicht organschaftliche Vertretung gesetzlich zwingend erforderlich ist – von der Vertretung der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist nur zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt, soweit die Vornahme einer Geschäftsführungsmaßnahme zur Abwendung von Nachteilen für die Beteiligungsgesellschaft unaufschiebbar ist, ihr im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft ausdrücklich bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zugewiesen sind oder sie aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen zur Geschäftsführung verpflichtet ist.

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft ist allein die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft berufen. Ihre Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Beteiligungsgesellschaft gehören. Hierbei handelt es sich insbesondere um den (zukünftigen) Abschluss und die Abwicklung bzw. die Vornahme der dem Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft zugrunde liegenden sowie der im Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft dargestellten Rechtsgeschäfte und Handlungen der Beteiligungsgesellschaft. Hierzu gehören insbesondere:

- Abschluss, Durchführung, Änderung und/oder Beendigung von Verträgen im Rahmen des Gesellschaftszweckes unter Berücksichtigung des Investitions- und Finanzierungsplanes der Beteiligungsgesellschaft sowie des veröffentlichten Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, soweit

der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft keine gesonderten Zustimmungserfordernisse vorsieht;

- Abwicklung bzw. Vornahme der dem Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft zugrunde liegenden sowie der im veröffentlichten Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung dargestellten Rechtsgeschäfte und -handlungen, soweit der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft keine gesonderten Zustimmungserfordernisse vorsieht;
- Wahrnehmung der Rechte der Beteiligungsgesellschaft in den Projektgesellschaften, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft anderweitig geregelt;
- Herbeiführung einer Fremdfinanzierung für die jeweiligen Investitionen mit entsprechenden üblichen Sicherheiten für die fremdfinanzierende Bank auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und/oder auf Ebene der Projektgesellschaften;
- Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur Sicherung der Liquidität bis max. 200.000 Euro;
- Aufnahme einer Eigenkapitalzwischenfinanzierung bzw. Abschluss eines Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrages.

Die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft bedarf sowohl für die Vornahme von Geschäften auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch für die Ausübung von Teilnehmungsrechten der Beteiligungsgesellschaft auf Ebene der Projektgesellschaften, die nicht von der vorstehenden Geschäftsführungsbefugnis umfasst sind, der Zustimmung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft. Einer Zustimmung für die Vornahme von Geschäften auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft bedürfen insbesondere:

- Änderungen der Anlagestrategien und -prinzipien;

- Veräußerung oder Belastung (z.B. Verpfändung, Nießbrauch oder Sicherungsübereignung) der eingegangenen unmittelbaren oder mittelbaren Teilnehmungen der Beteiligungsgesellschaft an den Projektgesellschaften;
- Erwerb und Veräußerung von Teilnehmungen an Unternehmen;
- Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung am Ergebnis oder am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft zum Gegenstand haben;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit nicht vom Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft gedeckt;
- Überschreitung des in Bezug auf das tatsächliche Eigen- und Fremdkapital angepassten Investitions- und Finanzierungsplanes der Beteiligungsgesellschaft um mehr als 10% der jeweiligen Kostenposition oder um mehr als 5% der Gesamtinvestitionssumme;
- Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die nicht im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft gestattet sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Beteiligungsgesellschaft von besonderer Bedeutung sind und einen Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 500.000 Euro übersteigen.

Einer Zustimmung für die Ausübung der Teilnehmungsrechte auf Ebene der Projektgesellschaften bedürfen insbesondere:

- Veräußerung oder Belastung (z.B. Verpfändung, Nießbrauch oder Sicherungsübereignung) der Eisenbahninvestitionsgüter der Projektgesellschaft;
- Erwerb und Veräußerung von Teilnehmungen an Unternehmen auf Ebene der Projektgesellschaften;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit nicht vom Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft gedeckt;

- Überschreitung des in Bezug auf das tatsächliche Eigen- und Fremdkapital angepassten Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Projektgesellschaft um mehr als 10% der jeweiligen Kostenposition oder um mehr als 5% der Gesamtinvestitionssumme;
- die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die einen Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 500.000 Euro übersteigen;
- sämtliche weitere Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Projektgesellschaften hinausgehen.

Die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft darf in Ausnahmefällen auch ohne die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung handeln, soweit dies zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Nachteile für die Beteiligungsgesellschaft geboten und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In einem derartigen Fall sind die Gesellschafter nachträglich unverzüglich zu unterrichten.

Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft und deren jeweilige Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft handeln jeweils mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

### 1.5. Vergütungen der Gesellschafter

Die Vergütungsstruktur der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1.2., 2.2. und 3. näher dargelegt.

### 1.6. Gesellschafterversammlung

Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) werden im Regelfall im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) im schriftlichen Verfahren wie auch Präsenz-Gesellschafter-

## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

versammlungen finden nur auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals vertreten, unter Angabe der Tagesordnung statt.

Zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung hat die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft die übrigen Gesellschafter schriftlich zu informieren und zur Stimmabgabe über die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlagen aufzufordern (nachfolgend „Abstimmungsaufforderung“). Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft oder einem von ihr bestimmten Vertreter ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

Die Einberufung einer Präsenz-Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. In eilbedürftigen Fällen ist die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft berechtigt, die Frist auf bis zu drei Wochen zu verkürzen. Die Einberufung hat unter Berücksichtigung des Willensbildungsverfahrens bei der Investmentgesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der Einberufungsfristen von Gesellschafterversammlungen, zu erfolgen. Präsenz-Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Beteiligungsgesellschaft abgehalten werden.

Im schriftlichen Umlaufverfahren können die Gesellschafter Beschlüsse fassen, wenn die Gesellschafter mittels einer Abstimmungsaufforderung ordnungsgemäß unterrichtet wurden und mindestens 75% aller Stimmen an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Beteiligungsgesellschaft eingehen (nachfolgend „Abstimmungsfrist“). Stimmabgaben, die erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist bei der Beteiligungsgesellschaft eingehen, gelten weder für die Feststellung der Beschlussfähigkeit noch für die Ermitt-

lung des Abstimmungsergebnisses. Wird in einem schriftlichen Verfahren die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneute Abstimmungsaufforderung zu übersenden. Die Stimmen müssen dann innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Beteiligungsgesellschaft eingehen. In Eilfällen kann die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft die Frist zur Abstimmung auf 14 Tage oder – soweit dies aufgrund der Dringlichkeit zwingend notwendig ist – auf bis zu sieben Tage verkürzen. Die Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der an dem schriftlichen Verfahren teilnehmenden Stimmen. Verspätet eingehende Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hierauf ist in der erneuten Abstimmungsaufforderung hinzuweisen.

In einer Präsenz-Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter Beschlüsse fassen, wenn mindestens 75% aller Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine Präsenz-Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen.

Das Stimmrecht der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft bestimmt sich je nach der auf dem Kapitalkonto I gebuchten Pflichteinlage der Gesellschafter. Je 100 Euro Pflichteinlage gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Beschlussfähigkeit sowohl bei der Präsenz-Gesellschafterversammlung als auch bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit, gelten aber nicht als abgegebene Stimmen für die Ermittlung der Mehrheit.

Gegenstand der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung sind insbesondere folgende Beschlusspunkte:

- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 und folgend, soweit gesetzlich oder vertraglich erforderlich; vor diesem Zeitpunkt bestimmt die

geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft den Abschlussprüfer, soweit gesetzlich oder vertraglich erforderlich;

- Verwendung des Jahresergebnisses;
- Entlastung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft;
- Entscheidung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte;
- Genehmigung von Geschäften der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft mit sich, soweit hierfür nach diesem Vertrag eine Zustimmung nicht bereits erteilt ist;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft;
- Auflösung bzw. Liquidation der Beteiligungsgesellschaft;
- wesentliche Änderung der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermögens der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens oder Zustimmung zum Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens der Projektgesellschaft(en);
- zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft.

Im Übrigen unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafter sämtliche Beschlussgegenstände, die den Gesellschaftern von der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft vorgelegt werden oder kraft zwingender gesetzlicher Regelungen eines Gesellschaftsbeschlusses bedürfen.

Grundsätzlich sind die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit zu fassen. Beschlüsse über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft sowie über die wesentliche Änderung der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermögens der Beteiligungsgesellschaft sind mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann, zu fassen.

### 1.7. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander am Ergebnis und am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Maßgeblich für die Ergebnisverteilung ist der von der geschäftsführenden Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft erstellte, ggf. von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft kann nach pflichtgemäßem Ermessen angemessene Teilbeträge des Gewinns und/oder der erwirtschafteten Geldüberschüsse zur Risikovorsorge oder für etwaige Investitionen einer Liquiditätsrücklage zuführen und diese im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und kaufmännischer Vorsicht verwenden. Die Einwilligung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist hierfür nicht erforderlich.

### 1.8. Übertragung und Belastung von Kommanditeilen

Veräußerung, Beleihung und Abtretung von Kommanditeilen sowie rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Kommanditisten über einen Kommanditeil an der Beteiligungsgesellschaft sind zulässig. Eine Teilung der Kommanditeinlage ist zulässig, wenn die neu entstehenden Kommanditeinlagen mindestens 500.000 Euro betragen oder wenn höhere Pflichteinlagen ein ganzzahliges Vielfaches von 10.000 Euro ausmachen.

### 1.9. Dauer der Beteiligungsgesellschaft / Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft / Recht auf Auseinandersetzung

Die Beteiligungsgesellschaft ist für unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist für die Dauer der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen. Eine erstmalige Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erstmals zum 31. Dezember 2025 möglich. Die Investmentgesellschaft ist ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit berechtigt, ihre Pflichteinlage zu reduzieren. Die Beteiligungsgesellschaft endet spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung

des Geschäftszweckes. Das Recht der Gesellschafter zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Beteiligungsgesellschaft aus, wenn

- er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat oder
- ihm durch die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird, mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung bzw. der Ausschlusserklärung, wobei die Kündigung oder der Ausschluss mit Zugang der Erklärung bei dem Gesellschafter wirksam wird oder
- über sein Vermögen oder seinen Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, sofern die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft dies verlangt.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Beteiligungsgesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt. Ist nur eine Komplementärin vorhanden, scheidet sie erst aus, wenn vor ihrem Ausscheiden eine neue Komplementärin in die Beteiligungsgesellschaft aufgenommen worden ist. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist bei ihrem Ausscheiden von ihrer Haftung gemäß §§ 128, 160, 161 HGB freizustellen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht. Ist nur eine geschäftsführende Kommanditistin vorhanden, so ist vor ihrem Ausscheiden eine andere Kommanditistin zur Geschäftsführung und Vertretung zu berufen. Die bisherige geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, auf Verlangen der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ihren Anteil zu diesem Zweck ganz oder teilweise auf eine andere Person vor ihrem Ausscheiden zu übertragen.

Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Auseinandersetzungsguthaben entsprechend dem Wert seiner Beteiligung zu. Dies gilt im Falle des Rechts der Investmentgesellschaft, ihre Pflichteinlage ab dem 31. Dezember 2025 zu reduzieren, entsprechend. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach der aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz, in die sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert einzusetzen sind, wobei ein etwaiger Firmenwert sowie Ergebnisse etwaiger schwebender Geschäfte, soweit sie nicht passivierungspflichtig sind, außer Betracht bleiben. Abzusetzen sind ebenfalls mit ihrem Verkehrswert zu bewertende Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Verkehrswert entspricht dabei dem Verhältnis des Kapitalkonto I des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter. Ist der errechnete Betrag negativ, besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, aber auch keine Verpflichtung zum Ausgleich des Fehlbetrages. Endet ein Gesellschaftsverhältnis nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so wird bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres nicht berücksichtigt.

Im Fall einer Auflösung ist die Beteiligungsgesellschaft durch die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft zu liquidieren. Ein Beschluss über die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Investmentgesellschaft sowie der geschäftsführenden Kommanditistin. Die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern (z. B. wegen der Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft). Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens (Liquidationserlös) wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I gebuchten Pflichteinlagen ausgezahlt.

### 1.10. Sonstiges

Mit Ausnahme von Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haben alle Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaftsverhältnisse untereinander sowie im Verhältnis zu der Beteiligungsgesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

## 2. Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaften 1 und 2

Die Projektgesellschaft 1 wurde am 28. Januar 2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 115727 eingetragen.

Die Projektgesellschaft 2 wurde am 10. Oktober 2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 116693 eingetragen.

Für die Projektgesellschaften wurde jeweils ein Gesellschaftsvertrag gefasst, welcher im Wesentlichen den Regelungen des Gesellschaftervertrages der Beteiligungsgesellschaft entspricht, sofern nicht nachfolgend anders dargestellt. Ähnliche Gesellschaftsverträge sollen auch entsprechend für ggf. zukünftig zu gründende weitere Projektgesellschaften gefasst werden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung und/oder die Verwertung von Eisenbahninvestitionsgütern. Die Projektgesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

### 2.2. Gesellschafter der Projektgesellschaften

Komplementärin der Projektgesellschaften ist die Komplementärin der Investmentgesellschaft, die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Komplementärin der Projektgesellschaften ist am Kapital der Projektgesellschaften nicht beteiligt.

Die Beteiligungsgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige als Kommanditistin der Projektgesellschaften mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.197.860,60 Euro (davon ins Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 119.786,06 Euro) an der Projektgesellschaft 1 und in Höhe von 3.465.580,61 Euro (davon ins Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 346.558,06 Euro) an der Projektgesellschaft 2 beteiligt.

Als weitere Kommanditistin der Projektgesellschaften ist die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft, also Paribus KVG, mit einer Pflichteinlage in Höhe von jeweils 1.000 Euro (davon ins Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 100 Euro) an den Projektgesellschaften beteiligt. Paribus KVG übernimmt auch bei den Projektgesellschaften die Funktion der geschäftsführenden Kommanditistin.

Weitere Kommanditisten können in die Projektgesellschaft nur mit einem Gesellschaftsbeschluss aufgenommen werden.

### 2.3. Vergütungen der Gesellschafter

Die Vergütungsstruktur der Gesellschafter der Projektgesellschaften ist im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 2.3. und 3. näher dargestellt.

## 3. Fahrzeugeinstellungsvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der nortrail Fahrzeugverwaltungs GmbH (nachfolgend in diesem Abschnitt „Halter“) am 29. April 2013 einen Vertrag über die Fahrzeugeinstellung geschlossen.

Die Beteiligungsgesellschaft ist bzw. wird Gesellschafterin der Projektgesellschaften. Diese sind bzw. werden Eigentümer von Eisenbahninvestitionsgütern. Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, über die Projektgesellschaften weitere Eisenbahninvestitionsgüter hinzuzuerwerben. Die Projektgesellschaften sind daher jeweils berechtigt, in den Fahrzeugeinstellungsvertrag in Bezug auf sämtliche oder einzelne in ihrem Eigentum stehende Eisenbahninvestitionsgüter einzutreten, ohne dass hierdurch eine Gesamtschuld begründet würde. Die jeweilige Projektgesellschaft zeigt dem Halter den Eintritt in den Fahrzeugeinstellungsvertrag und somit die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten schriftlich an. Der Halter stimmt diesem Eintritt bereits im Fahrzeugeinstellungsvertrag zu. Durch den Eintritt der Projektgesellschaften werden voneinander unabhängige Vertragsverhältnisse begründet. Die Unwirksamkeit oder die Kündigung des einen Vertrages beeinflusst nicht die Wirksamkeit bzw. das Bestehen des mit der Beteiligungsgesellschaft bzw. des jeweils mit den anderen Projektgesellschaften abgeschlossenen Vertrages. Die Beteiligungsgesellschaft sowie die in den Vertrag eintretenden Projektgesellschaften sind Einsteller im Sinne des Fahrzeugeinstellungsvertrages.

Die Beteiligungsgesellschaft bzw. bei erfolgtem Vertragseintritt die jeweilige Projektgesellschaft (nachfolgend gemeinsam in diesem Abschnitt „Einsteller“) ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei dem Halter Schienenfahrzeuge einzustellen, die sich unmittelbar oder mittelbar in seinem Eigentum befinden. Mit der Einstellung übernimmt der Halter sämtliche Verpflichtungen und Obhutspflichten in Bezug auf die im Eigentum des Einstellers befindlichen und bei dem Halter eingestellten Schienenfahrzeuge, welche einem Halter von Schienenfahrzeugen obliegen. Für sämtliche Schienenfahrzeuge, die der Einsteller bei dem Halter einstellt, wird der Einsteller Kasko- und Maschinenbruchversicherungen abschließen und aufrechterhalten oder den Mieter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer entsprechenden Versicherung verpflichten. Der Halter ist verpflichtet, sämtliche der eingestellten Schienenfahrzeuge bei dem



vom Eisenbahn-Bundesamt (nachfolgend „EBA“) geführten Fahrzeugeinstellungsregister im eigenen Namen eintragen zu lassen und für diese eine Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (nachfolgend „EBHaftPfIV“) abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Halter übernimmt für die beim Halter eingestellten Schienenfahrzeuge, die sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum des Einstellers befinden (nachfolgend „eingestellte Schienenfahrzeuge“) die Verantwortlichkeit für:

- die eisenbahnbetrieblichen und -rechtlichen Angelegenheiten insbesondere gegenüber den Eisenbahnaufsichtsbehörden EBA und Bundesnetzagentur – sogenannte „Halterfunktion“ gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (nachfolgend „AEG“);
- den sicheren Zustand der eingestellten Schienenfahrzeuge sowie dessen Dokumentation nach den Vorgaben des § 4 a AEG zur Instandhaltungsverantwortung (ECM);
- das Instandhaltungsmanagement, das die ausführenden Funktionen beaufsichtigt und koordiniert sowie die Übereinstimmung der eingestellten Schienenfahrzeuge mit den Anforderungen des Eisenbahnsystem sichert (ECM Teil I);
- die Weiterentwicklung des Instandhaltungssystems, das Management der Instandhaltungsdaten, die Berücksichtigung der konstruktiven und betrieblichen Daten sowie der Instandhaltungsergebnisse und Erfahrungsrückläufe (ECM Teil II);
- die Gewährleistung des instandhaltungsbezogenen Flottenmanagements (ECM Teil III);
- das Sicherstellen, dass die Instandhalterfunktion wahrgenommen und die Instandhaltung (einschließlich des Nachweises der Instandhaltung) durchgeführt wird (ECM Teil IV).

Der Halter übernimmt darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

- das Sicherstellen, dass die eisenbahnrechtlichen Anforderungen und die Vorgaben für die eingestellten Schienenfahrzeuge erfüllt werden und erhalten bleiben;
- die Anmeldung/Ummeldung der eingestellten Schienenfahrzeuge und auf Anforderung der sonstigen Schienenfahrzeuge des Einstellers bei dem EBA einschließlich des dazugehörigen Schriftverkehrs;
- den Nachweis des betriebssicheren Zustandes der eingestellten Schienenfahrzeuge im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bereisungen/Überprüfungen durch die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden (turnusmäßig alle 2 Jahre);
- den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Halterhaftpflichtversicherung auf eigene Kosten bei einem Haftpflichtversicherer samt Übernahme der Korrespondenz zu Veränderungen sowie Schäden;
- die Beratung des Einstellers und der von ihm beauftragten Dienstleister in eisenbahnbetrieblichen Fragen sowie Mithilfe bei der Klärung eisenbahnrechtlicher Fragen;
- das Sicherstellen, dass die notwendige Anzahl der Betriebsbücher der eingestellten Schienenfahrzeuge erstellt und diese auf aktuellem Stand gehalten werden;
- das Führen des Betriebsbuches (2. Ausfertigung) mit entsprechend den Eisenbahnvorschriften belastbarer Dokumentation über den Zustand der eingestellten Schienenfahrzeuge;
- die Überwachung der Wartungs- und Instandsetzungsintervalle der eingestellten Schienenfahrzeuge sowie ggf. die Veranlassung der Arbeiten;
- die Überwachung der Dokumentation der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten in den weiteren Ausfertigungen der Betriebsbücher der eingestellten Schienenfahrzeuge;
- die Beratung des Einstellers und der von ihm beauftragten Dienstleister bei der Beauftragung der Hauptuntersuchung (nachfolgend „HU“) der eingestellten Schienenfahrzeuge sowie Wahrnehmung der Aufgaben der Eisenbahnbetriebsleitung bei Festle-

- gung des Umfangs der auszuführenden Arbeiten und bei dem Testat der HU (HU-Intervalle alle 6 bis 8 Jahre);
- das Erlassen von betrieblichen Anweisungen betreffend den sicheren Zustand der eingestellten Schienenfahrzeuge (insbesondere im nicht vermieteten Zustand);
- das Erlassen einer Stillsetzungsverfügung für eingestellte Schienenfahrzeuge im Falle einer unzureichenden (ggf. vom Mieter zu erbringenden) Dokumentationslage;
- das Führen der eisenbahnrechtlich geforderten Statistiken.

Der Einsteller übernimmt die Verantwortlichkeit für:

- den Erwerb der Eisenbahninvestitionsgüter einschließlich der für die Haltereigenschaft erforderlichen Unterlagen (Betriebsbuch);
- den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Kaskoversicherung (Maschinenbruchversicherung) der im Eigentum stehenden Eisenbahninvestitionsgüter.

Der Einsteller übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- das Sicherstellen, dass im Rahmen des Erwerbs und der Vermietung der Eisenbahninvestitionsgüter die Anforderungen und Vorgaben für den sicheren Betrieb und für den Werterhalt der Eisenbahninvestitionsgüter erfüllt werden können;
- die Prüfung der vollständigen Dokumentation beim Erwerb der Eisenbahninvestitionsgüter;
- die zeitnahe Information des Halters über den Erwerb eines einzustellenden Schienenfahrzeuges mit Übersendung des Kaufvertrages (Voraussetzung für die Anmeldung beim EBA) sowie der weiteren Unterlagen (Betriebsbuch usw.);
- die zeitnahe Information des Halters über den Verkauf eines eingestellten Schienenfahrzeuges sowie die Verpflichtung des Käufers, einem Halterwechsel schriftlich zuzustimmen;

## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

- die Überprüfung, dass der Einsteller und die von ihm beauftragten Dienstleister ihren nachfolgenden Verpflichtungen nachkommt:
    - Verpflichtung, die Mieter der Schienenfahrzeuge zur zeitgerechten Lieferung von Informationen an den Halter (regelmäßige Betriebsdaten, Unfälle mit Untersuchungsunterlagen usw.) in den Mietverträgen zu verpflichten;
    - Verpflichtung, eine zeitnahe Information des Halters über Mieterwechsel einschließlich Übersendung des Mietvertrages, der Übergabeprotokolle usw. vorzunehmen;
    - Verpflichtung, eine zeitnahe Information des Halters über den Standort von nicht vermieteten Schienenfahrzeugen wegen der rechtlich definierten Obhutspflicht des Halters sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit für das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Einsteller sowie der von ihm beauftragten Dienstleister vorzunehmen;
    - Verpflichtung zur Wahrnehmung des ECM Teil III Flottenmanagement (operativer/kaufmännischer Teil);
    - Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrnehmung der Instandhaltungsverantwortung gemäß ECM Teil IV (Durchführung der Instandhaltung einschließlich Dokumentation) vertraglich mit den Mietern der Eisenbahninvestitionsgüter geregelt wird, oder diese selbst zu veranlassen;
    - Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass der Halter zeitgerecht die Dokumentation der durchgeführten Instandhaltungen (ECM Teil IV) erhält;
    - Verpflichtung, einen Mieter, der die Instandhaltung eigenverantwortlich regelt, zu verpflichten, dass dieser dem Vermieter oder Halter die Qualität der Instandhaltung gemäß § 4 a AEG – in der Papierlage (Audit) und/oder in der Werkstatt (Zugang zum Fahrzeug) – nachweist.
- Die Einstellung eines Schienenfahrzeuges bei dem Halter beginnt eine Woche, nachdem der Einsteller dem Halter schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angezeigt hat, dass er unmittelbarer oder mittelbarer Eigentümer des eingestellten Schienenfahrzeuges ist und dass er dieses bei dem Halter einstellen möchte, sowie nachdem der Einsteller dem Halter alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Nach dem Zugang der Anzeige beim Halter darf das eingestellte Schienenfahrzeug erst im Eisenbahnbetrieb bewegt werden, nachdem der Halter dem Einsteller den Versicherungsschutz bestätigt hat. Die Einstellung eines eingestellten Schienenfahrzeuges endet, wenn der Einsteller dem Halter angezeigt hat, dass er nicht mehr Eigentümer eines beim Halter eingestellten Schienenfahrzeuges ist. Der Einsteller zeigt dem Halter unverzüglich schriftlich an, wenn er das Eigentum an einem bei dem Halter eingestellten Schienenfahrzeug an einen Dritten übertragen hat. Die Einstellung eines Schienenfahrzeuges, nicht jedoch das Auftragsverhältnis, endet ferner, wenn der Einsteller dem Halter anzeigt, dass ein vormals beim Halter eingestelltes Schienenfahrzeug zu dem in der Anzeige genannten Termin bei einem anderen Halter eingestellt ist oder wird. In diesem Fall übernimmt der Halter für den Einsteller die Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten des anderen Halters. Der Halter übernimmt darüber hinaus die Überwachung der ordnungsgemäßen Einstellung solcher Schienenfahrzeuge, welche nicht bei ihm, sondern bei einem anderen Halter eingestellt werden.
- Während der Nutzungsüberlassung der eingestellten Schienenfahrzeuge an Dritte übernimmt der Halter keine Obhutspflichten betreffend die eingestellten Schienenfahrzeuge. Im Fall einer Nutzungsüberlassung der eingestellten Schienenfahrzeuge an Dritte stellt der Einsteller sicher, dass für die eingestellten Schienenfahrzeuge die erforderlichen Kasko- und Maschinenbruchversicherungen abgeschlossen sind. Der Einsteller informiert den Halter laufend über die Nutzungsüberlassung der eingestellten Schienenfahrzeuge. Kommt der Einsteller dieser Informationspflicht nicht nach und
- entsteht dem Halter hieraus ein Schaden, kann der Halter den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Der Halter erhält für seine nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine Vergütung, welche im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 2.2. dargestellt ist.
- Der Einsteller hält den Halter von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den eingestellten Schienenfahrzeugen (nachfolgend „Ansprüche Dritter“) frei, es sei denn, die Ansprüche Dritter beruhen auf einem Verschulden oder Unterlassen des Halters. Sämtliche Ansprüche Dritter wird der Einsteller dem Halter unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Halter ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche Dritter der abgeschlossenen Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 4 EBHaftPflV zu melden. Kommt der Halter dieser vorstehend dargestellten Verpflichtung nicht nach, hat er dem Einsteller Ersatz zu leisten, soweit der vorstehend benannte Versicherungsschutz durch die Pflichtverletzung entfällt. Kommt der Halter seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 4 EBHaftPflV nicht nach, hat er dem Einsteller jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Halter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Einsteller seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zugang der Mahnung nicht nachkommt. Zudem kann der Halter den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Einsteller den Halter nicht laufend über die Nutzungsüberlassungen der eingestellten Schienenfahrzeuge informiert und dem Halter daraus ein Schaden entstanden ist. Der Einsteller kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Halter seinen Pflichten
- zur Eintragung der Schienenfahrzeuge im Fahrzeugeinstellungsregister,
  - zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 4 EBHaftPflV oder
  - Ansprüche Dritter der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 4 EBHaftPflV anzuzeigen,

nicht nachkommt und dem Einsteller daraus ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn in Bezug auf eine der Vertragsparteien ein Insolvenzantrag gestellt wird. Im Übrigen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

## 4. Kaufverträge über Eisenbahninvestitionsgüter

### 4.1. Vertrag über den Kauf einer Lokomotive des Typs G6 D mit Vossloh Locomotives GmbH

Zwischen der Projektgesellschaft 1 und der Vossloh Locomotives GmbH (nachfolgend „Vossloh Locomotives“) wurde am 15. April 2013 ein Kaufvertrag über die Lieferung einer gebrauchten dieselhydraulischen Lokomotive des Typs G 6 D mit den folgenden Eckdaten geschlossen:

- Gewicht: 60 t,
- Leistung: 671 kW,
- Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h,
- Spurweite: 1.435 mm,
- Zulassung: in Deutschland gemäß der Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (TEIV) für den Streckendienst im Güterverkehr unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Infrastruktur (z. B. Streckenklasse (nachfolgend „Lokomotive G 6 D“)).

Der Kaufpreis für die Lokomotive beträgt 1.370.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Der Preis gilt ex works Vossloh Locomotives GmbH Kiel gemäß INCOTERMS 2010. Der Kaufpreis war nach der Übergabe der Lokomotive zur Zahlung fällig.

Die Übergabe der Lokomotive ist am 15. Oktober 2013 erfolgt. Die Gefahr ist mit der Übergabe der Lokomotive auf die Projektgesellschaft 1 übergegangen.

Unmittelbar bei der Übergabe erfolgte die Kundenabnahme durch einen von der Projektgesellschaft 1 benannten Dritten (nach-

folgend „Abnahme“). Die Übernahme und die Abnahme wurden in einem schriftlichen Protokoll, das von beiden Parteien unterzeichnet wurde, dokumentiert.

Vossloh Locomotives trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass die Lokomotive G6 D im Zeitpunkt der Übergabe jeweils über die für den Betrieb erforderlichen öffentlichrechtlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügt. Die Lokomotive G 6 D wird insbesondere einschließlich der uneingeschränkten Inbetriebnahme-Genehmigung gemäß TEIV des Eisenbahn-Bundesamtes für den Güterverkehr in Deutschland unter Berücksichtigung der Einschränkung durch die Infrastruktur geliefert.

Die Projektgesellschaft 1 hatte die Gelegenheit, die Lokomotive G6 D eingehend zu untersuchen. Über die Untersuchung wurde ein gemeinschaftliches Untersuchungsprotokoll erstellt. Im Protokoll wurden die bereits durchgeführten und noch durchzuführenden Mängelbeseitigungsarbeiten festgehalten. Vorbehaltlich der in diesem Protokoll aufgelisteten und noch durchzuführenden Maßnahmen, wurde die Lokomotive der Projektgesellschaft 1 in dem technischen und sonstigen Zustand ohne jedwede Haftung und/oder Gewährleistung übergeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Untersuchung befand bzw. befinden müsste. Von dem Haftungsausschluss unberührt bleibt die Haftung von Vossloh Locomotives für arglistig verschwiegene Mängel. Vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages über die Lokomotive G 6 D versicherte Vossloh Locomotives, dass nach ihrer Kenntnis die Lokomotive G 6 D keine nicht nur unwesentlichen Mängel aufweist, dass alle gesetzlich, vom Hersteller oder in sonstiger Weise vorgeschriebenen Wartungen und Instandhaltungsfristen durchgeführt, eingehalten und dokumentiert wurden sowie alle bis zur Übergabe fälligen Gebühren und sonstigen Lasten gezahlt wurden. Für Fehler, die infolge natürlicher Abnutzung, nicht sachgerechter Behandlung oder Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften entstanden sind, haftet Vossloh Locomotives nicht. Schäden und Folgen, die durch unsachgemäße Änderun-

gen, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten verursacht werden, sind ebenfalls von der Haftung ausgenommen.

Für die bis zur Übergabe durchgeführten Arbeiten (Wartungsarbeiten, Mängelbeseitigung etc.) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang.

### 4.2. Vertrag über den Kauf zweier Lokomotiven mit der Siemens AG

Zwischen der Projektgesellschaft 2 und der Siemens AG (nachfolgend „Siemens“) wurde am 28. Oktober 2013 ein Kaufvertrag über die Bestellung und Lieferung von zwei Lokomotiven des Typs Vectron AC geschlossen. Vertragsgegenstand des Kaufvertrages sind zwei bei Vertragsunterzeichnung in Deutschland zugelassene Vorserien-Lokomotiven des Typs Vectron AC, die von Siemens vor Lieferung für den Einsatz in Schweden umgebaut werden. Die Lokomotiven haben folgende Eckdaten:

- Gewicht: 89 t,
- Leistung: 6.400 kW,
- Höchstgeschwindigkeit: 200 km/h,
- Spurweite: 1.435 mm,
- Zulassung: Die Lokomotiven sind für den Einsatz auf europäischen Streckennetzen konzipiert. Die beschriebenen Lokomotiven haben eine Zulassung für die Länder Schweden und Norwegen.

(nachfolgend „Lokomotiven“).

Der Kaufpreis pro Lokomotive beträgt 3.897.250 Euro inkl. Umsatzsteuer (3.275.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer), mithin insgesamt 7.794.500 Euro. Die Zahlungen der Kaufpreise sind wie folgt zu leisten:

- 30% des Gesamtvertragspreises nach Vertragsschluss
- 30% des Kaufpreises je Lokomotive 3 Monate vor dem vertraglichen Liefertermin
- 20% je Lokomotive bei Lieferung ab Herstellerwerk
- 10% je Lokomotive nach erfolgreicher oder fiktiver Abnahme



## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

- 10 % bei Vorhandensein aller vertraglich zugesicherten Zulassungen, insbesondere der Zulassung für und in Schweden, je Lokomotive, frühestens bei Lieferung.

Die Projektgesellschaft 2 hat vertraglich die Option, die Lokomotiven auch in eine Variante für den Einsatz in Deutschland und Österreich umbauen zu lassen. Der vertraglich vereinbarte Preis für die Option galt bei Durchführung bis spätestens 30. Juni 2014. Danach erhöht sich der Preis halbjährig um 0,9 % bis zum 31. Dezember 2016. Danach ist der Preis freibleibend.

Darüber hinaus besteht die Option eine Schulung für Lokführer sowie eine Instandhalterschulung wahrzunehmen. Die vertraglich vereinbarten Preise für die Schulungen galten bei Durchführung bis spätestens 30. Juni 2014. Danach erhöhen sich die Preise halbjährig um 0,9 % bis zum 31. Dezember 2016. Danach ist der Preis freibleibend.

Vor Lieferung der jeweiligen Lokomotive erfolgte im Prüfcenter Wegberg-Wildenrath eine gemeinsame Prüfung der Lokomotiven, in der insbesondere eine visuelle Kontrolle sowie eine Funktionsprüfung im Stand und eine Probefahrt durchgeführt wurden. Danach wurde ein Prüfungsprotokoll erstellt, in dem insbesondere bestehende Mängel festgehalten wurden. Nach erfolgter Prüfung fand die Lieferung der jeweiligen Lokomotive statt. Nach Lieferung hat die Projektgesellschaft 2 einen einmaligen 3-wöchigen Probetrieb mit Lastprobefahrten durchgeführt.

Die Bereitstellung und die Abnahme und Lieferung der Lokomotiven erfolgten am 10. Dezember 2013. Die Gefahr ist spätestens mit der Lieferung der jeweiligen Lokomotive ab Prüfcenter Wegberg-Wildenrath auf die Projektgesellschaft 2 übergegangen.

Siemens ist verpflichtet, die Lokomotiven frei von Sachmängeln zu liefern. Die Beschaffenheit der Lokomotiven ist vertraglich vereinbart. Siemens haftet für Sachmängel wie folgt:

- Nach angezeigtem Mangel hat Siemens nach ihrer Wahl den Mangel durch Reparatur oder Nachlieferung zu beseitigen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
- Schlägt die Nachbesserung fehl, kann die Projektgesellschaft 2 ein weiteres Mal Nachbesserung verlangen.
- Schlägt die Nachbesserung ein zweites Mal fehl, kann die Projektgesellschaft 2 den Kaufpreis der Lokomotive mindern oder einen Dritten auf Rechnung von Siemens mit der Behebung des Mangels beauftragen.

Eine weitergehende Haftung von Siemens für Mängel ist vertraglich ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für etwaige Mängel am Vertragsgegenstand beträgt 24 Monate ab Abnahme der jeweiligen Lokomotive. Für Lokomotiv- und Drehgestellrahmen beträgt sie 48 Monate. Die Parteien haben Details zur Gewährleistungsabwicklung vertraglich vereinbart, in denen insbesondere Reparaturzeitstufen definiert wurden. Sollte Siemens diese jeweiligen Reparaturzeitstufen überschreiten, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 Euro pro angefangener 24 Stunden zu zahlen, sofern der Projektgesellschaft 2 hierdurch ein Schaden entsteht.

Siemens ist darüber hinaus verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen von in den geplanten Einsatzländern der Lokomotiven bestehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Siemens ist vertraglich verpflichtet, die Projektgesellschaft 2 von allen Ansprüchen frei zu stellen, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten erhebt.

Die Projektgesellschaft 2 hat ein vertragliches Rücktrittsrecht, sofern Siemens mit der Bereitstellung, Lieferung und Abnahme der Lokomotiven mehr als vier Monate in Verzug gerät sowie wenn ein Festhalten am Vertrag für die Projektgesellschaft 2 aufgrund einer nicht erfolgenden Mängelbeseitigung unzumutbar wird. Siemens wiederum hat ein Rücktrittsrecht, wenn sich die Projektgesellschaft 2 mit einer fälligen Zahlung mit mehr als 90 Tagen in Verzug befindet.

Siemens haftet für von ihr zu vertretende Sachschäden, welche nicht die Lokomotiven selbst betreffen, bis zu einem Betrag von 4.000.000 Euro. Im Übrigen ist die Haftung von Siemens, insbesondere für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Unmöglichkeit des Gebrauchs ausgeschlossen. Die Gesamthaftung von Siemens wegen einer Verletzung dieses Vertrages, also insbesondere wegen Ansprüchen aus Gewährleistung oder Verzugshaftung, ist auf 10% des Gesamtauftragswertes begrenzt.

### 4.3. Vertrag über den Kauf einer gebrauchten Lokomotive der Baureihe G 322 mit Paribus-SK-Rail Management GmbH

Zwischen der Projektgesellschaft 1 und der Paribus-SK-Rail Management GmbH (nachfolgend „SK-Rail Management“) wurde am 3. September 2014 ein Kaufvertrag über die Lieferung einer gebrauchten Lokomotive des Typs G 322 (nachfolgend „Lokomotive G 322“) geschlossen.

Der Kaufpreis für die Lokomotive G 322 beträgt 601.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer und war in zwei Raten zu 25% des Kaufpreises bei Vertragsschluss (1. Anzahlungsrate) sowie 75% des Kaufpreises bei Übergabe (Schlussrate) innerhalb von 20 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Übergabe der Lokomotive ist am 28. April 2015 erfolgt. Das Eigentum an der Lokomotive G 322 sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lokomotive G 322 sind mit der Übergabe der Lokomotive G 322 auf die Projektgesellschaft 1 übergegangen.

SK-Rail Management hat die Lokomotive G 322 vor Übergabe durch eine Fachwerkstatt aufbereiten lassen sowie eine Untersuchung nach § 32 EBO durchführen lassen.

Die Projektgesellschaft 1 konnte die Lokomotive G 322 und die zugehörige Dokumentation vor Vertragsabschluss einer eigenständigen Prüfung unterziehen und insbesondere auf ihre Gebrauchsfähigkeit und auf eventuelle Mängel hin testen und sich so umfassend ein eigenständiges und umfassendes Bild vom Zustand der Lokomotive G 322 machen. SK-

Rail Management hat die im Rahmen der Inspektion getroffenen Feststellungen der Projektgesellschaft weder auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit hin überprüft. Darüber hinaus hat SK-Rail Management die Dokumentation keiner gesonderten Prüfung welcher Zielrichtung auch immer unterzogen. SK-Rail Management kann daher nicht ausschließen, dass die Lokomotive G 322 und die zugehörige Dokumentation mit ihr unbekanntem Mängeln behaftet sind. Die Projektgesellschaft und SK-Rail Management sind daher darüber einig, dass der Verkauf der Lokomotive G 322 wie besehen und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung erfolgt. Insbesondere gibt SK-Rail Management keine Zusicherungen oder Garantien über den Zustand der Lokomotive G 322 und der Dokumentation bzw. deren Gebrauchsfähigkeit ab. Dies gilt auch für den von der Projektgesellschaft 1 beabsichtigten Verwendungszweck.

## 5. Mietverträge

### 5.1. Mietvertrag mit Railpool 9 GmbH & Co. KG über zwei Lokomotiven vom Typ Siemens Vectron AC

Zwischen der Projektgesellschaft 2 und der Railpool 9 GmbH & Co. KG (nachfolgend „Mieter“) besteht ein Mietvertrag über eine Lokomotive des Typs Siemens Vectron AC (Fabrik-Nr. 91 80 6193 921-4) (nachfolgend „vertragsgegenständliche Lokomotive 1“) sowie ein Mietvertrag über eine Lokomotive des Typs Siemens Vectron AC (Fabrik-Nr. 91 80 6193 921-4) (nachfolgend „vertragsgegenständliche Lokomotive 2“) (beide vertragsgegenständlichen Lokomotiven nachfolgend zusammen „vertragsgegenständliche Lokomotiven“). Beide Mietverträge sind inhaltlich identisch ausgestaltet.

Die wesentlichen Konditionen des Mietvertrages sollen – unter Anpassung insbesondere der jeweiligen Miethöhe – auch für die weiteren Projektgesellschaften vereinbart werden und stellen sich wie folgt dar:

Der Mieter mietet von der Projektgesellschaft 2 die vertragsgegenständlichen Lokomotiven zu einer monatlichen Grundmiete in Höhe von jeweils 26.500 Euro zzgl. Umlagen und Umsatzsteuer. Im Hinblick auf die Umsatzsteuer wird davon ausgegangen, dass

auf den Mietvertrag deutsche Umsatzsteuer anfällt. Sofern nicht die deutsche Umsatzsteuer zum Tragen kommt, hat der Mieter die jeweils geltende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Zu der monatlichen Grundmiete tritt eine sogenannte Revisionsumlage. Die Revisionsumlage wird als monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 3.375 Euro vom Mieter geleistet. Eine exakte Berechnung der zum Jahresende zu zahlenden Revisionsumlage erfolgt auf Basis der gefahrenen Kilometer. Berechnungsbasis für die Revisionsumlage sind Kosten pro Kilometer in Höhe von 0,15 Euro.

Die vertragsgegenständlichen Lokomotiven sind für einen Betrieb in Schweden ausgerüstet. Dadurch ist der Betrieb der Lokomotiven auf dem deutschen öffentlichen Schienennetz nicht mehr gestattet.

Das jeweilige Mietverhältnis hat mit Lieferung und Übergabe der Lokomotiven im Dezember 2013 begonnen. Die Pflicht des Mieters zur Zahlung der Miete einschließlich der anfallenden Umlagen und Umsatzsteuer beginnt am Tag des betrieblichen Einsatzes der Lokomotiven. Alle weiteren Pflichten des Mieters, einschließlich der Übernahme der Halterschaft, Abschluss aller gesetzlich und/oder vertraglich notwendigen Versicherungen und Durchführung aller Instandhaltungsmaßnahmen, haben mit Übergabe der Lokomotive begonnen.

Das jeweilige Mietverhältnis endet automatisch drei Jahre nach Beginn der Pflicht zur Zahlung der Miete, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis durch einseitige Erklärung einmalig um drei Jahre zu verlängern (nachfolgend „Verlängerungsoption“). Die monatliche Grundmiete beträgt im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption 27.700 Euro.

Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist bis zum Ende dieser Laufzeit ausgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet außerdem, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzantrag gestellt wird oder ein Gläubiger des Mieters einen Vollstreckungsversuch gegen die vertragsgegenständliche Lokomotiven übernimmt. Darüber hinaus ist

die Projektgesellschaft 2 berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

- der Mieter mit der Zahlung der Brutto-Monatsmiete für einen Zeitraum von mehr als 40 Tagen in Verzug ist,
- der Mieter entgegen der ausdrücklichen Regelung im Mietvertrag die vertragsgegenständlichen Lokomotiven ohne Einwilligung der Projektgesellschaft 2 außerhalb des Schienennetzes, für das die vertragsgegenständlichen Lokomotiven zugelassen sind, nutzt.

Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund nach schriftlicher Mahnung mit angemessener Frist (mindestens 30 Tage) berechtigt, insbesondere wenn

- die Zulassung der vertragsgegenständlichen Lokomotive für den geplanten Betrieb widerrufen wird oder auf andere Weise entfällt, es sei denn, der Widerruf oder der Entfall der Zulassung beruht auf einer Pflichtverletzung des Mieters, oder
- die Projektgesellschaft 2 ihre Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft verletzt hat und dem Mieter deswegen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Die Haftung der Projektgesellschaft 2 wegen eines Mangels an den vertragsgegenständlichen Lokomotiven ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Mit der Übergabe der vertragsgegenständlichen Lokomotiven haftet der Mieter für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der vertragsgegenständlichen Lokomotiven, es sei denn, die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Projektgesellschaft 2 oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen.

Der Mieter ist nach dem Mietvertrag verpflichtet eine Haftpflichtversicherung sowie eine Maschinen- und Kaskoversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, also die präventive und korrektive Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Lokomotiven erbringt der Mieter auf seine Kosten selbst. Während dieser Arbeiten bestehen die Zahlungs- und Versicherungspflichten des Mieters unverändert fort. Die im Regelfall nach einer Laufleistung von 1,2 Mio. Kilometern anfallenden Revisionen erfolgen hingegen durch die Projektgesellschaft 2 auf ihre Kosten.

Der Mieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Projektgesellschaft berechtigt, Änderungen an den vertragsgegenständlichen Lokomotiven vorzunehmen. Sofern diese Änderungen nicht erforderlich sind, um die bestehende Zulassung der vertragsgegenständlichen Lokomotiven aufrecht zu erhalten, sind die Kosten der Änderung durch den Mieter zu tragen.

Zum Ende des Mietvertrages hat der Mieter die vertragsgegenständliche Lokomotive in betriebsfähigem und zum Betrieb auf dem öffentlichen Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenem Zustand zurückzugeben. Bei Rückgabe der vertragsgegenständlichen Lokomotiven erfolgt eine Verrechnung für den Radverschleiß. Der vom Mieter an die Projektgesellschaft 2 zu zahlende Ausgleichsbetrag für Radverschleiß berechnet sich aus dem Verschleißvorrat (Differenz im Durchmesser zwischen neuen und zu ersetzenden Radscheiben) und den Kosten der Neubeschreibung in Höhe von 50.000 Euro. Im Falle der Vornahme von Änderungen an den vertragsgegenständlichen Lokomotiven kann die Projektgesellschaft 2 die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Vermieters verlangen.

Der Mieter ist zur Untervermietung nach Maßgabe der Vorgaben des jeweiligen Mietvertrages berechtigt.

### 6. Rahmenkreditvertrag zwischen der Projektgesellschaft 1, Projektgesellschaft 2, der Beteiligungsgesellschaft und der UniCredit Leasing Finance GmbH

#### 6.1. Allgemeines

Die Projektgesellschaften (nachfolgend auch „Kreditnehmer“) und die Beteiligungsgesellschaft haben zur Finanzierung und zur Anlage eines Fahrzeugpools von Lokomotiven oder Triebzügen (nachfolgend „Finanzierungsobjekt“) mit der UniCredit Leasing Finance GmbH (nachfolgend „UniCredit“) am 18. Oktober 2013 einen Kreditvertrag abgeschlossen (nachfolgend „Kreditvertrag“). Weitere Projektgesellschaften können dem Kreditvertrag beitreten. Konzept des Kreditvertrages ist, dass die Auszahlung der Darlehensvaluta in mehreren Tranchen analog zum Portfolioaufbau des Fahrzeug-Pools erfolgen soll. Die einzelnen Tranchen werden dabei auf Grundlage von Einzelkreditverträgen mit den Projektgesellschaften 1 und 2 oder weiteren Projektgesellschaften auf Basis dieses Kreditvertrages ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige sind bereits insgesamt drei Einzelkreditverträge über eine Gesamtsumme von 3.960.000 Euro abgeschlossen worden. UniCredit ist nach dem Kreditvertrag bereit, für die zu beschaffenden Finanzierungsobjekte eine Anzahlungsfinanzierung zu übernehmen und einer Endfinanzierung vorzuschalten. Dabei ist die Auszahlung des entsprechenden Anzahlungsbetrages nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese sind insbesondere:

- Abschluss eines Einzelkreditvertrages
- Vorlage des unterzeichneten Kaufvertrages zwischen der jeweiligen Projektgesellschaft und dem Verkäufer
- Bereits erfolgte Zahlung von mindestens 50 % des Kaufpreises des Finanzierungsobjekts aus Mitteln des Kreditnehmers.

#### 6.2. Zustandekommen und Kreditbetrag

Der Rahmenkreditbetrag beträgt zunächst 5.000.000 Euro. Die Laufzeit der Einzelkreditverträge beträgt max. 120 Monate, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2025. Die Abrufzeit der Einzelkredite ist zunächst befristet bis zum 31. Juli 2014. Am 9. September 2015 bestätigte die UniCredit die Verlängerung des Rahmenvertrages und somit der Abrufzeit bis Juli 2016. Die Abrufsumme beträgt maximal 15.000.000 Euro. Die entsprechende Dokumentation soll kurzfristig erfolgen.

Der Mindestwert für den Abschluss eines Einzelkreditvertrages beträgt 250.000 Euro. Der Einzelkreditvertrag kommt mit Auszahlung des Kreditbetrages, spätestens mit Zugang der schriftlichen Annahme des Kreditvertrages durch die UniCredit zustande.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige sind die in der Tabelle auf der folgenden Seite dargestellten Einzelkreditverträge abgeschlossen.

#### 6.3. Zinsen

Der Zinssatz der Einzelkreditverträge berechnet sich bei einer langfristigen Zinsbindung nach dem Refinanzierungszinssatz (Einstand UniCredit) zzgl. 150 Basispunkten Marge. Die Zinsbindung beträgt max. 120 Monate. Alternativ ist eine kurzfristige Finanzierung auf Basis des 3-Monats-Durchschnitts-EURIBOR zzgl. Funding Spreads zzgl. 165 Basispunkten Marge möglich. Der im Rahmen einer Anzahlungsfinanzierung fällige Zins berechnet sich ebenfalls nach dem 3-Monats-Durchschnitts-EURIBOR zzgl. Funding Spreads zzgl. 165 Basispunkten Marge.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise nachschüssig.

UniCredit ist berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit einer Forderung Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.

Lfd. Nr.	Darlehenstranche in Euro	davon abgerufen in Euro	Zinssatz in % p. a.	Laufzeitbeginn	Laufzeitende	Zinsfest- schreibung bis
1	2.292.500	2.292.500	3,24 %	15.2.2014	14.2.2024	14.2.2019
2	982.500	655.000	3-Monats- EURIBOR zzgl. 205 Basispunkte	15.2.2014	14.2.2024	n. a.
3	685.000	685.000	3-Monats- EURIBOR zzgl. 250 Basispunkte	1.7.2014	30.6.2024	n. a.

#### 6.4. Auszahlungsvoraussetzungen und Fälligkeit

Der jeweilige Kreditbetrag ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Auszahlung fällig. Diese sind insbesondere:

- Bei erstmaligem Abruf die Vorlage von Handelsregisterauszügen und Gesellschaftsverträgen, eines endgültigen und von der BaFin zur Veröffentlichung gebilligten Verkaufsprospektes oder eines Prospektgutachtens,
- Bei sämtlichen Abrufen der Nachweis über die Bezahlung des Eigenanteils und die unterzeichneten Kaufverträge nebst Rechnungen und Bezahlnachweisen über die Finanzierungsobjekte.

Die Kreditraten werden vierteljährlich nachschüssig fällig. Die Fälligkeit der einzelnen Kreditraten ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelkreditvertrag.

#### 6.5. Bereitstellungsprovision

Die Kreditnehmer haben auf die zugesagten und nicht in Anspruch genommenen Kreditmittel ab dem vierten Monat nach Kreditzusage eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,0% p.a. bis zur endgültigen Inanspruchnahme zu zahlen.

#### 6.6. Gesamtschuldnerische Haftung

Die Projektgesellschaften übernehmen, sofern und soweit sie dem Rahmenkreditvertrag beigetreten sind, die gesamtschuldnerische Mithaftung für alle bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche die der UniCredit gegen die Projektgesellschaften zustehen.

#### 6.7. Widerruf

UniCredit ist berechtigt, eine bereits gegebene Rahmenkreditzusage zu widerrufen bzw. von einem bereits geschlossenen Einzelkreditvertrag zurückzutreten, wenn ihr in der Zeit zwischen der Rahmenkreditzusage bzw. dem Abschluss des Einzelkreditvertrages und der vorgesehenen Kreditauszahlung Umstände bekannt werden, aus denen bei den Kreditnehmern oder Sicherheitengebern eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse ersichtlich wird. Im Falle eines Widerrufs steht UniCredit ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu.

#### 6.8. Strukturierungsgebühren

Mit Unterzeichnung dieses Kreditvertrages haben die Kreditnehmer eine einmalige Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,1 % des Rahmenkreditbetrages an UniCredit zu zahlen. Mit Auszahlung des jeweiligen Kreditbetrages aus den jeweiligen Einzelkrediten zahlen die Kreditnehmer eine weitere Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,4% des jeweiligen Einzelkreditbetrages.

#### 6.9. Kündigung

Die Kreditnehmer sind jederzeit berechtigt, die Einzelkreditverträge ganz oder teilweise vorzeitig zu kündigen. Die UniCredit ist in diesem Fall berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus ist UniCredit berechtigt, jeden Einzelkreditvertrag sowie den Kreditvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn einer der Kreditnehmer trotz schriftlicher Mahnung mit

fälligen Raten von mindestens 2/3 einer Rate in Verzug ist, in den Vermögensverhältnissen der Kreditnehmer eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse der Kreditnehmer ohne vorherige Zustimmung von UniCredit wesentlich ändern.

Mit der Kündigung werden betreffende Einzelkreditverträge zur sofortigen Rückzahlung fällig.

#### 6.10. Sicherheiten

Die Kreditnehmer räumen der UniCredit sicherungshalber das Eigentum an den jeweiligen Finanzierungsobjekten bzw., solange dieses noch nicht vom jeweiligen Verkäufer übertragen wurde, entsprechende Anwartschaftsrechte ein. Die Sicherungsübereignung erstreckt sich auf sämtliche zu den Finanzierungsobjekten gehörenden Zubehör, Bestand- und Ersatzteile. UniCredit ist berechtigt, die jeweiligen betroffenen Finanzierungsobjekte nach Ankündigung unter Vorgabe einer zweiwöchigen Frist zu verwerten, wenn der Kreditnehmer mit fälligen Forderungen aus einem Einzelkreditvertrag trotz Mahnung in Verzug ist oder ein Einzelkreditvertrag fristlos gekündigt wurde. UniCredit ist weiter berechtigt, einen etwaigen Übererlös bis zu 12 Monate nach der Verwertung der Finanzierungsobjekte zur Abdeckung etwaiger Pflichtverletzungsansprüche aus dem Verkauf der Finanzierungsobjekte zurückzuhalten.

## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Darüber hinaus verpfänden die Kreditnehmer bzw. die Beteiligungsgesellschaft die jeweiligen Mieteinnahmen sowie Hauptuntersuchungsrücklagen. Hierzu haben die Parteien jeweils weitere Vereinbarungen abgeschlossen.

Darüber hinaus tritt der jeweilige Kreditnehmer sicherungshalber alle Ansprüche und Rechte aus Mietverträgen oder Management/Geschäftsbesorgungsverträgen sowie zukünftig zu schließenden Kaufverträgen über Finanzierungsobjekte an UniCredit ab.

Die Investmentgesellschaft hat der UniCredit darüber hinaus am 29. April 2013 alle Ansprüche und Rechte aus der von Paribus Capital gewährten Platzierungsgarantie abgetreten. Mit den abgetretenen Forderungen gehen auch die Rechte aus den zugrunde liegenden Rechtsgeschäften auf die UniCredit über. Soweit für die abgetretenen Forderungen Sicherheiten bestellt sind, die nicht schon kraft Gesetzes auf die UniCredit übergehen, kann die UniCredit deren Übertragung auf sich verlangen. Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, die abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen. Die UniCredit kann zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen die Einziehungsbefugnis der Investmentgesellschaft beschränken oder für die Einziehung Auflagen erteilen. Die UniCredit ist berechtigt, eine der Investmentgesellschaft eingeräumte Einziehungsbefugnis zu widerrufen, die Forderungsabtretung auch im Namen der Investmentgesellschaft gegenüber dem jeweiligen Drittschuldner offen zu legen und die Forderungen einzuziehen, wenn die Investmentgesellschaft mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen im Verzug ist, ihre Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Investmentgesellschaft beantragt worden ist. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, der UniCredit jederzeit auf Verlangen alle Auskünfte, Nachweise und Urkunden zu geben, die zur Prüfung, Bewertung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

Der jeweilige Kreditnehmer tritt der UniCredit darüber hinaus alle Garantieansprüche, die ihm aus dem Erwerb der Finanzierungsobjekte zustehen, alle Ansprüche auf Zurückzahlung eventuell bezahlter Anzahlungen nebst dazugehöriger Bürgschaften und Garantien sicherungshalber ab.

Neben den bereits eingeräumten Sicherheiten kann UniCredit unter bestimmten Voraussetzungen die Einräumung weiterer Sicherheiten verlangen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bestehende Finanzierungsobjekte untergehen oder die Vermögensverhältnisse des jeweiligen Kreditnehmers sich nachhaltig verschlechtern.

Die eingeräumten Sicherheiten dienen der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der UniCredit aus Geschäftsbeziehungen zwischen ihr und den Projektgesellschaften sowie der Beteiligungsgesellschaft. Die Finanzierungsobjekte sind von UniCredit freizugeben, sobald alle besicherten Ansprüche befriedigt sind oder sofern UniCredit dazu verpflichtet ist, diese auf einen Dritten zu übertragen. UniCredit ist schon vor vollständiger Befriedigung der gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen der Kreditnehmer eingeräumte Sicherheiten freizugeben, sofern der realisierte Wert sämtlicher Sicherheiten 140% der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet. UniCredit hat in diesem Zusammenhang ein Wahlrecht, muss aber gleichzeitig auf die Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen.

### 6.11. Wahrung sonstiger Rechte des Kreditgebers

Die Kreditnehmer tragen alle Steuern, Gebühren, Beiträge und anderen öffentlichen Abgaben, die aufgrund dieses Kreditvertrages, der Einzelkreditverträge sowie in Zusammenhang mit dem Sicherungseigentum anfallen. Ausgenommen hiervon sind Steuern vom Einkommen, von Erträgen und Vermögen von UniCredit. Im Übrigen stellen die Kreditnehmer UniCredit von allen berechtigten Ansprüchen Dritter aufgrund des Sicherungseigentums oder sonstiger Sicherungsrechte frei. UniCredit ist berechtigt, hierfür im Falle der Geltendmachung etwaiger Ansprüche Dritter ebenfalls die Einräumung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

Außerdem unterliegen die Kreditnehmer und die Beteiligungsgesellschaft bestimmten Verfügungsverboten über ihre Einnahmekonten. So sind insbesondere zuerst Steuerzahlungen der Kreditnehmer oder Kreditraten von UniCredit zu begleichen, ehe andere Verfügungen vorgenommen werden dürfen.

Darüber hinaus sind die Kreditnehmer während der Laufzeit des Kreditvertrages verpflichtet, bestimmte Handlungen zu unterlassen. Beispielsweise dürfen sie sich nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UniCredit gesellschaftsrechtlich umwandeln oder weitere Finanzverbindlichkeiten eingehen.

### 6.12. Behandlung der Finanzierungsobjekte

Die Kreditnehmer bleiben für die Inspektion, Wartung und Reparaturen nach den geltenden Vorschriften verantwortlich und haben diese auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Darüber sind die Kreditnehmer zur Überprüfung, Erhaltung, Zertifizierung und Pflege der Finanzierungsobjekte verpflichtet. Die Kreditnehmer garantieren gegenüber UniCredit, dass zu keinem Zeitpunkt eine durch die Kreditnehmer vermeidbare Gefahr für Sachen oder Personen von den Finanzierungsobjekten ausgeht. Eine etwaige Weiterveräußerung der Finanzierungsobjekte an Dritte ist UniCredit unverzüglich offenzulegen.

### 6.13. Versicherungen

Die Kreditnehmer sind für die Laufzeit der Einzelkreditverträge und darüber hinaus bis zur vollständigen Rückführung der Kreditmittel verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierungsobjekte gegen alle in Frage kommenden Schäden und Sachgefahren versichert sind. Dies sind z.B. Eisenbahnunfälle, Transportschäden oder Terrorakte. Die Versicherungssumme muss bei Abschluss des Einzelkreditvertrages dem Zeitwert, mindestens jedoch dem Kaufpreis der Finanzierungsobjekte entsprechen.

Die Kreditnehmer haben darüber hinaus eine Haftpflichtversicherung für alle Risiken aus dem Eigentum, dem Besitz und der Verwendung der Finanzierungsobjekte abzuschließen und die UniCredit als zusätzlichen Versicherten mit aufzunehmen.

Zugunsten der UniCredit ist von den Kreditnehmern eine sogenannte Loss-Payee-Clause zu zeichnen.

#### 6.14. Aufrechnungsverbot und Abtretung

Die Kreditnehmer sind nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegenüber Ansprüchen der UniCredit aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt worden, unbestritten oder von UniCredit ausdrücklich anerkannt.

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen der Kreditnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung der UniCredit zulässig. Der UniCredit hingegen ist es jederzeit gestattet, die ihr aus dem Kreditvertrag zustehenden Ansprüche einschließlich zugehöriger Sicherheiten auf Dritte zu übertragen.

## 7. Sonstige Verträge mit wesentlichen Dienstleistungen

### 7.1. Fremdverwaltungsvertrag

Der Inhalt des Fremdverwaltungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der Paribus KVG ist im Kapitel „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft“ dargestellt.

### 7.2. Fondskonzeption, Prospektentwicklung und Marketing

Zwischen der Investmentgesellschaft und der Paribus Capital bestand ein Vertrag über die Fondskonzeption, Prospektentwicklung und das Marketing vom 1. Februar 2013.

Vertragsgegenstand waren die Erstellung eines Fondskonzeptes, das heißt insbesondere die Konzeption zur Gründung der Investmentgesellschaft, sowie die Fondsaufbereitung, Vertriebsanzeige und -entwicklung sowie sonstige zur Initiierung des Beteiligungsangebotes notwendige Aufgaben und die Durchführung von Marketingmaßnahmen einschließlich der Erstellung von Marketingunterlagen im Rahmen der Fondsaufgabe nach dem Vermögensanlagegesetz im Geschäftsjahr 2013. Hierbei hat Paribus Capital insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Erstellung der erforderlichen Investitions- und Finanzierungspläne;
- Erstellung der wirtschaftlichen Prognoserechnung, soweit erforderlich;
- Mitwirkung bei der Gründung der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften;
- Koordinierung und Erstellung bzw. – falls erforderlich – Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften;
- Koordinierung und Erstellung aller erforderlichen Dienstleistungsverträge;
- Koordination und Erstellung bzw. – falls erforderlich – Überarbeitung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages;
- Aufbereitung der für die Prospekterstellung notwendigen Unterlagen;
- Entwicklung und Erstellung des Prospektes (beschreibender, wirtschaftlicher, steuerlicher, rechtlicher Prospektteil) und sonstiger regulatorischer Unterlagen sowie etwaiger Nachträge zum Verkaufsprospekt;

Zudem hat Paribus Capital in eigenem Ermessen Marketingmaßnahmen durchgeführt, die nach ihrer Einschätzung für die Einwerbung des Beteiligungskapitals zweckmäßig und geeignet waren. Dazu oblag es der Paribus Capital, die Prospekte, die weiteren für den Beitritt von Anlegern erforderlichen Zeichnungsunterlagen sowie sonstige für den Vertrieb des Beteiligungsangebotes förderliche Unterlagen (z.B. Factsheet) nach Bedarf zu erstellen und zu vervielfältigen. Die Kosten dieser Marketingmaßnahmen trug allein die Paribus Capital.

Die für die Erbringung der Dienstleistungen Fondskonzeption, Prospektentwicklung und Marketing an Paribus Capital zu zahlende Vergütung ist im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 3. näher dargelegt.

Der Vertrag begann mit der Vertragsunterzeichnung und endete, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, da alle Aufgaben beendet sind.

Paribus Capital haftet gegenüber der Investmentgesellschaft lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern Paribus Capital aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (z.B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander verjähren, sofern sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen und außer im Falle einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), innerhalb von einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

### 7.3. Platzierungs- und Finanzierungsgarantie

Zwischen der Investmentgesellschaft und der Paribus Capital besteht ein Vertrag vom 29. April 2013 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11. Juli 2014. Darin garantiert Paribus Capital der Investmentgesellschaft, dass das Beteiligungskapital (Pflichteinlage ohne Ausgabeaufschlag) zum Platzierungsschluss in Höhe von mindestens 10.000.000 Euro platziert und eingezahlt ist (im Folgenden „garantiertes Eigenkapital“). Der Platzierungsschluss im Sinne des vorstehenden Satzes liegt vor, wenn die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft endet. Derzeitiges Ende der Platzierungsphase ist – nach bereits einmalig erfolgter Verlängerung um ein Jahr – der 31. Dezember 2015. Sofern die Paribus KVG von ihrem Recht Gebrauch macht, die Platzierungsphase nochmals um ein Jahr zu verlängern, ist der für die Platzierungs- und Finanzierungsgarantie maßgebliche Platzierungsschluss der 31. Dezember 2016 (vgl. zur Dauer der Platzierungsphase § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).



## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Die für die Stellung der Platzierungs- und Finanzierungsgarantie an Paribus Capital zu zahlende Vergütung ist im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1. und 3. näher dargelegt.

Wirbt die Investmentgesellschaft nach Eintritt des Garantiefalles weiteres Eigenkapital ein, ist sie verpflichtet, dieses im Falle der Garantieleistung durch Paribus Capital auf Anforderung von Paribus Capital dazu zu verwenden, das von Paribus Capital eingezahlte ausstehende Eigenkapital in der entsprechenden Höhe zurückzuzahlen und ggf. die Pflichteinlage der Paribus Capital entsprechend herabzusetzen bzw. im Falle der Drittleistung auf Anforderung des Drittleistenden dieses dazu zu verwenden, die ausgereichte Drittleistung entsprechend zu tilgen. Der Anspruch der Investmentgesellschaft auf Leistung des ausstehenden Eigenkapitals erlischt, sobald das Beteiligungskapital in Höhe von 10.000.000 Euro rechtswirksam platziert worden ist oder das Beteiligungsangebot vorzeitig, das heißt vor dem Erreichen des Beteiligungskapitals in Höhe von 10.000.000 Euro, geschlossen wird.

Die Parteien des Vertrages sind jeweils zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn und soweit neue gesetzliche Regelungen für die Gewährung der vertragsgegenständlichen Garantie eine Erlaubnis oder anderweitige Genehmigungen (z. B. § 32 Kreditwesengesetz) vorschreiben und der Paribus Capital daher die vertragsgegenständliche Garantie nicht (mehr) erlaubt ist.

Paribus Capital hatte mit Stand zum 10. April 2015 gemäß Wirtschaftsauskunft Creditreform einen Bonitätsindex von 233 „gute Bonität“ mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,64 %.

### 7.4. Eigenkapitalbeschaffungsvertrag

Zwischen der Investmentgesellschaft, Paribus KVG und Paribus Vertrieb besteht ein Vertrag über die Beschaffung von Eigenkapital vom 29. April 2013 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11. Juli 2014.

Der Vertragsgegenstand ist die Platzierung des Kapitals der Investmentgesellschaft, das heißt, die Paribus Vertrieb hat für die Investmentgesellschaft das Kapital einzuwerben.

Die für die Erbringung der Dienstleistung „Eigenkapitalbeschaffung“ an Paribus Vertrieb zu zahlende Vergütung ist in Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1. und 3. näher dargelegt.

Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sobald alle Aufgaben beendet sind, spätestens mit der Schließung des Beteiligungsangebots. Daneben kann der Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Paribus Vertrieb haftet gegenüber der Investmentgesellschaft lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern Paribus Vertrieb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (z. B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander verjähren, sofern sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen und außer im Falle einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), innerhalb von einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

### 7.5. Fremdkapitalvermittlung

Die Beteiligungsgesellschaft und Paribus KVG haben am 1. Februar 2013 einen Vertrag über die Vermittlung von geeigneten Fremdkapitalgebern zur teilweisen Finanzierung des Erwerbs der Investitionsobjekte geschlossen.

Paribus KVG ist gegenüber der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die zur Ausreichung von Fremdkapital an die Beteiligungsgesellschaft zu banküblichen Bedingungen für die teilweise Finanzierung der beabsichtigten Investitionen geeignet und bereit sind, zu identifizieren und an die Beteiligungsgesellschaften zu vermitteln sowie Treffen, Vertragsverhandlungen und Closings zwischen den identifizierten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und der Beteiligungsgesellschaft zu koordinieren. Zudem ist sie zur Erbringung sämtlicher Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Durchführung der oder im Zusammenhang mit den vorstehenden Maßnahmen notwendig oder wünschenswert sind, verpflichtet. Die Paribus KVG hat bei der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zwingend darauf hinzuwirken und die identifizierten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute darüber zu informieren, dass es der Beteiligungsgesellschaft erlaubt sein muss, den Kreditvertrag vollständig oder teilweise auf Dritte, insbesondere die Projektgesellschaften, zu übertragen.

Paribus KVG garantiert nicht, dass die identifizierten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zur Ausreichung von Fremdmitteln an die Beteiligungsgesellschaft bereit und/oder in der Lage sind.

Die für die Erbringung der Dienstleistung Fremdkapitalvermittlung an Paribus KVG gezahlte Vergütung ist im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1.2. und 3. näher dargelegt.

Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sobald alle Aufgaben beendet sind. Daneben kann der Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Davon unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

Paribus KVG haftet gegenüber der Investmentgesellschaft lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbeschrän-



zungen gelten nicht, sofern die Paribus KVG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (z.B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander verjähren, sofern sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen und außer im Falle einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), innerhalb von einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass der Fremdkapitalvermittlungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere in Bezug auf die zu zahlende Vergütung, durch die jeweilige Projektgesellschaft, übernommen werden soll, wenn und soweit diese unmittelbar Vertragspartner des Kreditvertrages wird. Die Übernahme des Fremdkapitalvermittlungsvertrages begründet insoweit ein eigenes, von der Beteiligungsgesellschaft bzw. den anderen Projektgesellschaften unabhängiges Rechtsverhältnis mit der jeweils übernehmenden Projektgesellschaft.

#### 7.6. Dienstleistungsvertrag über schienengebundenes Rollmaterial

Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der Northrail besteht ein Dienstleistungsvertrag über schienengebundenes Rollmaterial vom 20. Januar 2015 (nachfolgend „Dienstleistungsvertrag“).

Die Beteiligungsgesellschaft ist bzw. wird Gesellschafterin der Projektgesellschaften. Die Projektgesellschaften sind bzw. werden Eigentümer von Eisenbahninvestitionsgütern. Die Projektgesellschaften sind jeweils berechtigt, in den Dienstleistungsvertrag in Bezug auf sämtliche oder einzelne in ihrem Eigentum stehende Eisenbahninvestitionsgüter einzutreten, ohne dass hierdurch eine Gesamtschuld begründet würde. Die jeweilige Projektgesellschaft zeigt Northrail den Eintritt in den Dienstleistungsvertrag und somit die Übernahme sämtlicher Rechte

und Pflichten schriftlich an. Northrail stimmt diesem Eintritt in den Dienstleistungsvertrag bereits bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages zu. Durch den Eintritt der Projektgesellschaften werden voneinander unabhängige Vertragsverhältnisse begründet. Die Unwirksamkeit oder die Kündigung des einen Vertrages beeinflusst nicht die Wirksamkeit bzw. das Bestehen des mit der Beteiligungsgesellschaft bzw. des jeweils mit den anderen Projektgesellschaften abgeschlossenen Vertrages. Gemäß dem Vorstehenden sind die Projektgesellschaften 1 und 2 bereits dem Dienstleistungsvertrag am 20. Januar 2015 beigetreten.

Gegenstand des Vertrages ist die Unterstützung der Beteiligungsgesellschaft bzw. Projektgesellschaft durch Northrail bei der Verwaltung der im Eigentum der Beteiligungsgesellschaft bzw. – im Fall des Eintritts der Projektgesellschaften in den Dienstleistungsvertrag – der Projektgesellschaften stehenden Eisenbahninvestitionsgüter. Dazu gehören die umfassende Beratung und Betreuung der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Projektgesellschaften beim Ankauf und Verkauf, bei der Vermietung und der technischen Betreuung der Eisenbahninvestitionsgüter. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Prüfung der vollständigen Dokumentation bei einem Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern (u.a. Zulassungsunterlagen, Servicehandbuch, Wartungsvorschriften, Lokführerhandbuch, Betriebsbuch, Fristenpläne und -nachweise, Reparaturpläne usw.);
- Unterstützung beim An- und Verkauf von Eisenbahninvestitionsgütern;
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Mietinteressenten für und der Verhandlung von Mietverträgen über Eisenbahninvestitionsgüter;
- Beratung der Beteiligungs- bzw. Projektgesellschaften bei dem Abschluss bzw. der Sicherstellung ordnungsgemäßer Versicherungen gegen Maschinenbruch und Kaskoschäden;
- Betreuung des Einzugs von Mieten, Nebenkosten und sonstigen Nutzungsentgelten zu den Fälligkeitsterminen, Eingangskontrolle, Geltend-

machung vereinbarter Mieterhöhungen, Entgegennahme sonstiger mit der Verwaltung der Eisenbahninvestitionsgüter im weitesten Sinn im Zusammenhang stehender Zahlungen;

- Unterstützung und Beratung der Gesellschaft bei der Organisation von Wartung und Instandhaltung sowie der Reparatur der Eisenbahninvestitionsgüter, soweit dies nicht durch die Mieter erfolgt;
- Überprüfung und Information an die Gesellschaft, ob alle behördlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Eisenbahninvestitionsgüter beachtet werden;
- geordnete rechnerische Erfassung aller Zahlungsvorgänge, Übermittlung der Daten an die Steuerberatungsgesellschaft der Beteiligungs- bzw. Projektgesellschaften in Form einer vorbereitenden Buchhaltung, Prüfen der monatlichen Buchhaltungsergebnisse hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der Beteiligungs- bzw. Projektgesellschaften, die unmittelbar mit dem Vermietungsgeschäft zusammenhängen, sowie Übermittlung von Quartalsabrechnungen;
- Unterstützung der Gesellschaft bei rechtlichen Auseinandersetzungen mit Mietern, Behörden und sonstigen Parteien.

Northrail ist darüber hinaus verpflichtet, die Beteiligungsgesellschaft über alle wesentlichen, die Beteiligungsgesellschaft, die Projektgesellschaften sowie die Eisenbahninvestitionsgüter betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrages hinausgehen, hat Northrail zuvor die Einwilligung der Beteiligungsgesellschaft bzw. Projektgesellschaft einzuholen. Eine dementsprechende Einwilligung ist insbesondere notwendig, sofern das Geschäft oder eine Rechtshandlung ein bestimmtes Volumen übersteigt. Darüber hinaus ist die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Projektgesellschaft berechtigt, Northrail im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer vertraglichen Aufgaben jederzeit Weisung zu erteilen.

## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Die für die Erbringung der Leistungen nach dem „Dienstleistungsvertrag über schienengebundenes Rollmaterial“ an Northrail zu zahlende Vergütung ist im Kapital „Kosten“, Abschnitt 2.3. und 3. näher dargelegt.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner einzeln mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Eigentümer berührt das Vertragsverhältnis mit den anderen Eigentümern nicht.

Northrail ist verpflichtet, die in dem Vertrag übernommenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Sofern Northrail Dritte mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragt, ist sie verpflichtet, die Dritten sorgfältig auszuwählen. Northrail ist verpflichtet, die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten an die Dritten dergestalt weiterzuleiten, dass diese sich gegenüber der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Projektgesellschaften entsprechend verpflichten. Die mögliche Übertragung von Leistungen auf Dritte lässt die Haftung von Northrail gegenüber der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Projektgesellschaften unberührt.

Northrail haftet gegenüber der Beteiligungsgesellschaft und den Projektgesellschaften lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern Northrail aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (z.B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit).

### 7.7. Mittelverwendungskontrollvertrag

Mit Datum vom 29. April 2013 haben die Investmentgesellschaft, die Treuhandkommanditistin, die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaft 1 (nachfolgend gemeinsam „Mittelverwender“) mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg (nachfolgend in diesem Abschnitt „Mittelverwendungskontrollleurin“) einen Mittelverwendungskontroll-

vertrag geschlossen. Die Projektgesellschaft 2 ist mit schriftlicher Erklärung vom 14. Oktober 2013 dem Mittelverwendungsvertrag beigetreten.

Weitere Projektgesellschaften können dem Vertrag durch schriftliche Erklärung beitreten. Die Mittelverwender und die Mittelverwendungskontrollleurin stimmen dem Beitritt bereits mit Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrages zu.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Mittelverwendungskontrollleurin. Die Aufgabe der Mittelverwendungskontrollleurin besteht in der Kontrolle des Kommanditkapitals sowie des darauf entfallenden Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5%. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel.

Die Kontrollkonten sind wie folgt auszugestalten: Die Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten für das Treuhandkonto und die Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber so auszugestalten, dass für alle Verfügungen des jeweiligen Kontoinhabers die Mitzeichnung der Mittelverwendungskontrollleurin notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung der Mittelverwendungskontrollleurin bedürfen und dass der Mittelverwendungskontrollleurin Zweitschriften der Auszüge des jeweiligen Kontos und sämtlicher das jeweilige Konto betreffender Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden sind.

Die Mittelverwendungskontrollleurin ist bei Vorlage der nachfolgend genannten Voraussetzungen zur Mittelfreigabe berechtigt und verpflichtet, wenn der Mittelverwendungskontrollleurin von der Investmentgesellschaft die folgenden Nachweise vorliegen:

- Unterzeichnete Gesellschaftsverträge der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften 1 und 2;

- Schriftliche Erklärung der Treuhandkommanditistin gegenüber der Investmentgesellschaft über die Erhöhung ihrer Kommanditeinlage sowie Nachweis über verbindliche Beitritte von Direktkommanditisten, zusammen mindestens in Höhe eines Betrages, der die vorgesehenen Verfügungen ermöglicht;
- Unterzeichnete Platzierungs- und Finanzierungsgarantie in der prospektierten Form.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Mittelverwendungskontrollleurin sind die folgenden:

- Die Mittelverwendungskontrollleurin prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von den Mittelverwendern veranlassten Verfügungen über die auf den Mittelverwendungskontrollkonten vorhandenen Mittel mit dem konzeptionsmäßig vorgesehenen Kommanditkapital und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Sie ist dabei vorbehaltlich des Nachstehenden zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen dem dort genannten Zweck dienen und an die ggf. dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) gehen.
- Verfügungen, die Verpflichtungen bzw. Verbindlichkeiten einer Projektgesellschaft erfüllen bzw. begleichen sollen, dürfen nur vorgenommen werden, nachdem diese dem vorliegenden Vertrag beigetreten ist. Zudem muss die Gesamtfinanzierung eines Eisenbahninvestitionsgutes sichergestellt sein, z.B. durch eine zweckgebundene Finanzierungszusage, bevor Verfügungen bzgl. der Anschaffung dieses Eisenbahninvestitionsgutes vorgenommen werden dürfen. Soweit ein Schienenfahrzeug ganz oder teilweise mit Mitteln finanziert wurde, die der Mittelverwendungskontrolle gemäß diesem Vertrag unterliegen, und sofern ein Teil dieser Mittel zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages durch Fremdkapital ersetzt

wird, so ist dieser Teil der Mittel unverzüglich wieder auf das entsprechende Mittelverwendungskontrollkonto zurückzuführen.

- In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Soweit sich Abweichungen ergeben, ist eine Mitzeichnung der Mittelverwendungskontrolleurin nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
- Sofern der Mittelverwendungskontrolleurin durch die Mittelverwender nachgewiesen wird, dass Honorare, Vergütungen oder sonstige Kosten, die im Investitionsplan enthalten waren, von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Mittelverwender über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Mittelverwender die unverzügliche Mitzeichnung der Mittelverwendungskontrolleurin.
- Werden der Mittelverwendungskontrolleurin Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inkl. Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur solange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigt. Jeder Mittelverwender ist verpflichtet, ihm etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von einem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen. Wird diese Liquiditätsreserve überschritten, ist die Mittelverwendungskontrolleurin berechtigt und verpflichtet, Verfügungen bzgl. der vollständigen Umsatzsteuer mitzuzeichnen, wenn ihr eine zusätzliche Verpflichtung eines Dritten mit angemessener Bonität zur Rückführung des tatsächlich erstatteten Teils des Differenzbetrages auf das entsprechende Mittelverwendungskontrollkonto vorgelegt wird.

- Sofern einzelne Positionen des Investitionsplanes hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt verwendeten Betrag auf ein laufendes Konto eines Mittelverwenders überwiesen werden, wenn der bereits verwendete Teil mindestens 75% des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
- Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Mittelverwender abgeschlossen. Die Mittelverwendungskontrolleurin darf die Kontrolle einseitig fristlos beenden, wenn sie sich aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorschriften nicht mehr in der Lage sieht, die Kontrolle weiterhin durchzuführen.

Die für die Erbringung der Dienstleistung der Mittelverwendungskontrolleurin an diese zu zahlende Vergütung ist im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 3. näher dargelegt.

Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 4.000.000 Euro beschränkt. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger

Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Mittelverwendungskontrolleurin nur bis zur Höhe von 5.000.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Mittelverwender auf diese Folge hingewiesen wurden. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der Mittelverwendungskontrolleurin zugleich ein Verhalten eines Dritten für einen Schaden ursächlich, so haftet die Mittelverwendungskontrolleurin anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Mittelverwendungskontrolleurin begründen könnten, liegen nicht vor.

#### **7.8. Vertrag über die Einrichtung der Treuhandverwaltung in der Investitions- und Finanzierungsphase**

Zwischen der Investmentgesellschaft und der Treuhandkommanditistin besteht ein Vertrag über die Einrichtung der Treuhandverwaltung in der Investitions- und Finanzierungsphase vom 29. April 2013.

In diesem Vertrag hat sich die Treuhandkommanditistin verpflichtet, während der Investitions- und Finanzierungsphase die Treuhandverwaltung für die Anleger einzurichten, die Anleger zu betreuen, die erforderliche Korrespondenz mit den Anlegern

## XVII. Wesentliche Vertragsbeziehungen und Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

durchzuführen, über die Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger zu entscheiden sowie das Treuhandkonto einzurichten.

Die für die Erbringung der Leistungen nach dem Vertrag über die Einrichtung der Treuhandverwaltung in der Investitions- und Finanzierungsphase an den Treuhandkommanditistin zu zahlende Vergütung ist im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 1.1. und 3. näher dargelegt.

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet – ohne dass es einer Kündigung bedürfte – sobald alle Aufgaben beendet sind, spätestens mit Schließung des Beteiligungsangebotes. Daneben kann der Vertrag mit einer dreiwöchigen Frist zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Die Treuhandkommanditistin haftet gegenüber der Investmentgesellschaft lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Treuhandkommanditistin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (z.B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander verjähren, sofern sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen und außer im Falle einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), innerhalb von einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

### 7.9. Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung

Mit der Prüfung der Investmentgesellschaft einschließlich des Jahresberichtes für das Jahr 2013 war die WZR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt. Die Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2013 ist erfolgt und wurde mit einem einwendungsfreien Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers abgeschlossen. Mit der Prüfung der Investmentgesellschaft einschließlich des Jahresberichtes für das Jahr 2014 war die MAZARS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt. Die Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2014 ist erfolgt und wurde ebenfalls mit einem einwendungsfreien Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers abgeschlossen.

## *XVIII. Auslagerung und übertragene Funktionen*

Im Folgenden werden die von Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft eingekauften bzw. ausgelagerten Beratungs- und sonstigen Unterstützungsleistungen dargestellt.

### **1. Auslagerungen nach § 36 KAGB**

Paribus KVG ist personell so strukturiert, dass sie die ihr gemäß KAGB zugewiesenen Funktionen und Aufgaben wie unter anderem Portfoliomanagement, Risikomanagement, Liquiditätsmanagement und Bewertungen vollumfänglich selbst wahrnehmen kann. Für bestimmte Aufgabenbereiche bedient sie sich allerdings Unternehmen mit Spezialexpertise, um von diesen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Paribus KVG hat dabei sichergestellt und wird im Falle weiterer Auslagerungen sicherstellen, dass die Übertragung von Leistungsbereichen auf externe Dienstleister im Einklang mit den Vorgaben des § 36 KAGB erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige hat Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Ebene der Investmentgesellschaft die folgenden Leistungen an Dritte ausgelagert:

- Geschäftsbesorgungsvertrag über die Erbringung von Anlegerbetreuung- und Beschwerdemanagement-Leistungen und Leistungen der Geldwäscheprävention mit der Treuhandkommanditistin Paribus Trust GmbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95393.
- Geschäftsbesorgungsvertrag über die Erbringung von Buchhaltungs-, Rechnungswesen-, Interne Revision- und Compliance-Leistungen von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Steinberg & Partner GmbH, Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 35932.

### **2. Zusätzliche Hinweise**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Folge von Änderungen der Beratungsanforderungen auf Ebene der Paribus KVG oder sonstiger Umstände, beispielsweise in Folge einer Umstrukturierung der Arbeitsorganisation, die vorstehenden Angaben modifiziert werden oder gar gänzlich entfallen. Insbesondere kommt in Betracht, dass in einem solchen Fall weitere Dienstleister beauftragt werden, die bisher nicht aufgeführt wurden. Im Zuge der eventuellen Neubeauftragung von Dritten kann weiter nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Interessenkonflikten sowie zusätzlichen Risiken kommen kann.

## XIX. Verflechtungen und Interessenkonflikte

### 1. Überblick der wesentlichen Vertragspartner

<b>Paribus Rail Portfolio III GmbH &amp; Co. geschlossene Investment-KG</b>	
Funktion	Investmentgesellschaft
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 115686
Tag der ersten Eintragung	17. Januar 2013
Komplementärin	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH
Kommanditkapital	6.435.000 Euro (wird erhöht auf bis zu 60.000.000 Euro inkl. Platzierungsreserve)
Haftkapital	10 % des Kommanditkapitals
Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg</li> <li>• Paribus Trust GmbH, Hamburg</li> <li>• Weitere Anleger, welche im Handelsregister eingetragen sind</li> </ul>
Geschäftsführung	Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

<b>Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH</b>	
Funktionen	Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB (seit 20. Januar 2015), geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaften und der Projektgesellschaft 1 und 2, zukünftige geschäftsführende Kommanditistin weiterer Projektgesellschaften, Fremdkapitalvermittlung
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 125704
Tag der ersten Eintragung	19. Dezember 2012
Stammkapital	125.000 Euro
Gesellschafter	CSB Beteiligungen GmbH, Hamburg
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Volker Simmering, Hamburg</li> <li>• Joachim Schmarbeck, Hamburg</li> </ul>

<b>Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH</b>	
Funktionen	Komplementärin und Gründungsgesellschafterin der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaft 1 und 2, künftige Komplementärin der weiteren Projektgesellschaften
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 99708
Tag der ersten Eintragung	2. Januar 2007
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Paribus Beteiligungen GmbH, Hamburg
Haftung	unbeschränkt mit ihrem eigenen Vermögen, jedoch faktisch beschränkt auf ihr Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro.
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Christopher Schroeder, Hamburg</li> <li>• Dr. Volker Simmering, Hamburg</li> </ul>

<b>Paribus Trust GmbH</b>	
Funktionen	Treuhänderin, Gründungskommanditistin der Investmentgesellschaft
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 95393
Tag der ersten Eintragung	10. November 2005
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• JGS Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg</li> <li>• CSB Beteiligungen GmbH, Hamburg</li> <li>• DueCon Invest GmbH, Hamburg</li> </ul>
Geschäftsführung	Carsten Riemer, Klein Nordende



## XIX. Verflechtungen und Interessenkonflikte

<b>Paribus Capital GmbH</b>	
Funktionen	Ursprüngliche Konzeption, Marketing und Prospektentwicklung, Platzierungs- und Finanzierungsgarantin
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 76594
Tag der ersten Eintragung	15. August 2000
Stammkapital	1.033.200 Euro
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Beteiligungen GmbH, Hamburg</li> <li>• CSB Beteiligungen GmbH, Hamburg</li> <li>• DueCon Invest GmbH, Hamburg</li> </ul>
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Christopher Schroeder, Hamburg</li> <li>• Joachim Schmarbeck, Hamburg</li> <li>• Thomas Böcher, Hamburg</li> <li>• Dr. Volker Simmering, Hamburg</li> </ul>

<b>Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG</b>	
Funktion	Beteiligungsgesellschaft
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 115687
Tag der ersten Eintragung	17. Januar 2013
Komplementärin	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH
Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Rail Portfolio III GmbH &amp; Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg</li> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg</li> </ul>
Kommanditkapital	4.673.441,21 Euro (wird bei einem Beteiligungskapital der Investmentgesellschaft von 29.989.000 Euro voraussichtlich erhöht auf bis zu 26.363.176 Euro)
Haftkapital	10% des Kommanditkapitals
Geschäftsführung	Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

## Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

<b>Paribus Rail Portfolio III SPV 1 GmbH &amp; Co. KG</b>	
Funktionen	Eigentümerin und Vermieterin von den Eisenbahninvestitionsgütern (Projektgesellschaft 1)
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 115727
Tag der ersten Eintragung	28. Januar 2013
Komplementärin	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH
Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG, Hamburg</li> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg</li> </ul>
Kommanditkapital	1.198.860,60 Euro (wird bei einem Beteiligungskapital der Investmentgesellschaft von 29.989.000 Euro voraussichtlich erhöht auf bis zu 26.307.922 Euro)
Haftkapital	10 % des Kommanditkapitals
Geschäftsführung	Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

<b>Paribus Rail Portfolio III SPV 2 GmbH &amp; Co. KG</b>	
Funktionen	Eigentümerin und Vermieterin von den Eisenbahninvestitionsgütern (Projektgesellschaft 2)
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 116693
Tag der ersten Eintragung	10. Oktober 2013
Komplementärin	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH
Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG, Hamburg</li> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg</li> </ul>
Kommanditkapital	3.466.580,61 Euro (wird bei einem Beteiligungskapital der Investmentgesellschaft von 29.989.000 Euro voraussichtlich erhöht auf bis zu 26.307.922 Euro)
Haftkapital	10 % des Kommanditkapitals
Geschäftsführung	Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

## XIX. Verflechtungen und Interessenkonflikte

<b>Paribus Vertrieb GmbH</b>	
Funktion	Eigenkapitalvermittlung
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 94678
Tag der ersten Eintragung	30. August 2005
Stammkapital	37.500 Euro
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSB Beteiligungen GmbH, Hamburg</li> <li>• JGS Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg</li> <li>• Thomas Böcher, Hamburg</li> <li>• DueCon Invest GmbH, Hamburg</li> </ul>
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thomas Böcher, Hamburg</li> <li>• Dr. Johannes Stahl, Hamburg</li> </ul>

<b>northrail GmbH</b>	
Funktion	Beratung in Bezug auf das schienengebundene Rollmaterial
Geschäftsanschrift/Sitz	Große Elbstraße 86, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 116060
Tag der ersten Eintragung	8. Februar 2008
Stammkapital	400.000 Euro
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• northrail Management GmbH, Hamburg</li> <li>• SEEHAFEN KIEL GmbH &amp; Co. KG, Kiel</li> <li>• Volker Simmering UG, Hamburg</li> </ul>
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Volker Simmering, Hamburg</li> <li>• Ralf Wattenberg, Sehnde</li> </ul>

<b>northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH</b>	
Funktion	Fahrzeughalter
Geschäftsanschrift/Sitz	Dietrichstraße 9, 24143 Kiel
Handelsregister	Amtsgericht Kiel, HRB 13984 KI
Tag der ersten Eintragung	30. Mai 2012
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	northrail Management GmbH, Hamburg
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ralf Wattenberg, Sehnde</li> <li>• Uwe Hamann, Hamburg</li> </ul>

<b>CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</b>	
Funktionen	Mittelverwendungskontrolleurin und Verwahrstelle
Geschäftsanschrift/Sitz	Hermannstraße 46, 20095 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 123302
Tag der ersten Eintragung	11. Juni 2012
Stammkapital	150.000 Euro
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jan Bernhardt, Hamburg</li> <li>• Christian Harms, Adendorf</li> <li>• Ralf Krüger, Elmshorn</li> <li>• Dr. Christian Reiß, Hamburg</li> <li>• Thies Goßmann, Tornesch</li> </ul>
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jan Bernhardt, Hamburg</li> <li>• Ralf Krüger, Elmshorn</li> <li>• Christian Harms, Adendorf</li> <li>• Cord Cordes, Hamburg</li> <li>• Dr. Christian Reiß, Hamburg</li> <li>• Thies Goßmann, Tornesch</li> </ul>

## 2. Verflechtungen

Kapitalmäßige Verflechtungen	
Gesellschaft	Kapitalmäßig beteiligte Gesellschafter
Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• Paribus Trust GmbH</li> <li>• Weitere Anleger, welche im Handelsregister eingetragen sind</li> </ul>
Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	CSB Beteiligungen GmbH
Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• Paribus Rail Portfolio III GmbH &amp; Co. geschlossene Investment-KG</li> </ul>
Paribus Rail Portfolio III SPV 1 GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG</li> </ul>
Paribus Rail Portfolio III SPV 2 GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG</li> </ul>
Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH	Paribus Beteiligungen GmbH
Paribus Trust GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSB Beteiligungen GmbH</li> <li>• DueCon Invest GmbH</li> <li>• JGS Verwaltungsgesellschaft mbH</li> </ul>
Paribus Capital GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSB Beteiligungen GmbH</li> <li>• DueCon Invest GmbH</li> <li>• Paribus Beteiligungen GmbH</li> </ul>
Paribus Vertrieb GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thomas Böcher</li> <li>• CSB Beteiligungen GmbH</li> <li>• DueCon Invest GmbH</li> <li>• JGS Verwaltungsgesellschaft mbH</li> </ul>
northrail GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• northrail Management GmbH</li> <li>• SEEHAFEN KIEL GmbH &amp; Co. KG</li> <li>• Volker Simmering UG</li> </ul>
northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH	northrail Management GmbH
CSB Beteiligungen GmbH	Dr. Christopher Schroeder

Die vorstehenden Tabellen stellen die kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen dar, die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bestehen. Die Auswirkungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse und der personellen Verflechtungen sind im nachfolgenden Abschnitt in Kürze dargestellt.

## 3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte und personelle wie kapitalmäßige Verflechtungen können dazu führen, dass die Investmentgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Projektgesellschaften benachteiligt werden.

Paribus KVG in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft kann gleichzeitig geschäftsführende Kommanditistin weiterer Fonds- und Investmentgesellschaften sein. Die Treuhandkommanditistin ist auch Treuhandkommanditistin in weiteren Fonds- und Investmentgesellschaften der Paribus-Capital-Gruppe. Ebenso ist die Komplementärin der Investmentgesell-

Personelle Verflechtungen	
Person	Mitglied der Geschäftsführung von
Thomas Böcher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Capital GmbH</li> <li>• Paribus Vertrieb GmbH</li> </ul>
Joachim Schmarbeck	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DueCon Invest GmbH</li> <li>• Paribus Capital GmbH</li> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH</li> </ul>
Dr. Christopher Schroeder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSB Beteiligungen GmbH</li> <li>• northrail Management GmbH</li> <li>• Paribus Beteiligungen GmbH</li> <li>• Paribus Capital GmbH</li> <li>• Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH</li> </ul>
Dr. Volker Simmering	<ul style="list-style-type: none"> <li>• northrail GmbH</li> <li>• Paribus Capital GmbH</li> <li>• Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• ab 1. Oktober 2015: northrail Management GmbH</li> </ul>
Dr. Johannes Stahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alex Asset Verwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• JGS Verwaltungsgesellschaft mbH</li> <li>• Paribus Beteiligungen GmbH</li> <li>• Paribus Vertrieb GmbH</li> </ul>

schaft auch Komplementärin bei weiteren Fonds- und Investmentgesellschaften der Paribus-Capital-Gruppe. Alle drei Gesellschaften beabsichtigen, diese Stellung auch bei künftigen Beteiligungsangeboten der Paribus-Capital-Gruppe zu übernehmen.

Die in diesem Kapitel in Abschnitt 1. genannten Gesellschaften üben die jeweils genannten Funktionen aus. Ferner bestehen die in diesem Kapitel in Abschnitt 2. dargestellten personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen. Daher sind die vorgenannten Gesellschaften gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden. Insoweit können sich Interessenkonflikte ergeben, die unter Umständen zum wirtschaftlichen Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaft(en) gelöst werden. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen nicht oder nicht ausschließlich die Interessen der Investmentgesellschaft, sondern auch eigene Interessen oder Interessen

Dritter verfolgen. Die sich aus den personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen ergebenden Risiken sind im Kapitel „Risiken“, Abschnitt 2.25. dargelegt.

Der Aufsichtsrat der Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige aus Herrn Uwe Hamann, Herrn Dr. Christopher Schroeder und Herrn Thomas Wülfing. Dr. Christopher Schroeder ist als Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft ebenfalls Mitglied der Geschäftsführung der Paribus Capital und der Komplementärin der Investmentgesellschaft und mittelbar oder unmittelbar unter anderem an Paribus Capital, Paribus KVG, Paribus Vertrieb, der Komplementärin der Investmentgesellschaft, der Treuhandkommanditistin, Northrail und northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH beteiligt. Uwe Hamann ist als Aufsichtsrat der Paribus KVG ebenfalls Mitglied der Geschäftsführung der northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH und für Paribus Capital tätig.

## XX. Kosten

### 1. Initialkosten

Auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften fallen die nachfolgend näher dargestellten Initialkosten und einmalig anfallenden Kosten an. Die Beträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige geltenden Steuersätze, insbesondere der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

#### 1.1. Initialkosten auf Ebene der Investmentgesellschaft

Die Initialkosten, welche neben dem Ausgabeaufschlag während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft einmalig anfallen, betragen bis zu 14,1% des Beteiligungsbetrages. Abhängig vom platzierten Beteiligungsbetrag sind die Initialkosten auf Ebene der Investmentgesellschaft in nebenstehender Tabelle dargestellt.

Im Einzelnen fallen auf Ebene der Investmentgesellschaft die folgenden Initialkosten an:

Paribus Capital hat für die Geschäftsjahre 2013 bis 2014 für die Erstellung und Aktualisierung der Verkaufsunterlagen von der Investmentgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,3205% des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft erhalten. Paribus KVG wird ab dem Geschäftsjahr 2015 für die Erstellung und Aktualisierung der Verkaufsunterlagen von der Investmentgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,3205% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages erhalten. Die Vergütung der Paribus Capital ist bereits bezahlt worden. Die Vergütung der Paribus KVG entsteht mit Ende der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Paribus KVG ist berechtigt, Abschlussrechnungen entsprechend dem Platzierungsverlauf zu stellen.

Paribus Capital erhält für die Stellung der Platzierungs- und Finanzierungsgarantie eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,25% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages.

Beteiligungskapital in Euro	Initialkosten in % des Beteiligungsbetrages
10.000.000 (Platzierungs- und Finanzierungsgarantie)	bis zu 14,1%
30.000.000 (geplantes Beteiligungskapital)	bis zu 11,4%
60.000.000 (max. Beteiligungskapital)	bis zu 10,8%

Paribus Vertrieb erhält von der Investmentgesellschaft für die Platzierung des vom Anleger gezeichneten Beteiligungskapitals einschließlich eines etwaigen Erhöhungsbetrages eine Vergütung in Höhe von 5% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages und den Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages (d.h. insgesamt in Höhe von bis zu 10% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages).

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Einrichtung der Treuhand eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,2% des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages einschließlich des Kapitals der Gründungskommanditisten.

Für rechtliche und steuerliche Beratung sowie für die Erstellung von Gutachten erhalten die von der Investmentgesellschaft beauftragten Berater Vergütungen in der jeweils vereinbarten und abgerechneten Höhe, in Summe voraussichtlich bis zu 329.595 Euro inkl. Umsatzsteuer.

#### 1.2. Einmalig anfallende Kosten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften

Die Paribus KVG erhält für die Vermittlung von geeigneten Fremdkapitalgebern auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2% des in Anspruch genommenen Fremdkapitals. Sofern und soweit dieses von den Projektgesellschaften in Anspruch genommen wird, schulden diese die Vergütung.

### 2. Laufende Kosten ab dem Geschäftsjahr 2015

Neben den Initialkosten fallen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft die nachfolgend näher dargestellten laufenden Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und den Projektgesellschaften an.

#### 2.1. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, max. aber 100% des von den Anlegern gezeichneten Beteiligungsbetrages (vorstehend und nachstehend „Bemessungsgrundlage“).

Wird der Nettoinventarwert nur einmal ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt. Die Beträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige geltenden Steuersätze, insbesondere der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Die Summe aller von der Investmentgesellschaft zu zahlenden laufenden Vergütungen an Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft und an Gesellschafter der Investmentgesellschaft kann jährlich insgesamt bis zu 0,7% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, für den



Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 jedoch mindestens 102.638 Euro. Daneben können die nachfolgend dargestellte Transaktionsvergütung und erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden.

Im Einzelnen fallen auf Ebene der Investmentgesellschaft die folgenden laufenden Kosten an:

Paribus KVG erhält als Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft von dieser erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 44.625 Euro p.a. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage. Paribus KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Haftungsübernahme erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,00595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 1.488 Euro p.a. Die Komplementärin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Paribus KVG in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 be-

trägt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 14.875 Euro p. a. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die Treuhandkommanditistin erhält für die gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbrachten administrativen Verwaltungsfunktionen von der Investmentgesellschaft erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2618% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 41.650 Euro p.a. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Darüber hinaus gehen folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern zu Lasten der Investmentgesellschaft:

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für Auslandsüberweisungen;
- Aufwendungen für Fremdkapital einschließlich Zwischenfinanzierung von Eigenkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen sowie Kosten für die Vermittlung und Bereitstellung des Fremdkapitals, nicht jedoch für die Stellung der Platzierungs- und Finanzierungsgarantie;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie die Abwehr von gegen die Investmentge-

sellschaft erhobenen Ansprüchen;

- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet.

## 2.2. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft fallen die nachfolgend dargestellten Vergütungen an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Beteiligungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Kosten:

Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft erhält von der Beteiligungsgesellschaft als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. Umsatzsteuer sowie den Ersatz der im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Beteiligungsgesellschaft stehenden und dem Umfang nach einem ordentlichen Geschäftsbetrieb entsprechenden Aufwendungen. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2015 um 2% p.a. Sie entsteht zum 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, Abschlagszahlungen vor Fälligkeit zu verlangen.

Paribus KVG in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft erhält von der Beteiligungsgesellschaft als Entgelt für ihre Geschäftsfüh-

rungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. Umsatzsteuer sowie den Ersatz der im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Beteiligungsgesellschaft stehenden und dem Umfang nach einem ordentlichen Geschäftsbetrieb entsprechenden Aufwendungen. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2015 um 2% p.a. Sie entsteht zum 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Paribus KVG ist berechtigt, Abschlagszahlungen vor Fälligkeit zu verlangen.

Die northrail Fahrzeugverwaltungs GmbH erhält für ihre nach dem Fahrzeugeinstellungsvertrag zu erbringenden Leistungen für jedes eingestellte Schienenfahrzeug von der Beteiligungsgesellschaft bzw. – sofern ein Vertragseintritt erfolgt ist – von den Projektgesellschaften ab dem 1. Januar 2014 220 Euro pro Monat sowie eine laufende Vergütung in Höhe von 110 Euro pro Monat für jedes überwachte Schienenfahrzeug, jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Vergütung ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die vorgenannten Vergütungen erhöhen sich jährlich um 2% bezogen auf den Vorjahreswert (Stand 2015: 228,89 Euro bzw. 114,44 Euro, jeweils zzgl. Umsatzsteuer).

Darüber hinaus können auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls die unter Ziffer 2.1. am Ende dargestellten Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern anfallen. Hinzu kommen Kosten für die Buchhaltung und die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Vermögensgegenstände.

Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den darin beteiligten Gesellschaftern, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

### 2.3. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Projektgesellschaften

Auf Ebene der Projektgesellschaften fallen die nachfolgend dargestellten Vergütungen an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt,

wirken sich aber mittelbar über den Wert der Projektgesellschaften auf das Ergebnis der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft und damit auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Kosten:

Die Komplementärin der jeweiligen Projektgesellschaft erhält von der jeweiligen Projektgesellschaft als Entgelt für ihre Haftungsübernahme jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. Umsatzsteuer sowie den Ersatz der im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die jeweilige Projektgesellschaft stehenden und dem Umfang nach einem ordentlichen Geschäftsbetrieb entsprechenden Aufwendungen. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2014 um 2% p.a. (Stand 2015: 1.300,50 Euro zzgl. Umsatzsteuer). Sie entsteht zum 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Die Komplementärin der Projektgesellschaften ist jeweils berechtigt, Abschlagszahlungen vor Fälligkeit zu verlangen.

Paribus KVG in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der jeweiligen Projektgesellschaft erhält von der jeweiligen Projektgesellschaft als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,16% des zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres von der jeweiligen Projektgesellschaft tatsächlich für Kaufpreise und sonstige Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Erwerbsnebenkosten investierten Eigenkapitals zzgl. Umsatzsteuer sowie den Ersatz der im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die jeweilige Projektgesellschaft stehenden und dem Umfang nach einem ordentlichen Geschäftsbetrieb entsprechenden Aufwendungen. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2014 um 2% p.a. Sie entsteht zum 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Paribus KVG ist jeweils berechtigt, Abschlagszahlungen vor Fälligkeit zu verlangen.

Northrail erhält für ihre nach dem Dienstleistungsvertrag über schienengebundenes Rollmaterial zu erbringenden Dienstleistungen die folgenden Vergütungen:

- Für die Unterstützung beim Management der Lokomotiven und den eisenbahnrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen und Fristen („Hauptuntersuchungen“) erhält Northrail von den Projektgesellschaften ab Vertragsabschluss oder ab Erwerb der jeweiligen Lokomotive, je nachdem was später eintritt, jeweils eine Pauschalvergütung in Höhe von 5.500 Euro pro Lokomotive p. a. zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2015 um 2% p.a. (Stand 2015: 5.610 Euro zzgl. Umsatzsteuer). Die Vergütung ist im Jahr des An- und Verkaufes der Lokomotive bzw. des Vertragsabschlusses pro rata temporis zu zahlen. Zudem erhält Northrail eine Vergütung in Höhe von 5% zzgl. Umsatzsteuer der vereinbarten und gezahlten Nettokalt-Miete des schienenengebundenen Rollmaterials. Die Umsatzsteuer, Kostenerstattungen, Umlagen (inkl. Wartungspauschale) oder Ersatzleistungen unterliegen dieser Vergütung nicht. Übernimmt Northrail gemäß dem Mietvertrag auch die Organisation der laufenden Wartung und Instandhaltung, erhält Northrail hierfür von der jeweiligen Projektgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 15% zzgl. Umsatzsteuer der zusätzlich zur Miete vereinbarten und vom Mieter gezahlten Wartungspauschale.
- Für die Unterstützung bei dem Management der SPNV-Fahrzeuge erhält Northrail von den Projektgesellschaften ab Vertragsabschluss oder ab Erwerb der jeweiligen SPNV-Fahrzeuge jeweils eine Pauschalvergütung von 3.000 Euro pro Zugeinheit p.a. zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2015 um 2% p.a. (Stand 2015: 3.060 Euro zzgl. Umsatzsteuer). Die Vergütung ist im Jahr des An- und Verkaufes der SPNV-Fahrzeuge pro rata temporis zu zahlen. Bei dem Erwerb der Zugeinheit und vor Auslieferung dieser vom Werk erhält der Auftragnehmer eine Vergütung ab dem Kaufdatum, sofern der Auftragnehmer die baubegleitende Betreuung und Bauüberwachung über-

nimmt. Zudem erhält Northrail eine Vergütung von 2% p.a. zzgl. Umsatzsteuer der vereinbarten und gezahlten Nettokalt-Miete über die gesamte Vertragslaufzeit der abgeschlossenen Mietverträge über schienengebundenes Rollmaterial. Die Umsatzsteuer, Kostenerstattungen oder Ersatzleistungen unterliegen nicht der Vergütung.

- Für die Unterstützungsleistungen im Rahmen der Ankaufsberatung und -betreuung bei dem Erwerb von schienengebundenem Rollmaterial erhält Northrail von der jeweiligen Projektgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1,5% des vereinbarten Kaufpreises zzgl. Umsatzsteuer.

Darüber hinaus können auf Ebene der Projektgesellschaft ebenfalls die unter Ziffer 2.1. am Ende dargestellten Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern anfallen. Hinzu kommen Kosten für die Buchhaltung und die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Vermögensgegenstände.

Aufwendungen, die bei der Projektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den darin beteiligten Gesellschaftern, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

#### 2.4. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,5% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 33.320 Euro. Die Vergütung ist jeweils hälftig zum 31. März und 30. September eines Jahres fällig.

### 3. Kosten für die Geschäftsjahre 2013 und 2014

In der nebenstehenden Übersicht sind die Kosten und Vergütungen dargestellt, die Paribus KVG, die Gesellschafter der Investmentgesellschaft, die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften sowie weitere Dienstleister für ihre Tätigkeiten für die Geschäftsjahre

2013 und 2014 erhalten haben. Diese Kosten sind zwar bereits gezahlt worden; wegen der Gleichverteilungsabrede in § 16 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages der Investmentgesellschaft können den neu beitretenden Anlegern die Kosten dennoch mittelbar belastet werden.

Die in der Tabelle dargestellten Kosten und Vergütungen der Jahre 2013 und 2014 verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer, auch sofern diese als Vorsteuer abziehbar ist. Die weiteren laufenden Vergütungen betreffen insbesondere Vergütungen für Jahresabschlusserstellung und -prüfung.

### 4. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

Werden die Vermögensgegenstände verkauft, so erhält Paribus KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1,785% des Veräußerungswertes. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn Paribus KVG die Veräußerung für Rechnung der Beteiligungs- oder Projektgesellschaft tätigt, an der die Investmentgesellschaft (mittelbar) beteiligt ist und zwar zu Lasten der Gesellschaft, für deren Rechnung die Veräußerung erfolgt (nachfolgend „veräußernde Gesellschaft“). Der veräußernden Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Im Falle der Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter der Projektgesellschaften für Rechnung der Projektgesellschaften bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem erzielten Nettoverkaufspreis ohne Umsatzsteuer. Im Falle der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an einer oder allen Projektgesellschaften für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft oder der Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem Verkehrswert der mittelbar veräußerten Eisenbahninvestitionsgüter. Das heißt, dem Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile ist insbesondere das Fremdkapital der Projektgesellschaft(en) und ggf. der Beteiligungsgesellschaft hinzuzurechnen und weite-

re Vermögensgegenstände der Projektgesellschaften und ggf. der Beteiligungsgesellschaft (z. B. Forderungen und Bankguthaben) hiervon abzuziehen. Vom Verkaufserlös bzw. dem Verkehrswert ist jeweils ein Anteil in Höhe des mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Anteils der Investmentgesellschaft an der Projektgesellschaft anzusetzen.

Der veräußernden Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die im Zusammenhang mit nicht von vorstehend erfassten Transaktionen, ggf. der Belastung oder Vermietung der Vermögensgegenstände von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

### 5. Erfolgsabhängige Vergütung

Paribus KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihres geleisteten Beteiligungsbetrages erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird und
- die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 7,0% bezogen auf ihren geleisteten Beteiligungsbetrag für den Zeitraum von der jeweiligen vollständigen Zahlung des Ausgabepreises bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für Paribus KVG in Höhe von 20% aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Investmentgesellschaft.

Gesellschaft	Empfänger	Bezeichnungen	2013	2014	Summe
			Euro	Euro	Euro
<b>Investmentgesellschaft</b>	diverse	Initialkosten	1.079.347,59	556.538,31	1.635.885,90
	Paribus KVG	Geschäftsführung	1.631,01	5.467,56	7.098,57
		Fondsmanagement	2.330,02	44.625,00	46.955,02
	Komplementärin der Investmentgesellschaft	Haftungsvergütung	1.487,50	1.487,50	2.975,00
	Treuhandkommanditistin	Treuhandvergütung	0,00	11.486,47	11.486,47
	diverse	weitere laufende Vergütungen	41.706,54	30.600,16	74.925,01
	<b>Summe</b>		<b>1.126.502,66</b>	<b>650.205,00</b>	<b>1.779.325,97</b>
<b>Beteiligungsgesellschaft</b>	Paribus KVG	Geschäftsführung	1.487,50	1.487,50	2.975,00
	Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft	Haftungsvergütung	1.487,50	1.487,50	2.975,00
	diverse	weitere laufende Vergütungen	5.463,01	24.265,55	29.728,56
	<b>Summe</b>		<b>8.438,01</b>	<b>27.240,55</b>	<b>35.678,56</b>
<b>Projektgesellschaft 1</b>	Paribus KVG	Geschäftsführung	353,60	1.391,92	1.745,52
	Komplementärin der Projektgesellschaft 1	Haftungsvergütung	1.487,50	1.517,25	3.004,75
	diverse	weitere laufende Vergütungen	15.286,74	38.579,36	53.866,10
	<b>Summe</b>		<b>17.127,84</b>	<b>41.488,53</b>	<b>58.616,37</b>
<b>Projektgesellschaft 2</b>	Paribus KVG	Geschäftsführung	0,00	4.991,38	4.991,38
	Komplementärin der Projektgesellschaft 2	Haftungsvergütung	1.487,50	1.517,25	3.004,75
	diverse	weitere laufende Vergütungen	3.024,04	59.514,58	62.538,62
	<b>Summe</b>		<b>4.511,54</b>	<b>66.023,21</b>	<b>70.534,75</b>
<b>Gesamtsumme der Kosten und Vergütungen</b>			<b>1.157.006,32</b>	<b>787.149,33</b>	<b>1.944.155,65</b>

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände zur Zahlung fällig. Nach den in diesem Prospekt dargestellten Prognosen fällt eine erfolgsabhängige Vergütung der Paribus KVG nicht an.

## 6. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Paribus KVG bzw. die Treuhandkommandi-

tistin vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 100 % des Anteilswertes verlangen. Daneben können dem Anleger selbst Kosten entstehen. Die sonstigen vom Anleger zu entrichteten Kosten sind insbesondere die folgenden:

Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb bestehen aus dem Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des Beteiligungsbetrages. Beteiligt sich ein Anleger als Direktkommanditist an der Investmentgesellschaft, fallen bei dem Erwerb der Beteiligung außerdem Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die Veröffentlichung im Handelsregister an. Ferner können Kosten für den eigenen Vermögensberater oder -vermittler anfallen, falls der Anleger von sich aus und ohne Mitwirkung der Investmentgesellschaft einen solchen einschaltet. Außerdem können Kosten durch die Aufnahme einer Fremdfinanzierung für den Erwerb der Beteiligung und/oder bei Einzahlung des Beteiligungsbetrages zzgl. Ausgabeaufschlag für Bankgebühren entstehen. Die Höhe der vorgenannten Kosten ist einzelfallabhängig und kann daher nicht konkret beziffert werden.

Bei nicht fristgerechter Einzahlung des Ausgabepreises können Kosten durch Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von fünf Prozentpunkten (Verbraucher) bzw. acht Prozentpunkten (Nichtverbraucher) über dem Basiszinssatz entstehen. Scheidet ein Anleger wegen Nichtleistung seiner Beteiligungssumme aus der Investmentgesellschaft aus, kann die Paribus KVG bzw. die Treuhandkommanditistin die Erstattung der vorstehenden Kosten maximal in Höhe von 100% des Anteilswertes verlangen.

Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung können durch die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht beim Wechsel eines Anlegers von der Treugeberstellung zum Direktkommanditisten, durch Reisekosten für die Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen oder durch Kosten der Bevollmächtigung und des Bevollmächtigten für Gesellschafterversammlungen, für Aufwendungen bei der Ausübung des Rechtes zur Einsichtnahme in Bücher und Aufzeichnungen oder die diesbezügliche Beauftragung eines von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertreters sowie für Kommunikations- und Portokosten für die Kommunikation mit der Investmentgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin und für die Teilnahme an schriftlichen Abstimmungen entste-

hen. Diese Kosten entstehen jeweils individuell; ihre Höhe ist einzelfallabhängig und kann daher nicht konkret beziffert werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. einer dinglichen Belastung können entstehen, wenn der Anleger seine Beteiligung überträgt bzw. dinglich belastet, wobei die Paribus KVG bzw. Treuhandkommanditistin die Erstattung in Höhe von max. 100% des Anteilswertes verlangen kann. Dazu gehören ggf. die Kosten für das Handelsregister. Kosten für den eigenen Vermögensberater oder -vermittler entstehen, falls der Anleger solche Dienstleister selbst einschaltet. Die Höhe dieser Kosten ist einzelfallabhängig und kann daher nicht konkret beziffert werden. Schließlich können dem Anleger Kosten für die Ablösung einer von ihm individuell aufgenommenen Fremdfinanzierung entstehen.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Anlegers aus der Investmentgesellschaft können weitere Kosten durch die Ermittlung des Abfindungsanspruches entstehen. Scheidet der Anleger nicht zum Ende des Kalenderjahres, sondern unterjährig aus der Investmentgesellschaft aus, ist ggf. eine besondere Auseinandersetzungsbilanz auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aufzustellen, deren Kosten der Anleger zu tragen hat. Eine konkrete Bezifferung dieser Kosten ist zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige nicht möglich, weil sie von mehreren nicht feststehenden Faktoren abhängt.

Ferner haben die Treuhandkommanditisten gegen den Treugeber ggf. einen Anspruch auf Freistellung von weiteren Kosten (insbesondere Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten, Haftungsansprüche und sonstige Schadensfälle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen). Sofern und soweit Anleger von Dritten aufgrund eines Haftungstatbestandes in Anspruch genommen werden, können zusätzliche Kosten für die Einschaltung von Rechtsberatern, Gerichtskosten und sonstige Kosten für die Befriedung von Haftungsansprüchen entstehen. Ein der Investmentgesellschaft als Treugeber beigetretener Anleger hat die Treuhandkommanditistin bei einer solchen Inanspruchnahme von einer entsprechenden Haftung freizustellen. Paribus KVG bzw. die Treuhandkom-

manditistin kann die Erstattung der vorstehenden Kosten maximal in Höhe von 100% des Anteilswertes verlangen.

Finanziert der Anleger seine Beteiligung durch ein Darlehen, fallen neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen möglicherweise weitere Kosten (z. B. Bearbeitungsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Rückzahlung) an.

## 7. Keine Rückvergütungen

Der Paribus KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu. Vergütungen, die aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft an die Paribus KVG geleistet werden, werden nicht für Vergütungen an Vermittler von Anteilen an der Investmentgesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

## 8. Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten der Investmentgesellschaft angefallenen Kosten (ohne Transaktionsgebühr- und -kosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Nettoinventarwertes ausgewiesen. Diese Gesamtkostenquote beträgt ca. 13,49% des Nettoinventarwertes zum 31. Dezember 2014. Sie setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung der Investmentgesellschaft (wie der Vergütung der Gesellschafter der Investmentgesellschaft, der Treuhandkommanditistin und der Vergütung der Paribus KVG), der Vergütung für die Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet wurden einschließlich der in dem Geschäftsjahr angefallenen einmaligen Initialkosten. Transaktionsgebühren und -kosten werden nicht berücksichtigt.

## XXI. Beschreibung Liquiditätsmanagement

Da der Anleger grundsätzlich kein Recht auf Rückgabe von Anteilen hat, beschränkt sich das Liquiditätsmanagement bei der Investmentgesellschaft auf das Vorhalten ausreichender Liquidität für das Bestreiten der Zahlungen an die Anleger und der laufenden Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft.

Zur Gewährleistung des Liquiditätsmanagements hat Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft für die von ihr verwalteten Investmentvermögen schriftlich grundsätzliche Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft zu überwachen. Paribus KVG hat hierzu ein angemessenes Liquiditätsmanagement, insbesondere auf Grundlage

- von § 30 KAGB,
- der AIFM-Richtlinie,
- der Level-2-VO

implementiert.

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements stets festgehalten, welche Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft – z.B. Auszahlungen an die Anleger oder Zahlungen aus einer außerordentlichen Kündigung der Beteiligung durch einen Anleger aus wichtigem Grund – sowie deren mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften (das heißt der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften; Investmentgesellschaft, Beteiligungsgesellschaft und Projektgesellschaften nachfolgend zusammen „Gesellschaften“ genannt) bestehen oder grundsätzlich entstehen können, und zwar sowohl kurzfristig als auch langfristig. Dagegen wird der Anteil der liquiden Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft für verschiedene Leistungsräume gerechnet.

Da die Dimensionen der Liquidität der Gesellschaften, die Marktliquidität der Vermögensgegenstände wie auch die Zahlungsverpflichtungen nicht statisch sind, sondern sich über die Zeit verändern und von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, wird Paribus KVG die Liquidität nach Maßgabe des Vorstehenden stets überwachen. Darüber hinaus werden vorbeugende Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen, um Liquiditätsengpässe vorab zu prognostizieren und angemessen entgegenzuwirken.

Neben einer langfristigen Liquiditätsübersicht und einer quartalsweisen Stichtagsliquidität führt die Paribus KVG regelmäßig Stresstests durch und legt dabei sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde, was die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken ermöglicht.

So wird gewährleistet, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Gesellschaften mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt und Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Investmentgesellschaft oder auf Ebene der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ergeben können, kontrolliert werden.

## XXII. Berichte und Prüfer

### 1. Stellen, an denen die Jahresberichte und die nach dem Jahresbericht ggf. veröffentlichten Halbjahresberichte über die Investitionsgesellschaft erhältlich sind

Die Jahresberichte und die soweit gesetzlich vorgeschrieben nach dem Jahresbericht ggf. veröffentlichten Halbjahresberichte über die Investmentgesellschaft können von einem Anleger bei der Treuhandkommanditistin kostenlos telefonisch, per Post oder E-Mail angefordert werden. Die Kontaktdaten der Treuhandkommanditistin lauten:

Paribus Trust GmbH  
Palmaille 33  
22767 Hamburg  
E-Mail: [info@paribus-trust.de](mailto:info@paribus-trust.de)  
Tel.: 040-88 88 00 6-0

### 2. Zusätzliche Informationen nach § 300 KAGB

Für zusätzliche Informationen nach § 300 KAGB gibt es derzeit keine Veranlassung. Sollten sich während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft Änderungen bezüglich der prospektierten Daten ergeben, legt Paribus KVG die erforderlichen Informationen, einschließlich neuer Regelungen zum Liquiditätsmanagement sowie zum aktuellen Risikoprofil der Investmentgesellschaft sowie der von der Paribus KVG eingesetzten Steuerungssysteme (Risikomanagementsysteme) im Jahresbericht oder einem Nachtrag zu diesem Dokument offen.

### 3. Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über die Investmentgesellschaft

Die Jahresberichte der Investmentgesellschaft werden innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB und in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB erstellt. Im Hinblick auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.

Die Berichte werden den Anlegern von der Treuhandkommanditistin in elektronischer Form per E-Mail übermittelt. Auf Verlangen der Anleger können die Berichte auch in Papierform an die von den Anlegern anzugebende Adresse versandt werden.



## *D. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen*

Anlegern, deren Beteiligung an der Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommt, sind rechtzeitig vor Abgabe ihrer Vertragserklärung (Beitrittserklärung) die nachfolgend dargestellten Informationen zur Verfügung zu stellen:

### **Angaben zur Investmentgesellschaft**

Die Investmentgesellschaft ist die Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Geschäftsadresse: Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40-88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40-88 88 00 6-99, E-Mail: info@paribus.eu, Internet: www.paribus-capital.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 115686.

Hauptgeschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft: Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Die Gesellschaft investiert gemäß der §§ 261 bis 272 KAGB in:

- Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 5 KAGB (nachfolgend „Eisenbahninvestitionsgüter“),
- Anteile an Gesellschaften, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nur Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Eisenbahninvestitionsgüter, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen sowie
- Bankguthaben gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 7 und 195 KAGB.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendigen und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen

vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

Geschäftsführung: Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Investmentgesellschaft ist ausschließlich die Kapitalverwaltungsgesellschaft Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft ist die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH.

### **Angaben zur geschäftsführenden Kommanditistin und Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsadresse: Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40-88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40-88 88 00 6-99, E-Mail: info@paribus.eu, Internet: www.paribus-capital.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 125704, ist zur Geschäftsführung der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Hauptgeschäftstätigkeit der Paribus KVG: Paribus KVG ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzes (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung). Folgende inländische Investmentvermögen sind Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung:

- geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB sowie
- geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
- Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland,
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,

- die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB und
- zu Liquiditätszwecken in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a) KAGB erfüllen, Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB sowie Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Paribus KVG darf Geschäfte betreiben, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind. Paribus KVG darf sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf die Geschäfte ausgerichtet ist, welche Paribus KVG selbst betreiben darf und eine Haftung der Paribus KVG aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist. Paribus KVG kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten oder erwerben. Weitere Geschäfte oder Tätigkeiten darf Paribus KVG nicht betreiben.

Geschäftsführung: Die geschäftsführende Kommanditistin wird durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Volker Simmering und Joachim Schmarbeck vertreten.

### **Angaben zur persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)**

Die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsadresse: Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40-88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40-88 88 00 6-99, E-Mail: info@paribus.eu, Internet: www.paribus-capital.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 99708, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft und ausnahmsweise zur Geschäftsführung berechtigt, sofern die Vornahme einer Geschäftsführungsmaßnahme zur Abwendung von Nachteilen für die Investmentgesellschaft unaufschiebbar ist oder sie aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen zur Geschäftsführung verpflichtet ist.

Hauptgeschäftstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin: Unternehmensgegenstand der Komplementärin ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

Geschäftsführung: Die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH wird durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Christopher Schroeder und Dr. Volker Simmering vertreten.

#### Angaben zur Treuhandkommanditistin

Treuhandkommanditistin ist die Paribus Trust GmbH, Geschäftsadresse: Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40-88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40-88 88 00 6-99, E-Mail: info@paribus.eu, Internet: www.paribus-capital.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95393.

Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhandkommanditistin: Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Treuhänderin sind insbesondere die Überwachung der Einzahlung der Beteiligungsbeträge der Anleger, die Vertretung der Anleger in Gesellschafterversammlungen, die Führung eines Anlegerregisters, die Veranlassung der Handelsregisteranmeldungen sowie die Koordination der Anlegerkommunikation.

Geschäftsführung: Die Paribus Trust GmbH wird durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Carsten Riemer vertreten.

#### Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige ist für die Investmentgesellschaft, die Treuhänderin und die Komplementärin die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

#### Name und ladungsfähige Anschrift des für die Anbieterin handelnden Vermittlers

Siehe Eintragung auf der Beitrittserklärung.

#### Vertragsprache

Die Sprache, in der die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vorabinformationen

mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in der die Investmentgesellschaft die Kommunikation während der Vertragslaufzeit zu führen sich verpflichtet, ist Deutsch.

#### Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der Unternehmer legt bei Aufnahme der Vertragsbeziehungen zum Anleger vor Abschluss des Fernabsatzvertrages deutsches Recht zugrunde. Auf den Fernabsatzvertrag ist deutsches Recht anwendbar. Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten im Hinblick auf das zuständige Gericht die gesetzlichen Regelungen. Handelt es sich bei dem Anleger nicht um einen Verbraucher, ist der Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag Hamburg.

#### Außergerichtliche Streitschlichtung

Erwirbt der Anleger die Beteiligung im Wege des Fernabsatzes im Sinne des § 312b und c BGB, kann er bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen die bei der

Deutsche Bundesbank  
– Schlichtungsstelle –  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt am Main  
Telefon: 069-2388-1907  
Telefax: 069-2388-1919  
Internet: www.bundesbank.de

eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch noch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung. Diese ist unter der vorgenannten Adresse der Deutschen Bundesbank erhältlich. Der Anleger kann jedoch unabhängig davon Klage vor den zuständigen Gerichten erheben.

Bei Streitigkeiten, die das Rechtsverhältnis zur Investmentgesellschaft und zur Treuhandkommanditistin sowie alle mit der Verwaltung ihrer Beteiligung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen, können die Anleger, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. einleiten. Die Anschrift, bei der die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., die die Voraussetzungen für den Zugang zur Schlichtungsstelle regelt, sowie ein Merkblatt erhältlich sind, lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.  
Postfach 640222, 10048 Berlin  
Telefon: 030-257 616 90  
Telefax: 030-257 616 91  
info@ombudsstelle-gfonds.de  
www.ombudsstelle-gfonds.de

Zu weiteren Einzelheiten vgl. im Kapitel „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“, Abschnitt 2.

#### Garantiefonds

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen, wie bspw. der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, stehen für Beteiligungsangebote wie das vorliegende nicht zur Verfügung. Die wesentlichen Risiken der Beteiligung sind im Kapitel „Risiken“ dargestellt.

#### Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Anleger beteiligt sich entweder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin oder – ggf. durch entsprechende Umwandlung seiner Treugeberstellung – unmittelbar als Direktkommanditist an der Investmentgesellschaft. Die Anleger partizipieren indirekt über Ergebnisuweisungen und Ausschüttungen der Investmentgesellschaft an den Erträgen der von der Investmentgesellschaft (teilweise mittelbar) gehaltenen Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft und den Projektgesellschaften. Der Beitritt zur Investmentgesellschaft als Direktkommanditist erfolgt, indem der Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet – ggf. über den Vertriebspartner – bei der Treuhand-

## D. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

kommanditistin einreicht und die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Beitritt zur Investmentgesellschaft gemäß Beitrittserklärung im Namen der Investmentgesellschaft annimmt. Hierdurch gibt der Anleger gegenüber der Treuhandkommanditistin gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhandkommanditistin als Verwaltungstreuhanderin ab. Die Beteiligung des Anlegers als Direktkommanditist kommt aufschiebend bedingt mit seiner Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister zustande. Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Treugeber erfolgt, indem der Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet – ggf. über den Vertriebspartner – bei der Treuhandkommanditistin einreicht. Hierdurch gibt der Anleger gegenüber der Treuhandkommanditistin ein Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhandkommanditistin und gleichzeitig zum Beitritt als mittelbar beteiligter Treugeber an der Investmentgesellschaft ab. Zur Wirksamkeit des Treuhandverhältnisses sowie der mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft bedarf es zusätzlich der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin.

Mit der Beteiligung sind das Recht auf Teilnahme am Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft, das Recht auf Auszahlung von freier Liquidität, das Stimmrecht bei Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Investmentgesellschaft, das Recht auf abschriftliche Mitteilung des Jahresberichtes und auf Prüfung von dessen Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Bücher der Investmentgesellschaft, das Recht auf Errichtung eines Beirates, auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft, auf Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und auf Beteiligung am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft sowie die Pflichten zur Einlageleistung zzgl. Ausgabeaufschlag und zur Eintragung der Haftsumme im Handelsregister von 10% der Pflichteinlage verbunden. Die Einzelheiten zu den wesentlichen Leistungsmerkmalen sind dem Gesell-

schaftsvertrag der Investmentgesellschaft und dem Kapitel „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“ zu entnehmen.

### Preise

Der Anleger hat den in der Beitrittserklärung vereinbarten Beteiligungsbetrag zzgl. eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5% zu leisten. Der Mindestbeteiligungsbetrag eines Anlegers beträgt 10.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag). Höhere Beteiligungsbeträge müssen ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

### Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Liefer- und Versandkosten, sonstige Kosten, Telekommunikationskosten oder gesondert berechnete Kommunikationskosten fallen nicht an. Zu den weiteren Kosten des Anlegers siehe das Kapitel „Kosten“, Abschnitt 6.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung sind ausführlich im Kapitel „Bedeutende Steuervorschriften“ beschrieben. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eigene Kosten für z. B. Telefon, Internet, Porto, Überweisungen etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

### Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft unterliegt speziellen Risiken, die mit einer Investition in geschlossene Investmentvermögen verbunden sind. Die mit der Beteiligung verbundenen Risiken sind ausführlich im Kapitel „Risiken“ dargestellt.

### Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige. Sie sind während der Dauer des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft wirksam und werden während dieses Zeitraums, ggf. durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt, aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

### Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen

Der Beteiligungsbetrag und der Ausgabeaufschlag sind von den Anlegern wie folgt zu leisten:

- Der Ausgabepreis (Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) ist innerhalb von zwölf Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das unten stehende Einzahlungskonto zu zahlen.

Paribus KVG bzw. die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den Ausgabepreis in zwei Einzahlungsraten abzurufen. In diesem Fall ist der Ausgabepreis wie folgt zu leisten:

- Ein Teilbetrag in Höhe von 20% des Beteiligungsbetrages zzgl. Ausgabeaufschlag auf den vollen Beteiligungsbetrag ist innerhalb von zwölf Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das unten stehende Einzahlungskonto zu zahlen.
- Ein Teilbetrag in Höhe von 80% des Beteiligungsbetrages ist innerhalb von zwölf Tagen nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das unten stehende Einzahlungskonto zu zahlen, spätestens jedoch sechs Monate nach Annahme der Beitrittserklärung. Die Treuhandkommanditistin wird die zweite Einzahlungsraten in Abhängigkeit von den zu tätigen unmittelbaren und mittelbaren Investitionen und den Kosten der Investmentgesellschaft abrufen, wenn und soweit der Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft oder der Projektgesellschaften dies erfordert. Die erforderlichen Kapitalabrufe der zweiten Einzahlungsraten erfolgen für jeden Anleger in voller Höhe und unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der Beitritte, beginnend mit dem zuerst der Investmentgesellschaft beigetretenen Anleger.

Die Bankverbindung des Einzahlungskontos lautet:

Empfänger: Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG  
 Referenz: Beteiligung Paribus Rail Portfolio III  
 Bank: Hamburger Sparkasse AG  
 BLZ: 200 505 50  
 Kontonummer: 1002 150 462  
 IBAN: DE23 2005 0550 1002 1504 62  
 BIC: HASPDEHHXXX

Die Zahlung des Ausgabepreises hat für die Empfängerin kostenfrei zu erfolgen.

Soweit ein Direktkommanditist den Ausgabepreis nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, ist Paribus KVG darüber hinaus ermächtigt und bevollmächtigt, den Beteiligungsbetrag des säumigen Direktkommanditisten unter entsprechender Anpassung der Haftsumme auf den eingezahlten Betrag abzgl. Ausgabeaufschlag herabzusetzen, den säumigen Direktkommanditisten aus der Investmentgesellschaft auszuschließen und/oder im entsprechenden Umfang neue Direktkommanditisten in die Investmentgesellschaft aufzunehmen. Im Falle der Treugeber ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einem Treugeber, der nach Mahnung und Fristsetzung nicht die volle Zahlung leistet, außerordentlich zu kündigen oder im Falle einer nicht vollständigen Zahlung den vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrag auf den tatsächlich eingezahlten Betrag abzgl. Ausgabeaufschlag herabzusetzen. Die hierbei für den Anleger anfallenden zusätzlichen Kosten sind im Kapitel „Kosten“, Abschnitt 6. näher dargestellt.

Hinsichtlich des Verzugsschadens, der im Zusammenhang mit der Nichtleistung des Ausgabepreises bzw. der Herabsetzung des Beteiligungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### Widerrufsrechte

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten zu der Widerrufsbelehrung und zu den Rechtsfolgen des Widerrufs sind in der Beitrittserklärung enthalten.

#### Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist entsprechend des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft – ein weiteres Mal – um bis zu ein Jahr über den 31. Dezember 2015 hinaus verlängert, endet die Laufzeit der Gesellschaft am 31. Dezember 2027. Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf dieser Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft. Die Laufzeit der Investmentgesellschaft kann jeweils um bis zu zwei Jahre für insgesamt bis zu fünf Jahre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verlängert werden, wenn einer der nachfolgend aufgezählten Gründe vorliegt:

- Eine längere Vermarktung der Investitionsgüter am Laufzeitende,
- ungünstige Marktbedingungen zum Laufzeitende mit Aussicht auf Besserung der Marktbedingungen und höhere Rückflüsse für die Anleger infolge der Verlängerung der Laufzeit,
- der Verkauf einiger oder aller Investitionsgüter ist wegen abgeschlossener Mietverträge, die vom geplanten Erwerber nicht übernommen werden, nicht möglich bzw. würde zu einem Nachteil für die Projektgesellschaften und mittelbar die Investmentgesellschaft und die Anleger führen.

Zudem kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der bis zum 31. Dezember 2026 einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Paribus KVG, danach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, auch vor dem Ende ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) werden.

Für Anleger, die während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ihre mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen, wird die Treuhandkommanditistin ihren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft in Höhe des vom Anleger in der Beitrittserklärung

übernommenen Beteiligungsbetrages unverzüglich nach Eintragung der entsprechenden Haftsumme im Handelsregister im Wege der Abtretung auf den jeweiligen Anleger übertragen. Damit wird der Anleger Direktkommanditist. Ab der Wirksamkeit der Übertragung des Kommanditanteils auf den Anleger verwaltet die Treuhandkommanditistin den Kommanditanteil als Verwaltungstreuhandnerin weiter.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kann gemäß § 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gekündigt werden.

Die Rechtsfolgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses ergeben sich aus § 21 f. des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft sowie § 4 und § 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft ist nach Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft möglich. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

#### Ende der Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.

## E. Anlagebedingungen

### Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern der

**Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Palmaille 33, 22767 Hamburg**  
(im Folgenden „Investmentgesellschaft“)

und der

**Paribus Capital Management GmbH (künftig firmierend als „Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH“)**  
**Palmaille 33, 22767 Hamburg**  
(im Folgenden „Kapitalverwaltungsgesellschaft“),

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

### A. Vermögensgegenstände

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investmentgesellschaft in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:

1. Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere in Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 5 KAGB (nachfolgend „Eisenbahninvestitionsgüter“),
2. Anteile an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag nur Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Eisenbahninvestitionsgüter, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen sowie
3. Bankguthaben gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 7 und 195 KAGB.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investmentgesellschaft nicht in Vermögensgegenstände investieren, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrt werden müssen.

### B. Anlagegrenzen

#### 1. Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hält eine Beteiligung in Höhe von über 99 % an der Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“). Durch die Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplans wird diese Beteiligung auf nahezu 100 % erhöht. Die Beteiligungsgesellschaft darf nach ihrem Gesellschaftszweck nur Eisenbahninvestitionsgüter sowie die zur Bewirtschaftung der Eisenbahninvestitionsgüter erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben.

Dementsprechend hält die Beteiligungsgesellschaft wiederum Beteiligungen an der Paribus Rail Portfolio III SPV 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „Projektgesellschaft 1“) und der Paribus Rail Portfolio III SPV 2 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „Projektgesellschaft 2“). Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, entsprechend ihres Gesellschaftszweckes weitere gleichartige Gesellschaften zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen (Projektgesellschaft 1, Projektgesellschaft 2 und die weiteren Gesellschaften zusammen nachfolgend „Projektgesellschaften“). Diese Projektgesellschaften dürfen nach ihrem Gesellschaftszweck ebenfalls nur Eisenbahninvestitionsgüter sowie die zur Bewirtschaftung der Eisenbahninvestitionsgüter erforderlichen Vermögensgegenstände erwerben.

Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck haben die Projektgesellschaften 1 und 2 bereits Eisenbahninvestitionsgüter erworben und vermietet. Die Projektgesellschaften 1 und 2 sowie etwaige weitere Projektgesellschaften beabsichtigen zudem, weitere Eisenbahninvestitionsgüter entsprechend ihrem Gesellschaftszweck zu erwerben und an einen oder mehrere Mieter zu vermieten.

#### 2. Investitionskriterien

Die Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter nach Ziffer A. 1. dieser Anlagebedingungen kann über die Beteiligungs- und Projektgesellschaften erfolgen. Für die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Investitionskriterien ist die Höhe der von der Investmentgesellschaft jeweils (mittelbar) gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Projektgesellschaften maßgeblich. Die Beteiligungsgesellschaft und die Projektgesellschaften haben ihren jeweiligen Sitz in Deutschland und somit im Geltungsbereich des KAGB sowie der sog. AIFM-Richtlinie. Darüber hinaus gelten folgende Investitionskriterien für die unmittelbare oder mittelbare Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter:

- Mindestens 60 % des zu investierenden Kapitals werden in Lokomotiven und/oder Triebwagen für den Personen- und/oder Güterverkehr investiert.
- Bezogen auf die Investition in Lokomotiven sollen maximal 75 % des zu investierenden Kapitals in Streckenlokomotiven investiert werden.
- Bezogen auf die Investition in Lokomotiven sollen maximal 75 % des zu investierenden Kapitals in Rangierlokomotiven investiert werden.
- Bis zu 40 % des zu investierenden Kapitals können in Waggons für den Personenverkehr investiert werden. Hier von wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft nur Gebrauch machen, wenn hierfür mit Abschluss des Kauf- oder Liefervertrages ein verbindlicher Miet- oder Leasingvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahre vorliegt.
- Es erfolgt keine Investition in Waggons für den Güterverkehr.
- Mindestens 60 % des zu investierenden Kapitals werden in Eisenbahninvestitionsgüter investiert, welche in der Europäischen Union und/oder in Norwegen und/oder der Schweiz eingesetzt werden.
- Mindestens 60 % des zu investierenden Kapitals werden in neue oder gebrauchte Eisenbahninvestitionsgüter mit einem Alter bei Ankauf von maximal 12 Jahren angelegt.



Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die nach den vorstehenden Investitionskriterien erworbenen Eisenbahninvestitionsgüter Erstmietverträge abzuschließen, die im nach Anschaffungs- und Herstellungskosten gewichteten Durchschnitt bei Abschluss eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten haben. Dabei wird eine Mischung aus kurz-, mittel- und langfristigen Mietvertragslaufzeiten angestrebt. Vereinbarte Verlängerungsoptionen werden bei der Ermittlung der durchschnittlichen Laufzeit zu 50% angerechnet.

40% des zu investierenden Kapitals können ohne Einhaltung der vorstehenden Investitionskriterien nach Maßgabe von A. investiert werden. Hiervon wird die Investmentgesellschaft gegebenenfalls Gebrauch machen.

### C. Leverage und Belastungen

Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände nach § 261 Abs. 1 KAGB sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

Die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB – d. h. von der Beteiligungsgesellschaft und/oder den Projektgesellschaften – aufgenommenen Kredite, gehaltenen Vermögensgegenstände und deren Belastung werden bei der Berechnung der vorgenannten 60%-Grenzen entsprechend der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar an den Projektgesellschaften berücksichtigt.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastungen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch nicht für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes nach den Vorschriften des KAGB.

### D. Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft oder den Projektgesellschaften jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

### E. Anteilsklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Unterschiedliche Anteilsklassen gemäß § 149 Abs. 2 KAGB in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

### F. Ausgabepreis und Rückgabeabschlag

#### 1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seinem – ggf. mittelbar über die Paribus Trust GmbH als Treuhandkommanditistin (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“ genannt) – gezeichneten Beteiligungsbetrag und dem Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des von dem Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages

(Beteiligungsbetrag und Ausgabeaufschlag zusammen nachfolgend „Ausgabepreis“). Der gezeichnete Beteiligungsbetrag beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

#### 2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Platzierungsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 18,2% des Ausgabepreises. Dies entspricht 19,1% des gezeichneten Beteiligungsbetrages.

#### 3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Beteiligungsbetrages. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

#### 4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft während der Platzierungsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 14,1% des Beteiligungsbetrages belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens mit dem Ende der Platzierungsphase zur Zahlung fällig. Die Initialkosten und deren Fälligkeit sind detailliert im Verkaufsprospekt dargestellt.

Abhängig vom platzierten Beteiligungskapital betragen die Initialkosten:

Beteiligungskapital in Euro	Initialkosten in % des Beteiligungsbetrages
10.000.000 (Platzierungs- und Finanzierungsgarantie)	bis zu 14,1%
30.000.000 (geplantes Beteiligungskapital)	bis zu 11,4%
60.000.000 (maximales Beteiligungskapital)	bis zu 10,8%

## 5. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze, insbesondere der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

## G. Laufende Kosten

### 1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller von der Investmentgesellschaft zu zahlenden laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an Gesellschafter der Investmentgesellschaft gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 3 kann jährlich insgesamt bis zu 0,7% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 jedoch mindestens 102.638 Euro. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Ziffer 7 und eine erfolgsabhängige Vergütung nach Ziffer 8 berechnet werden.

### 2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100% des von den Anlegern gezeichneten Beteiligungsbetrages (vorstehend und nachstehend „Bemessungsgrundlage“).

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

### 3. Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft von dieser erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage.

Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 44.625 Euro. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

b) Die Komplementärin der Investmentgesellschaft, d. h. die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, erhält von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,00595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 1.488 Euro. Die Komplementärin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

c) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 14.875 Euro. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

d) Die Treuhandkommanditistin erhält für die gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbrachten administrativen Verwaltungsfunktionen von der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2618% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 41.650 Euro. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

e) Die Vergütungen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft für ihre Tätigkeiten für die Jahre 2013 und 2014 erhalten haben, werden in dem Verkaufsprospekt ausführlich dargestellt.

### 4. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft sowie der von dieser gehaltenen Projektgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter sowie für mit der Unterstützung der Verwaltung der Schienenfahrzeuge beauftragte Dritte, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Projektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

### 5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,5% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 33.320 Euro. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.



## 6. Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen

- a) Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:
1. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
  2. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für Auslandsüberweisungen;
  3. Aufwendungen für Fremdkapital einschließlich Zwischenfinanzierung von Eigenkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen sowie Kosten für die Vermittlung und Bereitstellung des Fremdkapitals, nicht jedoch für die Stellung der Platzierungs- und Finanzierungsgarantie;
  4. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
  5. Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
  6. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
  7. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
  8. Ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
  9. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
  10. Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet.

- b) Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft sowie der von dieser gehaltenen Projektgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) anfallen. Hinzu kommen Kosten für die Buchhaltung und die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Vermögensgegenstände gem. A. Diese Kosten werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Beteiligungsgesellschaft und der Projektgesellschaften ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

- c) Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft oder den Projektgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

## 7. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a) Werden die Vermögensgegenstände gemäß A. dieser Anlagebedingungen verkauft, so erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1,785% des Veräußerungswertes. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Veräußerung für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft oder Projektgesellschaft tätigt, an der die Investmentgesellschaft (mittelbar) beteiligt ist, und zwar jeweils zu Lasten der Gesellschaft, für deren Rechnung die Veräußerung erfolgt (nachfolgend „veräußernde Gesellschaft“). Der veräußernden Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Im Falle der Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter der Projektgesellschaften für Rechnung der Projektgesellschaften bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem erzielten Nettoverkaufspreis ohne Umsatzsteuer. Im Falle der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an einer oder allen Projektgesellschaften für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft oder der Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem Verkehrswert der mittelbar veräußerten Eisenbahninvestitionsgüter. Das heißt, dem Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile ist insbesondere das Fremdkapital der Projektgesellschaft(en) und ggf. der Beteiligungsgesellschaft hinzuzurechnen und weitere Vermögensgegenstände der Projektgesellschaften und ggf. der Beteiligungsgesellschaft (z.B. Forderungen und Bankguthaben) hiervon abzuziehen. Von dem Verkaufserlös bzw. dem Verkehrswert ist jeweils ein Anteil in Höhe des mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Anteils der Investmentgesellschaft an der Projektgesellschaft anzusetzen. Der veräußernden Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

- b) Der Investmentgesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von vorstehender lit. a) erfassten Transaktionen, ggf. der Belastung oder Vermietung der Vermögensgegenstände von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

### 8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihres geleisteten Beteiligungsbetrages erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 7,0% bezogen auf ihren geleisteten Beteiligungsbetrag für den Zeitraum von der jeweiligen vollständigen Zahlung des Ausgabepreises bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 20% aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Investmentgesellschaft.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

### 9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. die Treuhandkommanditistin vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 100% des Anteilwertes verlangen.

### 10. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze insbesondere der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der Steuergesetzgebung, insbesondere der gesetzlichen Steuersätze, werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

## H. Auszahlungen

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.

Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

## I. Geschäftsjahr und Jahresbericht

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist entsprechend des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Wird die Platzierungsfrist der Investmentgesellschaft um bis zu ein Jahr über den 31. Dezember 2015 hinaus verlängert, endet die Laufzeit der Investmentgesellschaft am 31. Dezember 2027. Sie wird nach Ablauf dieser Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft. Die Laufzeit der Investmentgesellschaft kann jeweils um bis zu zwei Jahre für insgesamt bis zu fünf Jahre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verlängert werden, wenn einer der nachfolgend aufgezählten Gründe vorliegt:

- Eine längere Vermarktung der Investitionsgüter am Laufzeitende.
- Ungünstige Marktbedingungen zum Laufzeitende mit Aussicht auf Besserung der Marktbedingungen und höhere Rückflüsse für die Anleger infolge der Verlängerung der Laufzeit.

- Der Verkauf einiger oder aller Investitionsgüter ist wegen abgeschlossener Mietverträge, die vom geplanten Erwerber nicht übernommen werden, nicht möglich bzw. würde zu einem Nachteil für die Projektgesellschaften und mittelbar die Investmentgesellschaft und die Anleger führen.

Zudem kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der bis zum 31. Dezember 2026 einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, danach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, auch vor dem Ende ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) werden.

Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet (sofern nicht bereits zuvor beendet), etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbleibende Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft legt die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB, vor. Für die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft werden die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.

Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den Wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich. Ferner wird er im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

### § 1

#### Firma; Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
 

Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend "Gesellschaft").
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

### § 2

#### Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Die Gesellschaft investiert gemäß der §§ 261 bis 272 KAGB:
  - Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 5 KAGB (nachfolgend „Eisenbahninvestitionsgüter“),
  - Anteile an Gesellschaften, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nur Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Eisenbahninvestitionsgüter, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen sowie
  - in Bankguthaben gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 7 und 195 KAGB.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendigen und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

### § 3

#### Gesellschafter und Kapital

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 99708, (im Folgenden „Komplementärin“). Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistinnen sind:
  - a. Paribus Capital Management GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 125704 (im Folgenden „geschäftsführende Kommanditistin“) und
  - b. Paribus Trust GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von 10.000 Euro, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95393 (im Folgenden „Treuhandkommanditistin“).
3. Die für die Gründungskommanditistinnen ins Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt jeweils 10% der Pflichteinlage.
4. Die Aufnahme von Kommanditisten erfolgt im Außenverhältnis unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister.
5. Auf alle Gesellschafter und ihre Organe findet § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) keine Anwendung. Insoweit bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

### § 4

#### Beitritt neuer Gesellschafter; Kapitalerhöhung und -senkung

1. Zur Durchführung der Investitionen gemäß § 7 ist die geschäftsführende Kommanditistin in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2014 (im Folgenden „Platzierungsphase“) unter Befreiung von § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der ande-

ren Gesellschafter das Kapital der Gesellschaft (ohne Ausgabeaufschlag gem. § 4 Abs. 4) durch das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, das heißt durch Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin, um bis zu 29.989.000 Euro auf bis zu 30.000.000 Euro zu erhöhen (im Folgenden „Kapitalerhöhung“). Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital einmalig oder in mehreren Schritten um weitere bis zu 30.000.000 Euro auf bis zu 60.000.000 Euro zu erhöhen und die Dauer der Platzierungsphase zweimal um jeweils maximal ein Jahr, mithin höchstens bis zum 31. Dezember 2016, zu verlängern.

2. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt, indem
  - a. eine Person/Personenmehrheit (im Folgenden „Direktkommanditisten“) der Gesellschaft den Beitritt zur Gesellschaft sowie der Treuhänderin den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand (Anlage 1) anbietet, die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Beitritt zur Gesellschaft gemäß Beitrittserklärung im Namen der geschäftsführenden Kommanditistin annimmt, wobei der Direktkommanditist auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet und die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand gemäß Beitrittserklärung annimmt und somit das Kommanditkapital entsprechend erhöht wird, oder
  - b. eine Person/Personenmehrheit (im Folgenden „Treugeber“) der Treuhandkommanditistin durch Abgabe einer Beitrittserklärung den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Anlage 1) anbietet, die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers gemäß Beitrittserklärung annimmt, wobei der Treugeber auf den Zugang der Annahmeerklärung

## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

verzichtet und die Treuhänderin ihre Kommanditeinlage entsprechend erhöht.

3. Der Betrag, mit dem sich die Treugeber oder Direktkommanditisten (im Folgenden gemeinsam „Anleger“) an der Gesellschaft beteiligen, soll mindestens 10.000 Euro betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein (im Folgenden „Beteiligungsbetrag“).
4. Direktkommanditisten sowie die Treuhänderin – soweit sie ihre bei der Gründung übernommene Einlage erhöht – haben einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5% des jeweiligen Beteiligungsbetrages zu zahlen (im Folgenden „Ausgabeaufschlag“). Die Verpflichtung zur Zahlung des Ausgabeaufschlags wird die Treuhandkommanditistin auf Grundlage eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Anlage 1) an jeden Treugeber weiterreichen.
5. Direktkommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von 10% des Beteiligungsbetrages in das Handelsregister eingetragen. Die von der Treuhandkommanditistin für die Treugeber zu übernehmende und im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 10% des Beteiligungsbetrages.
6. Der Beteiligungsbetrag und der Ausgabeaufschlag sind von den Anlegern wie folgt zu leisten:
  - Ein Teilbetrag in Höhe von 20% des Beteiligungsbetrages zzgl. Ausgabeaufschlag auf den vollen Beteiligungsbetrag ist innerhalb von zwölf Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das Einzahlungskonto zu zahlen.
  - Ein Teilbetrag in Höhe von 80% des Beteiligungsbetrages (nachfolgend „zweite Einzahlungsrate“) ist innerhalb von zwölf Tagen nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin

auf das Einzahlungskonto zu zahlen, spätestens jedoch sechs Monate nach Annahme der Beitrittserklärung. Die Treuhandkommanditistin wird die zweite Einzahlungsrate in Abhängigkeit von den zu tätigenden unmittelbaren und mittelbaren Investitionen und den Kosten der Gesellschaft abrufen, wenn und soweit der Kapitalbedarf der Gesellschaft bzw. Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“) oder der Gesellschaften, an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligt und die die Eisenbahninvestitionsgüter erwerben (nachfolgend „Projektgesellschaften“), dies erfordert. Die erforderlichen Kapitalabrufe der zweiten Einzahlungsrate erfolgen für jeden Anleger in voller Höhe und unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der Beitritte, beginnend mit dem zuerst der Gesellschaft beigetretenen Anleger.

- Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die erste und zweite Einzahlungsrate, mithin den vollen Beteiligungsbetrag und den Ausgabeaufschlag, zeitgleich abzurufen.
7. Soweit ein Kommanditist seine Beteiligungssumme nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, ist die geschäftsführende Kommanditistin ermächtigt und bevollmächtigt, die Beteiligungssumme des säumigen Kommanditisten auf den eingezahlten Betrag unter entsprechender Anpassung der Haftsumme herabzusetzen, den säumigen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen oder – unter Befreiung von § 181 BGB – im entsprechenden Umfang neue Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet ein Kommanditist nach Maßgabe von Satz 1 aus der Gesellschaft aus, trägt er die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des Ausgabeaufschlags auf den übernommenen Beteiligungsbetrag. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem

Kommanditisten unbenommen. Ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben steht dem Kommanditisten nicht zu.

Hinsichtlich des Verzugsschadens, der im Zusammenhang mit der Nichtleistung des Beteiligungsbetrages bzw. der Herabsetzung des Beteiligungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Sollte sich während der Platzierungsphase herausstellen, dass zur Umsetzung der Investitionen (vgl. § 7) ein geringerer Kapitalbedarf ausreichend ist, ist die geschäftsführende Kommanditistin ohne Zustimmung der Gesellschafter berechtigt, das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen vorzeitig zu beenden (im Folgenden „vorzeitige Schließung der Vermögensanlage“). Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine neue Gesetzeslage eine vorzeitige Schließung erforderlich macht. Übersteigt das gezeichnete Eigenkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung der Vermögensanlage den notwendigen Kapitalbedarf zur Umsetzung der Investitionen, sind die Beteiligungssummen aller Anleger durch Abschreibungen der Kapitalkonten I und II (vgl. § 5 Abs. 1 lit. a.) gleichmäßig zu kürzen und dem Verrechnungskonto gutzuschreiben; die Haftsummen sind entsprechend anzupassen.
9. Die geschäftsführende Kommanditistin kann sich für die Organisation und Strukturierung in der Platzierungsphase der Dienste Dritter, insbesondere der Treuhänderin, bedienen.

### § 5

#### Gesellschafterkonten, Entnahmen

1. Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
  - a. Der Beteiligungsbetrag wird auf einem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Der Betrag des Kapitalkontos I allein ist maßgebend für die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen und am Ergebnis der Ge-

sellschaft sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Kapitalkonten I können nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss geändert werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

- b. Der Ausgabeaufschlag wird auf dem Kapitalkonto II gebucht.
  - c. Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragkonto (Kapitalkonto III) eingerichtet. Von diesem werden die Verlustanteile der Gesellschafter abgeschrieben. Gewinnanteile werden dem Kapitalkonto III zugeschrieben, solange dies durch Verlustanteile negativ ist.
  - d. Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt, auf dem seine Gewinnanteile verbucht werden, soweit sie nicht nach Absatz 1 c) dem Kapitalkonto III gutgebracht werden, und alle weiteren Buchungen, insbesondere der übrige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern aufgrund von Einlagen, Entnahmen und sonstigen Liquiditätsauszahlungen (Kapitalkonto IV).
2. Die Konten der Gesellschafter sind unverzinslich.

## § 6

### Rechtsstellung der Treugeber; Umwandlung in eine Direktbeteiligung

1. Mit Ausnahme ihrer Gründungseinlage erwirbt, hält und verwaltet die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber. Die Treuhandverhältnisse sind in den mit den jeweiligen Treugebern geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträgen geregelt, die dem Muster gemäß Anlage 1 entsprechen.
2. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Beteiligung vollständig oder teilweise im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen.
3. Im Innenverhältnis der Gesellschafter werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt.

Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung von Gesellschafterrechten. Die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sowie die Ausübung des Stimmrechtes der Treugeber ist in den Treuhand- und Verwaltungsverträgen geregelt.

4. Jeder Treugeber ist berechtigt, seine mittelbare Beteiligung unter den Voraussetzungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umzuwandeln. Für die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Wandelt ein Treugeber seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung um, wird seine Beteiligung weiterhin von der Treuhandkommanditistin verwaltet.
5. Mit Ausnahme der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin beauftragen die Kommanditisten die Treuhandkommanditistin mit der Verwaltung ihrer Beteiligung. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ebenfalls der Treuhandkommanditistin bedienen. Im Rahmen der Verwaltung und der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte gelten die Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages entsprechend.

## § 7

### Investition und Finanzierung

Die beabsichtigten Investitionen sollen nach Maßgabe des „Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Gesellschaft (Prognose)“, des „konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose)“ (im Folgenden „Investitionsplan“) sowie nach Maßgabe der in Anlage 2 dargestellten Investitionskriterien durchgeführt werden. Die Investitionspläne sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

## § 8

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung und – soweit nicht organschaftliche Vertretung gesetzlich zwingend erforderlich ist – auch von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.
2. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Sie ist zur Einzelvertretung befugt. Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und deren jeweilige Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ihnen steht ein uneingeschränktes Informations-, Auskunfts- und Büchereinsichtsrecht zu. Die geschäftsführende Kommanditistin übernimmt zudem die Funktion der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 18 KAGB. Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin sind berechtigt und – soweit nach dem KAGB erforderlich – verpflichtet, ihre Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung der Gesellschaft im Sinne des § 18 KAGB im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft auf Dritte, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 20 KAGB verfügen, zu übertragen. Hierzu haben die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin im Namen und für Rechnung der Gesellschaft am 11. Juli 2014 einen Fremdverwaltungsvertrag geschlossen und die geschäftsführende Kommanditistin in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich auf den Abschluss sämtlicher Verträge und die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören, insbesondere auf den Abschluss und

## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

die Abwicklung bzw. die Vornahme der den Investitionsplänen (Anlage 2) zugrunde liegenden sowie der im Verkaufsprospekt dargestellten Rechtsgeschäfte und -handlungen. Hierzu gehören insbesondere der Abschluss und die Umsetzung von Verträgen der Gesellschaft mit der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und mit ihnen verbundenen Gesellschaften und Dritten bezüglich der Fondskonzeption, Prospektentwicklung und des Marketings, der Einwerbung von Eigenkapital, der Einrichtung der Treuhand und der Mittelverwendungskontrolle. Ferner ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr bzw. die Jahre bis zum Ende der öffentlichen Platzierung zu beauftragen. Sämtliche vorgenannten Geschäftstätigkeiten und Handlungen bedürfen zu ihrer Durchführung keiner gesonderten Zustimmung oder Genehmigung der Gesellschafter und sind gestattet. Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin umfasst auch die Ausübung der Beteiligungsrechte der Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine gesonderten Zustimmungserfordernisse vorsieht.

4. Die geschäftsführende Kommanditistin kann zudem ohne Zustimmung der Gesellschafter jegliche Umstrukturierungen der Gesellschaft veranlassen und durchführen, die aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen, z. B. durch die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in deutsches Recht, erforderlich sind, sofern diese die Rechte und Pflichten der Gesellschafter nicht wesentlich beeinträchtigen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Beauftragung einer Verwahrstelle, die Einrichtung einer regelmäßigen Bewertung, das Entwerfen, das Einführen und das Ändern von Anlagebedingungen, die Umgestaltung der Geschäfts-

führung – z. B. durch Austausch der geschäftsführenden Kommanditistin mit einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der AIFM-Richtlinie oder durch den Neuabschluss eines Geschäftsführungsvertrages (unter Ausschluss des § 181 BGB) – und der Einrichtung von Risiko- und Liquiditätsmanagementsystemen. Dies umfasst auch die Beantragung sowie die Aufrechterhaltung ggf. erforderlicher aufsichtsrechtlicher Erlaubnisse einschließlich etwaiger Verwaltungsverfahren und/oder eventueller Gerichtsverfahren sowie – sofern erforderlich – die Erstellung eines neuen Verkaufsprospektes. Zudem ist die geschäftsführende Kommanditistin ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, die Kündigungsfrist zu verlängern, wenn und soweit Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften eine Verlängerung der Kündigungsfrist notwendig machen, um die Qualifikation der Gesellschaft als geschlossener Fonds zu erhalten sowie eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung aufzunehmen bzw. einen Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag abzuschließen.

5. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen und diesen die für die Geschäftsführung erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Die eigene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin und ihre Verantwortung für die Geschäftsführung bleiben hiervon unberührt. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, ihren Kommanditeil an der Gesellschaft einschließlich ihrer Stellung als geschäftsführende Kommanditistin vollständig auf eine neue Kommanditistin zu übertragen, wenn und soweit dies aus regulatorischen Gründen erforderlich ist, um eine externe Verwaltung im Sinne der regulatorischen Vorschriften zu gewährleisten. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, bei der Ausführung ih-

rer Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft § 153 KAGB, insbesondere dessen Absatz 1, zu beachten.

### § 9

#### Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Die geschäftsführende Kommanditistin bedarf für die Vornahme von Geschäften auf Ebene der Gesellschaft bzw. für die Ausübung von Beteiligungsrechten der Gesellschaft auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, die nicht von der Geschäftsführungsbefugnis nach § 8 umfasst sind, der Zustimmung der Gesellschafter nach Maßgabe dieses Gesellschaftervertrages.
2. Einer Zustimmung für die Vornahme von Geschäften gem. Absatz 1 auf Ebene der Gesellschaft bedürfen, soweit nicht in § 8 gestattet, insbesondere:
  - a. die nicht nach dem KAGB zulässige Änderung der Anlagebedingungen im Sinne des § 267 KAGB (nachfolgend „Anlagebedingungen“)
  - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
  - c. der Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung am Ergebnis oder am Vermögen der Gesellschaft zum Gegenstand haben;
  - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - e. Überschreitung des in Bezug auf das tatsächliche Eigen- und Fremdkapital angepassten konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplanes (Prognose) – Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag – um mehr als 10% der jeweiligen Kostenposition oder um mehr als 5% der Gesamtinvestitionssumme;
  - f. die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 500.000 Euro übersteigen.
3. Einer Zustimmung für die Ausübung von Beteiligungsrechten der Gesellschaft gem. Absatz 1 auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft bedürfen, soweit nicht in § 8 gestattet, insbesondere:



- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
  - Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit nicht vom Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft gedeckt;
  - Überschreitung des in Bezug auf das tatsächliche Eigen- und Fremdkapital angepassten Investitions- und Finanzierungsplanes auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft (Prognose) um mehr als 10 % der jeweiligen Kostenposition oder um mehr als 5 % der Gesamtinvestitionssumme;
  - die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 500.000 Euro übersteigen;
  - sämtliche weitere Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft hinausgehen.
4. Die geschäftsführende Kommanditistin darf in Ausnahmefällen auch ohne die nach Abs. 2 und 3 erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist; in einem derartigen Fall sind die Gesellschafter nachträglich unverzüglich zu unterrichten.
5. Abweichend von Absatz 1, 2 und 3 ist für den Fall des Bestehens eines Beirates für die folgenden Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen nur die Zustimmung des Beirates erforderlich:
- a. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten auf Ebene der Gesellschaft;
  - b. die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen auf Ebene der Gesellschaft, die einen Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 1.000.000 Euro nicht übersteigen.
6. Die Gesellschafter sind zur Zustimmung zu einer Maßnahme im Sinne dieses § 9 im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses verpflichtet, wenn die betreffende Maßnahme aus regulatorischen Gründen, insbesondere nach Vorgabe des KAGB, erforderlich ist.
- ### § 10 Vergütungen der Gesellschafter
1. Die Gesellschafter erhalten die in diesem § 10 näher dargelegten laufenden Vergütungen. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Beteiligungsbetrages (vorstehend und nachstehend „Bemessungsgrundlage“). Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.
    - a. für die Erstellung und Aktualisierung der Verkaufsunterlagen gemäß § 4 Abs. 3 des Fremdverwaltungsvertrages vom 11. Juli 2014 von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,3205 % des von den Anlegern auf Grundlage des von der geschäftsführenden Kommanditistin zu erstellenden KAGB-konformen Projektes gezeichneten Beteiligungsbetrages (exklusive Ausgabeaufschlag). Die Vergütung gemäß diesem Paragraphen entsteht mit dem Ende der Platzierungsphase der Gesellschaft und ist sofort zur Zahlung fällig. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt Abschlagsrechnungen entsprechend des Platzierungsstandes zu stellen;
    - b. als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 14.875 Euro. ;
    - c. als Entgelt für die Verwaltung der Gesellschaft nach dem Fremdverwaltungsvertrag von der Gesellschaft erstmalig für das Geschäftsjahr 2014 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2975 % der Bemessungsgrundlage. Für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 44.625 Euro;
    - d. ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB eine jährliche Vergütung bis zu 0,2975 % der Bemessungsgrundlage;
    - e. im Falle des Verkaufs der Vermögensgegenstände gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erhält die geschäftsführende Kommanditistin eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1,785 % des anteiligen Verkehrswertes der mittelbar veräußerten Eisenbahninvestitionsgüter. Das heißt, dem Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile ist insbesondere das Fremdkapital der Projektgesellschaft(en) und der Beteiligungsgesellschaft hinzuzurechnen und weitere Vermögensgegenstände der Projektgesellschaften und ggf. der Be-
  2. Die Komplementärin erhält als Entgelt für die Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,00595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 1.488 Euro. Die Komplementärin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Sollten neben die Komplementärin weitere persönlich haftende Gesellschafter treten, so wird die Vergütung unter ihnen aufgeteilt.
  3. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält
    - a. für die Erstellung und Aktualisierung der Verkaufsunterlagen gemäß § 4 Abs. 3 des Fremdverwaltungsvertrages vom 11. Juli 2014 von der Gesell-



## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

teiligungsgesellschaft (z. B. Forderungen und Bankguthaben) hiervon abzugreifen..

Sofern die Vermögensgegenstände auf Ebene der Projektgesellschaften oder der Beteiligungsgesellschaft veräußert werden, erhält die geschäftsführende Kommanditistin eine entsprechende Transaktionsgebühr auf dieser Ebene.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung gemäß vorstehenden lit. b) bis d) quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

4. Die Treuhandkommanditistin erhält für die gegenüber allen Kommanditisten einschließlich der Direktkommanditisten erbrachten administrativen Verwaltungsfunktionen von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2618% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 41.650 Euro. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.
5. Die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Vergütungen
  - a. stellen Aufwand der Gesellschaft dar und sind unabhängig vom Gewinn der Gesellschaft auch in Verlustjahren zu zahlen;
  - b. entstehen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, jeweils zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres und werden jeweils mit Entstehung zur Zahlung fällig; für das Geschäftsjahr 2013 findet im Hinblick auf die erbrachten Leistungen und deren Vergütung der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 29. April 2013 Anwendung;

c. verstehen sich brutto inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe; sie werden angepasst, sofern und soweit sich die Höhe der Umsatzsteuer ändert.

6. Die Gesellschaft kann der geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin und eventuellen für die Gesellschaft tätigen oder aufgrund von Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 tätig werdenden Dritten alle zusätzlichen Aufwendungen ersetzen, die diesen aus der Umsetzung der Maßnahmen nach Ziffer § 8 Abs. 4 entstehen. Der Aufwendersersatz gem. Satz 1 umfasst nicht etwaige, den Gesellschaften entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung einer etwaig erforderlichen aufsichtsrechtlichen Erlaubnis.

### § 11 Beirat

1. Zur Beratung der geschäftsführenden Kommanditistin kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafter für die Gesellschaft ein Beirat gebildet und abberufen werden. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder aus dem Kreis der Gesellschafter durch die Gesellschafter gewählt werden und ein Mitglied von der Treuhandkommanditistin bestimmt wird. Für den Fall, dass ein Beiratsmitglied – aus welchem Grund auch immer – aus der Gesellschaft ausscheidet, nimmt ein von der Treuhandkommanditistin zu bestimmendes Ersatzbeiratsmitglied dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Beirates wahr.
2. Der Beirat wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er entscheidet über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 5.
4. Der Beirat ist kein Organ im Sinne des § 52 GmbH-Gesetz und/oder des § 95 Aktiengesetz. Der Beirat ist nicht berechtigt, der geschäftsführenden Kom-

manditistin Weisungen zu erteilen. Der Beirat ist jedoch berechtigt, von der geschäftsführenden Kommanditistin Berichte über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirates ist eines seiner Mitglieder oder ein auf Verlangen des Beirates auf Kosten der Gesellschaft beauftragter Dritter berechtigt, die Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen.

5. Die Mitglieder des Beirates haften – mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung des die Ersatzpflicht begründenden Sachverhaltes, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

### § 12 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) werden im Regelfall im schriftlichen Verfahren abgehalten.
2. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) im schriftlichen Verfahren oder Präsenz-Gesellschafterversammlungen finden nur auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals vertreten, unter Angabe der Tagesordnung statt.
3. Zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung hat die geschäftsführende Kommanditistin die Gesellschafter schriftlich über die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlagen zu informieren. Soweit Beteiligungen von der Treuhandkommanditistin verwaltet werden, sind dem Schreiben eine Stimmempfehlung sowie ggf. eine Stellungnahme der Treuhandkommanditistin hierzu beizufügen. Die Übersendung des Schreibens (im Folgenden

„Abstimmungsaufforderung“) erfolgt mittels eines einfachen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von ihr bestimmten Vertreter (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich für die schriftliche Beschlussfassung der Hilfe der Komplementärin oder, soweit Beteiligungen von der Treuhänderin verwaltet werden, der Treuhandkommanditistin bedienen.

4. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich bei der schriftlichen Beschlussfassung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Mitgesellschafter, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, in gerader Linie Verwandten oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist für jedes Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung neu zu erteilen und vorzulegen.
5. Die Einberufung einer Präsenz-Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführende Kommanditistin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In eilbedürftigen Fällen ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Frist auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen. Präsenz-Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Vertretung im schriftlichen Abstimmungsverfahren gelten entsprechend. Die Leitung der Präsenz-Gesellschafterversammlung obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von dieser bestimmten Vertreter. Über den Verlauf der Versammlung wird von dem Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Beschluss-

protokoll gefertigt. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich zur Einladung und Durchführung der Präsenz-Gesellschafterversammlung der Hilfe der Komplementärin oder, soweit Beteiligungen von der Treuhandkommanditistin verwaltet werden, der Treuhandkommanditistin bedienen.

### § 13

#### **Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Beschlussanfechtung**

1. Die Gesellschafter beschließen in den in diesem Vertrag und den im Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Im schriftlichen Verfahren können die Gesellschafter Beschlüsse fassen, wenn die Gesellschafter mittels einer Abstimmungsaufforderung ordnungsgemäß unterrichtet wurden und wenigstens 25% aller Stimmen an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Die Stimmen der Gesellschafter müssen innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft eingehen. Stimmen, die erst nach Ablauf von vier Wochen bei der Gesellschaft eingehen, gelten weder für die Beschlussfähigkeit noch für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. In eilbedürftigen Fällen ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Frist auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen. Wird in einem schriftlichen Verfahren die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneute Abstimmungsaufforderung zu übersenden, der ebenfalls eine Stimmempfehlung der Treuhandkommanditistin beizufügen ist. Die Stimmen müssen dann innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft eingehen. In Eilfällen kann die geschäftsführende Kommanditistin die Frist zur Abstimmung auf 14 Tage oder – soweit dies aufgrund der Dringlichkeit zwingend notwendig ist – auf bis zu sieben Tage verkürzen. Die Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der an dem schriftlichen Verfahren teilnehmenden Stimmen. Verspätet eingehende Stim-

men gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hierauf ist in der erneuten Abstimmungsaufforderung hinzuweisen.

3. Eine Präsenz-Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens 25% der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Präsenz-Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Präsenz-Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. In Eilfällen kann die geschäftsführende Kommanditistin die Frist zur Einberufung einer neuen Präsenz-Gesellschafterversammlung auf 14 Tage oder – soweit dies aufgrund der Dringlichkeit zwingend notwendig ist – auf bis zu sieben Tage verkürzen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
4. Stimmenthaltungen zählen sowohl bei einer Präsenz-Gesellschafterversammlung als auch bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bei der Beschlussfähigkeit mit, gelten aber für die Ermittlung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen.
5. Pro volle 1.000 Euro auf dem Kapitalkonto I wird eine Stimme gewährt.
6. Die Treuhandkommanditistin kann bei Beschlussfassungen ihr Stimmrecht entsprechend den ihr erteilten Weisungen der Treugeber auch unterschiedlich ausüben (gespaltenes Stimmrecht).
7. Über die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der geschäftsführenden Kommanditistin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist. Eine namentliche Nennung erfolgt im Protokoll nicht. Einsprüche gegen das Protokoll sind – unbeschadet der Regelung des nachfolgenden Abs. 8 – innerhalb von vier Wochen nach Absen-

## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

dung schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin zu erklären. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheiden die Gesellschafter im Rahmen der nächsten Beschlussfassung.

8. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur im Wege der Anfechtungsklage binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zusendung des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass Gesellschafter nicht ordnungsgemäß geladen wurden, wenn und soweit der Beschluss nicht auf dem Ladungsmangel beruht.
9. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

### § 14

#### Gegenstand der Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse

1. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend etwas anderes geregelt ist.
2. Die Gesellschafter sind insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:
  - a. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder wesentlichen Anlegerrechte führen;
  - b. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmenüberschussrechnung;
  - c. Verwendung des Jahresergebnisses;
  - d. Entlastung der geschäftsführenden Kommanditistin;
  - e. Entlastung der Komplementärin;
  - f. Entlastung der Treuhandkommanditistin;

- g. ggf. Wahl und Entlastung des Beirates;
- h. Wahl des Abschlussprüfers, erstmalig für das Geschäftsjahr, das auf den Platzierungsschluss folgt; bis zu diesem Tag bestimmt die geschäftsführende Kommanditistin den Abschlussprüfer;
- i. Genehmigung von Geschäften der geschäftsführenden Kommanditistin mit sich, soweit hierfür nach diesem Vertrag eine Zustimmung nicht bereits erteilt ist;
- j. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- k. Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft gemäß § 22;
- l. Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 22
- m. wesentliche Änderung der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens;
- n. alle sonstigen von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

3. Beschlüsse zu Abs. 2 lit. j) und m) bedürfen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag – einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Die Liquiditätslage der Gesellschaft kann ein solcher wichtiger Grund sein.

4. Für die Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 2/3 der Pflichteinlagen auf sich vereinigen und einer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### § 15

#### Geschäftsjahr, Jahresabschluss, steuerliche Veranlagung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die geschäftsführende Kommanditistin wird in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle ihren Pflichten nach § 83 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 KAGB nachkommen kann. Innerhalb von sechs bzw. soweit gesetzlich zulässig innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der geschäftsführenden Kommanditistin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, insbesondere nach §§ 158, 135 KAGB sowie der gesetzlichen Vorschriften der Jahresbericht der Gesellschaft anzufertigen. Die geschäftsführende Kommanditistin wird den Jahresbericht spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres gemäß § 160 KAGB offenlegen.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin wird den zum Jahresbericht gehörenden Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren lassen. Im Fall nachträglicher Änderungen des Jahresabschlusses, ist dieser als für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander bindend anzusehen.
4. Der Jahresbericht ist den Gesellschaftern zuzusenden.
5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seine persönlichen Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten des jeweiligen Vorjahres bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres un- aufgefordert der Gesellschaft mitzuteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungserklärung der Gesellschaft nicht mehr möglich. Der Einzelnachweis der Sonderwerbungskosten für einen ggf. erforderlichen Einspruch

gegen den Feststellungsbescheid des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes obliegt den Gesellschaftern.

## § 16

### Ergebnisbeteiligung;

#### Auszahlung freier Liquidität

1. Maßgeblich für die Ergebnisverteilung ist der von der geschäftsführenden Kommanditistin erstellte, ggf. von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.
2. Die Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin sind vorab zu begleichen und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Kosten der Gesellschaft behandelt. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.
3. An dem verbleibenden Ergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihres Kapitalkontos I (Gesamtkapital der Gesellschaft) beteiligt, soweit in den nachstehenden lit. nichts anderes geregelt ist; Treugeber sind im Innenverhältnis so zu behandeln, als wären sie direkt als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt:
  - a. Für den Zeitraum bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Platzierungsphase endet, gilt die folgende abweichende Ergebnisverteilung (Gleichverteilungsabrede). Ziel der Gleichverteilungsabrede ist, dass zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem die Platzierungsphase endet, das Verhältnis der Summe aus Kapitalkonto III (Verlustvortragkonto) und Kapitalkonto IV (Verrechnungkonto) eines Kommanditisten zu der Summe aus den Kapitalkonten III und den Kapitalkonten IV aller Kommanditisten identisch ist mit dem Verhältnis des Kapitalkontos I eines Kommanditisten zu dem Gesamtkapital der Gesellschaft:
    - i. Das Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres wird denjenigen Kommanditisten, die zum Schluss des Geschäftsjahres an dieser beteiligt sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitrittes, zunächst (entweder durch Zuweisung von Vorabgewinnen oder Verlustzuweisungen) so zugewiesen, dass die Summe der Kapitalkonten III und IV eines Kommanditisten im selben Verhältnis zu den Kapitalkonten III und IV aller Kommanditisten steht wie dessen Kapitalkonto I im Verhältnis zum Gesamtkapital der Gesellschaft. Das danach verbleibende Ergebnis des Geschäftsjahres wird den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihres Kapitalkontos I zum Gesamtkapital der Gesellschaft zugewiesen.
    - ii. Für den Fall, dass die Platzierungsphase verlängert wird und/oder die Gleichverteilung bis zum Ende der Platzierungsphase nicht hergestellt werden konnte, ist die vorstehende Regelung auch über die Platzierungsphase hinaus so lange sinngemäß anzuwenden, bis die Gleichverteilung erreicht ist.
  - b. Die geschäftsführende Kommanditistin hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 20% aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - i. Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihres geleisteten Beteiligungsbetrages erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
    - ii. Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 7,0 % bezogen auf ihren geleisteten Beteiligungsbetrag für den Zeitraum von der jeweiligen vollständigen Zahlung des Ausgabepreises bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die geschäftsführende Kommanditistin wird nach Veräußerung aller Vermögensgegenstände zur Zahlung fällig.
4. Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein. Wird das steuerliche Ergebnis im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt der Gesellschaft nachträglich geändert, ist der Mehr-/Mindergewinn oder Verlust rückwirkend nach den vorstehenden Grundsätzen zu verteilen.
5. Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Einlagen übersteigen. Die Regelungen der Abs. 2 und 4 gelten, soweit steuerrechtlich zulässig, auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.
6. Überschießende von der Gesellschaft vereinnahmte Mittelzuflüsse sollen den Gesellschaftern mit Ausnahme der Komplementärin für Auszahlungen/Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Verfügung stehen.
7. An Auszahlungen der Gesellschaft nimmt ein Kommanditist pro rata temporis erst ab dem Ersten des Monats teil, der auf den Monat folgt, in dem er seine Beteiligungssumme vollständig geleistet hat, jedoch nur, sofern und soweit dies nach diesem Vertrag geschuldet war und er dazu durch die Treuhänderin aufgefordert wurde. Eine vollständige Einzahlung der zweiten Einzahlungsrate vor Aufforderung durch die Treuhänderin berechtigt nicht zur Teilnahme an den Auszahlungen der Gesellschaft.
8. Die geschäftsführende Kommanditistin kann nach pflichtgemäßem Ermessen angemessene Teilbeträge des Gewinns und/oder der erwirtschafteten und/oder bestehenden Liquiditätsüberschüsse zur Risikoversorge oder für etwaige Investitionen einer Rückla-

## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

ge zuführen und diese im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und kaufmännischer Vorsicht verwenden. Die Einwilligung der Gesellschafter gemäß § 9 ist hierfür nicht erforderlich.

9. Über die weitere Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheiden die Gesellschafter. Es steht der geschäftsführenden Kommanditistin frei, an die Kommanditisten Akontozahlungen auf die zu erwartenden Auszahlungen vorzunehmen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Liquiditätsüberschuss bei kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwarten ist und die Liquiditätssituation der Gesellschaft dies zulässt. Sollten die Akontozahlungen höher sein als die ermittelte Auszahlung für das Wirtschaftsjahr, sind sie auf die Auszahlungen der Folgejahre anzurechnen.

10. Bis zum Platzierungsschluss sind halbjährliche Vorabauszahlungen sowohl im Juli des aktuellen Geschäftsjahres als auch im Januar des Folgejahres beabsichtigt. Ab dem Jahr, das auf den Platzierungsschluss folgt, sind vierteljährliche Vorabauszahlungen im April, Juli und Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres sowie im Januar des Folgejahres geplant. Die erste vierteljährliche Vorabauszahlung bezogen auf das erste Quartal desjenigen Geschäftsjahres, das auf den Platzierungsschluss folgt, ist für April des ersten Geschäftsjahres, das auf den Platzierungsschluss folgt, geplant. Die Auszahlungen an die Gesellschafter können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin als Gewinnauszahlungen und/oder als Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgen. Soweit Rückzahlungen auf das eingezahlte Kapital erfolgen, findet § 16 Abs. 4 S. 1 entsprechende Anwendung.

11. Die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, welche den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf gemäß § 152 Abs. 2 KAGB nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen und kann von etwaigen Gläubigern der Gesellschaft zurückgefordert werden. Vor der Zustimmung ist der betroffene Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Rückgewähr oder Auszahlung den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhänderin bedarf die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers. Die Zahlung der Abfindung gilt gemäß § 152 Abs. 6 KAGB nicht als Rückzahlung der Einlage des Gesellschafters.

### § 17

#### Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Erhöhung der Kommanditeinlage eines Kommanditisten kann nur mit seiner Zustimmung beschlossen werden. Die Kommanditisten übernehmen weder gegenüber Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen oder Nachschusspflichten, die über die Verpflichtung zur Leistung der Pflichteinlage zzgl. Ausgabeaufschlag hinausgehen. Dieser Ausschluss einer Nachschusspflicht lässt die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern gem. §§ 171 ff. HGB unberührt. Die Kommanditisten sind gemäß § 152 Abs. 3 KAGB nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 152 Abs. 6 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

### § 18

#### Übertragung von Kommanditeilen

1. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Beteiligung vollständig oder teilweise im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen.
2. Im Übrigen ist eine Übertragung von Kommanditeilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Einwilligung der geschäftsführenden Kommanditistin möglich. Sie kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt insoweit insbesondere der Nichtabschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand.
3. Eine Teilung der Kommanditeinlage ist zulässig, wenn die neu entstehenden Kommanditeinlagen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllen.
4. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, ihre Beteiligung an der Gesellschaft und/oder ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin auf eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übertragen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf oder ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft niederzulegen, sofern dies aus regulatorischen Gründen geboten und/oder für ihre Tätigkeit als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bei der Gesellschaft oder bei anderen Gesellschaften notwendig ist.

### § 19

#### Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
  - a. er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat;
  - b. ihm durch die geschäftsführende Kommanditistin das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird oder weil er seinen Pflichten gemäß Geldwäschegesetz nicht nach-

kommt, mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung bzw. der Ausschlussserklärung, wobei die Kündigung oder der Ausschluss mit Zugang der Erklärung bei dem Gesellschafter wirksam wird;

- c. über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gläubiger den Geschäftsanteil gepfändet hat und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, sofern die geschäftsführende Kommanditistin dies verlangt.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.
3. Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, scheidet dieser erst aus, wenn vor seinem Ausscheiden ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen worden ist. Die Komplementärin ist bei ihrem Ausscheiden von ihrer Haftung gem. §§ 128, 160, 161 HGB freizustellen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht jedoch nicht.
4. Die Treuhandkommanditistin kann erst ausscheiden, wenn die Gesellschafter eine neue Treuhandkommanditistin gewählt haben. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin muss die neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die Gesellschaft wird dann mit der neu gewählten Treuhandkommanditistin fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhandkommanditistin unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhandkommanditistin über. Die Gesellschafter stimmen hiermit der Übertragung des von der bisherigen Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditanteils auf die neu

gewählte Treuhandkommanditistin zu. Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhänderin auf eine neue Treuhandkommanditistin bzw. den Treugeber erfolgt auf Kosten des Treugebers.

5. Ist nur ein geschäftsführender Kommanditist vorhanden, so ist vor seinem Ausscheiden ein anderer Kommanditist zur Geschäftsführung und Vertretung zu berufen. Der bisherige geschäftsführende Kommanditist verpflichtet sich, auf Verlangen der Komplementärin seinen Anteil zu diesem Zweck ganz oder teilweise auf eine andere Person vor seinem Ausscheiden zu übertragen.

## § 20

### Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) (gemeinsam nachfolgend „Erben“) fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt. Erben müssen sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 GBO legitimieren. Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei die Erbfolge ergibt.
2. Soweit durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 10.000 Euro entstehen, haben die betreffenden Erben einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Entgegennahme von Zahlungen und Schriftverkehr zu ermächtigt ist. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Gege-

benenfalls auszuzahlende Beträge werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften hinterlegt. Die Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist unzulässig.

3. Bewertungsstichtag ist der 31. Dezember im Jahr des Todesfalles.

## § 21

### Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus, hat er nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dies gilt nicht für die Komplementärin, der entsprechend ihrer fehlenden Kapitalbeteiligung ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zusteht. Ein Gesellschafter, der gem. § 4 Abs. 7 aus der Gesellschaft ausscheidet, weil er seine Beteiligungssumme nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, hat ebenfalls keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gem. dieses § 21. Ein Gesellschafter, der gem. § 19 Abs. 1 b) ausscheidet, hat einen Anspruch auf 80% des nach Maßgabe dieses § 21 aufgestellten Auseinandersetzungsguthabens.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben wird dem ausgeschiedenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitgeteilt.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin hat erstmals zum Laufzeitende gem. § 22 und sodann zum Ende eines jeden folgenden Kalenderjahres auf Kosten der Gesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in die sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert einzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Betracht. Der Verkehrswert ist auf Basis der §§ 271, 168 KAGB in Verbindung mit der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) zu ermitteln. Abzusetzen sind ebenfalls mit ihrem



## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

Verkehrswert zu bewertende Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ist der so errechnete Betrag negativ, besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, aber auch keine Verpflichtung zum Ausgleich des Fehlbetrages.

4. Die Auseinandersetzungsbilanz der Gesellschaft wird nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung an die Gesellschafter verbindlich.
5. Scheidet ein Gesellschafter – gleichgültig aus welchem Grunde – zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf eine andere Person übergeht, so berechnet sich sein Auseinandersetzungsguthaben nach einer nach den Bestimmungen des Abs. 3 aufgestellten Auseinandersetzungsbilanz.
6. Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Zeitpunkt gem. Abs. 3, sondern zu einem anderen Zeitpunkt aus, so ist, wenn die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter sich nicht auf die Anwendbarkeit einer gem. der Bewertungsrichtlinien des Abs. 3 zum Jahresende des Ausscheidens aufgestellten bzw. aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz einigen können, eine besondere Auseinandersetzungsbilanz zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufzustellen. Für diese besondere Auseinandersetzungsbilanz gilt Abs. 3 entsprechend. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Gesellschafter vor dem Laufzeitende gem. § 22 aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Kosten dieser Bilanzaufstellung trägt der ausscheidende Gesellschafter, es sei denn, der Gesellschafter scheidet gem. § 22 Abs. 2 aus. Der ausscheidende Gesellschafter ist am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres beteiligt.
7. Wird über die Auseinandersetzungsbilanz zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter keine Einigung erzielt, so entscheidet ein von der Han-

delskammer Hamburg zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten für den Schiedsgutachter trägt der betreffende Gesellschafter. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch von der Auseinandersetzungsbilanz um mehr als 10% nach oben ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachters.

8. Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate entsteht zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz, die weiteren Raten jeweils zwölf Monate später. Die jeweilige Rate wird grundsätzlich zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, jedoch nur, sofern und soweit es die Liquiditätsslage der Gesellschaft erlaubt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen.
9. Das Auseinandersetzungsguthaben wird in dem Zeitraum zwischen Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz und Auszahlung der jeweiligen Rate mit 4% p. a. verzinst.
10. Eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin oder der weiteren Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.
11. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters eine Sicherheit zu leisten. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten.
12. Wird die Gesellschaft aufgelöst, bevor die erste Rate des Auseinandersetzungsguthabens fällig ist, tritt an die Stelle des nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Auseinandersetzungsguthabens der Betrag, der

dem Gesellschafter als anteiliger Liquidationserlös zustünde, wenn er nicht ausgeschieden wäre. Für die Fälligkeit des Anspruches gilt dann Abs. 8. Der Betrag erhöht sich um die Auszahlungen, die der ausgeschiedene Gesellschafter zusätzlich erhalten hätte, wenn er nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre, so dass auch die Ergebnisse entsprechend auf den ausgeschiedenen Gesellschafter verteilt werden.

### § 22

#### Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Laufzeit der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet (nachfolgend „Laufzeitende“). Sofern die geschäftsführende Kommanditistin von Ihrem Recht zur Verlängerung der Platzierungsphase gem. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages Gebrauch macht, ändert sich das Laufzeitende der Gesellschaft jeweils automatisch entsprechend. Die Gesellschaft wird nach Ablauf dieser Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen eine weitere Verlängerung der Laufzeit. Die Laufzeit der Gesellschaft kann jeweils um bis zu zwei Jahre für insgesamt bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn einer der nachfolgend aufgezählten Gründe vorliegt:
  - Eine längere Vermarktung der Investitionsgüter am Laufzeitende;
  - ungünstige Marktbedingungen zum Laufzeitende mit Aussicht auf Besserung der Marktbedingungen und höhere Rückflüsse für die Anleger infolge der Verlängerung der Laufzeit;
  - der Verkauf einiger oder aller Investitionsgüter ist wegen abgeschlossener Mietverträge, die vom geplanten Erwerber nicht übernommen werden, nicht möglich bzw. würde zu einem Nachteil für die Projektgesellschaften und mittelbar für die Gesellschaft und die Gesellschafter führen.
 Zudem kann die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der bis zum Laufzeitende einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung



- der geschäftsführenden Kommanditistin, danach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, auch vor dem Ende ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) werden.
2. Die ordentliche Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen. Im Übrigen können die Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft ihre Beteiligung nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Die Treuhandkommanditistin kann die von ihr gehaltenen Beteiligungen auch teilweise nach Weisung der Treugeber kündigen.
  3. Die Komplementärin kann ihre Mitgliedschaft an der Gesellschaft nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen, um den Gesellschaftern die Aufnahme einer neuen Komplementärin zu ermöglichen.
  4. Der Liquidationserlös ist in der folgenden Reihenfolge zu verteilen:
    - a. Begleichung der sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft;
    - b. etwaig noch ausstehende Vergütungen und Auslagen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und Treuhänderin nach diesem Gesellschaftsvertrag;
    - c. Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung (§ 16 Abs. 3 lit. b));
    - d. Auszahlung des restlichen Liquidationserlöses an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zum Gesamtkapital der Gesellschaft (Summe aller Kapitalkonten I).
  5. Die geschäftsführende Kommanditistin hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht gemäß §§ 161 Abs. 2 in Verbindung mit 158 KAGB zu erstellen.
  6. Die Gesellschafter haften nach Beendigung der Liquidation gemäß § 161 Abs. 4 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

## § 23

### Auflösung der Gesellschaft

1. Die geschäftsführende Kommanditistin kann den Gesellschaftern jederzeit vorschlagen, die Gesellschaft aufzulösen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf bis zum Laufzeitende gem. § 22 einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Die Liquiditätsslage der Gesellschaft kann ein solcher wichtiger Grund sein. Ab dem Tag, der auf das Laufzeitende gem. § 22 folgt, findet § 14 Abs. 1 Anwendung.
3. Wird die Gesellschaft aufgelöst, hat die geschäftsführende Kommanditistin die Gesellschaft durch die Verwertung des Gesellschaftsvermögens zu liquidieren. Für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft erhält die geschäftsführende Kommanditistin die in § 10 Abs. 2 lit. b) geregelte Vergütung.

## § 24

### Mitwirkungspflichten und Zustellungen, Vertraulichkeit

1. Jeder Gesellschafter hat die geschäftsführende Kommanditistin in der gehörigen Form zu bevollmächtigen, für ihn Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, insbesondere beim Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern (auch des Vollmachtgebers) sowie bei Kapitalmaßnahmen. Diese formgerechte Handelsregistervollmacht darf nur aus wichtigem Grund widerrufen sein und muss über den Tod des Gesellschafters hinaus wirksam sein. Der Gesellschafter hat die insoweit anfallenden Kosten zu tragen.
2. Die Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen von Namen, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

## § 25

### Haftung der Gesellschafter untereinander

1. Alle Gesellschafter haben im Rahmen der Verhältnisse der Gesellschafter untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, soweit ein Schaden nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruht. Das gilt auch für ein Verhalten vor Abschluss dieses Vertrages.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren in einem Jahr ab der Entstehung des Anspruches, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen.

## F. Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

3. Die Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

### § 26

#### Schlichtungsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis sind die Anleger berechtigt, die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Zulässigkeit und Durchführung des Schlichtungsverfahrens richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Geht eine Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

### § 27

#### Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich nahe kommt. Vorstehende Regelung gilt im Fall von Vertragslücken entsprechend.

3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung notwendig ist.

4. Auf das Erfordernis der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

5. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

6. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Hamburg, den 13. Mai 2015

Paribus-SK-Rail  
Verwaltungsgesellschaft mbH  
(gesamtvertretungsberechtigte  
Geschäftsführer  
Dr. Christopher Schroeder und  
Dr. Volker Simmering)

Paribus Trust GmbH  
(einzelvertretungsberechtigter  
Geschäftsführer Carsten Riemer)

Paribus Capital Management GmbH  
(gesamtvertretungsberechtigte  
Geschäftsführer  
Dr. Volker Simmering und  
Joachim Schmarbeck)

Anlage 1  
Treuhand- und Verwaltungsvertrag (siehe nachfolgendes Kapitel G.)

Anlage 2  
Investitionskriterien

Anlage 3  
„Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)“, „Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Investmentgesellschaft (Prognose)“ (identisch mit dem im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“ unter Abschnitt 1. abgedruckten „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)“, „Investitions- und Finanzierungsplan auf Ebene der Investmentgesellschaft (Prognose)“)

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

#### Investitionsstrategie und Investitionskriterien

Der Investitionsstrategie des Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“) liegt ein Portfolioansatz zugrunde. Für den Aufbau des Portfolios hat die Paribus Capital Management GmbH (nachfolgend „Paribus Capital Management“) die folgenden verbindlichen Investitionskriterien entwickelt, die beim Ankauf der Schienenfahrzeuge durch die Projektgesellschaften einzuhalten sind.

- Die Projektgesellschaften erwerben Schienenfahrzeuge für den Personen- und/oder Güterverkehr.

Diese Vorgabe umfasst insbesondere Lokomotiven für den Personen- und Güterverkehr sowie Triebzüge und Zugeinheiten inkl. Waggons für den Personenverkehr. Nicht erworben werden hingegen beispielsweise Baufahrzeuge, Schleifzüge oder Ähnliches sowie Waggons für den Güterverkehr.

- Die zu erwerbenden Fahrzeuge müssen die anwendbaren Abgas- und Emissionsvorschriften erfüllen oder übererfüllen.

Um ein langfristig emissionsarmes und wirtschaftlich vermietbares Portfolio aufzubauen sollen mindestens 75 % der Investitionen in Elektrolokomotiven, elektrisch angetriebene Triebzüge oder in Dieselfahrzeugen mit Rußpartikelfilter erfolgen.

- Gebrauchte Schienenfahrzeuge dürfen nur zu einem Preis gekauft werden, der höchstens dem von einem unabhängigen vereidigten Sachverständigen in einem Wertgutachten festzustellenden Marktwert entspricht.

Bei einem Kauf von einem Zwischenerwerber der Paribus-Gruppe darf der Kaufpreis außerdem nicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Zwischenerwerbers inkl. Instandsetzungs- und Revitalisierungskosten sowie zzgl. eventuell aufgelaufener Bauzeit- oder Zwischenfinanzierungszinsen übersteigen.

- Um eine Risikodiversifizierung zu erreichen, sollen die Projektgesellschaften Schienenfahrzeuge aus mindestens drei verschiedenen Fahrzeugklassen erwerben.

Eine Fahrzeugklasse soll sich dabei aus unterschiedlichen Fahrzeugtypen mit jedoch einheitlichen Merkmalen zusammensetzen. Die Kriterien, nach denen die Fahrzeuge den Fahrzeugklassen zugeordnet werden, und entsprechend beispielhafte Merkmale der Schienenfahrzeuge, gibt die unten stehende Tabelle wieder. Eine Fahrzeugklasse würde sich demnach beispielsweise durch die Merkmale Lokomotive für den Güterverkehr im Streckendienst mit Elektroantrieb und einer Leistung von 4.000 bis 4.500 kW ergeben. Eine Lokomotive mit denselben Merkmalen, jedoch nicht für den Güter- sondern den Personenverkehr wäre einer anderen Fahrzeugklasse zuzuordnen.

Um trotz Diversifizierung auch Größen- und Skalenvorteile zu nutzen, sollen, unter Berücksichtigung der weiteren von der north-

rail GmbH verwalteten Flotte, innerhalb einer Fahrzeugklasse nach Möglichkeit mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs erworben werden.

- Die northrail GmbH hat vor dem Erwerb von Schienenfahrzeugen eine Renditeberechnung unter Einbeziehung des Kaufpreises und weiterer Anschaffungs- und Herstellungskosten, der erwarteten marktüblichen Miete sowie des erwarteten Verkaufserlöses zu erstellen. Die erwartete anfängliche Bruttomietrendite (anfängliche Jahresmieteinnahmen dividiert durch Anschaffungs- und Herstellungskosten) soll zum Zeitpunkt des Erwerbes in jedem Fall einen Aufschlag gegenüber Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren von mindestens 7 Prozentpunkten betragen. Die Projektgesellschaften werden Kaufverträge über Neu- und Gebrauchtfahrzeuge zu marktüblichen Konditionen abschließen. Dies kann auch Anzahlungen an Hersteller oder Verkäufer vor Ablieferung der Schienenfahrzeuge umfassen. In Bezug auf Gebrauchtfahrzeuge wird die jeweilige Projektgesellschaft darüber hinaus nach dem Erwerb gegebenenfalls in nicht unerheblichem Umfang in die Instandsetzung und/oder Umrüstung investieren, soweit dies zu einer Wertsteigerung der Schienenfahrzeuge führt. Das dafür investierte Kapital wäre ebenfalls als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu klassifizieren.

### Finanzierungsrichtlinien

Die Investmentgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft nehmen prognosegemäß weder Endfinanzierungs- noch Zwischenfinanzierungsmittel auf. Die Projektgesellschaften beabsichtigen, neben dem erworbenen Kommanditkapital auch Fremdkapital zum Erwerb von Schienenfahrzeugen oder zur Beteiligung an vergleichbaren Projekten einzusetzen. Der Einsatz von Fremdkapital hat den Vorteil, dass dessen Verzinsung in der Regel niedriger ist als die Renditeansprüche der Eigenkapitalgeber. Durch den Einsatz von Fremdkapital steigt folglich die erwartete Rendite des Eigenkapitals. Da die Ansprüche der Fremdkapitalgeber auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Fremdkapitals jedoch vorrangig vor den Auszahlungen an die Eigenkapitalgeber zu bedienen sind, steigt mit der Fremdkapitalquote auch das Risiko der Kommanditisten. Daher ist es wichtig, eine Fremdkapitalfinanzierung zu wählen, bei der Rendite und Risiko in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, da mit einem dem gleichen Eigenkapitalbetrag vergleichsweise größere Vermögenswerte gesteuert werden können als ohne Fremdkapital. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Das setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt. Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffekts ist abhängig von Zins- und Renditeentwicklung.

Kriterien zur Bildung von Fahrzeugklassen	Beispielmerkmale
Fahrzeugart	Lokomotiven, Triebzüge
Nutzungsart	Rangierbetrieb, Streckendienst
Verkehrsart	Personenverkehr, Güterverkehr
Antrieb	Elektrisch (Drehstrom [AC], Gleichstrom [DC], Mehrsystem [AC + DC]), Diesel (dieselhydraulisch, dieselelektrisch), Hybrid
Leistung	Motorleistung in kW

Der Einsatz von Fremdkapital unterliegt den folgenden Richtlinien.

#### Höhe des Fremdkapitals

Die Paribus Capital Management strebt über alle Investitionsobjekte und Projektgesellschaften eine durchschnittliche Fremdkapitalquote von rund 25% der Anschaffungs- und Herstellungskosten an.

Für einzelne Investitionsobjekte soll der langfristige Fremdfinanzierungsanteil der Investmentgesellschaft zwischen 0% und 40% der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Kaufpreis zzgl. eventueller nachträglicher Investitionen für Instandsetzung oder Modernisierung) des jeweiligen Schienenfahrzeuges betragen und sich am Rendite-Risiko-Profil der Investition orientieren. Dabei werden nur dann 40% des Kaufpreises mit Fremdkapital finanziert, wenn für das Finanzierungsobjekt ein lang laufender Mietvertrag über mindestens sechs Jahre mit einem Mieter mit guter Bonität vorliegt.

Bei anderen Projekten soll ein niedrigerer Finanzierungsanteil festgelegt werden. Dieser ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere der anfänglichen Mietvertragslaufzeit und Bonität des Erstmieters sowie dem Alter und der Restnutzungsdauer des Schienenfahrzeuges.

Eine kurzfristige Zwischenfinanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten über den oben dargestellten Rahmen hinaus ist insbesondere während der Dauer des erstmaligen Vertriebs möglich. Diese Zwischenfinanzierungsmittel sollen so zurückgeführt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften und die oben dargestellten Richtlinien zur Höhe des Fremdkapitals zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eingehalten werden.

#### Zinsbindung

Die für die aufzunehmenden Einzelkredite Zinsbindung soll jeweils angemessen sein. Die Zinsbindung soll sich u.a. nach der Mietvertragslaufzeit der Finanzierungsobjekte richten, im Regelfall jedoch mindestens zwei und höchstens zehn Jahre betragen. Für Zwischenfinanzierungsmittel soll eine kurzfristige variable Verzinsung auf Basis z.B. des 1- oder 3-Monats-EURIBOR vereinbart werden.

Eine kürzere Zinsbindung kann bei kürzeren Mietvertragslaufzeiten vorteilhaft sein, da höhere Zinsen meist mit einer höheren Inflation einhergehen. Bei kürzeren Mietvertragslaufzeiten ist der Vermieter dann eher in der Lage, eine höhere Miete bei Neuabschluss eines Mietvertrages durchzusetzen und kann folglich auch eine gestiegene Zinsbelastung besser tragen. Auch bei lang laufenden Mietverträgen ist es im Schienenverkehr bisher eher unüblich, eine Indexierung der Miete zu vereinbaren. Daher sollte die Zinsbindung bei länger laufenden Mietverträgen entsprechend länger vereinbart werden.

Gegen Ende der geplanten Laufzeit der Investmentgesellschaft wird nach Auslaufen von Zinsbindungsperioden eine kürzere Zinsbindung für die Restvaluta angestrebt, um eine Vorfälligkeitsentschädigung bei der Rückführung von Darlehen aus Veräußerungserlösen für Schienenfahrzeuge und bei der Auflösung der Investmentgesellschaft zu vermeiden.

#### Tilgung

Es kann eine annuitätische Tilgung vereinbart werden, ansonsten werden die Darlehen regelmäßig linear zu tilgen sein. Sollte es die Liquidität der Projektgesellschaften zulassen, kann die vorzeitige Tilgungen insbesondere von variabel verzinsten Tranchen vorgenommen werden.

Die laufende Tilgung der Darlehen soll so gestaltet werden, dass ein Teil von mindestens 40% des ursprünglichen Darlehensvolumens über die geplante Laufzeit der Investmentgesellschaft getilgt wird. Angestrebt wird eine laufende Tilgung von durchschnittlich rund 60% des ursprünglichen Darlehensvolumens. Eine eventuelle Restvaluta soll aus dem Veräußerungserlös der Schienenfahrzeuge getilgt werden.

#### Besicherung der Fremdfinanzierung

Die Schienenfahrzeuge können zur Besicherung der Fremdfinanzierung verpfändet, die Mieteinnahmen sicherungshalber abgetreten und weitere marktübliche Sicherheiten an die fremdkapitalgebenden Banken gestellt werden. Sogenanntes Cross-Collateralization, also die Überkreuzbesicherung der Vermögensgegenstände unterschiedli-

cher Projektgesellschaften, ist nur dann zulässig, sofern die Beteiligungsgesellschaft und die Paribus Capital Management jeweils die einzigen Gesellschafter der Projektgesellschaft sind und die finanzierende Bank identisch ist.

## G. Treuhand- und Verwaltungsvertrag

### Treuhand- und Verwaltungsvertrag

in der Fassung vom 13. Mai 2015  
(Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der  
Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co.  
geschlossene Investment-KG)

zwischen

#### Paribus Trust GmbH,

Palmaille 33,  
22767 Hamburg  
– im Folgenden: „Treuhandkommanditistin“ –

und

der in der Beitrittserklärung genannten  
Person/Personenmehrheit

### Vorbemerkung

Die Treuhandkommanditistin ist als Kommanditistin an der Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (im Folgenden „Investmentgesellschaft“) beteiligt. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (im Folgenden: „Gesellschaftsvertrag“) steht der Paribus Capital Management GmbH als geschäftsführenden Kommanditistin das Recht zu, das Kommanditkapital durch das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen um 29.989.000 Euro auf 30.000.000 Euro (zzgl. eines Erhöhungsbetrages von bis zu 30.000.000 Euro auf bis zu 60.000.000 Euro) zu erhöhen (ohne Ausgabeaufschlag). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage auch treuhänderisch für Dritte zu halten. Die in der Beitrittserklärung genannte Person/Personenmehrheit wird entweder mittelbar als Treugeber (im Folgenden: „Treugeber“) oder als Kommanditist (im Folgenden: „Direktkommanditist“) eine Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft erwerben.

#### § 1

##### Treuhandverhältnis und Verwaltungs-treuhandverhältnis

1. Der Direktkommanditist bietet der Treuhandkommanditistin mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung an, die von dem Direktkommanditisten gezeichnete Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft in Höhe des in

der Beitrittserklärung angegebenen Betrages (im Folgenden: „Beteiligungsbetrag“) im Sinne des § 5 zu verwalten. Der Treugeber bietet der Treuhandkommanditistin mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung an, ihre Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft um den in der Beitrittserklärung angegebenen Betrag (im Folgenden: „Beteiligungsbetrag“) im eigenen Namen und für Rechnung des Treugebers zu erhöhen und sodann die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft für ihn im Sinne des § 5 zu verwalten. Die Verwaltungstätigkeit für die Direktkommanditisten sowie für die Treugeber wird im Folgenden auch „Verwaltungstreuhand“ genannt. Soweit im Folgenden vom Treugeber gesprochen wird, gelten die Regelungen – soweit sie die Verwaltungstreuhand und somit nicht die mittelbare Kommanditistenstellung eines Treugebers an sich betreffen – entsprechend für den Direktkommanditisten.

2. Der Beteiligungsbetrag soll mindestens 10.000 Euro betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Direktkommanditist und der Treugeber (nachfolgend gemeinsam „Anleger“) sollen einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5% des jeweiligen Beteiligungsbetrages zahlen (im Folgenden: „Ausgabeaufschlag“). Die Anleger sind jeweils für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an ihr Angebot gebunden.

3. Der Vertrag kommt durch die Annahme dieses Angebotes durch die Treuhandkommanditistin innerhalb dieser Frist zustande, ohne dass es des Zugangs einer Annahmeerklärung bedarf. Gleichwohl wird die Treuhandkommanditistin den Anleger über die Annahme informieren.

4. Im Innenverhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Treugeber steht der Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin, soweit sie ihn für den Treugeber hält und ver-

waltet, wirtschaftlich nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten dem Treugeber zu. Wirtschaftlich wird jeder Treugeber wie ein im Handelsregister eingetragener Direktkommanditist der Investmentgesellschaft behandelt. Die Beteiligung des Treugebers erstreckt sich mittelbar auf das anteilige Vermögen der Investmentgesellschaft einschließlich der stillen Reserven sowie auf Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft. Steuerlich wird der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil dem Treugeber zugerechnet.

5. Die Treuhandkommanditistin kann ihre Kommanditeinlage auch für weitere Treugeber treuhänderisch halten. Alle von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen hält sie als einheitliche Einlage.

6. Die Treuhandkommanditistin hat das Vermögen, das sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses erwirbt, von ihrem eigenen und dem von Dritten anvertrauten Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie wird alles, was sie aufgrund ihrer formalen Stellung als Treuhandkommanditistin erlangt, an den Treugeber herausgeben.

7. Die Treuhandkommanditistin hat bei der Investitionsentscheidung der Investmentgesellschaft weder mitgewirkt, noch hat der Treugeber eine irgendwie geartete Mitwirkung oder Beratung durch die Treuhandkommanditistin hierbei erwartet, noch erwartet er sie für die Zukunft, noch wird eine solche Beratung von der Treuhandkommanditistin angeboten oder geleistet.

#### § 2

##### Freistellung der Treuhandkommanditistin

1. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem Treuhandverhältnis ergeben können. Wird die Treuhandkommanditistin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch

genommen, hat der Treugeber in vollem Umfang Ersatz zu leisten. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber ist ausgeschlossen.

2. Die Treuhandkommanditistin hat gegen den Treugeber einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung des von ihr für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teiles ihrer Einlage stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers ist auf den Beteiligungsbetrag (zzgl. Ausgabeaufschlag) begrenzt, wobei die Treuhandkommanditistin vom Anleger die Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe maximal in Höhe von 100 % des Anteils verlangen kann. Soweit der Treugeber diesen Betrag auf das Treuhandkonto eingezahlt hat, ist er – vorbehaltlich des folgenden Satzes – zu einer Freistellung der Treuhandkommanditistin nicht mehr verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers lebt in entsprechender Anwendung der §§ 171 Abs. 1 in Verbindung mit 172 Abs. 4 HGB anteilig – im Verhältnis seines Beteiligungsbetrages zur Einlage der Treuhandkommanditistin – wieder auf, wenn und soweit die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin an diese zurückbezahlt wird oder die Treuhandkommanditistin Gewinnanteile entnimmt, während ihr Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist oder ihr Kapitalanteil durch die Entnahme unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird.
3. Im Fall einer Inanspruchnahme der Treuhandkommanditistin durch Gläubiger der Investmentgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung kann die Treuhandkommanditistin im Zusammenwirken mit der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft die Weiterleitung von Auszahlungen an die Treugeber davon abhängig ma-

chen, dass diese bis zur Höhe der auf sie entfallenden Freistellungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin Sicherheit leisten.

### § 3

#### Einzahlung des Beteiligungsbetrages

1. Der Beteiligungsbetrag und der Ausgabeaufschlag sind wie folgt zu leisten:
  - Ein Teilbetrag in Höhe von 20 % des Beteiligungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlags auf den vollen Beteiligungsbetrag (im Folgenden: „erste Einzahlungsrate“) ist innerhalb von zwölf Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Treuhandkommanditistin (nachfolgend „Einzahlungskonto“) zu zahlen.
  - Ein Teilbetrag in Höhe von 80 % des Beteiligungsbetrages (nachfolgend „zweite Einzahlungsrate“) ist innerhalb von zwölf Tagen nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin auf das Einzahlungskonto zu zahlen, spätestens jedoch sechs Monate nach Annahme der Beitrittserklärung. Die Treuhandkommanditistin wird die zweite Einzahlungsrate in Abhängigkeit von den zu tätigenden unmittelbaren und mittelbaren Investitionen und den Kosten der Investmentgesellschaft abrufen, wenn und soweit der Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft bzw. der Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“), der Paribus Rail Portfolio III SPV 1 GmbH & Co. KG oder der weiteren Gesellschaften, an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligt und die die Eisenbahninvestitionsgüter erwerben, dies erfordert. Die erforderlichen Kapitalabrufe der zweiten Einzahlungsrate erfolgen für jeden Anleger in voller Höhe und unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der Beitritte, beginnend mit dem zuerst der Gesellschaft beigetretenen Anleger.

- Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die erste und zweite Einzahlungsrate, mithin den vollen Beteiligungsbetrag und den Ausgabeaufschlag, zeitgleich abzurufen.

### § 4

#### Außerordentliches Kündigungsrecht der Treuhandkommanditistin

1. Soweit ein Treugeber seine Beteiligungssumme nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt kann die Treuhandkommanditistin
  - a. diesen Vertrag außerordentlich kündigen,
  - b. unter Befreiung von § 181 BGB im entsprechenden Umfang neue Treuhand- und Verwaltungsverträge schließen und
  - c. die Beteiligungssumme des Treugebers auf den eingezahlten Betrag herabsetzen.
 Sofern ein Direktkommanditist aufgrund § 4 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird, endet das zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Direktkommanditisten bestehende Verwaltungstreuhandverhältnis automatisch.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, soweit ein Treugeber nicht daran mitwirkt, dass die Treuhandkommanditistin ihren Verpflichtungen gemäß dem jeweils gültigen Geldwäschegesetz nachkommen kann.
3. Ein gemäß Absatz 1 und 2 vollständig oder teilweise ausscheidender Treugeber trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des Ausgabeaufschlags. Zudem gilt Ziffer G., 9. der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Treugeber unbenommen.
4. Hinsichtlich des Verzugsschadens, der insbesondere im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung



bzw. der Herabsetzung des Beteiligungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Im Übrigen ist die Treuhandkommanditistin insoweit berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wie die Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft aufgrund einer vorzeitigen Schließung der Vermögensanlage (vgl. § 4 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft) gekürzt wird. Der Umfang der Kündigung hat quotal dem Verhältnis der Kürzung der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft zu entsprechen.

## § 5

### Verwaltung der Beteiligung

1. Die Treuhandkommanditistin verwaltet die Beteiligungen der Treugeber und der Direktkommanditisten.
2. Die Treuhandkommanditistin ist insbesondere zur Durchführung der folgenden Verwaltungsleistungen verpflichtet:
  - a. Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers und Aufnahme des Treugebers in das Treuhandverhältnis durch Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie Annahme der Beitrittserklärung des Direktkommanditisten im Namen der geschäftsführenden Kommanditistin und im eigenen Namen und Aufnahme des Direktkommanditisten in die Verwaltungstreuhand durch Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages;
  - b. Überwachung der Einzahlung der Beteiligungssumme des Treugebers;
  - c. Vertretung des Treugebers in Gesellschafterversammlungen;
  - d. Führung eines Treugeber-/Anlegerregisters;
  - e. Veranlassung erforderlicher Handelsregisteranmeldungen;
  - f. Kommunikation und Schriftwechsel mit dem Treugeber, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle in der Investmentgesellschaft;
3. Die Direktkommanditisten sind verpflichtet, der Treuhandkommanditistin formgerechte Handelsregistervollmachten über den Tod hinaus für Handelsregisteranmeldungen jeglicher Art gemäß einem von der Treuhandkommanditistin zur Verfügung zu stellenden Mustertext zu erteilen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Direktkommanditist.
4. Die Treuhandkommanditistin wird ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen. Sie wird die Weisungen des Treugebers befolgen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
5. Die Treuhandkommanditistin darf gegenüber Dritten, mit Ausnahme der Finanzverwaltung, die Beteiligung eines Treugebers nur mit seiner schriftlichen Einwilligung offenlegen. Dies gilt nicht, soweit eine Offenlegung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Zweck des Vertragsverhältnisses mit der Investmentgesellschaft oder ein Vertrag des Treugebers mit anderen Dritten dies erfordert.
6. Die Tätigkeitsvergütung der Treuhandkommanditistin ist in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft abschließend geregelt; eine gesonderte Vergütung wird von Seiten des Treugebers nicht geschuldet.
7. Die Haftung der Treuhandkommanditistin und ihrer Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn und soweit die Treuhandkommanditistin oder deren Organe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften, d. h. z. B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Der Umfang der Haftung ist auf die jeweilige Höhe des Beteiligungsbetrages des Treugebers beschränkt.
8. Schadensersatzansprüche des Treugebers verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährung vorgeschrieben ist. Der Treugeber hat Schadensersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber der Treuhandkommanditistin schriftlich geltend zu machen.

## § 6

### Gesellschafterversammlungen

1. Die Gegenstände der Beschlussfassung werden den Treugebern durch die Übersendung der Einladung zur Präsenz-Gesellschafterversammlung bzw. der Abstimmungsaufforderung bei schriftlichen Abstimmungen von der Treuhandkommanditistin mit einer Stimmempfehlung (ggf. mit einer Stellungnahme) zugeleitet. Hinsichtlich des Zugangs gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft.
2. Direktkommanditisten können die Treuhandkommanditistin damit beauftragen, sie bei Gesellschafterversammlungen zu vertreten und ihr Stimmrecht weisungsgemäß auszuüben. Das Stimmrecht des Treugebers bei Gesellschafterversammlungen übt die Treuhandkommanditistin aus. Die Treuhandkommanditistin kann ihr Stimmrecht gespalten ausüben. Die Treuhandkommanditistin hat das Stimmrecht nach Weisung des Treugebers auszuüben. Liegt keine schriftliche Weisung eines Treugebers vor, so wird sich die Treuhandkommanditistin insoweit ihrer Stimme enthalten.
3. Der Treugeber kann jederzeit von der Treuhandkommanditistin verlangen, dass das auf ihn entfallende Stimmrecht anteilig auf ihn übertragen wird, ohne dass hierdurch das Treuhandverhältnis im Übrigen berührt wird. Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt den Treugeber bereits jetzt unwiderruflich, das ihr in der Gesellschafterversammlung insoweit zustehende Stimmrecht auszuüben.



4. Der Treugeber ist berechtigt, bei Präsenz-Gesellschafterversammlungen persönlich oder durch einen Vertreter anwesend zu sein. Hinsichtlich des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entsprechend.

## § 7

### Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Jeder Treugeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung der Treuhandkommanditistin übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. die Übertragung auf den vorgesehenen Erwerber oder die Art und Weise der Übertragung das wirtschaftliche und steuerliche Gesamtkonzept der Investmentgesellschaft gefährden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Investmentgesellschaft steuerliche Nachteile erwachsen.
  - b. durch die Übertragung ein Anteil von weniger als 10.000 Euro entstehen würde oder der entstehende Anteil nicht ohne Rest durch 1.000 teilbar wäre;
  - c. der Erwerber nicht daran mitwirkt, die nach dem jeweils gültigen Geldwäschegesetz erforderlichen Pflichten zu erfüllen.
3. Der Erwerber tritt mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des bisherigen Treugebers. Die Treuhandkommanditistin kann einen Nachweis über die Übertragung verlangen.
4. Stirbt der Treugeber, so gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer über. Entstehen durch den Erbfall Anteile von weniger als 10.000 Euro, so sind die betreffenden Erben verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der die Rechte aus der Kommanditbeteiligung

und aus diesem Vertrag einheitlich geltend macht, vertreten zu lassen. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Treuhandkommanditistin unverzüglich, spätestens auf deren Nachfrage hin, die nach dem jeweils gültigen Geldwäschegesetz zur Identifizierung notwendigen Angaben zu machen und zu belegen.

## § 8

### Personenmehrheit

1. Soweit die Treuhandkommanditistin eine Beteiligung für mehrere Personen gleichzeitig treuhänderisch erhält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.
2. Zur Wahrnehmung der Rechte aus diesem Vertrag hat die Personenmehrheit einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Dieser wird insbesondere sämtliche Erklärungen und Schriftstücke für die Personenmehrheit mit rechtsverbindlicher Wirkung entgegennehmen. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung wird ebenfalls von dem Bevollmächtigten durchgeführt. Bis zur Benennung eines Bevollmächtigten gegenüber der Treuhandkommanditistin ruhen sämtliche Rechte aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung.

## § 9

### Kündigung; Umwandlung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung

1. Die Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, wenn und soweit sie ihre Pflichteinlage vollständig eingezahlt haben und der kündigende Treugeber eine Handelsregistervollmacht für die Zwecke des Abs. 2 Satz 2 erteilt.
2. Kündigt der Treugeber, hat die Treuhandkommanditistin den auf den Treugeber entfallenden Kommanditanteil zum Kündigungszeitpunkt auf ihn zu übertragen (Umwandlung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung). Der Treugeber ist zum Vollzug der Umwandlung seiner mittelbaren in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung verpflichtet, alle (insbesondere die für die Eintragung in das Handelsregister) erforderlichen Erklärungen und Vollmachten unverzüglich abzugeben. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des ehemaligen Treugebers in das Handelsregister. 10% des Beteiligungsbetrages werden als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die im Zusammenhang mit der Kündigung und der Übertragung entstehenden Kosten trägt der Treugeber.
3. Die Umwandlung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung lässt die Verwaltung der Beteiligung durch die Treuhandkommanditistin im Übrigen unberührt; die Regelungen des § 4 und § 5 sind entsprechend anzuwenden.
4. Kündigt die Treuhandkommanditistin, trägt sie die Kosten für die Kündigung und die Übertragung. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
5. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf eine andere Treuhandkommanditistin zu übertragen, sofern dieser Vertrag von der neuen Treuhandkommanditistin übernommen wird und der Treugeber zustimmt. Der Treugeber kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
6. Das Treuhandverhältnis mit dem Treugeber endet im Übrigen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- a. wenn über das Vermögen des Treugebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, es sei denn, die Beteiligung des Treugebers ist nicht zur Insolvenzmasse gehöriges Vermögen,
  - b. wenn der Treugeber mit seiner vertraglich übernommenen Einzahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug gerät und die Treuhandkommanditistin ihm gegenüber den Rücktritt vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag erklärt hat (vgl. § 4 Abs. 1) und/oder
  - c. mit Beendigung der Investmentgesellschaft.
- Das Verwaltungstreuhandverhältnis mit dem Direktkommanditisten endet im Übrigen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, wenn der Direktkommanditist aus der Investmentgesellschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird. Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 10

### Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Treugebers werden, auch über seinen Wechsel in die Stellung als Direktkommanditist hinaus (Treugeber und ehemalige Treugeber im Folgenden auch „Anleger“), mittels EDV-Anlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet. Die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft genannten Gesellschaften der Paribus-Gruppe verarbeiten und nutzen die Daten zu Zwecken der Anlegerverwaltung, zur Betreuung der Vertriebspartner sowie für Werbezwecke.
2. Gegen die Verwendung der Daten für Werbezwecke steht jedem Anleger ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Der Widerspruch ist in Textform an die Treuhandkommanditistin zu richten.

3. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Verwahrstelle und Mittelverwendungskontrolleur), die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft genannten Gesellschaften der Paribus-Gruppe sowie deren Vertragspartner (z.B. Vermittler) im Interesse der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen in dem jeweils erforderlichen Umfang oder an eine Behörde, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, übermittelt werden dürfen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
4. Der Anleger kann nicht verlangen, dass ihm die Treuhandkommanditistin Daten über andere Anleger mitteilt.

## § 11

### Schlichtungsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag und dem damit begründeten Vertragsverhältnis sind die Treugeber berechtigt, die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Treuhandkommanditistin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Zulässigkeit und Durchführung des Schlichtungsverfahrens richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Vertragsübernahme auf einen neuen Treugeber über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Treugeber. Ein ausscheidender Treugeber soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

## § 12

### Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel

der Parteien entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, inklusive dieser Regelung, bedürfen der Schriftform.
3. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Abs. 2.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie für das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Treuhandkommanditistin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Hamburg, den 13. Mai 2015

Paribus Trust GmbH

## *H. Impressum*

Vom Verkaufsprospekt abweichende Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Paribus KVG.

### **Herausgeber**

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH  
Palmaille 33  
22767 Hamburg

### **Konzeption**

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH  
Palmaille 33  
22767 Hamburg

### **Gestaltung**

That's ad communication, Hamburg  
[www.thats-ad.com](http://www.thats-ad.com)

© Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH 30. September 2015

Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere dürfen Nachdruck, Aufnahme in Onlinedienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträger wie CD-ROM oder DVD nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erfolgen.

**Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**

Palmaille 33  
22767 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40-88 88 00 6-0

Telefax: +49 (0) 40-88 88 00 6-99

[info@paribus-kvg.eu](mailto:info@paribus-kvg.eu)

[www.paribus-kvg.eu](http://www.paribus-kvg.eu)